UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01428309 7

HANDBOUND
AT THE
UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS

4668
I

Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches

vornehmlich unter den Kaisern
Justinus II u. Tiberius Constantinus

von

Ernst Stein

Svojina Dr. N. Zupaniča
Predmet, št. ....
LJUBLJANA

Stuttgart 1919
J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung

DF
571
S7

LIBRARY
MAY 7 1965
UNIVERSITY OF TORONTO

980229

J. B. Metzlersche Buchdruckerei Stuttgart.

Meinem Lehrer

Ludo Moritz Hartmann

in Dankbarkeit und Verehrung

zugeeignet.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erster Teil	1—116
1. Kapitel. Das Reich und die Barbaren vom Tode Justinians bis zum Beginn des Perserkrieges (565—572)	1—25
Anmerkungen zum 1. Kapitel	26—37
2. Kapitel. Der Perserkrieg unter Justinus II. (572—574)	38—48
a) In Armenien	38—40
b) In der Diözese Oriens	40—48
Anmerkungen zum 2. Kapitel	49—55
3. Kapitel. Die Reichsregierung und der Perserkrieg unter Tiberius als Cäsar (574—578)	56—76
Anmerkungen zum 3. Kapitel	77—86
4. Kapitel. Die Reichsregierung und der Perserkrieg unter Tiberius als Augustus (578—582)	87—99
Anmerkungen zum 4. Kapitel	100—102
5. Kapitel. Der Westen und die Hämushalbinsel (572—582)	103—113
Anmerkungen zum 5. Kapitel	114—116
Zweiter Teil	117—185
6. Kapitel. Zur Entstehung der Themenverfassung	117—140
7. Kapitel. Zur byzantinischen Finanzgeschichte	141—160
8. Kapitel. Zum frühbyzantinischen Staatsrecht	161—185
1. Caesar	161—163
2. Comes sacrarum largitionum	163—165
3. Quaestor Iustinianus exercitus	165—168
4. Staatseigentum und Kronbesitz	168—185
Anhang. Das römische Staatsministerium in den Jahren 565—582	186
Register	187—199
Plan der Schlacht bei Melitene	200

Abkürzungen.

Agn.	= Agnelli liber pontificalis ecclesiae Ravennatis (in: M. G., Scr. rer. Lang.).
A. M.	= ad annum mundi.
Ammian.	= Ammiani Marcellini rerum gestarum libri qui supersunt rec. C. U. Clark. I, 1910. II 1, 1915.
Auctt. antt.	= Auctores antiquissimi (in den M. G.).
B.	= Corpus scriptorum historiae Byzantinae (Bonner Corpus).
Cat. Brit. Mus., Byz. coins	= W. Wroth, Catalogue of the imperial Byzantine coins in the British Museum, 1908.
CIL	= Corpus inscriptionum Latinarum.
Coripp. Iust.	= Corippus, In laudem Iustini Augusti (in: M. G., Auctt. antt. III 2).
Diehl, Ét. byz.	= Ch. Diehl, Études byzantines, 1905.
Diz. epigr.	= Dizionario epigrafico di antichità Romane di E. di Ruggiero, 1895 ff.
Epp.	= Epistolae.
Euseb. h. e.	= Eusebius Werke. Zweiter Band. Die Kirchengeschichte herausgegeben von Ed. Schwartz, 1903—1909.
FHG IV	= Fragmenta historicorum Graecorum ed. C. Mueller. IV, 1851.
Fredeg.	= Fredegarii chronicon (in: M. G., Scriptores rerum Merowingicarum II).
Greg. I. reg.	= Gregorii I papae registrum epistolarum (M. G., Epp. I. II.).
Greg. Tur.	= Gregorii Turonensis historia Francorum (in: M. G., Scr. rer. Merow. I 1).
Hartmann, Analekten	= L. M. Hartmann, Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter. Analekten, 1904.
Hartmann, Gesch. It.	= L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter, 1897 ff.
Hartmann, Unters.	= L. M. Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien, 1889.
Herod.	= Herodiani ab excessu divi Marci libri octo ed. L. Mendelssohn, 1883.
Hist. Aug.	= Scriptores historiae Augustae iterum rec. H. Peter, 1884.
J.-K.	= Ph. Jaffé, Regesta pontificum Romanorum. Editionem secundam ... curaverunt S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, R. Ewald. vol. I, 1885. II, 1888 (die Abkürzung bezieht sich auf den von Kaltenbrunner bearbeiteten Teil).

Joh. v. Eph.	= Die Kirchengeschichte des Johannes von Ephesus. Aus dem Syrischen übersetzt von J. M. Schönfelder, 1862.
Joh. v. Nikiu	= Chronique de Jean, évêque de Nikiou. Texte éthiopien publié et traduit par M. H. Zotenberg (in: Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque Nationale. XXIV 1, 1883).
Ius Gr.-Rom. III	= Ius Graeco-Romanum. Pars III. Novellae constitutiones imperatorum post Iustinianum ed. C. E. Zachariae a Lingenthal, 1857.
Lib. pont.	= Libri pontificalis pars prior (M. G., Gesta pontificum Romanorum I).
Mansi	= J. D. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, 1759 ff.
M. G.	= Monumenta Germaniae historica.
Mich. Syr. II	= Chronique de Michel le Syrien, patriarche jacobite d'Antioche (1166—1199). Éditée pour la première fois et traduite en français par J. B. Chabot. II, 1901.
Migne Gr.	= J. P. Migne, Patrologiae cursus completus. Series Graeca.
Not. dign.	= Notitia dignitatum, accedunt notitia urbis Constantinopolitanae et laterculi provinciarum, ed. O. Seeck, 1876.
P. Cairo	= B. P. Grenfell-A. S. Hunt, Greek Papyri (Catalogue générale des Antiquités égyptiennes du Musée du Caire Nr. 10001—10869), 1903.
P. Cairo Cat. II	= J. Maspero, Papyrus grecs d'époque byzantine (Catalogue gén. d. Ant. égypt. du Musée du Caire). II, 1912.
P. Hamb. I	= P. M. Meyer, Griechische Papyrusurkunden der Hamburger Stadtbibliothek. I. 1. Heft, 1911. 2. Heft, 1913.
P. Lond. III	= F. G. Kenyon-H. J. Bell, Greek Papyri in the British Museum. III, 1907.
P. Münch. I	= A. Heisenberg-L. Wenger, Byzantinische Papyri in der K. Hof- und Staatsbibliothek zu München (Veröffentlichungen aus der Papyrussammlung der K. Hof- und Staatsbibliothek zu München I), 1914.
P. Oxy. VII	= A. S. Hunt, The Oxyrhynchus Papyri. VII, 1910.
Paul. Diac.	= Pauli diaconi historia Langobardorum (in: M. G., Scr. rer. Lang.).
Plin. n. h.	= Die geographischen Bücher (II 242—VI Schluß) der Naturalis Historia des C. Plinius Secundus, herausgegeben von D. Detlefsen (Sieglins Quellen und Forschungen zur alten Gesch. u. Geogr., Heft 9), 1904.
Preisigke, Sammelbuch I	= F. Preisigke, Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten. I, 1915.
Prentice	= Publications of an American Archaeological Expedition to Syria in 1899—1900. III: Greek and Latin inscriptions by W. K. Prentice, 1908.

Princeton Univ.	= Publications of the Princeton University Archaeological Expedition to Syria in 1904—1905 and 1909. Division III, 1907 ff.
Procop.	= Procopii Caesariensis opera omnia recogn. I. Haury, 1905—1913.
R.-E.	= Paulys Real-Enzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung begonnen von G. Wissowa, 1894 ff.
Scr. orig. Cpol.	= Scriptores originum Constantinopolitanarum rec. Th, Preger, 1901—1907.
Scr. rer. Lang.	= Scriptores rerum Langobardicarum et Italicarum saec. VI—IX.
SS.	= Scriptores (Folio-Serie der M. G.).
Theophan.	= Theophanis chronographia rec. C. de Boor, 1883—1885.
Theophyl.	= Theophylacti Simocattae historiae ed. C. de Boor, 1887.
Wilcken, Grundzüge	= L. Mitteis-U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. I (Historischer Teil) 1 (Grundzüge) von U. Wilcken, 1912.
Zach. Rhet.	= Die sogenannte Kirchengeschichte des Zacharias Rhetor, in deutscher Übersetzung herausgegeben von K. Ahrens und G. Krüger, 1899.
Zosim.	= Zosimi comitis et exadvocati fisci historia nova ed. L. Mendelssohn, 1887.

Der Codex Theodosianus und die posttheodosianischen Novellen wurden nach der Ausgabe von Th. Mommsen und P. M. Meyer benutzt, der Codex Iustinianus nach der Ausgabe von P. Krüger, die justinianischen Novellen und jene unter den Novellen des Justinus und Tiberius, die in der Collectio 168 novellarum enthalten sind, nach der Ausgabe von R. Schoell-W. Kroll; der Liber pontificalis auch nach der Ausgabe von L. Duchesne. Für Euagrius war ich auf Migne Gr. 86, 2, für die Taktik des Leo auf Migne Gr. 107 angewiesen. Sehr bedaure ich, daß mir J. B. Bury, The imperial administrative system in the ninth century, with a revised text of the Klêtorologion of Philotheos, 1911, nicht zugänglich war; doch ließ sich aus den Rezensionen und aus desselben Verfassers History of the Eastern Roman empire from the fall of Irene to the accession of Basil I., 1912, von dem Inhalt des wichtigen Buches ein ziemlich klares Bild gewinnen. — Von den Schriften des Anania Širakatzi wird diejenige, auf welche Anm. 23 zum 1. Kapitel Bezug genommen wird, in Heft 1/2 des LXIX. Bandes der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien in deutscher Übersetzung von Sahak Kokian erscheinen.

Erster Teil.

1. Kapitel.

Das Reich und die Barbaren vom Tode Justinians bis zum Beginn des Perserkrieges (565—572).

In der Nacht vom 13. auf den 14. November 565 starb der Kaiser Justinian I. und sein Schwestersohn Flavius Justinus, der bisherige Curopalates, bemächtigte sich unverzüglich und ohne Schwierigkeiten zu begegnen der Herrschaft [1]).

Mit inneren Ereignissen aus der Zeit dieser und der folgenden Regierung, die untereinander aufs engste zusammenhängen, werden wir uns im ersten Teile des vorliegenden Buches leider nur wenig zu beschäftigen haben. Was sich an Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichtlichem ohne Wiederholung von Gemeinplätzen sagen läßt, ist mit Ausnahme dessen, was zum unmittelbaren Verständnis der Darstellung nötig erschien, dem zweiten Teile vorbehalten; eine Geschichte der Reichsverwaltung im engeren Sinne läßt sich für die nächsten Nachfolger Justinians nicht geben, weil es jetzt keinen Prokop, keinen Lydus und nur verschwindend wenige Novellen gibt. Höfische Anekdoten und Zirkusprügeleien verdienen nur dann festgehalten zu werden, wenn sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit geschichtlich wichtigen Erscheinungen stehn; in unserem Zeitraum ist das in der Regel nicht der Fall. Die Kirchengeschichte endlich geht den politischen Historiker nur soweit an, als sie die Verfassung, die Verwaltung, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die äußere Machtstellung des Staates beeinflußt; inwieweit das unter Justinus II. und Tiberius Constantinus für die Verwaltung zutrifft, läßt sich nicht ermitteln; in den drei anderen angegebenen Richtungen waren die monophysitischen Händel, wie nicht nachdrücklich genug betont werden kann (s. auch u. S. 89), damals von geringer Bedeutung, so daß wir fast nur dann Anlaß haben werden, sie zu streifen, wenn von den Ghassaniden und von Armenien die Rede sein wird. So kommt es, daß die Darstellung wie die Gruppierung des Stoffes von den äußeren Ereignissen beherrscht wird [2]).

Der Perserkrieg, der nach dem Friedensvertrag von 561 auf 50 Jahre ruhen sollte, begann von neuem im Jahre 572. Daß Kaiser Justinus ihn vom Zaune gebrochen hat, wird ihm nicht nur von Theophyl. III 9, 4—11 ausdrücklich vorgeworfen, sondern es geht auch namentlich aus der Schilderung hervor, die Menander von der ins Frühjahr 572 zu setzenden Gesandtschaft des Sebokht und von dem provokatorischen Verhalten entwirft, das der Kaiser diesem persischen Diplomaten gegenüber an den Tag legte. Man muß sich aber hüten die Motive zu verurteilen, die den Kaiser zu seiner Handlungsweise bewogen [3]).

Die unhaltbaren Verhältnisse, in welchen Justinian bei seinem Tode das Reich zurückließ, bedürfen hier keiner neuerlichen Darstellung; es sei vielmehr für sie auf Diehls Schilderung verwiesen. Dem Kaiser Justinus II. gebührt das nicht zu bestreitende Verdienst, nicht nur die dringende Gefahr, in der sich der Staat befand, klar erkannt, sondern auch mit Entschlossenheit und Tatkraft den Versuch unternommen zu haben, sie zu beseitigen: einen Versuch, der keineswegs aussichtslos war und der hauptsächlich an der wachsenden Schwierigkeit in der Truppenbeschaffung gescheitert ist, deren unmittelbare Ursache nicht im Handumdrehen zu beseitigen war. So hätte sein Mißlingen zur Katastrophe geführt, wenn nicht den gefährlichsten Reichsfeind dessen eigene Schwäche daran gehindert hätte, die Situation voll auszunützen. — Jene Gefahr, in welcher der Staat schwebte, war zweifach: einerseits wurzelte sie in der immer größer werdenden Schwierigkeit in der Beschaffung kriegstüchtiger Expeditionstruppen, und darüber wird noch zu sprechen sein; andrerseits wurde sie verursacht durch die bekanntlich beim Tode Justinians völlig verrotteten Finanzen, deren Verfall eine Folge der weltpolitischen Ansprüche des römischen Reiches war, die freilich Justinian maßlos überspannt hatte, die aber auch seine Nachfolger aus dem einleuchtenden Grunde nicht völlig aufgeben konnten, weil ein Abgehen von den großen Überlieferungen das römische Universalreichsbewußtsein vernichtet hätte, welches den national und konfessionell vielheitlichen Staat wirksamer zusammenhielt, als es die gewaltsam erzwungene Religionseinheit je imstande gewesen wäre. Daher gab es für das Reich kein freiwilliges Abdizieren, und der hoffnungslose Kampf, der im Verein mit der Krise, welche die Wehrverfassung des Reiches damals durchmachte, das schreckliche Ende des Mauricius (602) und die große Not des VII. Jahrhunderts, in welcher der diocletianische Staat in Trümmer ging, letzten Endes verursacht hat, dauerte so lange, bis das Reich einerseits durch gewaltsame Amputationen auf den Umfang gebracht worden war, der seiner geminderten Kraft entsprach, und es andrerseits nach dem Abschluß des Umbildungsprozesses im Heerwesen wieder militärisch imstande war, sich zu verteidigen, ein Kampf, der im XI. Jahrhundert wieder aufleben sollte, als durch die äußeren Erfolge der mazedonischen Dynastie das Haus für den Bewohner wieder zu groß geworden war.

Die überragende Macht des oströmischen Reiches beruht auf seiner geldwirtschaftlichen Grundlage im Gegensatz zur Naturalwirtschaft der mit ihm in freundlichen oder feindlichen Beziehungen stehenden staatenähnlichen Gebilde der Barbaren. Eine Fortsetzung des Systems Après nous le déluge hätte zu einem finanziellen Krach geführt, den sonst ein lebensfähiger Staat freilich übersteht, wenn er auch damals zweifellos die schwersten inneren Unruhen gezeitigt hätte; für das römische Reich aber hätte er bei der bestehenden Unmöglichkeit im Auslande Anleihen zu begeben, zur Rückkehr zur Naturalwirtschaft geführt, die der Staat in den Tagen Diocletians als vorübergehende Erscheinung hatte ertragen können, die ihn aber im VI. Jahrhundert seiner fast einzigen Machtquelle beraubt hätte [4]).

Die Regierung Justins II. scheint diese Sachlage in hohem Maße erkannt zu haben; jedenfalls ist sie sich der Gegensätzlichkeit ihrer Grundsätze zu den justinianischen klar bewußt. Der Kaiser brachte sie schon, wenn anders man dem Dichter glauben darf, in der am Tage seiner Thronbesteigung gehaltenen Programmrede deutlich zum Ausdruck. Einer seiner allerersten Herrscherakte war eine Maßregel zur Hebung des Staatskredits: die unter Justinian bei den Bankiers der Hauptstadt kontrahierten Staatsschulden wurden unverweilt aus der kaiserlichen Privatschatulle ausbezahlt, nachdem ihr offenbar die persönlichen Reichtümer des bisherigen Curopalates und nunmehrigen Kaisers einverleibt worden waren. Sodann wurde 566 ein Gesetz (nov. 148) erlassen, durch welches ein allgemeiner Erlaß der bis zum 31. August 560 fällig gewesenen Steuerrückstände verfügt wurde; das bedeutete für den Fiskus kaum den mindesten Nachteil, da es sich bei der aus Prokop und Lydus bekannten Praxis der justinianischen Steuererhebungsorgane wohl größtenteils um Steuern gehandelt haben dürfte, die tatsächlich uneinbringbar waren, während durch die Maßnahme die Bureaux entlastet, die finanzielle Rechtssicherheit erhöht und nutzlosen Mißhandlungen der insolventen Steuerträger durch die Behörden ein Riegel vorgeschoben wurde [5]).

Aber zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt war vor allem weitestgehende Einschränkung der Ausgaben notwendig. Demgemäß sind unter Justinus II. überflüssige Staatsausgaben überhaupt nicht nachweisbar. Die unfruchtbarste Belastung des Staatshaushalts waren jedoch die jährlichen Zahlungen, mit denen Justinian in steigendem Maße den Barbaren den Frieden abgekauft hatte. Der letzte Friedenstraktat mit den Persern legte dem Reiche die Zahlung von jährlich 30 000 Solidi ($= 416^2/_3$ Pfund) auf. Wieviel die Awaren und jene kuturgurischen und utigurischen Hunnen, die in Europa ihr Wesen trieben, erhielten, wissen wir nicht, aber wir können sie zusammen auf 60 000 Solidi ($= 833^1/_3$ Pfund) veranschlagen, da der mit den Awaren im Winter 574/75 geschlossene Vertrag die Zahlung von 80 000 Solidi an die letzteren festsetzte und diese Summe unter Mauricius sogar auf 100 000 Solidi

erhöht wurde, nachdem bald nach 570 der Bezug der ehemaligen Kuturguren- und Utigurengelder auf die Awaren übertragen worden war (s. u. S. 11—13). Der Fürst der persischen Araber, der Lachmide Amr, bezog am Ende von Justinians Regierung wahrscheinlich 100 Pfund Goldes (= 7200 Solidi) vom Kaiser. Zusammen gibt das 1350 Pfund Goldes; diese Summe werden die Gelder übertroffen haben, die den verschiedenen anderen barbarischen Stämmen entrichtet wurden, so daß eine Schätzung aller Barbarengelder auf 3000 Pfund Goldes (= 216 000 Solidi) eher zu gering sein dürfte. Für das Budget eines blühenden Staatswesens, wie es das oströmische Reich unter den mazedonischen Kaisern ist, fallen solche Summen nicht allzusehr in die Wagschale; anders im entvölkerten, ausgesogenen Imperium des VI. Jahrhunderts. Insbesondere müssen auch die Gefahren bedacht werden, die sich für die Geldwirtschaft aus der reißenden Abnahme an Edelmetallbeständen ergaben. Ihnen wäre vielleicht bis zu einem gewissen Grade gesteuert worden, wenn es gelungen wäre, die im ersten Perserkriege Justinians vorübergehend gewonnenen Goldgruben von Pharangium dem Reiche zu erhalten; allein schon im Frieden von 532 waren sie den Persern zurückgegeben worden (Procop. bell. Pers. I 22, 18). Außerdem war es eine Folge dieses Systems, daß die Barbaren das Reich als Melkkuh anzusehen begannen und ihre Begehrlichkeit, ihre Angriffslust nur wuchs[6]).

Die neue Regierung war daher von Anfang an entschlossen, mit der bisherigen Übung zu brechen, obwohl sie sich von vornherein darüber im klaren war, daß eine gutwillige Zustimmung der fremden Völker zur Lösung der Tributverträge nicht zu erlangen wäre und es infolgedessen nicht ohne kriegerische Verwicklungen abgehen würde. Schon am 20. November 565 (Coripp. Iust. III 151) betätigte der Kaiser die neue Politik, indem er den awarischen Gesandten, welche den gewohnten Tribut einzuheben gekommen waren, stolz die Zahlung verweigerte; der hochfahrende Ton, den er anschlug und den man anscheinend von seinem Vorgänger nicht gewohnt war, hatte den gewünschten Erfolg, die Gesandtschaft einzuschüchtern, so daß die Awaren vorzogen, das Reich vorläufig unbehelligt zu lassen und sich gegen die Franken nach Thüringen wendeten. Ebenso wurden die Zahlungen an die kuturgurischen und utigurischen Hunnen eingestellt. Dieser leichte, wenn auch nur vorübergehende Sieg konnte die Regierung in der von ihr eingeschlagenen Richtung nur bestärken. Die Zahlungen an Amr von Hira, bezüglich deren kein förmlicher Vertrag bestand, wurden gleichfalls eingestellt und trotz der vom Großkönig im Interesse seines Vasallen gemachten Vorstellungen nicht wieder aufgenommen, wofür sich die persischen Araber allerdings unverweilt durch einen Einfall in das Gebiet der römischen rächten, nachdem eine Gesandtschaft in Konstantinopel nicht nur erfolglos geblieben war, sondern auch eine demütigende Behandlung erfahren hatte. Der Kaiser war aber auch, wie Johannes von Epiphania (c. 2, FHG IV 274) sagt, „nicht gesonnen, das Reich für

ewige Zeiten zum persischen Tributär zu machen"; da indessen die Zahlungen für die Zeit bis 569 schon beim Abschluß des 50jährigen Friedens geleistet worden waren, so war es rationell, die Feindseligkeiten, die bei folgerichtiger Durchführung der neuen Politik unvermeidlich waren, bis zu jenem Zeitpunkt zu verschieben, in der Zwischenzeit aber das verlotterte Heerwesen zu reorganisieren und eine möglichst günstige weltpolitische Lage herbeizuführen [7]).

Aber die finanzielle Lage kann nicht die einzige Ursache gewesen sein, die den Kaiser zum Kriege gegen die Perser trieb. Die später nachzuweisende Tatsache, daß eine vernünftige Verwaltung von weniger als einem Jahrzehnt genügt hat, um die großen Geldmittel flüssig zu machen, die wir bei Beginn der Regentschaft des Tiberius und während dieser zur Verfügung der Regierung finden werden, spricht an sich deutlich genug. Die verschwenderische Politik des Tiberius läßt erkennen, daß es wenigstens diesem Herrscher nicht darauf ankommen konnte, jährlich ein paar tausend Solidi mehr oder weniger auszugeben; überdies wäre für ihn bei Chosraus Lebenszeiten ein sehr annehmbarer Friede zu erlangen gewesen, der ihn auch der im 50jährigen Frieden stipulierten Zahlungen entledigt hätte. Trotzdem hat Tiberius sowohl wie dessen Nachfolger Mauricius den Krieg fortgesetzt, und dafür ist nur ein Grund denkbar: das Bestreben, in Armenien ein Gebiet zu erwerben, aus dem die für die Ergänzung des Heeres dringend notwendigen frischen Truppen gewonnen werden sollten.

Sieht man ab von der Errichtung neuer Befestigungen in Afrika (darüber Diehl, L'Afrique byz. [1896] 458) und eines Turmes im Dschebel Halakah (zwischen Antiochia und Aleppo), dessen Bau im Juni 572, unmittelbar vor oder nach Beginn des Perserkrieges, vollendet wurde (Princeton Univ., Greek and latin inscr. in Syria n. 1117), so wissen wir im einzelnen nicht, welche militärischen Organisationsmaßnahmen ergriffen wurden; sie sind aber durch die Einleitung der Novelle 148 sicher bezeugt. Dagegen läßt sich von der gleichzeitigen diplomatischen Aktion der Regierung ein vollkommen klares Bild gewinnen.

Nach dem Frieden von 561 verlief die Grenze zwischen dem römischen und dem persischen Reiche ungefähr folgendermaßen: Im syrisch-arabischen Wüstengebiet, dessen physische Beschaffenheit eine genaue Abgrenzung nicht zuließ, reichte die römische Einflußsphäre nach Osten etwa bis zu einer Linie, die man sich von der Hafenstadt Aila an dem nach ihr benannten Golf des Roten Meeres nach Circesium, der letzten römischen Stadt am Euphrat, gezogen denken kann. Von Circesium an bildete der Chaboras die Grenze, dann ging diese in gerader Richtung zwischen dem römischen Dara und dem persischen Nisibis zur Einmündung des Nymphius in den Tigris und weiter den Nymphius aufwärts bis in dessen Quellgebiet; dann setzte sie über den Arsa-

nias und zog sich nach Norden, östlich von der römischen Grenzfestung Theodosiopolis (Karin), zum Tal des Acampsis, begleitete diesen ein Stück Weges und bog schließlich nach Nordosten in das kaukasische Bergland ab, so daß die bis dahin heiß umstrittene Landschaft Lazistan (Kolchis) jetzt endgültig als römisches Vasallenfürstentum von den Persern anerkannt wurde. Im übrigen hatte der 50jährige Friede den beiderseitigen Besitzstand bestätigt, wie er in Mesopotamien seit 363, im Armenien seit 387 festgelegt war. Über die Reichszugehörigkeit der nördlich von Lazistan gelegenen Kaukasuslandschaft Suanien, die beide Teile für sich in Anspruch nahmen, war im Jahr 561 nicht entschieden worden. Die römischen Unterhändler hatten sich damals mit der Zusicherung begnügt, daß künftige Verhandlungen über diesen Gegenstand persischerseits entgegenkommend würden geführt werden, und solche Verhandlungen hatten auch nach Abschluß des Friedens zwischen dem römischen Hauptbevollmächtigten Petrus dem Magister und dem Großkönig selbst stattgefunden, ohne jedoch einen die Römer befriedigenden Abschluß zu finden; vielmehr blieb Suanien nach wie vor von den Persern besetzt. Die Römer legten deshalb Wert auf den Besitz des Landes, weil sie in ihm ein natürliches Bollwerk sahen, das Lazistan gegen einen von Norden her versuchten Angriff der Perser zu schützen sehr geeignet war. Allerdings scheint man römischerseits die Bedeutung Suaniens weit überschätzt zu haben; wenigstens rechtfertigt die Rolle, die das Land tatsächlich in strategischer Hinsicht gespielt hat, keineswegs die Mühe, welche die Diplomatie aufgewendet hat, um es zu gewinnen. Justinus versuchte nun, auf gütlichem Wege die Perser zum Verzicht auf Suanien zu bestimmen; sein Gesandter, der Patrizier Johannes, Sohn des Domnentiolus, der im März 567 herkömmlicherweise dem Chosrau den in Konstantinopel erfolgten Thronwechsel zu notifizieren und Geschenke zu überbringen hatte, bekam den Auftrag mit auf den Weg, u n a u f f ä l l i g das Gespräch auf Suanien zu bringen und den Verkauf des Landes anzuregen. Der ungeschickte Eifer, den Johannes hiebei an den Tag legte, scheint die Perser mit Recht mißtrauisch gemacht zu haben, so daß alles beim alten blieb [8]).

Es ist sehr begreiflich, daß der Kaiser an dem Verhalten seines Gesandten Anstoß nahm, der im Widerspruch zu seiner Instruktion ein so lebhaftes Interesse an der suanischen Frage verraten hatte — die ihrer ganzen Natur nach nur für den Kriegsfall von Bedeutung war —, daß es den begründeten Argwohn der persischen Regierung erregen mußte; dies schien wohl wichtiger als der wieder einmal fehlgeschlagene Versuch, Suanien zu erwerben. Justinus ließ die Sache vom Senat verhandeln; das Ergebnis war die vollständige Desavouierung des unglücklichen Diplomaten. Auf die Nachricht, daß Izadhgušnasp aus dem Geschlechte Zik — vornehmlich dieser Minister hatte mit Johannes verhandelt — gemäß einer mit Johannes getroffenen Vereinbarung nach Konstan-

tinopel reise, um „über die freundschaftliche Beilegung der Streitfragen“, also in erster Linie der suanischen, zu verhandeln, mußte Johannes selbst, wohl noch bevor er wegen παραπρεσβεία prozessiert und verurteilt wurde, dem schon auf der Reise befindlichen Izadhgušnasp einen Brief schreiben, welcher die Mitteilung enthielt, „der Kaiser werde zu nichts von dem, was er erhoffe, seine Zustimmung erteilen“. Die einzig mögliche Deutung dieser Worte ist die, daß die römische Regierung die Sache so drehte, als ob sie mit dem bezüglich Suaniens bestehenden Zustand ganz zufrieden und etwaige persischerseits erfolgende Verkaufsanerbietungen abzulehnen entschlossen sei. Der Überbringer des Briefes, Timotheus, begegnete dem Izadhgušnasp, der auf einer anderen Straße reiste, nicht auf der Reise, und ging daher zum Großherrn selbst, dem er jedenfalls namens seiner Regierung die entsprechenden Erklärungen abgab. Erst auf der Rückreise traf er in Nisibis den dort krank daniederliegenden Izadhgušnasp kurz vor dessen Tode und händigte ihm den Brief des Johannes ein. Als dann wohl noch vor November desselben Jahres 567 (vgl. Anm. 8) an Stelle des Izadhgušnasp der persische Botschafter Mebodh in Konstantinopel erschien, um die Glückwünsche seines Souveräns zur Thronbesteigung Justins zu überbringen, nahm der Kaiser diese freundlich entgegen, sprach aber von Suanien kein Wort und entließ schließlich den Mebodh in üblicher Weise. „So wurden durch die Klugheit des Kaisers“, sagt Menander, „alle von Johannes auf seiner Gesandtschaft begangenen Fehler wieder gutgemacht.“ Das Verhältnis der beiden Reiche zueinander blieb äußerlich ein gutes [9]).

Es sind nun die Gründe zu untersuchen, weshalb die römische Regierung, wenn anders es, wie ich wahrscheinlich zu machen suche, ihre Absicht war, so bald als möglich ihre finanziellen Verpflichtungen gegen das Perserreich auch um den Preis eines Krieges abzuschütteln, nicht schon im Jahre 569 den Kampf aufnahm, sondern damals noch gemäß dem 50jährigen Frieden für weitere drei Jahre die Zahlung leistete. Erst wenn das gezeigt ist, wird ohne weiteres einleuchten, was Bury, A hist. of the later Rom. Emp. I (1889) 95, ohne Beweis und allzu kurz im Ausdruck, aber richtig bemerkt: „The Roman governement was fully determined to renew the war, when the first ten years, for which term they made the stipulated payment in two sums, had expired . . . .“ Da das Reich damals, nicht allein infolge der fortgesetzt gegen die Monophysiten geübten Toleranz, sich voller innerer Ruhe erfreute, die auch dann nicht ernstlich gefährdet wurde, als mit der Monophysitenverfolgung 571 die religiösen Kämpfe wieder auflebten, welche kein Hindernis gewesen sind, den Krieg zu beginnen, so müssen diese Gründe in der auswärtigen Politik gesucht werden; und hier finden wir sie auch leicht [10]).

Das Jahr 567 hatte durch die Rechnung der kaiserlichen Diplomatie einen dicken Strich gemacht. Wir sind nicht darüber unterrichtet, wie sich das Verhältnis zwischen dem Reiche und den Langobarden gestaltet hatte, seit das

langobardische Hilfskontingent nach der Schlacht bei Busta Gallorum (552) von Narses freundschaftlich aus Italien hinauskomplimentiert worden war; jedenfalls aber hatte es sich in dem Maße verschlechtert, in dem die Beziehungen des Kaisers zu den Gepiden sich gebessert haben müssen — eine Veränderung im Verhältnis des Reiches zu beiden Völkern, die aus naheliegenden Ursachen eine automatische Folge des Steigens der langobardischen und des Sinkens der gepidischen Macht war. Aber erst im Jahre 566 haben die Römer mit Waffengewalt den Gepiden Hilfe geleistet, als zwischen diesen und den Langobarden, angeblich weil Alboin, der Langobardenkönig, die Rosimunda, die Tochter des Gepidenkönigs Kunimund, geraubt hatte (Hartmann, Gesch. It. II 1 [1900], 31, Anm. 10 bezweifelt mit gutem Grunde diese Einzelheit), wieder einmal ein Krieg ausgebrochen war. Da die Gepiden den kürzeren zogen, schickte Kunimund Gesandte an den Kaiser, um unter Darbringung von Geschenken dessen Hilfe zu erbitten. Für den Fall ihrer Gewährung versprach er die Abtretung von Sirmien, das die Gepiden, nachdem sie es 504 an die Ostgoten verloren hatten (s. Hartmann, Gesch. It. I 151 f. 170, Anm. 10), im Beginn des Gotenkrieges wieder in Besitz genommen hatten, kaum daß es von Justinian den Goten entrissen worden war (Procop. bell. Goth. III 33). Der Kaiser ging darauf ein und ließ seinen Schwiegersohn, den Curopalates Baduarius, mit den in Scythien und Mösien stehenden Truppen zu den Gepiden stoßen. Das Unternehmen hatte Erfolg, und noch einmal war das Gepidenreich gerettet; aber Kunimund hielt sein Versprechen nicht und gab Sirmium nicht heraus. Eine weitblickendere Politik, als die der kaiserlichen Regierung war, hätte trotzdem die Gepiden in dem letzten Kampfe unterstützt, der vermutlich im folgenden Jahre entbrannte und mit der Vernichtung dieser Nation endete. Damals nämlich waren die Awaren oder vielmehr der in den letzten Jahren Justinians aus Asien in die Gegenden nördlich der unteren Donau gekommene, etwa 20 000 Mann starke (Menand. frg. 18, FHG IV 226) Splitter der beiden Uigurenstämme Uar und Chun, der nur mißbräuchlich den Namen der Awaren trägt und der um 560 als „foederati“ des Reiches zusammen mit den Kuturguren zuerst die Utiguren und andere hunnische Stämme oder vielmehr Stammesteile überwunden, dann die Anten bekämpft hatte (Menand. frg. 5 f., FHG IV 203 f.) und zu jener Zeit noch ein Nomadenleben geführt zu haben scheint, von ihrem Zuge gegen Thüringen (s. o. S. 4) heimgekehrt, nachdem ihr Führer, der Chagan Bajanus (Bajankhan), der während des ganzen von uns zu behandelnden Zeitraums an der Spitze des Volkes steht, mit dem König Sigibert von Austrasien Frieden und Freundschaft geschlossen hatte. An diesen wendete sich nun Alboin mit dem Antrage, gemeinsam die Gepiden zu bekriegen; er unterstützte diesen Vorschlag mit dem Hinweis darauf, daß in den Gepiden auch der Kaiser getroffen werde, dessen Feindseligkeit die Awaren erfahren hätten. Er suchte ferner den Cha-

gan glauben zu machen, daß es sich für diesen nur um einen Präventivkrieg handle, da die Römer die Vernichtung der Awaren beschlossen hätten; gelinge es dagegen den Langobarden und Awaren, gemeinsam die Gepiden zu unterwerfen, so würden sie mit Leichtigkeit über die Donau bis nach Konstantinopel vordringen können. Bajankhan verhielt sich jedoch diesem Anerbieten gegenüber anfangs sehr reserviert, und als er schließlich darauf einging, geschah es unter Bedingungen, die für die Langobarden so drückend waren, daß Hartmann mit Recht daraus schließt, „daß Alboin in einer sehr schwierigen Lage war und sich der Hilfe der Awaren um jeden Preis versichern zu müssen meinte"; die Awaren erhielten sofort den zehnten Teil des langobardischen Besitzes an Vieh und sollten im Falle des Sieges die Hälfte der Gepiden und deren ganzes Gebiet erhalten. Der übermächtigen Koalition gegenüber flehte Kunimund ein zweites Mal den Kaiser um Beistand an, indem er abermals die Abtretung von Sirmium und dem Gebiete *εἴσω Δράου ποταμοῦ*, worunter das heutige Slavonien zu verstehen ist, versprach. Aber der Kaiser willfahrte weder den Gepiden noch den Langobarden, die ihn auch zu einem Bündnis aufgefordert haben sollen, sondern blieb neutral und benützte nur die im Laufe der Kämpfe sich bietende Gelegenheit, Sirmien zu besetzen. Das oströmische Reich erhielt dadurch für mehrere Monate den größten Umfang, den es je gehabt hat, zudem gelangte der Kaiser in den Besitz des gepidischen Königsschatzes, mit dem sich nach der Schlacht, in welcher Alboin den König Kunimund tötete, dessen Neffe Reptila und der arianische Bischof Trasarich nach Konstantinopel flüchteten. Die Vernichtung des Gepidenreiches aber, das mit jener Schlacht aus der Geschichte verschwindet, hat letzten Endes für den oströmischen Staat den dauernden Verlust der Donaugrenze auf der Hämushalbinsel und der abendländischen Vormachtstellung zur Folge gehabt [11]).

Über die unmittelbaren Folgen des Unterganges des Gepidenreiches sollte die kaiserliche Regierung nicht lange im unklaren bleiben. Der bisher unstet schweifende Awarenschwarm war plötzlich durch den Vollzug des mit Alboin geschlossenen Vertrages eine Großmacht geworden, was zu allererst die Langobarden zu spüren bekamen. Hatten sich diese durch das Bündnis mit jenem der Gepiden erwehren wollen, so mußten sie sogleich merken, daß sie aus dem Regen in die Traufe gekommen waren; durch den neuerlichen Krieg, während dessen die Awaren nur die leichte Aufgabe gehabt hatten, das seiner gegen Alboin streitenden Verteidiger entblößte Gepidenland zu okkupieren, noch mehr geschwächt, mußten sich die Langobarden bedingungslos dem Diktate des übermächtigen Bundesgenossen fügen. So mußten sie den Awaren ihr ganzes bisheriges Gebiet abtreten und waren infolgedessen gezwungen, sich eine neue Heimat zu suchen, die sie in Italien zu finden hofften. Das vage Versprechen der Awaren, ihnen in Italien zu helfen, wenn sie dessen bedürfen sollten, hatte einen höchst problematischen Wert, und geradezu wie ein Hohn klingt

die Bestimmung dieses Vertrages, wonach die Awaren den Langobarden deren Land zurückgeben sollten, falls das italienische Abenteuer mißlinge; denn es war klar, daß in diesem Falle, wenn er überhaupt denkbar ist — der Versuch gewaltsamer Landnahme auf römischem Boden pflegt, wie erst kürzlich das Beispiel des Leutharis und Butilinus gezeigt hatte, entweder erfolgreich zu sein oder mit der Vernichtung der Barbaren, die ihn unternehmen, zu enden —, die Langobarden den Awaren noch mehr auf Gnade und Ungnade ausgeliefert gewesen wären, als es schon jetzt der Fall war. Während so am 2. April 568 das ganze Langobardenvolk den Zug nach Italien begann, wendete sich Bajankhan gegen die Römer, in erster Linie, um Sirmien in seine Gewalt zu bringen, auf das die Awaren Anspruch erhoben, da sie sich gewissermaßen als Rechtsnachfolger der Gepiden betrachteten, dann aber auch deshalb, weil die kaiserliche Regierung, zu spät die Sachlage erkennend, einen von einem gewissen Usdibad geführten flüchtigen Gepidenhaufen in ihren Schutz genommen und im römischen Gebiet in Sicherheit gebracht hatte. Unmittelbar vorher scheinen die Awaren einen Zug in östlicher Richtung unternommen zu haben und bis an die Donaumündung vorgedrungen zu sein, wo sie die Reste der kuturgurischen und utigurischen Hunnen unterworfen und zur Heeresfolge gezwungen haben dürften; deshalb beanspruchten sie jetzt als deren Rechtsnachfolger die Jahrgelder, die seinerzeit Justinian diesen Völkern gezahlt hatte, wie denn überhaupt die Diplomatie der Awaren eine Großzügigkeit und Logik zeigt, die zur Kulturstufe des Volkes in gar keinem Verhältnis steht und der römischen ebenbürtig ist. In den Kriegen der Awaren spielt das Überraschungsmoment eine auffallend große Rolle, wobei es freilich oft genug nicht ohne Völkerrechtsverletzung abging; so auch jetzt. Bajankhan setzte die kaiserlichen Gesandten Comitas und Vitalianus, welch letzterer als Dolmetsch fungierte, plötzlich gefangen; sie waren wohl zu ihm geschickt worden, als er am untersten Laufe der Donau, vermutlich nur zu Demonstrationszwecken und ohne die Provinz zu brandschatzen, vorübergehend nach Scythien übergesetzt hatte. Zugleich griff er Sirmium an. Über den Krieg, der damit begann, sind wir durch die Fragmente des Menander, durch Johannes von Biclaro und durch Euagr. V 11 nur mangelhaft unterrichtet; auch macht die chronologische Einordnung der von Menander berichteten Geschehnisse, welche nicht immer die wichtigsten sind, Schwierigkeiten. Der römische Feldherr Bonus, in dem wir wohl den Magister militum per Illyricum erkennen dürfen, ein fähiger Heerführer, der schon in den letzten Jahren Justinians unter dem Oberbefehl des Justinus, Sohnes des Germanus, dessen Maior domus er damals war, die Übergänge über die untere Donau gegen die Awaren bewacht hatte, lieferte unter den Mauern von Sirmium eine Schlacht, die unentschieden blieb und in der er verwundet wurde. Hierauf schickte Bajankhan Gesandte mit Friedens- und Bündnisvorschlägen, über die

zu entscheiden Bonus sich für inkompetent erklärte; zugleich erbot er sich jedoch, awarische Gesandte behufs Abschlusses eines solchen Staatsvertrages zum Kaiser geleiten zu lassen. Den Vorwurf, den Bajan auf Grund seiner Theorie von den ihm über Land und Leute des ehemaligen Gepidenreiches zustehenden Rechten erhob, daß die Römer den Krieg verursacht hätten, wies Bonus zurück und fügte, so erzählt Menander, zum Beweis der Friedfertigkeit des Kaisers die Bemerkung hinzu, der Kaiser hätte die Absicht gehabt, dem Chagan Geld zu schicken und hätte sich erst infolge von dessen Anmaßung eines Besseren besonnen. Ist das wahr und nicht etwa nur eine Erfindung des Bonus, bestimmt den habgierigen Barbaren kirre zu machen oder hinzuhalten, sollte man wirklich den Versuch gemacht haben, dem Chagan nach justinianischem Vorbild den Frieden abzukaufen, so würde diese Inkonsequenz der kaiserlichen Politik ebenfalls für die Ansicht sprechen, daß der Perserkrieg ursprünglich für 569 in Aussicht genommen war, in welchem Falle man mit allen Mitteln trachten mußte, gleichzeitige Komplikationen in Europa zu vermeiden; wie umgekehrt die dann wieder durchaus ablehnende Haltung des Kaisers (s. u.) sich am besten so erklären läßt, daß jene Absicht seither aufgegeben worden war. Der Chagan aber willigte in den Vorschlag des Bonus und erklärte sich bereit, Gesandte an den Kaiser zu schicken, verlangte aber, damit sein Prestige bei den von ihm unterworfenen und ihm Heeresfolge leistenden Völkern (jedenfalls Slawen und Hunnen) nicht leide, die sofortige Zusendung von ganz unbedeutenden Geschenken als formalen Tribut für die während der Verhandlungen zu beobachtende Waffenruhe und seinen vorläufigen Abzug aus Sirmien. Hier aber bemerken wir zum erstenmal Anzeichen einer abnormen Gemütsbeschaffenheit des Kaisers und der schädlichen Wirkung, die sie auf die öffentlichen Angelegenheiten schon damals, in ihren Anfangsstadien, ausübte: obwohl nicht nur Bonus, sondern auch der unter seinen Beratern hervorragende Bischof von Sirmium den Wunsch des Chagans durchaus billigten, getrauten sie sich doch unter ausdrücklicher Berufung auf das heftige Temperament des Kaisers (*νῦν ἔχομεν βασιλέα φοβερὸν καὶ ἐμβριθέστατον*) nicht, ihm ohne besondere kaiserliche Ermächtigung zu entsprechen. Darüber ergrimmt, ging Bajankhan zwar mit seiner Hauptmacht über die Donau zurück, woraus geschlossen werden kann, daß er gleichwohl die Friedensverhandlungen aufzunehmen gewillt war, schickte aber 10 000 Kuturguren zur Verwüstung Dalmatiens über die Save [12]).

Dem Chagan scheint es ernstlich darum zu tun gewesen zu sein, mit dem Kaiser zu einem Einvernehmen zu kommen. Aber erst, als ihm von seiten des Praefectus praetorio per Illyricum 800 Solidi überbracht waren, damit er sich weiterer Plünderungszüge während des Waffenstillstandes enthalte, schickte er seinen erprobten Diplomaten Targitis, der schon die Gesandtschaft, von der Corippus erzählt, geführt hatte, zusammen mit dem Dolmetsch Vitalianus,

der vielleicht noch als Gefangener bei ihm weilte, nach Konstantinopel, damit er dem Kaiser auf die Bedingungen hin Frieden vorschlage, daß Sirmium den Awaren abgetreten, Usdibad ihnen ausgeliefert werde und sie künftig die Gelder erhalten sollten, die unter Justinian den Kuturguren und Utiguren gezahlt worden waren. Die Umstände, unter denen diese Gesandtschaft stattfand, lagen ganz anders als bei jener vom November 565. Damals war Targitis als typischer Barbar und windiger Aufschneider erschienen, als Wortführer des Häuptlings eines heimatlosen Haufens, jetzt trat er als verbindlicher Diplomat auf, der die Forderungen des Beherrschers eines mächtigen Reiches in die höflichste und zugleich ehrerbietigste Form kleidete. In Konstantinopel hatte man aber jedenfalls schon beschlossen, den Perserkrieg aufzuschieben, und wohl auch die im Jahre 569 fälligen drei Jahresraten den Persern gezahlt; überdies wünschten die neuen Freunde des Kaisers, die Türken, daß er sich gegen die Awaren feindselig verhalte (s. Theophan. Byz. c. 2, FHG IV 270 und u. S. 19). Justinus blieb daher seiner bisherigen Politik treu, erteilte dem Targitis in beleidigenden Worten eine glatt ablehnende Antwort und entließ die Gesandtschaft mit der Drohung, er werde den Feindseligkeiten des Chagans mit einem gewaltigen Heere zu begegnen wissen; vermutlich sind damit Rüstungen gemeint, die man für den Perserkrieg unternommen hatte. Bonus aber erhielt vom Kaiser einen scharfen Verweis, daß er die awarische Gesandtschaft mit derart undiskutablen Vorschlägen nach Konstantinopel gelassen habe, und den Auftrag, für die unmittelbar bevorstehenden Kämpfe alle Vorkehrungen, insbesondere auch hinsichtlich des technischen Kriegsmaterials, zu treffen. Wir hören noch, daß Bonus diesen Befehl ausführte; der weitere Verlauf des Krieges ist uns jedoch höchst lückenhaft überliefert. Es scheint, daß die Römer geschlagen wurden, worauf Targitis wiederum nach Konstantinopel ging, wo er sich diesmal sehr anmaßend benahm und insofern die früheren Forderungen steigerte, als er jetzt weiters verlangte, daß auch für die seit der Einstellung des Kuturguren- und Utigurentributs verflossenen Jahre die Zahlung nachträglich und auf einmal an den Chagan geleistet werde. Trotzdem, und obwohl nach Menanders Versicherung der Kaiser sich nichts vergab, sondern *βασιλικῶς ἐχρῆτο τοῖς ῥήμασιν*, wurden doch die Verhandlungen nicht abgebrochen, sondern fanden eine langwierige und unfruchtbare Fortsetzung, in deren Verlauf verschiedene Gesandtschaften kamen und gingen, bis schließlich der Kaiser den Targitis mit dem Bescheide entließ, er werde zur Bereinigung aller Fragen als bevollmächtigten *αὐτοκράτωρ στρατηγός* den Tiberius entsenden [13]).

Der Comes excubitorum Tiberius kam mit dem Bevollmächtigten des Chagans, Apsich, überein, *παρασχεθῆναι γῆν τοὺς Ῥωμαίους, ἵνα κατοικίζεσθαι μέλλοιεν οἱ Ἄβαροι*, was wohl heißt, daß im Kompromißwege die Awaren Sirmien, jedoch gewiß mit Ausnahme der Stadt Sirmium, unter Anerkennung der römischen Staats-

hoheit in diesem Gebiete als Föderaten im älteren Sinne des Wortes erhalten sollten, wogegen die Söhne ihrer Großen als Geiseln würden gestellt werden. Da jedoch der Kaiser das Abkommen verwarf, weil er nur die eigenen Söhne Bajankhans zu Geiseln nehmen wollte, so wurde der Krieg fortgesetzt. Die Awaren scheinen zwar, trotzdem Bonus sie am Überschreiten der Donau hindern sollte, nach Thracien vorgedrungen zu sein; hier aber schlug sie Tiberius, der sodann als Sieger in Konstantinopel einzog. Dies geschah nach Johannes von Biclaro, der bei all seiner chronologischen Unzuverlässigkeit hier das Richtige getroffen haben dürfte, im Jahre 570. Aber bald darauf, wahrscheinlich im folgenden Jahre, erlitt Tiberius, angeblich infolge der Feigheit seines zahlreichen Heeres, eine schwere Niederlage, bei der er selbst beinahe gefangengenommen worden sein soll, und der ein neuerlicher Waffenstillstand folgte; wieder ging eine Awarengesandtschaft nach Konstantinopel und jetzt endlich schloß der Kaiser Frieden. Denn jetzt oder nie mußte der Perserkrieg begonnen werden, für den gerade damals so günstige Voraussetzungen bestanden, daß es dem Kaiser sträflich erscheinen mochte, sie nicht auszunützen. Wir kennen die Bedingungen des Vertrages, der mit den Awaren geschlossen wurde, nicht; doch kann kaum bezweifelt werden, daß im wesentlichen die obenerwähnten Forderungen Bajankhans bewilligt wurden und der Kaiser sich entschloß, seinem Prinzip der Tributverweigerung vorübergehend untreu zu werden; er mußte eben erkennen, daß auch seine Bäume nicht in den Himmel wuchsen. Er ließ es auch geschehen, daß die Awaren, als sie auf ihrem Rückwege nach dem Friedensschluß von Wegelagerern, welche die Donauprovinzen unsicher machten, den sog. *Σκαμάρεις*, überfallen und ihrer Pferde und alles dessen, was sie mitführten, beraubt wurden, von Tiberius Schadenersatz forderten und auch wirklich, nachdem die Kaiserlichen der Räuber habhaft geworden waren, einen Teil der Beute wiedererhielten [14]).

Werfen wir nun einen Blick auf die Verhältnisse im Westen, in Afrika, Spanien und Italien. Im Jahre 563 hatte die Hinrichtung des föderierten Maurenhäuptlings Cutsinas durch den Magister militum oder Praefectus praetorio Johannes Rogathinus einen großen Aufstand in Numidien zur Folge, nachdem in ganz Afrika seit den Siegen des Johannes Troglita, seit 548, die Autorität der Regierung unerschüttert geblieben war. Zwar gelang es dem mit einem Heere nach Afrika geschickten Magister militum Marcianus, einem Neffen Justinians, dem wir noch begegnen werden, den Aufstand in kurzer Frist zu unterdrücken, und als Justinus II. zur Herrschaft kam, schien gerade in Afrika der neue Kurs gute Früchte zu zeitigen. Als jedoch nach Diehls ansprechender Vermutung Truppen aus der Diözese abgezogen wurden, wie er meint, „pour résister aux envahisseurs qui menaçaient l'Orient et l'Italie", brach ein gewaltiger Aufstand oder Krieg, wie es scheint, in Mauretanien los; da aber einerseits Truppensendungen nach Italien in den ersten Jahren des

Langobardeneinfalls nicht erfolgt sind, andrerseits von den Persern durchaus keine Gefahr drohte, so spricht der Umstand, daß das erste bekannte Ereignis dieser Kämpfe, die Tötung des Praefectus praetorio Theodorus durch die Mauren unter dem König Garmules, nach Johannes von Biclaro ins Jahr 569 fällt, wieder für die Ansicht, daß nach dem Plane der kaiserlichen Regierung der Perserkrieg in diesem Jahre eröffnet werden sollte. Garmules errang über die Römer große Erfolge; es gelang ihm in den beiden folgenden Jahren, den Magister militum Africae Theoctistus und dessen Nachfolger Amabilis umzubringen. Auch die kürzlich erst zum Christentum bekehrten Maccuriten scheinen mit ihm gemeinsame Sache gemacht zu haben. Von Feindseligkeiten zwischen dem Reich und den Mauren erfahren wir in den folgenden Jahren nichts, vielmehr läßt die neuerliche Unterwerfung der Maccuriten, deren Gesandtschaft nach Konstantinopel Johannes von Biclaro zum Jahre 573 erzählt, erkennen, daß damals die Ruhe leidlich wiederhergestellt war. Diese Wendung der Dinge darf daher wohl ins Jahr 572 gesetzt werden, so daß jetzt auch auf dieser Seite eine Behinderung des Perserkrieges nicht zu befürchten war.

Ähnlich stand es in Spanien. Hier hatten die Römer nach ihrer Festsetzung (554) mit ihrem bisherigen Schützling Athanagild (554—567) zu kämpfen gehabt, der sie an weiteren Fortschritten hinderte, ohne sie jedoch zurückdrängen zu können. Als nach der kurzen Regierung Liuvas I. im August oder November 568 dessen Bruder Leovigild die Herrschaft über die Westgoten in Spanien übernahm, begann dieser die Verwirklichung seines Programms der Einigung Spaniens unter gotischer Herrschaft im besten Einvernehmen mit dem Kaiser, dem er seine Thronbesteigung notifizierte, 569 mit einem Angriff auf die Sueben, denen er Zamora, Palencia und Leon entriß; auf die Denkmünze, die er aus Anlaß dieses Sieges prägte, setzte er das Brustbild Justins. Allein schon im folgenden Jahre warf sich Leovigild auf die römische Provinz, schlug die Kaiserlichen bei Malaga und Baeza (in der heutigen Provinz Jaen) und verwüstete das Gebiet dieser Städte; 571 gewann er durch Verrat Medina-Sidonia (bei Cadiz), 572 nahm er Cordova im Sturm. Jetzt aber muß es zu einem Friedensschluß oder doch einem Waffenstillstand auf Grund des damaligen Besitzstandes gekommen sein, denn Feindseligkeiten zwischen den Römern und Leovigild fanden erst wieder nach 579 statt, als jene die Empörung des Hermenegild unterstützten [15]).

Ganz anders lagen die Dinge in Italien. Weniger glücklich als Afrika ist dieses Land auch in den Jahren zwischen dem Untergang der Ostgoten und dem Langobardeneinfall von kriegerischen Verwicklungen nicht verschont geblieben. Nachdem die letzten Goten in Conza kapituliert hatten (555), war die Auseinandersetzung mit der fränkischen Großmacht nicht weiter aufschiebbar, deren Festsetzung im Nordosten der Halbinsel Römer wie Goten während

des Krieges hatten dulden müssen. Zwar hatte Narses nach dem Alamanneneinfall von 554 mit dem Frankenreiche einen Waffenstillstand geschlossen; als sich aber im Jahre 561 oder 562 der gotische Comes Widin in der Gegend von Verona gegen Narses empörte, fand er Unterstützung beim Frankenherzog Amingus, während Narses um dieselbe Zeit den fränkischen Prätendenten Gundovald bei sich aufnahm. In dem hierauf entbrannten Kampfe errang Narses einen vollen Sieg; Amingus fiel in der Schlacht, Widin wurde gefangen und nach Konstantinopel geschickt. Jetzt erst, im Jahre 562, wurden Verona und Brescia mit dem fränkischen Venetien römisch. Wie wenig gesichert aber hier im Norden die römische Herrschaft war, das beweist die vier Jahre später, als in Konstantinopel schon Justinus herrschte, erfolgte Empörung des Herulers Sindual, der als Magister militum vacans den rätischen Grenzdukat befehligte und zugleich „König" des in der Brennergegend wohnenden föderierten Volksstammes der Breonen war; auch er wurde von Narses bezwungen [16]).

Genügte die Verwaltung des Narses durch die Einrichtung der Grenzmarken und die Wiederherstellung zerstörter Städte und Kommunikationen ihren elementaren Pflichten, so lastete sie doch schwer auf dem ausgesogenen Lande, da Narses das fiskalische Interesse und, wie sein märchenhafter Reichtum beweist, seinen eigenen Nutzen mit großer Härte verfolgte. Bei Justinian pflegten Klagen über finanzielle Drangsalierung ungehört zu verhallen; gegen den mächtigen Günstling, der über Italien gebot, wurden sie wohl überhaupt nicht laut. Als sich aber nach Justinians Tode die Römer über die Bedrückung durch Narses bei Justinus II. beschwerten, berief dieser den Patrizier Anfang 568 ab. „Man konnte in Konstantinopel darauf hinweisen, daß eine dauernde militärische Gesamtstatthalterschaft von Italien ebensowenig wie in den übrigen Reichsteilen jemals geplant war, und daß Narses, ein alter Mann, . . . Anspruch auf die wohlverdiente Ruhe habe. Zugleich wären nicht nur durch die Entfernung des Narses, sondern durch die Beseitigung des militärischen Regimentes überhaupt die Lasten Italiens erleichtert worden" (Hartmann, Gesch. It. II 1, 23). Nachdem die Zivilverwaltung, an deren Spitze damals, vielleicht schon seit einigen Jahren, der Praefectus praetorio Longinus (über diesen Hartmann, Unters. z. Gesch. d. byz. Verw. in It. [1889] 145 f.) stand, in ihre vollen Rechte getreten war, begab sich Narses nach Neapel, jedenfalls in der Absicht, von da weiter zu reisen, kehrte aber auf die Bitte des Papstes Johannes nach Rom zurück, wo er bis zu seinem Tode im Cäsarenpalast gewohnt hat. Die wahrscheinlichste Erklärung dieser Vorgänge scheint mir diese: Der Nimbus des Gotensiegers dürfte noch immer so groß gewesen sein, daß beim Einbruch der Langobarden die Italiener, die sich so danach gesehnt hatten, den Patrizier los zu werden, nur von ihm ihre Rettung erwarteten und zerknirscht um seine gnädige Rückkehr flehten. Der von seiner eigenen Unentbehrlichkeit

durchdrungene Greis ließ sich erweichen und wartete nun in Rom darauf, daß die Regierung ebenfalls Pater peccavi sagen und die Entlassung rückgängig machen werde. Da man indessen in Konstantinopel anderer Ansicht war, geschah nichts dergleichen, und Narses starb im höchsten Greisenalter zu Rom als Privatmann im Jahre 574 [17]).

Die Langobarden aber hatten sich nach Überschreitung des Predilpasses der friaulisch-venetianischen Ebene bemächtigt; die Abwesenheit einer römischen Expeditionsarmee brachte es mit sich, daß der Widerstand der Römer sich auf die Verteidigung jener festen Plätze beschränkte, die nicht wie Cividale, Aquileia — dessen Patriarch auf die Insel Grado flüchtete —, Vicenza und Verona im ersten Ansturm überrascht und erobert worden waren. Gewiß werden auch diese Ereignisse zur Aufschiebung des Perserkrieges beigetragen haben; die Größe der Gefahr, die von den Langobarden drohte, erkannte die Reichsregierung jedoch, wie es scheint, auch dann nicht, als im folgenden Jahre (569) Alboin auch in die Lombardei einfiel, Pavia zu belagern begann und am 4. September Mailand einnahm; von diesem Zeitpunkt datierte er seine Regierung in Italien. Allerdings verlangsamte sich zunächst nach den erwähnten Erfolgen das Tempo der langobardischen Fortschritte; erst 572 ist Pavia gefallen, das die Hauptstadt des Langobardenreiches in den folgenden zwei Jahrhunderten gewesen ist, und in diesem Jahre waren die Römer noch im unversehrten Besitze ganz Mittel- und Unteritaliens bis zur Pomündung und den Nordabhängen des Apennin, sowie der ligurischen Küste — der flüchtige Erzbischof von Mailand residierte in Genua —, wie sich auch in den Alpen einzelne Festungen noch jahrelang hielten. Gerade damals eröffnete sich ferner die Aussicht, daß es gelingen werde, die Langobarden ohne militärische Kraftanstrengung des Reiches zu vernichten. Seit den Tagen des Amingus scheint es zu keinen Kampfhandlungen zwischen Römern und Franken mehr gekommen zu sein; nun bewirkten die unklugen Plünderungszüge, welche die Langobarden und die mit ihnen nach Italien gezogenen Sachsen seit 569 ins Burgundische unternahmen, eine Annäherung und Interessengemeinschaft zwischen dem Reiche und den Merowingern, die in den folgenden Jahrzehnten tatsächlich Früchte getragen hat. Während Kaiser Justinus mit Warmarius und Firminus, den Gesandten König Sigiberts von Austrasien, förmlich Frieden schloß (etwa 571), brachte der neue Patrizier von Burgund, Eunius Mummolus, ein gewaltiger Kriegsheld, dessen Vorgänger Amatus 570 gegen die Langobarden gefallen war, im Jahre 571 bei Embrun den Langobarden, im folgenden Jahre bei Riez den Sachsen verlustreiche Niederlagen bei. Dazu kam die Ermordung Alboins (572, wahrscheinlich am 28. Juni) und die inneren Unruhen unter den Langobarden, die sie nach sich zog; vielleicht hatte bei ihr auch der Präfekt von Italien seine Hand im Spiele, für den es jedenfalls ein politischer Erfolg war, daß die Witwe Alboins und Ur-

heberin der Tat, Rosimunda, sowie der oder die Mörder vor den empörten Langobarden mit ihrem Anhange, dem Königsschatze und der Albsuinda, Alboins Tochter aus erster Ehe, nach Ravenna flüchteten, wo sie bald darauf ein sagenhaftes Ende fanden, während Albsuinda und die Schätze nach Konstantinopel geschickt wurden. So ist es, wenn nicht zu billigen, so doch zu verstehen, daß die Regierung den Longinus noch eine Zeitlang sich selbst überlassen zu können meinte und beschloß, ohne Rücksicht auf den Langobardenkrieg die für reif erachteten Früchte ihrer Orientpolitik zu pflücken [18]).

Seit den oben S. 6 f. erzählten römisch-persischen Verhandlungen von 567 hatten sich nämlich die Machtverhältnisse in Asien sehr zugunsten des Reiches geändert. Zu Ende des Jahres 568, als die teils schon im Gange befindlichen, teils unmittelbar bevorstehenden Angriffe der Awaren, Langobarden, Mauren und Westgoten den Kaiser zwangen, mit dem Kriege gegen den Erbfeind auf bessere Tage zu warten, erschien in Konstantinopel zum ersten Male eine Gesandtschaft der Türken, eines den Römern noch unbekannten Volkes. Die Türken, welche die Chinesen Tu-kiü nennen, waren in der ersten Hälfte des VI. Jahrhunderts noch ein verachtetes Untertanenvolk der echten Awaren (Žoan-žoan bei den Chinesen), die seit dem Beginn des V. Jahrhunderts in der Mongolei und Mandschurei herrschten, während eine mit ihnen verbündete ural-altaische Nation, die Weißen Hunnen (Hephtaliten, Hetal, Je-ta) siegreich sich gegen die Sassaniden im Besitze von Sogdiana, dem Gebiete zwischen Oxus und Jaxartes, behauptete; 484 fiel der Großkönig Firuz auf einem Feldzuge gegen die Hephthaliten, welche unter dessen Bruder und Nachfolger Balasch (484—488) ihre Herrschaft über den Oxus ausdehnten. Als aber T'umen, der Häuptling der Türken, nachdem er 551 eine Prinzessin aus der in Nordchina gebietenden tungusischen Dynastie der Westlichen Wei geheiratet hatte, im Jahre 552 die Macht der Žoan-žoan vernichtet und damit die Türken zu östlichen Nachbarn der Hephthaliten gemacht hatte, schlug auch bald die Stunde für das Reich dieser letzteren. Nach dem Tode T'u-mens, der noch 552 starb, hatten sich die Türken friedlich in zwei Nationen gespalten, die „Nördlichen Türken“, die ihren Mittelpunkt am Orchon hatten und deren Herrscher, die Nachkommen T'u-mens, zugleich Großkhane aller Türken waren, und die „Westlichen Türken“, welche die Suzeränität des Großkhans anerkannten, unmittelbar aber von T'u-mens jüngerem Bruder Istämi (552—576) regiert wurden; nur mit diesen haben wir es weiterhin zu tun. Istämi verband sich mit Chosrau Nuschirwan, dem er seine Tochter zur Frau gab, zum Sturze der Hephthaliten, deren Reich zwischen 562 und 568 vernichtet wurde. Die Herrschaft Chosraus erstreckte sich seither bis an den Oxus; aus Sogdiana sind die Hephthaliten, die nach Art dieser Völker nur eine dünne Herrenschicht gebildet hatten, vertrieben; die einheimische Bevölkerung, von den Römern Sogdaiten, von den Türken Sugdak genannt, untersteht einem Statt-

halter Istämis. Sehr bald kam es jedoch zu einem Konflikt zwischen den bisherigen Verbündeten. Es scheint, daß schon bei der Teilung des Hephthalitenreiches Gebietsstreitigkeiten stattfanden; zum offenen Bruch kam es dann aus folgender Ursache: Die chinesischen Kaiser, in deren Dienste die Türken standen, pflegten diese Soldtruppen mit Seide zu entlohnen, für welche die Türken begreiflicherweise nur einen beschränkten Bedarf hatten; von ihnen dürften daher die Sogdaiten erhebliche Mengen erhalten haben. Dieses ist wenigstens die wahrscheinlichste, von Cahun gegebene Erklärung dafür, daß von dem Zeitpunkt an, da Sogdiana in mittelbare Abhängigkeit der Chinesen (seit 557 Dynastie Tschou des Nordens) geraten war, sich bei den Bewohnern dieses Landes das Bedürfnis nach Export von in ihrem Besitz befindlichen Seidenmengen geltend macht. Auf ihre Bitte gestattete ihnen Istämi eine Gesandtschaft an Chosrau zu schicken, um von diesem die Erlaubnis zum Vertrieb ihrer Seide im Perserreiche zu erlangen. Angeblich auf den Rat des Kutlug (Catulfus), eines Hephthaliten, der damals bei Chosrau weilte, nachdem er früher, wie es heißt, sein Volk den Türken verraten hatte, wurde die mitgebrachte Seide den Gesandten zwar abgekauft, aber vor ihren Augen verbrannt, *ὡς ἂν μήτε ἀδικεῖν δόξῃ μήτε μὴν βούλεσθαι χρῆσθαι τῇ ἐκ Τούρκων μετάξῃ.* Mit gewohnter Oberflächlichkeit begnügt sich Patrono S. 178 damit, in diesem Vorgang ein „manifesto atteggiamento ostile di Chosroès“ zu erblicken; ähnlich äußert sich Chapot, La frontière de l'Euphrate (1907) 383. Aus der eben angeführten Stelle des Menander geht jedoch hervor, daß der König sich fürchtete, durch die Erwerbung der von den Türken herrührenden Seide ein Unrecht gegen irgend jemanden zu begehen, also offenbar gegen eine vertragsmäßig übernommene Pflicht zu verstoßen. Es fragt sich nun, wem gegenüber für ihn eine solche Pflicht bestanden hat. Meines Erachtens dürfte es sich um ein Übereinkommen mit einem Seide produzierenden Lande handeln, aus dem die persische (und daher in der Hauptsache auch die römische) Kulturwelt ihren Seidenbedarf deckte, und das insofern eine Monopolstellung einnahm. Wie hiefür selbstverständlich nur ein chinesischer Staat in Betracht kommt, so andrerseits nur ein solcher, welcher ohne Vermittlung der Türken in Verkehr mit dem Sassanidenreiche stand; also nicht das Nordchina der Wei- und Tschou-Kaiser, sondern am ehesten das südchinesische Reich der Liang- und der ihr folgenden Tschen-Dynastie (502—589) mit der Hauptstadt Nanking; und in der Tat wissen wir von einer persischen Gesandtschaft, die 519 mit dem Liang-Kaiser Wu-ti verhandelte, nachdem 515 dieser seine Suzeränität über Ceylon ausgedehnt hatte, den großen Umschlagplatz des den Seeweg benützenden Chinahandels. Neben dem Seeweg dürfte in dieser Zeit für Persien der Landweg keine nennenswerte Rolle gespielt haben, da er das meist feindliche Gebiet der Hephtaliten wenigstens in Tocharistan berührte; denn nach Cosmas dem Indienfahrer ging der Landweg durch Baktrien, Indien und *Ἰουννία*, ein

sonst unbekanntes Land, dessen Name aber mit dem der sonst gleichfalls unbekannten „Gegend von Yu-hwuy“ identisch ist, welche der chinesische Pilger Fahsien im Jahre 400 n. Chr. auf der Reise von Khotan nach Indien passiert hat[19]).

Daß Chosrau die von den Sogdaiten mitgebrachte Seide bezahlte, ist ein genügender Beweis seiner friedfertigen Gesinnung; mit dieser Feststellung gewinnen jedoch die folgenden Ereignisse nicht an Klarheit. Nach Menander schickte nämlich Istämi gleich darauf eine zweite Gesandtschaft, die ein türkisch-persisches Bündnis zustandebringen sollte. Chosrau habe nun mit Zustimmung des Kutlug und der persischen Großen nicht nur von diesem Anerbieten nichts wissen wollen, sondern sogar, um für die Zukunft die Türken von dem Betreten Persiens abzuschrecken, den Gesandten Gift reichen und, als die meisten Mitglieder der Gesandtschaft daran starben, das Gerücht aussprengen lassen, sie seien dem den Türken unzuträglichen Klima erlegen. Die letztere Version vertraten auch diejenigen Türken, welche wohlbehalten zu Istämi zurückkehrten, woraus erhellt, daß es auch nicht den mindesten Beweis für jene Beschuldigung gab. Allein Istämi glaubte sie oder gab vor, es zu tun, und so *ἡ δυσμένεια ἤρξατο Περσῶν τε καὶ Τούρκων.* Istämi aber beschloß mit rühmenswertem diplomatischem Scharfblick, dem römischen Kaiser, von dem er wahrscheinlich durch nestorianische Missionäre oder Emigranten, vielleicht aber durch in Ktesiphon erhaltene Informationen seiner Gesandten erfahren hatte, ein Bündnis gegen die Perser vorzuschlagen, nach demselben Rezept, nach welchem er mit Chosrau das zwischen den Persern und Türken gelegene Hephthalitenreich zerstört hatte. Zum großen Vorteil beider künftigen Kontrahenten sollte ferner für den Seidenhandel eine direkte Verbindung geschaffen werden; dadurch hätten die Türken bzw. ihre Untertanen ein Absatzgebiet gefunden, das römische Reich aber wäre von dem persischen Durchfuhrmonopol befreit worden, was Justinian vergeblich angestrebt hatte. Die in den 50er Jahren eingeführte Seidenzucht, deren Ergebnisse Justinus II. mit gerechtem Stolz den türkischen Gesandten gezeigt hat (Theophan. Byz. c. 3, FHG IV 270), kann noch nicht so bedeutend gewesen sein, um jenen Vorteil geringfügig erscheinen zu lassen.

Es braucht nicht erst gesagt zu werden, wie willkommen der römischen Regierung die Vorschläge der Türken sein mußten, die ihr von einer Gesandtschaft überbracht wurden, an deren Spitze Maniach stand, der Tudun von Sogdiana und, wie es scheint, der Spiritus rector bei dieser Unternehmung. So angenehm sie ihr aber auch waren, so sympathisch den Kaiser der Haß der Türken gegen seine awarischen Feinde berühren mochte, welche sie als desertierte Untertanen betrachteten — die Gesandtschaft drang Justinus das Versprechen ab, keinen Frieden mit jenen zu schließen —, so war doch gerade damals ein sofortiges militärisches Zusammenwirken wegen der bereits geschilderten politischen Lage unmöglich; außerdem ist es dem Kaiser durchaus

nicht zu verargen, daß er sich über die neuen Freunde authentische Nachrichten verschaffen wollte, bevor er sich näher mit ihnen einließ.

Als daher die türkischen Gesandten Anfang August 569 heimkehrten, ohne daß die Verhandlungen über platonische Freundschaftsversicherungen hinausgediehen gewesen wären, begleitete sie eine zahlreiche römische Gesandtschaft, an deren Spitze der Magister militum per Orientem Zemarchus stand. Als sie nach einer sehr beschwerlichen Reise in der Residenz des Kagans, die im Tien-schan zwischen den Flüssen Tekes und Juldus zu suchen ist, eintrafen, war Istämi eben im Begriff, gegen die Perser zu ziehen, und nahm den Zemarchus auf die Expedition mit. Über bindende Abmachungen, welche jetzt getroffen worden wären, ist uns nichts bekannt; die aus dem Reiche stammenden Quellen erzählen nur, daß der Kagan den Zemarchus mit Freundschaftsversicherungen in Begleitung einer zweiten türkischen Gesandtschaft entließ, nachdem er persische Unterhändler, die während seines Marsches zu ihm gekommen waren, in Gegenwart des römischen Diplomaten abgewiesen hatte.

Ist auch die relative Zurückhaltung, die die römische Regierung geübt zu haben scheint, vielleicht in Rücksichten begründet, welche man damals — 570 — noch auf die Perser nehmen mußte, ist es auch zu einer wirklichen Kooperation, wie Istämi sie beabsichtigt hatte, nie gekommen, so mußte doch das Verhalten des Kaisers, der mit den türkischen Projekten, wie die Gesandtschaft des Zemarchus zeigte, mehr als liebäugelte, in Ktesiphon aufs äußerste verstimmen. Das beste Mittel, den zwischen dem römischen Reiche und den Türken sich spinnenden Faden zu zerreißen, schien die Beseitigung des Zemarchus und seiner Gefährten, bevor sie nach Konstantinopel gelangen würden. Indes, die Alanen ließen sich nicht nur nicht bestechen, die römisch-türkische Reisegesellschaft bei deren Durchzug durch ihr Gebiet zu ermorden, sondern warnten sie vielmehr vor den in Suanien ihnen auflauernden Persern, nachdem Zemarchus schon früher infolge einer ihm von den türkischen Utiguren zuteil gewordenen Warnung einem persischen Hinterhalt am Flusse Kuma entgangen war. So trafen die Römer und die türkische Gesandtschaft 571 wohlbehalten, wenn auch nach großen Strapazen, in Konstantinopel ein. Ein reger freundschaftlicher Verkehr entspann sich nun allerdings zwischen den Türken und dem Reiche: aus den Jahren 571—575 sind uns nicht weniger als fünf kaiserliche Gesandtschaften zu jenen bekannt, und in Konstantinopel bildete sich eine türkische Kolonie von Leuten, welche den heimkehrenden römischen Gesandten sich anschlossen. Vielleicht ist es auch mit der zweiten türkischen Gesandtschaft 571 zu einer förmlichen Allianz gekommen, die aber keinesfalls irgend wirksam gewesen ist: schon 573 unterhält Chosrau freundschaftliche Beziehungen wenigstens zu einem Teil der Türken, wie zumindest die Legende von den 2000 christlichen, durch Chosrau dem türkischen Kagan als Geschenk zugedachten Jungfrauen (Joh. v. Eph. VI 7, p. 229 ff.) zu beweisen scheint.

Das einzige praktische Ergebnis dieser römisch-türkischen Freundschaft aber war die Spannung zwischen dem römischen und dem persischen Reiche. Der nicht ohne Grund erzürnte Chosrau schickte dem himyarischen Fürsten Saif ein Hilfskorps unter Wahriz, mit dessen Hilfe das Yemen von der Herrschaft der christlichen Abessynier, der Freunde des römischen Reiches, befreit wurde (570); andrerseits mochten die Hoffnungen auf die türkischen Bundesgenossen den Kaiser in seiner Absicht, nicht länger mit dem Angriff auf Persien zu zögern, bestärken [20]).

Weit bedeutungsvoller waren die Ereignisse in Armenien. Beim Abschluß des 50jährigen Friedens hatte Chosrau sich bindend verpflichtet, seinen christlichen Untertanen volle Glaubensfreiheit zu gestatten, nachdem er seiner aufgeklärten Denkweise gemäß in praxi schon vorher diese Toleranz geübt hatte; nur die Bekehrung von Angehörigen der Staatsreligion zum Christentum war nach wie vor bei Todesstrafe verboten. Den Armeniern war überdies die freie Religionsübung durch einen Vertrag gewährleistet, den der Nationalheld Wahan Mamikonian, der darauf als persischer Marzban die Verwaltung des Landes übernahm, mit dem Perserkönig Balasch geschlossen hatte (484). Nichts widerlegt besser die noch heute verbreitete törichte Fabel von den Verfolgungen, denen die Armenier um ihres Glaubens willen ausgesetzt gewesen seien, als der Umstand, daß nach den späteren Aussagen der Armenier selbst das Tatsächliche der Verfolgung in nichts anderem bestand als darin, daß die Regierung in der Hauptstadt Duin einen Feuertempel errichten wollte: eine schreckliche Mißhandlung in der Tat, daß es auch dem höchsten Beamten im Lande, dem persischen Marzban, erlaubt sein sollte, seinen Glauben, die Staatsreligion, ebenso ungehindert zu üben, wie der Geringste der von ihm Regierten dem Christentum dienen durfte [21]).

Seit die armenische Kirche unter dem Catholicus Nerses II. Aštaraketzi auf einem Konzil zu Duin 554 oder 555 das Chalcedonense verdammt und ein extrem monophysitisches Glaubensbekenntnis angenommen hatte, glaubte Chosrau, weit entfernt, sie zu verfolgen, nicht nur wegen ihres schroffen Gegensatzes zur Religionspolitik des römischen Reiches ihrer Loyalität sicher zu sein, sondern auch sie als Werkzeug zur Niederhaltung des trotzigen nationalen Adels benützen zu können. Der Catholicus Nerses trat durch Adoption eines Sohnes Chosraus in ein fiktives Verwandtschaftsverhältnis zur sassanidischen Dynastie und erhielt mit seinen Bischöfen die Steuerverwaltung zugewiesen, die bis dahin Sache der armenischen Feudalherren war. Das aber war ein schwerer Fehler des Königs; denn während die armenische Kirche, als es später darauf ankam, das in sie gesetzte Vertrauen keineswegs gerechtfertigt hat, erbitterte das Vorgehen der Regierung den in seinen materiellen Interessen getroffenen Adel und wurde, wenn nicht die wichtigste, so jedenfalls die für uns verständlichste Ursache des armenischen Aufstands. Wenn der Catholicus

Johannes II. Gabelinetzi, der 558 dem Nerses gefolgt war, anfangs als heftiger Monophysit und Katholikenverfolger auftritt, später aber an der Revolution tätigen Anteil nimmt und in Konstantinopel mit dem Hofpatriarchen kommuniziert, so erkennen wir hier die Arbeit der römischen Diplomatie, deren Hauptstütze der unzufriedene Adel des Landes gewesen sein muß, deren glänzender Erfolg aber vermutlich dem Patrizier Justinianus, Sohn des Germanus, zuzuschreiben ist, einem Großneffen Kaiser Justinians und unstreitig einem der begabtesten Epigonen des justinianischen Zeitalters, der zur Zeit des armenischen Aufstandes als Magister militum per Armeniam in Theodosiopolis die Fäden vereinigte, die sich zwischen dem angrenzenden Persarmenien und dem römischen Reiche spannen. — Eine ähnliche Gärung gegen die Perser herrschte aus ähnlichen Ursachen in dem nördlich von Armenien gelegenen Iberien, dem heutigen Georgien, obwohl dieses Land insofern einer etwas größeren Autonomie als Armenien sich erfreute, als neben dem persischen Marzban von Iberien noch immer ein autochthoner Scheinherrscher bestand, allerdings (seit 523) kein König mehr, sondern nur ein von der Regierung in Ktesiphon ernannter „mamasachlis". Der damalige Mamasachlis, Gurgen, stand an der Spitze der nationalen Partei und machte mit den Armeniern gemeinsame Sache [22]).

Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob der Anfang der Unruhen dem Geheimvertrag vorausging, in welchem die Persarmenier und die Iberer, welch letztere kulturell ganz unter armenischem Einfluß stehen und in dem hier behandelten Zeitraum lediglich als Anhängsel Armeniens erscheinen, im September oder Oktober 570 sich dem Kaiser unterwarfen und der bezeichnenderweise erst ausgeführt und öffentlich gemacht wurde, als 572 das Reich neuerlich Zahlungen an die Perser zu leisten gehabt hätte, die zu verweigern eben schon beschlossene Tatsache war. Die Tasache, daß es sich um einen geheimen Vertrag handelt, der beträchtlich früher fällt als der offene Abfall der Armenier von Persien und die ihn einleitende Ermordung des Surenas (s. u.), wird folgendermaßen bewiesen: 1. unterscheidet der, von der chronologischen Unzuverlässigkeit abgesehen, vortreffliche Johannes von Biclaro deutlich zwischen der Unterwerfung unter den römischen Kaiser (z. Jahre 567, 3: Armeniorum gens et Hiberorum . . . Romanis se cum provinciis suis tradiderunt) und der offenen Intervention desselben (z. Jahre 571, 1: Iustinus imperator Armeniam et Hiberiam repulsis Persis Romanas provincias facit et bellum Persarum imperator per duces parat); 2. sagt Euagr. V 7 ausdrücklich, daß die Armenier heimlich an den Kaiser Gesandte geschickt und diesem sich auf Bedingungen hin, die er beschworen habe, unterworfen hätten, und zwar im ersten Jahre des Patriarchen Gregorius von Antiochia, welches nach Theophan. A. M. 6062 frühestens im September 569 beginnt und spätestens im August 571 endet; 3. gibt Joh. v. Eph. für die Unterwerfung zwei verschiedene Daten.

Das eine Mal (II 24, p. 65) setzt er sie ins Jahr 880 der Seleucidenära, welches mit August 569 endet, denn Joh. v. Eph. gleicht das Seleucidenjahr dem griechischen Indiktionenjahr, wie III 6 ex., p. 101 beweist, wo September und Oktober 578 n. Chr. beide ins Jahr 890 Sel. gesetzt werden; das andere Mal (VI 11, p. 238) läßt er sie stattfinden „im fünften Jahre seiner (sc. des Justinus) Regierung, d. h. im Jahre 882 des Alexander". Da das erste Datum mit Euagrius unvereinbar ist, bleibt nur das zweite übrig, das sich auch durch die Sorgfalt empfiehlt, mit der es gegeben wird. Das fünfte Jahr Justins endet am 13. November 570, das Jahr 882 der Seleucidenära beginnt am 1. September desselben Jahres; der Vertrag ist also zwischen dem 1. September und dem 13. November 570 geschlossen worden.

Die Geschichten über eine vorausgegangene Christenverfolgung im Perserreiche, die der Catholicus später in Konstantinopel zum besten gab, mögen insofern einen historischen Kern haben, als der Befehl zur Errichtung des Feuertempels ohne ein gespanntes Verhältnis zwischen Chosrau und seinen christlichen Untertanen schwerlich ergangen wäre; ob diese aber nicht vielmehr politischen Ursachen entsprang, sei dahingestellt und der Leser nur daran erinnert, wie geschickt hundert Jahre später die römische Kirche den Hochverratsprozeß des Papstes Martinus zu einer religiösen Verfolgung zu stempeln gewußt hat (vgl. darüber Hartmann, Unters. 15 f. 116 f.). Sicher ist dagegen, daß der mit der Verwaltung Armeniens betraute Marzban Čihr-Wšnasp aus dem altberühmten Geschlechte der Surēn, ein Verwandter des Großherrn, keine glückliche Hand hatte und sich Gewalttätigkeiten zuschulden kommen ließ; so ermordete er den Manuel Mamikonian, einen Großneffen des Wahan. Als er den Catholicus von dem königlichen Befehl betreffend den Tempelbau verständigte, protestierte dieser energisch und rief, als der Marzban gleichwohl mit dem Bau begann, die Armenier zum „loyalen" Widerstand auf. „Als sie das hörten," erzählte später in Konstantinopel der Catholicus, „entbrannten sie im Eifer für den Glauben an Christus und versammelten sich alle wie ein Mann. Ungefähr 10 000 bewaffneten sich zum Kriege, um entweder zu leben oder zu sterben für Christus, und keinen Tempel des Magier- und Heidentums in ihrer Provinz erbauen zu lassen." In den Verhandlungen, die sodann der Catholicus und die armenischen Häuptlinge mit Čihr-Wšnasp pflogen, gebärdeten sie sich zwar noch immer als Seiner Majestät allergetreueste Opposition, ließen ihn aber darüber nicht im unklaren, daß sie, wenn er auf seinem Vorhaben bestehe, zum Äußersten entschlossen seien. Der Marzban, der nur 2000 Reiter zu seiner Verfügung hatte, begnügte sich vorläufig mit Drohungen und begab sich an den Hof, von wo ihn der König mit 15 000 Mann und dem gemessenen Befehl zurückschickte, den Tempel zu erbauen und Widerstand im Blute zu ersticken. Jedoch in Duin angelangt, wurde Čihr-Wšnasp dort von den Insurgenten, deren Zahl auf 20 000 angewachsen war und an deren Spitze

Wardan Mamikonian, der Bruder des vom Marzban getöteten Manuel, stand, überfallen und ermordet. Das geschah am 2. Februar 572. Das Haupt des Marzbans ließ Wardan dem Patrizier Justinianus nach Theodosiopolis bringen, damit den Vollzug des Unterwerfungsvertrages anzeigend; auch die Iberer unter Gurgen rebellierten jetzt offen. Allerdings war das Kriegsglück den Rebellen anfangs nicht günstig. Die persischen Truppen brachten gleich nach dem Tode ihres Feldherrn Duin wieder in ihre Gewalt, wozu die kluge Mäßigung des Königs beitrug, der denen, welche sich unterwarfen, Amnestie gewährte. Wardan und die Häupter des Adels, der Catholicus und die Bischöfe, mit ihnen Gurgen von Iberien, flohen nach Konstantinopel, wo sie die ehrenvollste Aufnahme fanden und vom Kaiser reich beschenkt wurden. (Wenn Gregor von Tours erzählt, sie seien „cum magno syrici intexti pondere" gekommen, „petentes amicitias eius atque narrantes se imperatori Persarum esse infensos", so ist es nicht ausgeschlossen, daß eine Verwechslung mit den von den Türken gebrachten Seidenmengen vorliegt, obwohl das Vorhandensein solcher im Handelszentrum Duin nicht wundernehmen kann.) Seit 571 herrschte im Reiche eine heftige Monophysitenverfolgung, der armenische Catholicus aber und seine Gefährten trugen kein Bedenken, mit dem Kaiser und dem Patriarchen von Konstantinopel, dem grimmigsten Verfolger ihrer bisherigen Dogmatik, zu kommunizieren, was der monophysitische Geschichtsschreiber, der es berichtet, in nicht sehr glaubwürdiger Weise mit ihrer „Einfalt" entschuldigt. Infolge dieses Ereignisses gab Justinus dem Haupttore der Sophienkirche den Namen „Pforte der Armenier". Wertvoller für die Armenier war, daß der Kaiser die ihnen gegenüber eingegangenen schutzherrlichen Verpflichtungen nochmals mit seinem Eide bekräftigte und das Bündnis erneuerte, das im Jahre 314 zwischen Kaiser Konstantin d. Gr. und König Trdat d. Gr. geschlossen worden war; die Erneuerung dieses Bündnisses spricht dafür, daß die Wiederaufrichtung des armenischen Königreiches und die Verleihung der Krone an den Mamikonier Wardan beabsichtigt war [23]).

So standen die Dinge, als im Frühjahr 572 in Konstantinopel der persische Botschafter Sebokht erschien, um die fällige Jahresrate der gemäß dem 50jährigen Frieden zu zahlenden Gelder in Empfang zu nehmen. Wie einst unter ähnlichen Umständen sein Vater (vgl. Diehl, Justinien 210), wünschte jetzt der greise Chosrau nichts weniger, als am Ende seines Lebens einen Krieg führen zu müssen, während dessen nach den Gesetzen der Natur ein Thronwechsel in seinem Reiche zu gewärtigen war. „Liegt ein persischer König im Sterben," sagt Nöldeke, Tabari 473, „oder verbreitet sich die Kunde von seinem Tode, so erheben sich alle Fürstensöhne, die sich stark genug fühlen, nach der Krone zu trachten"; während eines Krieges müssen selbstverständlich die Gefahren dieser löblichen Sitte größer sein als sonst. Schon die Person des Botschafters kennzeichnet die friedliche Gesinnung des Großherrn. Er verfuhr, aber mit rsinerem Gewissen, ähnlich wie später die Hohe Pforte, die gegebenen-

falls ihre toleranten Grundsätze durch die Wahl christlicher Minister ad oculos zu demonstrieren liebt; denn Sebokht war (vermutlich allerdings nestorianischer) Christ. Da die letzten Nachrichten aus Armenien günstig lauteten und Chosrau offenbar noch nichts davon wußte, daß die römische Regierung auch offiziell die Empörer unterstützte, glaubte er mit der Bewegung schnell fertig werden und damit auch den römischen Umtrieben in der Provinz ein Ende machen zu können, auch ohne amtlich von ihnen Notiz zu nehmen. Allein Justinus bewies gegen Sebokht die ausgesuchteste Geringschätzung; daß diesem, als er in üblicher Weise den Kaiser adorierte, der Hut zu Boden fiel, wurde als für die Römer günstiges Omen ausgelegt und erhöhte die Anmaßung, mit der man dem Gesandten begegnete. Der Kaiser lehnte die Zahlung, zu der ihn der geltende Vertrag verpflichtete, rundweg mit der Begründung ab, eine Freundschaft dürfe nicht mit Geld erkauft werden, und fragte höhnisch, ob Sebokht nicht über die Vorkommnisse in Persarmenien sprechen wolle. Als der Gesandte, ohne Zweifel im Sinne seines Herrn, zur Antwort gab, sein König habe von unbedeutenden Unruhen gehört, die sich dort zugetragen hätten, es sei aber auch schon eine geeignete Persönlichkeit — gemeint ist wahrscheinlich der von Sebeos p. 9 Macler genannte Wardan Wšnasp — mit deren Beilegung beauftragt, erklärte der Kaiser schroff, er habe die abgefallenen Armenier in seinen Schutz genommen und werde nicht dulden, daß diesen seinen Glaubensgenossen ein Unrecht geschehe. Vergebens bot Sebokht seine Beredsamkeit auf, um den Frieden zu retten, vergebens beteuerte er die Toleranz seiner Regierung den Christen gegenüber, für die er sich selbst als Beispiel anführen konnte: der Kaiser drohte, er werde beim geringsten Anlaß, womit er jedenfalls die persischen Repressalien in Armenien verstand, marschieren lassen, und äußerte seine Zuversicht, in diesem Kriege den Persern einen König von seinen Gnaden geben zu können. Damit schloß er die Verhandlungen mit Sebokht [24]).

Der Würfel war gefallen. Wenn Chosrau noch ein Ultimatum an Justinus richtete, in dem er sich nunmehr über das Vorgehen der Römer in der armenischen Frage beschwerte und außer der Bezahlung der im 50jährigen Frieden stipulierten Gelder die Erklärung ihres Désintéressements hinsichtlich jenes Landes forderte, so konnte er sich kaum mehr einer Illusion über den Erfolg dieses Schrittes hingeben; der Kaiser beantwortete ihn um die Mitte des Jahres 572 mit der Kriegserklärung, nachdem es vielleicht schon zur Beteiligung der Römer an den Kämpfen in Armenien gekommen war [25]).

Anmerkungen zum 1. Kapitel.

1) Der Thronwechsel: Coripp. Iust. I. II, gut zusammengefaßt und gewürdigt bei Groh, Gesch. d. oström. Kaisers Justin II. (1889) 37 ff. Das genaue Datum (14. November) geben: Joh. v. Eph. V 13, p. 204. Chron. pasch. 688 B. (fälschlich z. Jahre 566). Theophan. A. M. 6058; ganz falsch Exc. Sangall., M. G., Auctt. antt. IX 335, 707 (22. Dezember); Vict. Tonn. z. Jahre 567, 3: Iustinus iunior, Vigilantiae sororis Iustiniani Augusti filius patre Dulcidio natus, cum tranquillitate populi maxima imperii sumit sceptra. Als Neffen Justinians bezeichnen ihn Joh. Biclar. z. Jahre 567, 1 und Mar. Avent. z. Jahre 566, 2. Vigilantia (auch erwähnt Procop. bell. Vand. II 24, 3; ihr Palast Scr. orig. Cpol. p. 254, 117, ihre Statue ebd. p. 184, 62) lebte noch nach der Thronbesteigung ihres Sohnes, auf den sie Einfluß besessen zu haben scheint (vgl. Coripp. Iust., praef. 21 f. I 8 f. 55), vom Vater Dulcidius wissen wir sonst nichts, die Form Dulcissimus beruht nur auf schlechten Handschriften. Über die Hofintrigen der letzten Jahre Justinians, die mit dem Siege des Curopalates über den gleichnamigen Sohn des Germanus, der auch nach der Krone strebte, endeten, s. Joh. v. Eph. II 10, p. 54 f. Euagr. V 1 f.; vgl. Diehl, Justinien 426 f. Über das Amt des Curopalates s. Hartmann, R.-E. IV 1770 f., vgl. auch Coripp. Iust. IV 186 ff.; für das Alter des Justinus haben wir nur den Anhaltspunkt, daß bei Coripp. Iust. I 53 von seiner praestantior aetas gesprochen wird. Am Hofe aufgewachsen besaß Justinus selbstverständlich die ganze Bildung seiner Zeit, was auch durch Coripp. Iust. IV 184 f. (doctior et princeps etc.) bezeugt wird. Er war schon im Mai 559 Curopalates; damals unterdrückte er einen durch einen Konflikt zwischen den Blauen und den Grünen hervorgerufenen Aufruhr in Konstantinopel (Malal. 490 f. B.) und soll im Auftrag des Kaisers die heimkehrenden Hunnen über die Donau geleitet haben (Theophan. A. M. 6051, p. 234 de Boor). 563 bekämpfte er wieder eine Revolte der Grünen (Theophan. A. M. 6055, p. 239 de Boor). Der Patriarch Eutychius soll ihm, was nicht eben schwer war, ungefähr drei Jahre vor seiner Thronbesteigung diese prophezeit haben (Eustrat. v. Eutych., Migne Gr. 86, 2349); dadurch, daß der spätere Patriarch Johannes Scholasticus dem Curopalates eine gleichlautende Prophezeiung des hl. Symeon Stylites d. J. mitteilte, erwarb er sich die Gunst Justins (s. Haury, Byz. Ztschr. IX [1900] 339 f. 345 f., dessen Identifikation des Patriarchen mit dem Chronisten Malalas mir allerdings aus offen zutage liegenden Gründen unmöglich erscheint. Niceph. Uran., v. s. Sym. iun., Migne Gr. 86, 3157. 3160). Justinus hatte einen Sohn Justus, der als Kind noch vor dem Regierungsantritt seines Vaters starb (Theophan. A. M. 6061) und eine Tochter Arabia, die mit Baduarius vermählt war (Joh. Biclar. z. Jahre 576, 1. Scr. orig. Cpol. p. 38, 35. p. 184, 62. Coripp. Iust. II 72 ff.). Über die Kaiserin Sophia s. u. S. 47 und Anm. 13 zum 2. Kap. Wenn Justinus von Theophan. A. M. 6058 und Späteren als Thraker bezeichnet wird, so liegt wohl weder Verwechslung mit seinem gleichnamigen Großonkel, noch lediglich Bezugnahme auf seine Abkunft mütterlicherseits vor, sondern es dürfte auch Dulcidius thrakischen Stammes gewesen sein. — Auf einem Papyrus aus Antinoë ist ein griechisches Gedicht zum Vorschein gekommen, in dem Justinus gelegentlich des Eintreffens seines Kaiserbildnisses in der Thebais im Jahre 566 gefeiert zu werden scheint (P. Cairo Cat. II n. 67183 mit J. Masperos Bemerkungen; über die „laurata" s. Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom II[4] [1889] 65 f. Hartmanns Anm. 4 zu Greg. I. reg. XIII 1).

2) So kommt es auch, daß wir weiterhin einem Manne nicht begegnen werden, der gleichwohl als einer der wichtigsten und wohl auch bedeutendsten Diener des neuen Herrn nicht übergangen werden darf: dem Quästor Anastasius. Anastasius war Samaritaner (Joh. v. Eph. II 29, p. 72) und nicht, wie Baynes in The Cambr. med. hist. II (1913) 267 irrtümlich meint, aus Afrika gebürtig; wohl aber läßt sich aus seiner Mäzenatenstellung

zu Corippus und daraus, daß der Dichter in dem Panegyricus auf den Quästor dessen besondere Fürsorge für Afrika hervorhebt, der Schluß ableiten, daß Anastasius längere Zeit in Afrika gedient haben dürfte, wo er sich auch die gründliche Kenntnis der lateinischen Sprache angeeignet haben wird, die für den Quaestor s. palatii noch immer unerläßlich war. Wenn man dem Joh. v. Eph. glauben darf, so wäre Anastasius, den er als „Heiden“, d. h. als heimlichen Anhänger des samaritanischen Glaubens bezeichnet (I 19, p. 19; II 29, p. 72 f.), um dieser Eigenschaft willen verhaftet und erst infolge seiner Bestechungen wieder freigelassen worden; dies sei geschehen, als der Mönch Photius, der Stiefsohn des Belisarius, als Inquisitor gegen die Samaritaner in Palästina wütete. In der Tat wissen wir, daß die Samaritaner, obwohl erst 556 ein Aufstand dieses Volkes niedergeschlagen worden war (Malal. 487 B.), sich unter Justinus neuerdings erhoben, und daß außer einem gewissen Theophilus (Joh. v. Eph. III 27, p. 121) auch Photius mit der Vollstreckung des Strafgerichts betraut wurde (Joh. v. Eph. I 32, p. 31 f. Joh. v. Nikiu, Not. et extr. d. mss. XXIV 1, p. 521 Zotenberg), der übrigens während der 12 Jahre (Joh. v. Eph. I 32, p. 33) seiner widerlichen Tätigkeit auch die Monophysiten in jeder Weise plagte und ausraubte (Joh. v. Eph.), nachdem er schon früher als kaiserlicher Kommissär zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Ägypten gewirkt hatte (Theophan. A. M. 6058). Daß Joh. v. Eph. die Folgen übertreibt, die für den Quästor der Aufstand von dessen Volksgenossen nach sich zog, ist kaum zweifelhaft; die Novelle 144, durch welche die Samaritaner strafweise fast völlig entrechtet werden (vgl. Montgomery, The Samaritans [1907] 122 f.), ist am 18. Mai 572 erlassen, also zu eben der Zeit, als die monophysitenfeindliche Strömung triumphierte, deren hervorragendster Träger unter den Laien der Quästor war, der fortgesetzt die engsten Beziehungen zum Patriarchen Johannes Scholasticus (565—577) unterhielt (Joh. v. Eph. II 29, p. 72). Gewiß aber bedeutete der Aufruhr seiner Landsleute für Anastasius eine Verlegenheit; wenn in einem dem hl. Symeon d. J. zugeschriebenen Briefe (Migne Gr. 86, 3216 f.) der Kaiser nicht nur um strengste Bestrafung von Ausschreitungen gebeten wird, die sich Samaritaner — offenbar bei den vorhin erwähnten Unruhen — gegen eine christliche Kirche am Berge Karmel hatten zuschulden kommen lassen, sondern auch eindringlich davor gewarnt wird, sich milderen Regungen zugänglich zn erweisen, so mag der Briefschreiber als möglichen Befürworter eines schonenden Vorgehens wohl auch den samaritanischen Minister beargwöhnt haben, und solche Momente darf man nicht vergessen, wenn man nach den Gründen der scharf antihäretischen Haltung des Anastasius fragt, der natürlich einen solchen Verdacht abzuwenden bestrebt war. Um dieser Haltung willen haßt Joh. v. Eph. den Quästor, von dem er erzählt, daß er, „wie allen bekannt war, zu jeder Zeit nicht wenig Geld“ vom Hofpatriarchen erhalten habe, und daß der Verschwörer Aetherius (s. u. Anm. 10) sein „fluchwürdiger Lehrer“ gewesen sei, der sich des Schülers gerühmt habe; auf jeden Fall haben solche angebliche Geständnisse des Aetherius dem Quästor nicht geschadet. Wohl gleich nach Justins Thronbesteigung oder kurz vorher (im Dezember 562 ist noch Constantinus als Quästor nachweisbar, Malal. 494 B.) ist Anastasius zum Quaestor s. palatii ernannt worden und hatte dieses Amt wahrscheinlich bis zum 15. April 572 oder 7. April 573 inne (s. u.). Von seiner Amtswaltung wissen wir nur, daß er in der ersten Reihe jener steht, die den Kaiser davon abhalten, in seinem Einigungsedikt am Vorabend der Monophysitenverfolgung, die nach Joh. v. Eph. I 3—5, p. 4—6 im 6. Jahre Justins am Palmsonntag, d. i. am 22. März 571, begann, den Monophysiten nennenswerte dogmatische Zugeständnisse zu machen (Joh. v. Eph. I 19, p. 19); offenbar ist er der Quästor, der später im Auftrage des Kaisers die monophysitischen Bischöfe durch rein persönliche Konzessionen erfolglos zur Nachgiebigkeit zu bewegen sucht (Joh. v. Eph. I 27, vgl. 29, p. 28 f.). Die Lobsprüche, die Corippus in seinem Gedicht auf Anastasius diesem darbringt, sind geschichtlich wertlos; ob er mit dem Lob der Unbestechlichkeit oder Joh. v. Eph. mit dem Tadel der Bestechlichkeit recht hat, bleibt ungewiß. Wie aus dem Gedicht zu

ersehen ist, war Anastasius zur Zeit von dessen Abfassung, also, da es nach Vers 50 f. etwas früher fällt als der Panegyricus auf den Kaiser, im Jahre 566, vorübergehend zugleich Magister officiorum (nach dem Tode des berühmten Petrus, der durch nov. 137 noch am 26. März 565 als Mag. off. nachweisbar ist), wurde aber bald darauf (566/67) durch des Petrus Sohn Theodorus in dieser Stelle ersetzt, während er die Quästur behielt (Coripp. Iust. I 15—17. 25 f.). Da nicht nur zum Frühjahr 575 Trajanus als Quästor genannt wird (Menand. frg. 39, FHG IV 241), sondern auch die ganze Amtstätigkeit des Anastasius vor die geistige Umnachtung des Kaisers zu fallen scheint, die im Winter 573/74 eintrat, so muß jene vor 574 geendet haben. Am Karfreitag (denn dieser ist doch wohl mit dem „Tage der Anbetung des heiligen Kreuzes" gemeint, s. Baumstark, Festbrevier und Kirchenjahr der syr. Jakobiten [1910] 215 f., Anm. 3, vgl. ebd. 238 ff. 258 f.), der im Jahre 572 auf den 15., im Jahre 573 auf den 7. April fällt, erlitt Anastasius in der Sophienkirche, wie es scheint, eine Art Tobsuchtsanfall — für Joh. v. Eph. ein willkommener Beweis des Heidentums, dessen er den Quästor bezichtigt. Schwer krank lebte Anastasius noch ungefähr eineinhalb Jahre, jedenfalls als Privatmann (Joh. v. Eph. II 29, p. 72).

3) Abweichend von allen anderen Quellen gibt Joh. Epiphan. c. 2, FHG IV 273 die im Vertrag festgesetzte Dauer des Friedens auf 55 Jahre an. Der Vorschlag von Hertzsch, Comm. philol. Jen. III (1884) 34, das Wort πέντε zu streichen, weil Theophyl. von 50 Jahren spricht, ist unbefriedigend. Die Angabe ist vielmehr nur so zu erklären, daß er die Zeit einrechnet, die zwischen der Ausdehnung des für die anderen Kriegsschauplätze zuletzt 551/52 erneuerten Waffenstillstands (s. Procop. bell. Goth. IV 15, 12. Agath. II 18) auf Lazistan (Agath. IV 30) und dem definitiven Friedensschluß verstrichen war; er konnte das mit Recht tun, denn tatsächlich war der Krieg mit dem von Agath. IV 30 berichteten Vertrag zu Ende. Dieser Vertrag kann nicht vor 557 fallen, da schon Agath. IV 15 den Spätherbst 556 verzeichnet (bei der Fixierung der Chronologie des Agathias ist davon auszugehen, daß er in der fortlaufenden Erzählung II 22 den Tod des Mihrmahrui (Mermeroës) berichtet, der nach II 27 ex. im Jahre 554 erfolgt ist; damit fallen die von Diehl, Justinien 216 unter Verweisung auf Agathias gegebenen Jahreszahlen). Die 55 Jahre des Joh. Epiphan. sind allerdings nicht voll — wenn anders er sie nicht etwa von der schon vor Abschluß des Waffenstillstands von 557 erfolgten tatsächlichen Einstellung der Feindseligkeiten (Agath. IV 23) rechnet —, da der Friedensschluß im Dezember (nach Menand. frg. 11, FHG IV 214 bleibt Petrus Magister in Dara, um dort Weihnachten zu feiern: ἤδη γὰρ προσεπέλαζε τῆς ἡμέρας τὸ σέβας) und zwar 561 erfolgt ist. Das Jahr 561 gibt ohne Begründung Patrono, Giorn. d. Soc. Asiat. XX (1907) öfters, was Gerland, Byz. Ztschr. 1909, 570 als unerwiesen ablehnt. Da aber der Friede, wie auch der am J. 562 festhaltende Güterbock, Byzanz und Persien (1906) 62 behauptet, vom Tage des Vertragsschlusses an gerechnet wurde, so wären, falls das übliche Datum richtig wäre, die zehn ersten Jahre erst im Spätherbst 572 abgelaufen gewesen. Diese sind jedoch schon viel früher um, da im Sinne des 50jährigen Friedens (vgl. Anm. 7) Sebokht im Frühjahr 572 zur Einkassierung der 11. Jahresrate in Konstantinopel erschienen sein muß (Menand. frg. 36, FHG IV 238), die Eröffnung der Feindseligkeiten aber nach Joh. Epiphan. c. 3, p. 274 spätestens im September 572 erfolgt ist. — Menand. frg. 36, FHG IV 238 f. Dazu stimmen ausnahmslos alle anderen Quellen, insofern das Bündnis mit den von Persien abgefallenen Armeniern und Iberern an sich der denkbar flagranteste Kriegsfall ist. — Die beiderseitigen Gravamina gibt sehr klar Joh. Epiph. c. 2, FHG IV 273; ihm folgt Theophyl. III 9, der aber eine meritorisch richtige, jedoch die Beweggründe des Kaisers verkennende Kritik von Justins Verhalten hinzufügt. Da Joh. Epiphan. Hauptquelle seiner ganzen Darstellung für die Zeit des Justinus und Tiberius ist (s. Adamek, Progr. d. erst. Staatsgymn. Graz 1891, p. 7—9), so wird Theophyl. im folgenden nur zitiert, wo er von Joh. Epiphan. abweicht oder wo dessen Darstellung fehlt. — Das sonst unzulängliche (vgl. Krumbacher, Gesch. d. byz. Lit.[2] 1074)

Buch von Groh, Gesch. des oström. Kaisers Justin II. (1889) 61 ff., wird dem Kaiser besser gerecht als Patrono a. a. O. 170 f. 175; der Systemwechsel beim Tode Justinians ist nicht zu bezweifeln, die folgenden Ausführungen mögen zu seiner Veranschaulichung beitragen.

4) Über die Verhältnisse beim Tode Justinians s. Diehl, Justinien (1901), livre II, chap. IX, das ich für das Beste des ganzen Werkes halte; insbesondere p. 422 ff. — Hartmann, Ein Kapitel vom spätantiken und frühmittelalterlichen Staate (1913). Daß das hier von den Germanen Bemerkte in wenig geringerem Grade auch von den Persern gilt, dafür spricht nebst anderem die Erscheinung, daß selbst bei Friedensverhandlungen unter für die Byzantiner günstigen Umständen nie von Geldzahlungen die Rede ist, die sie den Persern zugemutet hätten, während ihre Zahlungen an die Perser stehend sind. Volle Klarheit aber läßt sich darüber auch aus Christensen, L'empire des Sassanides (1907), nicht gewinnen, bei dem man vielmehr auch Gegeninstanzen (so p. 56 ff. und besonders, für das letzte Jahrhundert der Sassaniden, p. 82 ff.) findet. Es gehört diese Frage auch heute noch zu jenen, von denen Nöldeke im Jahre 1879 schrieb: „Wie . . . in dem despotischen Staat Feudalität, Militärgewalt und Bureaukratie miteinander auskamen, davon können wir uns schwer eine Vorstellung machen" (Übers. des Tabari 449). — Die Empfindlichkeit der Bevölkerung gegenüber Gewalttätigkeiten in der Valutapolitik zeigt Malal. 486 B., demzufolge Justinian im März 553 eine Münzverschlechterung verfügte, die er *ἐκ τῶν πτωχῶν στάσεως γενομένης καὶ θορύβου* schleunigst zu widerrufen angezeigt fand. Die höhere Kriegstechnik der Römer wäre durch die im Vergleich zu den Barbaren um vieles geringere Wehrfähigkeit der Bevölkerung mehr als aufgewogen worden, sobald man nicht mehr die Mittel gehabt hätte, barbarische Söldner zu werben, was ohnehin immer schwieriger wurde. Zugleich hätten sich natürlich nicht am wenigsten auch in militärischer Hinsicht alle Nachteile des Wagnerschen Repressivprinzips geltend gemacht.

5) Vgl. Coripp. Iust. II 254—274. Corippus hätte schwerlich gewagt, aus eigenem Antrieb Justinian so wenig verhüllt zu tadeln. — Coripp. Iust. II 361 ff. Die hier zum 14. Nov. 565 erzählte Handlung ist wohl dieselbe, die Theophan. A. M. 6060 (zwei Jahre später) von der Kaiserin Sophia ausführen läßt. — Nov. 148, pr. Aus der Privatschatulle (s. u. S. 183 ff.) wurden natürlich auch die Spenden anläßlich der Übernahme des Konsulats bestritten, das der Kaiser zweimal, in den Jahren 566 und 568, bekleidet hat (s. Vaglieri, Dizion. epigr. II 2, p. 1119 und für die Papyri — P. Mon. 105 ist jetzt veröffentlicht P. Münch. I n. 2 — Bell, Klio XIII [1913] 162).

6) Man sieht die Haltlosigkeit der von Patrono a. a. O. 175 gegen Justinus II. erhobenen Beschuldigungen, die seine p. 170 aufgestellte, ganz verkehrte Behauptung: „Giustino II, erede puro delle idee di Giustiniano, abbagliato anch' egli come in un sogno luminoso, chiuse gli occhi alla miseria . . ." indirekt rechtfertigen sollen. Auch der p. 175 erhobene Vorwurf des „innalzare superflui edifizi" erscheint mindestens übertrieben, wenn man sich den Unterschied vor Augen hält, der zwischen dem Umfang der justinianischen und dem der justinischen Bautätigkeit besteht; war auch die letztere stattlich, so darf doch nicht vergessen werden, daß es sich großenteils um Nutzbauten handelt, wie um den Leuchtturm im Zeuxippus, während dessen Bau Justinus starb und den Tiberius nicht vollendete, sondern abtragen ließ, um Material für seine eigenen Bauten zu gewinnen (Joh. v. Eph. III 24, p. 118 f.), oder wie um die Wiederherstellung der Wasserleitung des Valens (Theophan. A. M. 6068) und die Ausbaggerung des einst von Julianus Apostata erbauten Hafens, der jetzt nach der Kaiserin Sophia benannt wurde (s. Unger, Quellen der byz. Kunstgesch. I 260 ff.). Ein paar Sakralbauten aufzuführen, ist dagegen traditionelle Pflicht des Nachfolgers Konstantins, der Justinus knapp genügt zu haben scheint. Richtig ist allerdings, daß er den Chrysotriklinos erbaut hat und daß ihn Theophan. A. M. 6058 (nach Malalas, s. Haury, Byz. Ztschr. IX [1900] 343 f.) als *φιλοκτίστης* bezeichnet (für die Bautätigkeit Justins s. noch Coripp. Iust. IV 287; Joh. v. Eph. a. a. O.; Theophan. A. M. 6061, vgl. 6072; 6062. 6064; den Logotheten [Leo Gramm.

132 B.] und den Index in Pregers Ausgabe der Scr. orig. Cpol. 342 f.). Der traditionelle Luxus in der Hofhaltung, der allerdings kaum wesentlich vermindert worden sein dürfte, ist aus Gründen der Politik, vornehmlich der auswärtigen, im byzantinischen Reiche eine Staatsnotwendigkeit. Das beste Zeugnis für die unter Justinus geübte Sparsamkeit bietet Joh. v. Eph. III 14, p. 109, womit die maßlos gehässige Darstellung bei Euagr. V 1 zusammenzuhalten ist, gegen deren Übertreibung Justinus durch nov. 149 gerechtfertigt wird. — Zahlungen an Persien: Menand. frg. 11, FHG IV 208; Joh. Epiphan. c. 2, FHG IV 273. Daß diese Zahlungen wie früher unter dem Titel eines Beitrags für die Instandhaltung der beide Reiche schützenden Befestigungen im Kaukasus (Biriperach) erfolgt seien, erzählt nur Theophyl. III 9, 10 f., während Menander nichts davon weiß, s. hiezu Hertzsch, Comm. philol. Jen. III (1884) 28 f. und die indirekte, aber berechtigte Einschränkung von dessen Ansicht bei Adamek, Progr. d. I. Staatsgymn. in Graz 1891, S. 7 f., Anm. 3. Über jene Befestigungen s. Priscus frg. 31, FHG IV 145. Lyd. de mag. III 51—53. Procop. bell. Pers. I 10, 4—12. I 16, 4—7. I 22, 5. II 10, 21 ff. Marquart, Eranšahr (1901) 99 ff., bes. 105 f. — Güterbock, Byz. u. Pers. 62—65 hat sich durch die Angabe des Joh. Epiphan. c. 3, FHG IV 274 *(χρυσίου λίτρας πεντακοσίας)* verführen lassen, die unumstößlichen 30 000 *νομίσματα* des Menander nicht als Solidi zu $^1/_{72}$ Pfund, sondern als schwerere Goldmünze zu $^1/_{60}$ Pfund zu verstehen (ebenso auch schon Groh p. 89, Anm. 4), da 30 000 Solidi nicht 500, sondern $416^2/_3$ römischen Pfunden gleichkommen. Die Frage hat Hofrat Kubitschek, als ich sie mit ihm durchsprach, m. E. restlos erledigt, indem er, von der feststehenden Tatsache ausgehend, daß es seit dem IV. Jahrhundert keine andere römische Goldmünze als den Solidus zu $^1/_{72}$ röm. Pfund gibt, die divergierenden Angaben durch Annahme nicht einer schwereren Münze, sondern eines leichteren Gewichtes zu vereinbaren gesucht hat. Da ergab es sich nun, daß 30 000 Solidi gleich sind 500 Gewichtseinheiten zu 272·88 g; 272·88 g ist aber nach Nissen, Hdb. d. klass. Altertumsw. I² (1892) 860 das Gewicht der syrischen Litra. Daß der griechisch schreibende Syrer Johannes von Epiphania sich ihrer bedient, ist nicht befremdlich (Johannes liegt bekanntlich dem Theophylakt zugrunde, dieser wird von Theophanes abgeschrieben). Durch diesen Sachverhalt scheint mir auch die Richtigkeit der umstrittenen Aufstellungen Nissens bewiesen (vgl. auch u. Anm. 5 zum 3. Kap.). — Zahlungen an die Awaren: Menand. frg. 63, FHG IV 263 f. frg. 66, FHG IV 268. Theophyl. I 3, 13. I 6, 5 f.; an den Lachmiden: Menand. frg. 15, FHG IV 220, vgl. 11, FHG IV 211. — Die Abnahme der Edelmetallbestände setzt schon mehrere Jahrhunderte früher ein (vgl. Seeck, Gesch. d. Unt. d. ant. Welt II [1901] 200—222), muß aber naturgemäß im V. und VI. Jahrhundert Dimensionen angenommen haben, deren Nachteilen gegenüber der ihr von Seeck für jene frühere Periode nachgerühmte Vorteil auch dann verschwände, wenn man zu dem in der römischen Kaiserzeit üblichen System der Münzverschlechterung zurückgekehrt wäre, von dem er bedingt wird; das ist aber bekanntlich nicht geschehen. — Die nachteiligen Wirkungen, die das Verhalten Justinians auf die Barbaren übte, schildert anschaulich Diehl, Justinien 409—412. Typisch ist Joh. v. Eph. VI 24, p. 253: „Dieses Volk nun, das nach seinen Haaren Awaren heißt, kam in den Tagen des K. Justinianus und ließ sich im römischen Lande sehen. Als er ihre Gesandten empfing, bereicherte er sie mit Gold, Silber, Gewändern, goldenen Gürteln und Sätteln und anderem dergleichen, was er ihnen gab und durch sie ihren Häuptlingen zuschickte, so daß sie sich wunderten und wieder andere schickten; und auch ihnen gab er und bereicherte sie. Da wurden nun oftmals etwelche unter verschiedenen Vorwänden geschickt . . ., und alle beschenkte und belud er und sie gingen davon. Er meinte, durch sie alle seine Feinde bezwingen zu wollen, so daß sich vom ganzen Senate und der ganzen Stadt Tadel wider ihn erhob: dieser erschöpft das Reich und beschenkt die Barbaren!"

7) Die Gesandtschaft der Awaren und deren Zug nach Thüringen: Coripp. Iust. III 231 ff. Menand. frg. 14, FHG IV 218. Joh. v. Eph. VI 24, p. 253 f., der jedoch die von Theophyl. I

8, 8 f. z. Jahre 585 erzählten Vorgänge auf Justinus überträgt, wo sie durch nichts motiviert erscheinen. Greg. Tur. IV 29. Paul Diac. hist. Lang. II 10 ex. Treffend sagt Coripp. I 258 ff. von dem an Justinians Bahre stehenden Kaiser: .... pectore toto | bellorum iam cura fuit. iam signa ducesque | dispositi, classes, acies, exercitus, arma | consilio moderata novo taciteque parata. — Kuturguren und Utiguren: vgl. Menand. frg. 28 f., FHG IV 233—235. — Amr: Menand. frg. 15, FHG IV 220. frg. 17, FHG IV 223—225. Bei den Verhandlungen über den fünfzigjährigen Frieden und unmittelbar darauf waren diese Zahlungen verweigert worden, Menand. frg. 11, FHG IV 211. 216; erst nach dem in den November 563 fallenden Besuch des Ghassaniden Charet in Konstantinopel, bei dem auch περὶ τῶν γινομένων ὑπὸ Ἄμβρου τοῦ υἱοῦ Ἀλαμουνδάρου εἰς τοὺς τόπους αὐτοῦ (des Charet) verhandelt wurde (Theophan. A. M. 6056), wird sich Justinian wieder zu ihnen verstanden haben. — Der Bericht Menanders über den Friedensschluß von 561 (frg. 11, FHG IV 208 f.), demzufolge die Zahlung für die ersten sieben Jahre sofort erfolgte, die für die drei folgenden zu Beginn des 8. Jahres zu erfolgen hatte, während vom 11. Jahre an die Zahlung in jährlichen Raten vor sich gehen sollte, wird natürlich durch die ungenaue Angabe des Joh. Epiphan. c. 3 in., FHG IV 274 nicht erschüttert.

8) Nov. 148, pr. (vom Jahre 566): καὶ τὸ στρατιωτικὸν παραρρυὲν ἤδη τῇ τῶν ἀναγκαίων ἀπορίᾳ, ὡς τὸ πολίτευμα ταῖς τῶν βαρβάρων ἐφόδοις τε καὶ ἐπιδρομαῖς ἀμέτροις καταβλάπτεσθαι, καθ' ὅσον γέγονεν ἡμῖν δυνατὸν τῆς δεούσης ἐπανορθώσεως ἀξιοῦμεν. Daß es freilich damit nicht weit her war, scheint der Kaiser selbst durch die hier gesperrten Worte anzudeuten. Vgl. auch die Anm. 7 zitierte Stelle aus Corippus. — Suanien: Menand. frg. 11, FHG IV 210 f. 214-217. frg. 11, FHG IV 218. frg. 15, FHG IV 220-222. Theophan. Byz. c. 1, FHG IV 270. Sollten die von Plin. n. h. VI 30 erwähnten Goldbergwerke im VI. Jahrhundert in Betrieb gewesen sein, so könnten freilich auch diese einen Anreiz für die Römer gebildet haben; aber die Quellen wissen davon nichts. — Johannes, Sohn des Domnentiolus: den Namen des Vaters schreibt so de Boor, Exc. de leg. p. 188 nach Procop. bell. Pers. II 24, 15. bell. Goth. III 39, 3; vgl. auch Malal. 493 B. Theophan. A. M. 6055, p. 238 de Boor. S. aber auch u. Anm. 7 zum 4. Kap. Theophan. Byz. nennt ihn bei Phot. bibl. cod. 64 (FHG IV 270) Comentiolus. Den Johannes nennt „le patrice Jean de Callinice“ Mich. Syr. II 282 Chabot, der seine Gesandtschaft in das zweite Jahr Justins setzt; für die Richtigkeit dieser Zeitangabe spricht, daß Mich. Syr. in diesem Falle durch Phot. cod. 64 bestätigt wird, der den Theophan. Byz., den er exzerpiert, mißverstehend den Sturm im Wasserglase von 567 für das Ende des „50jährigen“ Friedens hält und daher schreibt, die διάλυσις τῶν σπονδῶν habe stattgefunden δευτέρου ἔτους τῆς ἀρχῆς αὐτῷ (sc. dem Justinus) περαιουμένου. Johannes sollte auf der Durchreise durch den Orient die Monophysiten zur Einigung mit der Staatskirche bewegen, was ihm nicht gelang (Mich. Syr. II 284—289), und überhaupt in allen auf seinem Wege gelegenen Städten für τὰ ἀναγκαῖα Sorge tragen. In Dara hat er so den Aquädukt restauriert und Zisternen angelegt; er mußte dort warten, bis das gegen Ende des Winters stattfindende zehntägige Fest zu Ehren der Frawašis (vgl. Jackson im Grundr. d. iran. Philol. II 643 und Gray ebd. 675) vorüber war, bevor er persischen Boden betreten konnte (Menand. frg. 15, FHG IV 220). Den Beinamen „de Callinice“ gibt ihm Mich. Syr. wohl nur wegen der von ihm in Callinicum mit den Monophysiten geführten Verhandlungen.

9) Menand. frg. 16 f., FHG IV 222—225. Über Zik als Name eines Geschlechtes s. Christensen a. a. O. 24; auch sagt Agath. IV 30, p. 275 B.: ὄνομα δὲ ἦν αὐτῷ Ζίχ. Es ist unrichtig, wann Patrono a. a. O. 177 sagt: „Giustino ricusò di ricevere il legato Zichas“; Menander will nur wissen, daß ein solcher Entschluß ursprünglich in Erwägung gezogen worden sei; man sah offenbar deshalb davon ab, weil man gegen den „befreundeten“ Großkönig nicht unhöflich sein wollte. Timotheus könnte der gleichnamige jüdische Arzt des Kaisers bei Migne Gr. 86, 3160 f. sein (?). — Das einzige, was mir in diesem Zusammenhang, den aufzuhellen sich noch niemand bemüht hat, unklar bleibt, ist die „Enttäuschung“ des

Izadhgušnasp, die den tötlichen Verlauf von dessen Krankheit verursacht haben soll (p. 223). Wahrscheinlich war es der römischen Regierung gelungen, sein eigenes Verhalten bei den mit Johannes gepflogenen Verhandlungen in ein schiefes Licht zu setzen und vielleicht auch Chosrau für diese Auffassung zu gewinnen. — Die etwas lebhafte Szene, zu der es zwischen Justinus und Mebodh infolge der Anmaßung des Gesandten und der Heftigkeit des Kaisers kam, als Mebodh fruchtlos im Interesse der mit ihm gekommenen Gesandtschaft des Lachmiden intervenierte, die dann, ohne in Audienz erschienen zu sein, mit der persischen heimkehrte, ist ganz persönlicher Natur und politisch bedeutungslos gewesen. — Fortgesetzt korrekte Beziehungen zwischen beiden Mächten: Mich. Syr. II 282. Barhebr. 85 Bruns, den ich weiterhin nicht zitiere, da er durchweg auf Joh. v. Eph. oder Mich. Syr. zurückgeht.

10) Mich. Syr. II 282: . . . Justinus commença à régner. — . . . Il n'y eut plus aucune vexation dans l'empire des Romains, et les malfaisants disparurent grâce à sa fermeté. — In der Tat war die persönliche Stellung des Kaisers nach der Beseitigung des Justinus, Sohnes des Germanus (s. R.-E., Art. Iustinus Nr. 7), und der bald darauf erfolgten Hinrichtung der unter Justinian sehr einflußreichen Patrizier Aetherius und Addaeus, die sich verschworen hatten, den Kaiser veneno potius quam ferro umzubringen und am 3. Oktober 566 justifiziert wurden (Euagr. V 3. Joh. Biclar. z. Jahre 568, 1. Eustrat. v. Eutych., Migne Gr. 86, 2361. 2364. Theophan. A. M. 6059), vollkommen gefestigt, und die unsanften Veränderungen in den staatskirchlichen Patriarchaten des Orients (Euagr. V 5; vgl. V 6, VI 24 und Eustrat. l. c. 2324. Theophan. A. M. 6059 f. 6062) waren ebenso ungefährlich, wie der von Justinus angeblich durch ein prägnantes Bonmot beigelegte Konflikt der hauptstädtischen Zirkusparteien vom Jahre 568/69 (Theophan. A. M. 6061). — Über den Beginn der Monophysitenverfolgung und die von Theophilus und Photius unterdrückte Empörung „der Juden und Samaritaner in Palästina" s. o. Anm. 2.

11) Krieg von 566: Theophyl. VI 10, 7—13; das Versprechen der Abtretung Sirmiums steht bei Menand. frg. 25, FHG IV 231, vgl. frg. 28, FHG IV 234. Die Zeit ergibt sich daraus, daß der Kaiser Justinus II. ist und die Ereignisse nach Theophyl. VI 10, 16 um 30 Jahre zu einem Zeitpunkte zurückliegen, der dem Jahre 597 ganz wenig vorauszugehen scheint; über die Chronologie des Theophylakt vgl. Bury, Engl. hist. rev. 1887, 312—315. — Über die Vorgeschichte der Awaren s. Chavannes, Documents sur les Tou-kiue occidentaux (1903) 229—233, über ihr erstes Auftreten in Europa vgl. Bury in seiner Gibbon-Ausgabe V 516 f. und die nächste Anm. — Austrasien und die Awaren: Menand. frg. 23, FHG IV 230. Greg. Tur. IV 29. Paul. Diac. II 10 ex. — Von Bajankhan unabhängig scheint ein Zweig dieser Pseudawaren (Uarchoniten) unter einem König Askel oder Scultor zu Beginn von Justins Regierung Bundesgenosse des Reiches gewesen zu sein, s. Chavannes a. a. O. 231 f. mit Marquarts Identifikation des Theophan. A. M. 6055 genannten Ἀσκήλ mit dem Scultor bei Coripp. Iust. III 390 f. — Vernichtung des Gepidenreiches: Hartmann, Gesch. Italiens II 1, 17 f. und 31, Anm. 11, wo die Quellen zitiert sind.

12) Über den Zug der Langobarden nach Italien und dessen Ursachen: Origo gent. Lang. c. 5 (M. G., Scr. rer. Lang. p. 4). Cod. Goth. c. 5 (ebd. p. 9). Paul. Diac. hist. Lang. I 27. II 7; vgl. Hartmann, Gesch. It. II 1, 18 f. Der letzte Gepidenkrieg, vielleicht aber auch der des Jahres 566, wäre wohl unnötig gewesen, wenn die Auswanderung der Langobarden freiwillig und beabsichtigt gewesen wäre. Mich. Syr. II 347, der im übrigen dem Joh. v. Eph. VI 24, p. 254 f. folgt, bezeichnet die Langobarden als passés sous la domination de Khâgan, roi des Avares. — Für das weitere: Menand. frg. 26 f., FHG IV 231—233. — Frg. 31, FHG IV 236, welch letzteres nach Groh p. 84 „unbedingt" zwischen frg. 26 und 27 einzureihen ist, kann ebensogut zwischen frg. 28 und 29 oder zwischen frg. 33 und 34 gehören. Menand. frg. 9, FHG IV 205 berichtet z. Jahre 562, daß Justinus, der Sohn des

Germanus, *Βῶνον γὰρ τὸν πρωτοστάτην τοῦ θητικοῦ καὶ οἰκετικοῦ τῇ τοῦ ποταμοῦ* (der Donau) *ἀπένειμε φυλακῇ*. Danach hatte Bonus zu jener Zeit die aus den Gregorbriefen (Greg. I. reg. IX 17. 154. XI 53; s. Hartmann, Unters. 141) bekannte Stelle eines Maior domus bei Justinus inne, ebenso wie Zandalas *ὁ τῶν οἰκοτρίβων ὀπαδῶν πρωτοστάτης* oder Maior domus des Narses war (Agath. I 19, vgl. II 8). Sie und den bei Prokop vorkommenden *ἐφεστὼς τῇ οἰκίᾳ*, der natürlich auch Maior domus ist, hält Grosse, Klio XV (1917) 161 für Optiones bucellariorum; richtig dagegen Seeck, R.-E. III 937. Da ein Maior domus eines Feldherrn, auch wenn dieser ein Prinz ist, nicht zehn Jahre früher selbst Magister militum gewesen sein kann, so ist unser Bonus mit dem von Agath. I 19 z. Jahre 553 erwähnten Quaestor Iustinianus exercitus (s. u. S. 166) *Βόνος* nicht identisch, vielleicht aber verwandt. — Den Zug Bajankhans in die Walachei und nach Scythien erschließe ich aus Menand. frg. 27, FH GIV 233, wo der Chagan spricht: *καὶ γὰρ ἐν τῇ Σκυθίᾳ περαιωθεὶς οὐδὲν ὁτιοῦν ἐκομισάμην καὶ τῶν ἀδυνάτων ἐστὶ κἀντεῦθεν ἥκιστα ὠφεληθέντα με ἀπελεύσεσθαι.* Zuerst am Ende dieses Fragments erscheinen dann die Kuturguren als Untertanen Bajankhans und erst jetzt verlangt dieser (Menand. frg. 28, FHG IV 233 f.) die früher den Kuturguren und Utiguren gezahlten Jahrgelder. Es ginge daher nicht an, die zitierte Menanderstelle mit den prahlerischen Worten des awarischen Gesandten bei Coripp. Iust. III 300: „nunc ripas Scythici victor rex contigit Istri“ in Zusammenhang zu bringen und mit Peisker in The Cambridge medieval history II (1913) 435 f. anzunehmen, daß die Awaren in den letzten Jahren Justinians in der Dobrudscha gesessen seien. Wenn bei den frg. 28 geschilderten Verhandlungen der Kaiser behauptet, die Kuturguren und Utiguren seien von den Römern vernichtet worden, so bezieht er sich wohl auf die von Agath. V 25 geschilderten Ereignisse, die ja gewiß von den Römern veranlaßt und befördert worden sind, und hat insofern recht: tatsächlich haben die Awaren nur mehr die Reste jener Hunnen zu bewältigen gehabt. Der angegebene Sachverhalt hindert mich auch, mit Howorth, Journ. of the R. Asiat. Soc. XXI (1889) 725 f. und Marquart, Osteuropäische und ostasiatische Streifzüge (1903) 504 den Kuturguren bei Menand. frg. 6 als Vasallen des Awarenchagans zu betrachten (s. o. S. 8).

13) Menand. frg. 28 f., FHG IV 233—235. Bei Coripp. Iust. 231 ff. heißt der Führer der Awarengesandtschaft von 565 Tergazis; Menander schreibt bald *Ταργίτιος*, bald *Ταργίτης*, Theophylakt hat *Ταργίτιος*. Die Form *Ταργίτης* ist jedoch nicht = Targiti(o)s, denn der Vokativ lautet *Ταργῖτα*. Ich schreibe Targitis, was beiden griechischen Formen entspricht und der lateinischen am nächsten kommt. Es ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß es sich nicht um einen Namen, sondern um ein Amt handelt. Daß der von Theophyl. zuletzt VI 11, 6 zum Jahre 597 erwähnte *Ταργίτιος* mit unserem identisch sei, ist nicht sehr wahrscheinlich. — Wie sich daraus ergibt, daß Targitis den Kaiser als Vater seines Herrn anredet, war Justinus von Bajankhan zum Vater adoptiert worden, woraus der Chagan nach einer uralaltaischen Sitte den Anspruch auf Versorgung durch den Adoptivvater ableiten durfte; begreiflicherweise wollte der Kaiser von diesem Familienzuwachs nichts wissen. Über diese Sitte der „Umgekehrten Adoption“ vgl. Cahun, Introduction à l'histoire de l'Asie (1896) 61 ff. 92 f.

14) Menand. frg. 33—35, FHG IV 237. Joh. Biclar. zum Jahre 570, 3: Iustinus imp. per Tiberium excubitorum comitem in Thracia bellum genti Avarum ingerit et victor Tiberius Constantinopolim redit. Die Niederlage des Tiberius erwähnt Joh. Biclar. nicht, sie ergibt sich aus Menand. frg. 34 f. Zu den *Σκαμάρεις* s. Bury, A hist. of the lat. Rom. Emp. II 117.

15) Über Afrika s. Diehl, L'Afrique byzantine (1896) 456—461. Über Spanien s. Gelzer in seiner Ausgabe des Georg. Cypr. p. XXXI ff., wo aber — s. u. Anm. 11 zum 3. Kap. — p. XXXIII. XL die Stellen betreffend den Patrizier Romanus zu streichen sind; p. XL ist ferner die Jahreszahl 557 ein Druckfehler statt richtig 551. Neben Gelzer vgl. den von Willkür nicht ganz freien Artikel von Görres, Byz. Ztschr. XVI (1907) 515 ff., dem Gelzers grundlegende

Ausführungen unbekannt zu sein scheinen, und Altamira in The Cambridge med. hist. II 163–166.

16) Über Gundovald s. Greg. Tur. VI 24. VII 36; über das Weitere Hartmann, Gesch. It. I (1897) 348 f. 404, Anm. 1. Wenn, woran meines Erachtens nicht zu zweifeln ist, die nach Malalas 492 B. (danach Theophanes A. M. 6055) ins Jahr 562 (und nicht, wie Duchesne in seiner Ausgabe des Lib. pont. I, p. 307, Anm. 4 meint, 563) fallende Eroberung von Verona und Brescia eine Folge der Kämpfe mit Amingus und Widin ist, so gehören auch diese in dasselbe Jahr oder ins vorhergehende; älter können sie nicht sein, da sie nach dem Zeugnis des Lib. pont. unter Johannes III. fallen.

17) Grenzmarken: Hartmann, Unters. 53 f. 151 f. — Wiederherstellung von Städten und Verkehrswegen: Mar. Avent. zum Jahre 568. Auct. Prosp. Havn. extr. c. 3 f., M. G., Auctt. antt. IX 337. CIL VI 1199. 1199 a, dazu Hartmann, Gesch. It. I 363 f. — Abberufung des Narses: Lib. pont., v. Joh. III., c. 3, danach Paul. Diac. II 5. Mar. Avent. zum Jahre 568. Agnell c. 90 mit der besten Zeitangabe „fuit rector XVI annis". Narses' letzte Lebensjahre und Tod: Lib. pont. l. c. Paul. Diac. II 5. 11. Exc. Sangall., M. G., Auct. antt. IX 336, 714 zum vierten Jahre Justins: de Neapolim egressus Narsis ingressus Romam et deposuit palatii eius statuam et Capitolium. Die letzten 7 Worte kann wohl niemand mit Sicherheit deuten; es scheint von einem oder zwei Standbildern die Rede zu sein, die dem Narses errichtet waren. Dessen Leiche wurde mit all seinen Schätzen nach Konstantinopel gebracht (Lib. pont., v. Joh. III., c. 5) und in dem bithynischen Katharerkloster, das er, bevor er nach Italien ging, gestiftet hatte, bestattet (Joh. v. Eph. I 39, p. 37; vgl. Theophan. A. M. 6063, der ihn mit dem gleichnamigen Protospathar kontaminiert). Das Buch der Päpste sagt, Narses sei lange nach seiner Abdankung um dieselbe Zeit wie Papst Johannes III. gestorben, dessen Tod in den Juli 574 fällt; Agnellus, der seine Abdankung (c. 90) ganz richtig zum Jahre 567/68 erzählt, berichtet c. 94 Ereignisse bis zum Jahre 571 und fährt hierauf c. 95 fort: „Narsisque patricius obiit Romae . . . in palatio quievit (womit ein länger währender Ruhestand gemeint ist): nonagesimo quinto vitae suae anno mortuus est." Joh. v. Eph. endlich erzählt a. a. O., die Kaiser hätten selbst die Bahre des Narses getragen: mehr als einen Kaiser gab es aber erst wieder vom 7. Dezember 574 an. Der Einwand, der erhoben werden könnte, daß der eine Kaiser wahnsinnig war, ist unstichhaltig, da wir wissen, daß Justinus II. Ende 574, wie auch sonst öfters (vgl. Anm. 13 zum 2. Kap.) bei Vernunft war. Somit ist nicht zweifelhaft, daß Narses nicht, wie allgemein angenommen wird, 568, sondern erst 574 gestorben ist. — Zu den Sagen von seinem angeblichen Verrat und der Auffindung seines vergrabenen Schatzes durch Tiberius Constantinus s. Hartmann, Gesch. It. II 1, 23 f. 33, Anm. 16.

18) S. Hartmann, Gesch. It. II 1, 34—37. 56—58, der p. 51, Anm. 1—3. 80, Anm. 1 f. die Quellen zitiert. Der Friedensschluß zwischen Sigibert und Justinus läßt sich nicht mit voller Sicherheit genau datieren; er kann aber nicht nach 573 fallen, da die Gesandten nach dem Wortlaut bei Greg. Tur. IV 40 mit dem Kaiser selbst verhandelt haben, während des ganzen Jahres 574 jedoch Sophia und Tiberius bis zu des letzteren Erhebung zum Cäsar die Geschäfte geführt haben (s. S. 47. 56). Die Gründe, welche Carrière, Annuaire de l'École prat. d. Hautes-Études, Sect. d. sciences hist. et philol., 1898, p. 5 ff., bes. 23 bestimmen, den Friedensschluß ins Jahr 574 zu setzen, sind viel zu unsicher, als daß sie gegen die erwähnte Tatsache aufkommen könnten. Zu größerer Vorsicht in seinen Schlüssen hätte Carrière sich auch durch das von ihm nicht erwähnte Kapitel Greg. Tur. X 24 mahnen lassen sollen; übrigens scheint dem hervorragenden Orientalisten unbekannt zu sein, daß schon Bury, A hist. of the lat. Rom. Emp. II 159 den Friedensschluß ohne Begründung so datiert hat wie er. — In jene Zeit fällt auch die Übersendung eines Splitters vom hl. Kreuze durch die Kaiserin Sophia an die hl. Radegundis, die Witwe Chlotars I., für welche Venantius Fortunatus in seinem Gedichte Ad Iustinum et Sophiam Augustos (carm. app. II, M. G., Auctt. antt.

IV 1, p. 275—278) dankt (vv. 57 ff., vgl. Greg. Tur. IX 40). — Für den Tod Alboins ziehe ich den von Agn. c. 96 gegebenen Zeitpunkt dem der Excerpta Sangall. (25. Mai) vor, weil nur der erstere mit der Angabe der Regierungsdauer im Auct. Havn., extr. c. 5, vereinbar ist.

19) Menand. frg. 18, FHG IV 225. Theophan. Byz. c. 2 f., FHG IV 270. Tabari 115–138. 158 f. 167; bes. Nöldekes Anmerkungen S. 115 f. 119 f. 159. 167. Istämi heißt bei Menander *Σιζάβουλος* (so schreibt de Boor in seiner Ausgabe der Exc. de leg. für *Δίζαβουλος*) oder *Σιλζίβουλος*, bei Tabari Singibu; die Identität des Trägers dieser Namen hat Chavannes, Doc. sur les Tou-kiue occid. 226—228 restlos bewiesen. — Über alles auf die Türken Bezügliche s. Chavannes a. a. O. 217 ff., durch den die Ausführungen von Cahun, Introd. à l'hist. de l'Asie (1896) 102 ff. mit Ausnahme der von mir im Text mitgeteilten Vermutung gänzlich überholt erscheinen. — Speziell über China und den fernen Osten: Cosmas Indicopleustes, Migne Gr. 88, 96 f. 445. 448 f. A record ... by ... Fa-hien p. 21 ff. Legge. Richthofen, China I (1877) 515 f. 526. Brandt in Helmolts Weltgesch. II 86 f. Ist *Ἰουνία* (Migne Gr. 88, 97) mit Yu-hwuy (Fa-hien 21 Legge) identisch, so ist die von Chavannes, Voyage de Son-Yun 55, Anm. vorgeschlagene Emendation von Yu-hwuy in Yu-mo und die Gleichsetzung des so gewonnenen Namens mit Ch'uan-yu-mo, wie Taschkurghan im Pei-schih genannt wird, wohl nicht zu halten. Die Identifikation mit Taschkurghan wäre auch sonst bedenklich: nicht nur, daß es Chavannes nur schwer gelingt, sie mit der Tatsache in Einklang zu bringen, daß Fa-hien von Karghalik in südlicher Richtung weiterzieht, sondern es wäre auch befremdlich, daß die Reise von Taschkurghan nach Kaschgar — denn daß „Schie-sch'a“ diese Stadt bedeute, hat Chavannes allerdings sehr wahrscheinlich gemacht — 25 Tage gebraucht habe, obendrein für Leute, die dann in so kurzer Zeit, „after being on the way for a month succeeded in getting across and through the range of the Onion mountains“ (Fa-hien p. 24) von Kaschgar nach Indien gelangen. Mein Onkel M. A. Stein, der sich Ancient Khotan 28. 67 den Ausführungen von Chavannes anschließt, ist im Juni 1906 in 6 Tagen von Taschkurghan nach Kaschgar gelangt, unter wenig günstigen klimatischen Verhältnissen und indem er nur am letzten Tage den Marsch forçiert hat, vgl. seine Ruins of desert Cathay I 97—106. Winstedt schreibt allerdings in seiner Cosmas-Ausgabe p. 69 nach dem Vaticanus, dem sonst relativ besten Cosmas-Codex, *ἡ Οὐννία*. An der Schreibung des Laurentianus, welcher der Ausgabe von Montfaucon (= Migne) zugrunde liegt, festzuhalten, bestimmt mich aber der Umstand, daß die zweite Hand des Vaticanus *ἰουννια* korrigiert. Auch kann in der westöstlich verlaufenden Länderkette Persien—Baktrien—Indien—x—Südchina unter x nicht das Hunnenland verstanden werden.

20) Menand. frg. 18—22, FHG IV 225—230. frg. 32, FHG IV 236 f.; über die Gesandtschaften von 571—575: frg. 43, FHG IV 245; Anancastes ist nicht, wie auch noch von Chavannes (s. u.) angenommen wird, ein Türke, sondern ein zu den Türken geschickter kaiserlicher Gesandter, da an der Stelle *ἐνίους . . . Ἀναγκάστης ἐνταῦθα ἐπεκόμισεν, ἐς πρεσβείαν ἐκεῖσε ἀφικόμενος*, mit *ἐνταῦθα* Konstantinopel gemeint ist, *ἐκεῖσε* aber dazu im Gegensatz stehn muß und nicht dasselbe bedeuten kann. Der Mann kann schon deshalb kein Türke sein, weil wir ihn als römischen Patrizier anderwärts kennen: er dürfte, wie schon Valois vermutet zu haben scheint, kein anderer sein als der Germane (s. Jireček, Gesch. d. Serben I [1911] 53) Anagastus, der von Joh. Biclar. zum Jahre 576, 2 erwähnte Vater des Magister militum Romanus. Ein anderer *Ἀναγάστης*, Sohn des Arnegisil, erscheint in hoher Stellung unter Leo dem Thraker (Priscus frg. 38 f., FHG IV 108. Joh. Ant. frg. 205. 206, 2, FHG IV 616 f.). Joh. v. Eph. VI 23, p. 251—253, der die Gesandtschaft des Zemarchus in das 7. Jahr Justins datiert, in dem sie heimkehrte, während der Zusammenhang der Ereignisse keinen Zweifel an dem bei Menand. frg. 19 zu lesenden Datum zuläßt. Theophan. Byz. a. a. O., vgl. Joh. Epiphan. c. 2, FHG IV 274. Tabari-Nöldeke 120 ff. — Ein Zemarchus ist in den letzten Jahren Justinians Curator Placidiae und zweimal Stadtpräfekt

(Malal. 490 B., vgl. Theophan. A. M. 6054. Malal., Exc. de ins. c. 51, p. 175 f. de Boor); 561 (?) führt der Comes Orientis diesen Namen (Theophan. A. M. 6053). Das sind wohl zwei verschiedene Personen, welche davon unser Gesandter ist, läßt sich schwer entscheiden. — Christlichen, und zwar wohl nestorianischen Einfluß bei den Türken bezeugt Theophyl. V 10, 13 ff., vgl. Chavannes 245. — Cahun a. a. O. 106 ff., dem ich die Gleichung *Κάτουλφος* = Kutlug entnehme, ist durch Willkür und Mangel an Sorgfalt entstellt; völlig falsch ist z. B. der Gedanke, der p. 118 in den Worten gipfelt: „Mais pour ces Byzantins, hors de leur Eglise, il n'y avait point d'humanité . . . la fatuité et l'ignorance théologique empêchèrent l'entrée de l'Asie dans le monde européen." — Chavannes 233—239, der aber die Gesandtschaft des Zemarchus ein Jahr zu früh datiert und mit Unrecht für die vorausgehende Periode die Sogdaiten als „les principaux entrepositaires de la soie dans l'Asie antérieure" ansieht; s. über das letztere o. S. 18 f. — Der Name des Maniach ist in der Geschichte unsterblich, denn ihn trägt auch der große Georgius Maniaces; Neumann, D. Weltstell. d. byz. Reiches vor den Kreuzzügen (1894) 43, Anm. 1 macht auf eine Bemerkung Vamberys aufmerksam, „daß Maniak ein Wort türkischer Herkunft sei und ‚adelig' bedeute." Vgl. Bury, A hist. of the later Roman emp. II 95 f. Justi im Grundr. d. iran. Philol. II 536.

21) Über Chosraus Politik den Christen gegenüber s. Tabari-Nöldeke 160 ff. 287 f. Labourt, Le Christianisme dans l'empire perse (1904) 161 ff. Güterbock, Byz. und Pers. 95 ff. Sachau, Mitt. d. Seminars f. orient. Sprachen zu Berlin X, 2. Abt. (1907) 69 ff. — Wahans Vertrag mit Balasch: Lazarus v. Pharbi in Coll. d. historiens de l'Arménie II 354. 360. 362 Langlois. — Mit vollem Rechte sagt Groh p. 99: „Chosrau trug den berechtigten Wünschen seiner zoroastrischen Untertanen nach Errichtung von Gotteshäusern Sorge und befahl die Erbauung eines Feuertempels in Dovin . . ." Vgl. auch Justi p. 537. Merten, Weimarer Gymnasialprogr. 1911, p. 3 unten. Patrono 182 ff. steht dagegen auf dem Standpunkt unserer Quellen, ebenso Tournebize, Hist. pol. et rel. de l'Arménie 85 ff. 93 f. und Akinian (über diesen unten Anm. 23). Richtig ist allerdings, daß die Erbauung des Tempels dem Vertrag von 484 widersprach.

22) Über Nerses II. und das Konzil von 554/55 s. den anonymen Liber de rebus Armeniae c. 11, Migne Gr. 127, 892 (geschrieben spätestens zwischen 695 und 703, unter dem Curopalates und kaiserlichen Generalgouverneur [*ἡγεμών*] von Armenien Smbat Bagratuni und dem Catholicus Isaak III.). Tournebize a. a. O. 90, berichtigt 327 ff., Anm. Ter-Minassiantz, D. arm. Kirche (1904) 42, Anm. 1. — Die Übertragung der Steuerverwaltung an den Episkopat: Photius, Migne Gr. 102, 703 ff., vgl. Tournebize 396. Wir haben hier einen schönen und meist nicht nach Gebühr gewürdigten Beweis für die Tatsache, daß alle großen historischen Vorgänge in letzter Linie wirtschaftliche Ursachen haben. — Auch daß Chosrau, vielleicht gleichzeitig, auf den Wunsch des persisch gesinnten Fürsten Wahan von Sünik diesen Distrikt von Armenien abgetrennt und zur Provinz Atropatene geschlagen hatte (Sebeos p. 5 Macler und die ebd. Anm. 5 zitierte Stelle von Marquart, Eranšahr 122), mag in ähnlicher Weise bei den Armeniern böses Blut gemacht haben, wie bei den Polen die Abtrennung des Cholmlandes vom Generalgouvernement Warschau im Jahre 1912. — Johannes II.: Tournebize 329, Anm.; 346, Anm. Ter-Minassiantz a. a. O.; beide setzen den Tod des Johannes ein Jahr zu früh, wodurch sich ihre ganze vorhergehende Chronologie um ein Jahr verschiebt. Joh. v. Eph. II 23, p. 65. Über Justinianus vgl. Joh. v. Eph. II 20, p. 63; das Amt ergibt sich daraus, daß in Theodosiopolis nur der Magister militum, der dort seinen Sitz hat, Patrizier sein kann. Denn an ein Spezialmandat zu denken, liegt nicht der mindeste Anlaß vor. Joh. Epiphan. c. 5, FHG IV 276 preist den Justinianus als *ἄνδρα τοῖς πολεμικοῖς ἀγῶσιν ἐντραφέντα*, der (a. 575) in einem solchen Alter stand, daß seine Fähigkeit weder durch jugendliches Ungestüm, noch durch greisenhafte Schwäche beeinträchtigt wurde. — Iberien: s. Marquart, Osteurop. und ostasiat. Streifzüge 391 ff., bes. 397, Anm. und 431 f.

[23]) Joh. v. Eph. II 18—23, p. 60 ff. VI 11, p. 237 f. Theophan. Byz. c. 3, FHG IV 271, vgl. Joh. Epiphan. c. 2, FHG IV 274 und Menand. frg. 35 in., FHG IV 238. Euagr. V 7. Joh. Biclar z. Jahre 567, 3. 571, 1. Greg. Tur. IV 40, dazu Carrière, Ann. de l'École prat. d. Hautes-Étud., Sect. d. sciences hist. et philol., 1898, 14 ff. Sebeos p. 4 f. Macler, wo die z. Jahre 572 berichtete Eidesleistung des Kaisers mir von der bei Euagr. erwähnten, die ins Jahr 570 gehört, verschieden zu sein scheint. Vgl. auch Menand. frg. 47, FHG IV 250 in.: *ὀμωμόκει ὁ βασιλεύς, ὡς καθόσον οἷόν τέ ἐστιν αὐτῷ, ἅπαντα ἀνακινήσειν τρόπον, ὡς ἂν καὶ τὴν θρεψαμένην σφᾶς ποιήσεται ὑποχείριον· εἰ δέ γε ἄχρι τέλους οὔ τι ἔσοιτο δυνατὸς πρὸς τὸν πόλεμον ἀνθέξειν, ἀλλὰ τοὺς αἰτίους τῆς ἀποστάσεως καὶ τοὺς τῷ αἵματί σφισι προσήκοντας, ξυνελόντα δὲ εἰπεῖν τοὺς ὅσοι βούλονται Ῥωμαϊκῆς μετασχεῖν πολιτείας οὐπώποτε ποιήσεσθαι ἐκδότους.* Stephan v. Taron p. 60 Gelzer und Burckhardt, dazu über das Datum (2., nicht 22., Februar 572) Akinian, Handes Amsorya 1913, 79. Lib. de reb. Arm. c. 12 ff., Migne Gr. 127, 892. Daß das Bild, welches wir von Čihr-Wšnasp aus den Quellen gewinnen, durch Parteileidenschaft entstellt sei, bezeugt Menander ausdrücklich, falls Niebuhr mit der Vermutung im Recht ist, daß Menand. frg. 35 a, FHG IV 237 sich auf Čihr-Wšnasp bezieht. Ob das angeblich aus der Zeit Šapurs II. stammende Dokument, auf das sich nach Joh. v. Eph. II 20, p. 62 der Catholicus dem Marzban gegenüber berief, das von Balasch dem Wahan ausgestellte Toleranzpatent ist, wie Akinian 76 f. vermutet, sei dahingestellt. — Wardan Mamikonian wird schon auf der Synode von Duin a. 554/55 erwähnt; s. Akinian a. a. O. 75, wo auch gezeigt wird, daß der von Theoph. Byz. erwähnte Ward in den armenischen Quellen nicht vorkommt und daß bei Samuel v. Ani, Coll. d'historiens arméniens II 395 Brosset und anderen späten Historikern statt „Ward" vielmehr „Wardan" zu lesen ist. Nach Anania von Širak (schreibt um 670) ist nicht, wie man sonst annehmen könnte, Wardan selbst, sondern Zavrak Kamsarakan der Mörder des Čihr-Wšnasp. Über das dem Sebeos zufolge erneuerte Bündnis Konstantins und Trdats s. Tournebize 54 f. 465; hinsichtlich der Literatur über den armenischen Aufstand genügt jetzt der Hinweis auf die gründliche, von umfassendstem Studium der armenischen Quellen ausgehende Monographie von Akinian a. a. O. 61 ff.; ich weiß dem gelehrten Mechitaristen großen Dank dafür, daß er mich mit dem Inhalt seiner armenisch geschriebenen Arbeit vertraut gemacht hat.

[24]) Menand. frg. 36, FHG IV 238 f. — Sieht man von der Verschiedenheit des Kräfteverhältnisses ab, so ist die Analogie zwischen den damaligen römisch-persischen Beziehungen und den russisch-türkischen des letzten Jahrhunderts vollkommen.

[25]) Euagr. V 7. Mich. Syr. II 282 f., aus welch letzterem höchstens entnommen werden kann, daß der Kaiser für den Verzicht auf Armenien die Abtretung von Nisibis und Wiedererstattung der bereits gezahlten Jahrgelder forderte, also bewußt völlig unannehmbare Bedingungen stellte. Daß aber Chosrau sich bereit erklärt hätte, gegen Geld Armenien abzutreten, ist ausgeschlossen; ein Perserkönig, geschweige denn ein Chosrau Nuschirwan, konnte nie und nimmer ohne Schwertstreich Armenien aufgeben und damit einer im wohlverstandenen Staatsinteresse gelegenen sechshundertjährigen Tradition plötzlich ins Gesicht schlagen. Die Gelder, welche Chosrau verlangt, sind offenbar die im Text erwähnten. Kritiklos scheint sich Patrono p. 185 dem aus Mich. Syr. abgeschriebenen Berichte des Barhebraeus anzuschließen und läßt darauf die Erzählung von der Gesandtschaft des Sebokht folgen. Die Aufeinanderfolge muß natürlich umgekehrt sein. Noch vor Eintritt des Kriegszustandes hatte der Kaiser seinen Freund, den Negus von Abessynien, durch eine Gesandtschaft zu einer Expedition in das diesem kürzlich entrissene und jetzt zur persischen Machtsphäre gehörende Yemen (s. o. S. 21) bewogen, aus der aber nur ein Plünderungszug wurde, vgl. Theophan. A. M. 6064, dazu Bury in seiner Gibbon-Ausgabe IV 543.

2. Kapitel.

Der Perserkrieg unter Justinus II. (572—574).

a) In Armenien.

Die offenen Feindseligkeiten wurden römischerseits dadurch eröffnet, daß eine kaiserliche Armee, von der man, da nirgends das Gegenteil gesagt wird, naturgemäß annehmen muß, daß sie die des Magister militum per Armeniam Justinianus war, es unternahm, die armenischen Insurgenten mit Wardan Mamikonian an der Spitze in ihr Vaterland zurückzuführen. Sie war stark genug, um den Persern, welche jetzt als Nachfolger des ermordeten Surēn der Marzban Wardan Wšnasp befehligte, Duin wieder zu entreißen; allein bei der Einnahme der Stadt ereignete sich ein Vorfall, der geeignet war, der römischen Regierung zu zeigen, mit welcher Vorsicht das Volk behandelt werden mußte, über das zu herrschen sie sich anschickte. Das bei Duin gelegene Nationalheiligtum, die Kirche des heiligen Gregor des Erleuchters, war von den Persern nach ihrem jüngsten Erfolge über die Insurgenten in ein Magazin verwandelt worden, welches die römischen Truppen jetzt in Flammen aufgehen ließen. Die Absicht, den religiösen Gefühlen der Landesbewohner nahezutreten, dürfte ihnen ferngelegen sein; allein die armenische Bevölkerung, welche ohnehin über die von ihrem Patriarchen in Konstantinopel vollzogene Union mit der katholischen Kirche höchst unzufrieden war, geriet in heftige Erregung, die wahrscheinlich zur Abberufung des für das Ereignis verantwortlichen Justinianus geführt hat: wenigstens finden wir ihn, trotzdem seine Wirksamkeit von seltenem Erfolg gekrönt gewesen war (vgl. S. 22), spätestens seit Frühjahr 573 durch einen Feldherrn namens Johannes ersetzt, und ein solches Verfahren seitens der Regierung entspricht vollkommen der schonenden Politik, die sie vernünftigerweise den Armeniern gegenüber befolgte; so duldete sie, während sie gleichzeitig die übrigen Monophysiten verfolgte, daß die armenischen Flüchtlinge in Konstantinopel sich unter dem Drucke der öffentlichen Meinung ihrer Nation wieder von der Kommunion mit den Katholiken lossagten und eine eigene Gemeinde bildeten [1]).

Wenn es kein Zufall ist, daß zum Jahre 573 Theophanes von Byzanz als Truppen des Magister militum Johannes nur die Armenier und die Hilfskontingente der Lazen (Kolcher), Abasgen und des Alanenkönigs Sarosius, eines seit langem bewährten Römerfreundes (s. o. S. 20; Menand. frg. 4, FHG IV 203. frg. 22, FHG IV 230), erwähnt, nicht aber ausdrücklich ein

kaiserliches Heer, so mag dieses vielleicht durch Abschübe auf den syrischen Kriegsschauplatz vermindert worden sein, wo sie bei der Belagerung von Nisibis notwendig sein konnten (vgl. S. 43 f.). Auf persischer Seite war im Frühjahr auf den untätigen (Sebeos p. 9: qui ne fit rien) Wardan Wšnasp ein Marzban aus dem Hause Mihran gefolgt, der wahrscheinlich kein anderer als Bahram Gušnasp, der Vater des berühmten Bahram Čobin ist und unmittelbar vorher mit Umsicht die Festung Nisibis gegen Marcianus verteidigt hatte (s. S. 43). Mit einem Heere von 20 000 Mann, in dem sich zahlreiche Hilfskontingente der von Persien abhängigen Völker Kaukasiens befanden, und vielen Elefanten griff er im August 573 die Armenier an. Der persische Feldherr, der vom König den gemessenen Befehl hatte, das rebellische Volk auszurotten und das Land in eine Wüste zu verwandeln, trug einen gewaltigen Sieg davon; erbarmungslos schlachteten die Perser jeden, der sich nicht durch die Flucht aus dem Lande oder in unzugängliche Berggegenden vor ihnen rettete. Doch haben sich auch mindestens vereinzelte feste Plätze gehalten und überhaupt kann von einer Wiedereroberung des Landes keine Rede sein; vielmehr erinnern dieser und die nächsten persischen Feldzüge an jene, die Germanicus Caesar 14—16 n. Chr. in das durch die Schlacht im Teutoburger Walde befreite Germanien unternahm. Nach seinem Erfolge wandte sich der Mihran gegen das ebenfalls aufständische Iberien, wo er aber eine Niederlage erlitt, kam dann wieder nach Armenien und bemächtigte sich hier einer der Städte, welche Ankł heißen, „au moyen d'un faux serment“. Infolge einer Lücke im Sebeos sind wir über die nächsten Ereignisse nicht unterrichtet und wissen nur, daß der Mihran im Jahre 574 abberufen und durch den Fürsten Philipp von Sünik (vgl. Anm. 22 zum 1. Kapitel) ersetzt wurde [2]).

Nach den 573 von den Römern in der Diözese Oriens erlittenen vernichtenden Niederlagen (s. u.) hat die kaiserliche Regierung eine Zeitlang die aufständischen Armenier mehr oder weniger sich selbst überlassen; wir finden zwar im Jahre 574 zwei Magistri militum in Armenien, den Hunnen Kurs, einen erfahrenen Kriegsmann aus der Schule des Narses (Joh. v. Eph. VI 28, p. 59), und einen Theodorus, aber sie operieren nur im äußersten Norden des Landes, wo s i e es vielleicht schon gewesen sind, gegen die der Mihran seine Niederlage in Iberien erlitt. Der Nachfolger des Mihran, Prinz Philipp von Sünik, der, wie im Vorjahre der Mihran, erst Ende August 574 (s. Anm. 2 das zu Menand. frg. 41 Bemerkte) nach Armenien eingefallen war, operierte zuerst erfolglos zwischen der „Stadt“ (Wałarschapat? vgl. Alischan, Airarat [1890] 407) und Chałamachik, und wurde dann von den Armeniern bei Uthmus im Distrikt Wanand geschlagen, ohne daß sich sagen ließe, ob und welchen Anteil an diesen Ereignissen die römischen Generäle genommen haben. Wir wissen nur, daß noch im selben Herbst Kurs und Theodorus einen Einfall nach Albanien machten, die Alanen und Sabiren unterwarfen und sie zur Stellung

von Geiseln verhielten; diese schickten sie mit Gesandten der neu unterworfenen Völkerschaften nach Konstantinopel, wo sie erst eintrafen, nachdem Tiberius am 7. Dezember 574 zum Cäsar proklamiert worden war. Es werden Wunder davon erzählt, wie der hocherfreute Cäsar die ihn kennzeichnende Freigebigkeit, die im schärfsten Gegensatz zur Sparsamkeit Justins stand, den Gesandten gegenüber betätigte; allein diese selbst vergällten ihm seine Freude durch die Mitteilung, daß ein sabirischer Stamm, ohne Rücksicht auf die von ihm gestellten Geiseln, schon wieder zu den Persern abgefallen war [3]).

b) In der Diözese Oriens.

Inzwischen hatte der Krieg in Syrien und Mesopotamien, der uns weit besser bekannt ist als der armenische, sehr schwerwiegende Ereignisse gezeitigt. Euagrius beschuldigt den Kaiser Justinus, er habe den Perserkrieg begonnen, ohne die geringsten militärischen Vorkehrungen für ihn getroffen zu haben; zieht man davon ab, was auf Rechnung des blinden Hasses zu setzen ist, von dem diese Quelle gegen den Kaiser beseelt ist, so bleibt die Tatsache übrig, daß im Beginn des Feldzuges die römische Hauptmacht in Armenien operiert hat; hier, wo das oben S. 23 f. erwähnte persische Heer von 15 000 Mann die Insurgenten aus dem Lande getrieben hatte, war rasches Handeln nötig, während wir aus Euagrius selbst (V 8) erfahren, daß die Perser gegen die Diözese Oriens noch nicht gerüstet waren und zunächst keine nennenswerte Streitmacht dort ins Feld stellen konnten. Daher war das Heer nur klein, mit welchem der neue Magister militum per Orientem, Patrizier Marcianus, der Vetter des Kaisers und Maurensieger von 563, nach Übersetzung des Euphrat und Durchmarsch durch Osrhoëne im September 572 in Dara erschien. Wenn sich der Feldherr, trotzdem ein Feind nicht zu sehen war, in diesem Herbst im wesentlichen damit begnügte, drei seiner Obersten einen, übrigens erfolgreichen, Plünderungszug nach Arzanene machen zu lassen, so ist diese Untätigkeit des bewährten Generals nicht zum wenigsten auch als Folge des Umstandes anzusehen, daß die arabischen Hilfstruppen, auf die man römischerseits mit Bestimmtheit gerechnet hatte, und die für größere Unternehmungen unentbehrlich erscheinen mochten, ausblieben. Das war aber so gekommen.

Um ein Gegengewicht gegen den westlich vom Mittel- und Unterlauf des Euphrat gelegenen arabischen Wüstenstaat der Lachmiden von Hira zu bilden, der unter dem gewaltigen Mundhir III. (505—554) ein furchtbarer Bundesgenosse der persischen Macht geworden war, hatte Justinian um 530 die meisten zur römischen Einflußsphäre gehörenden arabischen Stämme dem Häuptling des Stammes der Ghassan, Charet bar Ǧabala aus dem Hause der Gafniden, unterstellt; titular kam dies dadurch zum Ausdruck, daß Charet den Patriziat erhielt und daher offiziell „patricius et phylarchus“ heißt, im Gegen-

satz zu den ihm untergeordneten Häuptlingen (Phylarchen), die nicht Patrizier sind. Einen Staat kann man diese Vereinigung von Beduinenstämmen kaum nennen, auch war die Autorität Charets Anfechtungen seitens anderer Häuptlinge ausgesetzt (vgl. Nöldeke, D. Ghassan. Fürsten 17). Der Zweck, den der Kaiser verfolgte, wurde aber erreicht; im Juni 554 fiel der Lachmide Mundhir in der Gegend von Chalcis (Kinnešrin) gegen Charet, der einen glänzenden Sieg erfocht. Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen den Ghassaniden und dem römischen Reiche einerseits, den Lachmiden und dem persischen Reiche andrerseits war ein loses „foedus", das den Araberhäuptlingen sogar eine selbständige auswärtige Politik erlaubte, soweit sie nicht den Interessen der betreffenden Großmacht zuwiderlief. Wie uns wiederholt selbständige diplomatische Verhandlungen der Lachmiden mit dem Kaiser und anderen fremden Potentaten begegnen, so war es bis zum 50jährigen Frieden jenen Fürsten staatsrechtlich sogar erlaubt, auf eigene Faust während des zwischen Römern und Persern herrschenden Friedenszustandes das römische Gebiet zu bekriegen (s. R.-E., Art. Iustinus Nr. 2, IV, wo ich Rothsteins gegenteilige Ansicht bekämpfe; ferner Procop. bell. Pers. II 1, 8, aus dem klar hervorgeht, daß Mundhir III. von Hira sich durch den Frieden von 532, der über die beiderseitigen Sarazenen keine besonderen Bestimmungen enthielt, nicht für gebunden erachtete). Das Entsprechende muß auch für die Ghassaniden angenommen werden. Erst der erwähnte Traktat von 561 bestimmte, daß für die Dauer des Friedens die persischen Araber gegen die Römer, die römischen gegen die Perser keine Feindseligkeiten unternehmen sollten. Untereinander Krieg zu führen, war jedoch den Ghassaniden und Lachmiden auch weiterhin gestattet; und Amr, der 554 in Hira auf Mundhir III. gefolgt war, und sein Nachfolger Kabus (etwa seit 569) haben in den Jahren 563, 567/68 und 570 Züge gegen die römischen Araber unternommen, um so mittelbar an deren Suzerän für die Einstellung der vorübergehend auch den Lachmiden gezahlten Jahrgelder Rache zu nehmen, bzw. deren Wiederaufnahme zu erzwingen, was jedoch nicht gelang [4]).

Als Charet 569 oder Anfang 570 gestorben war, erbte gemäß einer noch mit Justinian im November 563 getroffenen Übereinkunft (vgl. Theophan. A. M. 6056) das Fürstentum sein Sohn Mundar, der ebenfalls spätestens jetzt den Patriziat erhielt. Mundar bar Charet (Flavius Alamundarus) bezeichnet den Höhepunkt seines Hauses; als Staatsmann und Feldherr gleich bedeutend hat er in den religiösen Streitigkeiten seiner Zeit eine führende und wohltätige Rolle gespielt und ist so zu einem wichtigen Faktor auch der inneren Politik des römischen Reiches geworden. Schon Charet war ein eifriger Monophysit gewesen und hatte sich um die Organisation der jakobitischen Kirche (543) verdient gemacht; Mundar erscheint in der Monophysitenverfolgung (seit 571) als der Hort seiner Glaubensgenossen im ganzen Orient. Als Feldherr

seines Vaters (vgl. Nöldeke, D. Ghass. Fürsten 24. Rothstein 98 f.) hatte er 567/68 den Lachmiden Kabus besiegt, der das Heer des damaligen Fürsten von Hira, Amr, befehligte. Gleich nach Charets Tode suchte Kabus, der selbst erst kürzlich König geworden war, die Scharte auszuwetzen und unternahm einen neuen Einfall ins ghassanische Gebiet, erlitt aber durch Mundar am 20. Mai 570 eine vollständige Niederlage; der Sieger konnte ungestört im lachmidischen Gebiet lagern und kehrte erst nach längerer Zeit mit reicher Beute heim. Später versuchte Kabus abermals sein Glück, aber nicht mit besserem Erfolge (etwa 571) [5].

Mittlerweile hatte die Regierung mit der gewalttätigen „Einigung" der Kirche begonnen, und wenn dies auch die Loyalität des arabischen Patriziers nicht erschütterte, so wurde doch seine Stellung als römischer Funktionär nicht nur gewiß deshalb schwierig, weil er als unentwegter Monophysit der jetzt in Konstantinopel herrschenden Richtung ein Dorn im Auge sein mußte — vielleicht haben auch schon damals katholische Prinzen seines Hauses bei Hofe gegen ihn intrigiert (vgl. Nöldeke, D. Ghass. Fürsten 27 und Joh. v. Eph. III 43, p. 140) —, sondern vielleicht auch dadurch, daß seine gleich ihm jakobitischen Araber über das Vorgehen der Regierung gegen ihre Glaubensgenossen erregt sein mochten. Tatsache ist, daß Mundar, indem er zugleich auf seine Siege über Kabus hinwies, die in der Tat angesichts des beginnenden Perserkrieges auch für das Reich wertvoll waren, dem Kaiser schrieb, „er solle ihm Geld schicken, um das Heer zu bezahlen, da er meine, daß es sich ganz wider ihn versammle" (Joh. v. Eph.). Wie kurzen Prozeß man damals mit mißliebigen Klientelfürsten zu machen sich erlaubte, zeigt der empörende Fall des Königs Gubazes von Lazistan, der im Jahre 554 auf die Verleumdungen einiger römischer Funktionäre hin mit Justinians erschlichener Zustimmung ermordet wurde (Agath. III 2—4); so werden auch Mundars einflußreiche Feinde beim Kaiser leichtes Spiel gehabt haben, und es ist ganz unnötig, mit Merten (Gymnasialprogr. Weimar 1911, p. 5) das Vorgehen des Kaisers in diesem Falle mehr als in einem andern auf pathologische Ursachen zurückzuführen. Die Raschheit des Verfahrens ist in der damaligen militärischen Lage hinreichend begründet: je kleiner die Armee war, die man in der Diözese Oriens aufstellte, um so wichtiger war die Unterstützung durch die Araber, um so gefährlicher aber auch deren befürchteter Verrat. Es scheint, daß der Kaiser darin, daß Mundar gerade jetzt Geld verlangte, einen Beweis für die bösen Absichten des Patriziers erblickte. So beschloß Justinus, ihn kurzerhand zu beseitigen — jedenfalls um ihm einen verläßlichen Nachfolger zu geben —, und schrieb ihm, er möge sich zu einer Konferenz bei Marcianus einfinden (etwa Mitte 572), während diesem der Befehl zugedacht war, den Mundar bei dessen Erscheinen zu töten. Durch ein ganz lustspielmäßiges, aber darum nicht unglaubwürdiges Versehen der kaiserlichen Kanzlei

wurden jedoch die beiden Schreiben falsch adressiert, so daß der mit ihrer Zustellung betraute Magistrianus dem Marcianus das für Mundar, diesem aber das für Marcianus bestimmte überbrachte. Natürlich geriet Mundar in gerechten Zorn; er zog sich mit seinen Truppen in die Wüste zurück und blieb fast drei Jahre lang unbeteiligter Zuschauer an den kriegerischen Ereignissen. Da die Regierung nicht in der Lage war, eine Strafexpedition gegen ihn zu unternehmen, so lenkte sie ein und machte wiederholt Versuche, ihn zu versöhnen; man kann es aber dem Mundar nicht verübeln, daß er sich weigerte, auch nur in Verhandlungen mit den kaiserlichen „Feldherrn und Befehlshabern im Orient" einzutreten [6]).

So kam es, daß Marcianus, auf seine eigenen geringen Streitkräfte angewiesen, im Herbste 572 nur zögernd an die vom Kaiser ihm anbefohlene Belagerung der persischen Grenzfestung Nisibis heranging, obwohl sein technisches Belagerungsmaterial, wie dessen spätere Verwendung durch Chosrau zeigt, gut gewesen zu sein scheint, und die Stadt auf den Angriff durchaus nicht vorbereitet war. Allein der Marzban von Nisibis, Bahram Mihran (Joh. Epiphan.; über die Persönlichkeit s. Anm. 2 am Anfang), wußte den Patrizier durch Verhandlungen vier Monate lang hinzuhalten; unterdessen ließ er Befestigungsarbeiten ausführen, versah die Stadt mit Proviant und entfernte schließlich die in ihr befindlichen Christen, wodurch sie zugleich von vielen unnützen Mäulern und einem gefährlichen Spion befreit wurde; denn der Bischof von Nisibis stand im Solde des Patriarchen Gregorius von Antiochia und ließ durch diesen der Regierung verräterische Nachrichten zukommen (Mich. Syr. II 307. Euagr. V 9). Gleich nach Ende des Winters 573 brach dann der Perser die Verhandlungen ab und lieferte, wohl auf die Nachricht vom Nahen seines Königs, vor der Stadt beim Dorfe Sargathon ein Gefecht, in dem er den kürzeren zog; doch würden die Kriegsbulletins des Marcianus wenig Vertrauen verdienen, wenn Theophanes von Byzanz ihnen die Angabe entnommen haben sollte, daß bei Sargathon die Perser 1200 Tote und 70 Gefangene, die Römer aber nur 7 Tote verloren hätten. Nach diesem Siege suchte Marcianus 10 Tage lang vergeblich das persische Kastell Thebethon einzunehmen, kehrte dann zur Feier des Osterfestes (9. April 573) nach Dara zurück und begann erst hierauf, dem wiederholten Drängen des Kaisers nachgebend, Nisibis energisch zu belagern [7]).

Denn Justinus sah fortgesetzt alles im rosigsten Lichte. Der Umstand, daß Chosrau seine Rüstungen geheim zu halten wußte und daß man daher bei den Römern seit langem nichts über ihn gehört hatte, veranlaßte das Gerücht, der Großherr sei tot oder liege in den letzten Zügen, und der Kaiser, der schon vor dem geistigen Zusammenbruch stand, glaubte gern, was er wünschte; die Warnungen des Patriarchen von Antiochia, der durch den Bischof von Nisibis vom Anmarsch Chosraus erfahren hatte, schlug er in den Wind. Viel-

mehr setzte er gerade damals, als die Belagerung von Nisibis einen günstigen Fortgang nahm, den Marcianus, dem er wegen seiner in der Verfolgung dieses Kampfzieles beobachteten Saumseligkeit (vgl. auch Menand. frg. 36a, FHG IV 240, das ich wohl mit Recht auf Marcianus beziehe) zürnte und den er, wie aus den syrischen Quellen hervorzugehen scheint, außerdem als Sündenbock in der leidigen Mundar-Affäre benützen wollte, in der rücksichtslosesten Weise ab. Während sich von dem zu Marcianus' Nachfolger ernannten Theodorus Tzirus, Sohn eines Justinianus (?), weiterhin keine Spur findet, erschien im Lager vor Nisibis der kaiserliche Kommissär Acacius, Sohn des Archelaus, der den Marcianus vom Kommando unverzüglich zu suspendieren hatte und seinem Auftrag mit größter Brutalität nachkam. Indessen dieser Bobadilla hatte nicht mit der Beliebtheit des Feldherrn gerechnet, zu dessen tätlicher Mißhandlung er sich soll haben hinreißen lassen, als Marcianus unter Hinweis auf den unmittelbar bevorstehenden Fall von Nisibis um einen kurzen Aufschub ersuchte. Die Offiziere erklärten sich mit ihrem General solidarisch und verließen das Lager; die führerlosen Truppen brachen auf die Nachricht vom Erscheinen des Perserkönigs, der eben damals mit seiner Hauptmacht zum Entsatz der Festung eintraf, die Belagerung ab und zogen sich fluchtartig, von der Besatzung von Nisibis verfolgt, in voller Auflösung teils bis nach dem Kastell Mardin zurück (über 20 km nordwestlich von Dara), teils machten sie schon in Dara halt (Anfang Mai 573) [8].

Seit Kriegsbeginn hatte Chosrau in größter Heimlichkeit im Herzen seines Reiches ein großes Heer gerüstet, dessen Stärke wir leider nicht kennen, denn die Angabe des Theophanes von Byzanz, daß es 40 000 Reiter und 100 000 Mann Fußvolk gezählt habe, ist ohne Zweifel bedeutend übertrieben. (Noch phantastischere Zahlen gibt Mich. Syr. II 312.) Der König vollzog, wohl noch im Winter, seinen Aufmarsch auf dem linken Tigrisufer; dann setzte er, wir wissen nicht wo, auf das rechte Ufer des Stromes über und zog durch die mesopotamische Wüste, in der es ja an strategisch brauchbaren Straßen nicht fehlte, bis zu seinem fünf Tagemärsche vom römischen Circesium entfernten Kastell Ambār am linken Euphratufer. Hier teilte er seine Streitmacht: während er selbst mit den übrigen Truppen den Chaboras und dann, wie hinzugefügt werden kann, den Mygdonius aufwärts vor Nisibis marschierte, ließ er den Marzban Adharmahan mit 6000 Panzerreitern und dem arabischen Hilfskontingent der Lachmiden den traditionellen Weg über den Euphrat und an Circesium vorbei durch die syrische Wüste in das wehrlose Cölesyrien nehmen. Mit Feuer und Schwert suchte Adharmahan das Land heim, ohne Widerstand zu finden; denn Mundar, der ihm hätte entgegentreten können, verhielt sich aus dem oben erwähnten Grunde passiv und befand sich in seinem Wüstengebiet. Adharmahans Versuch, sich Antiochias zu bemächtigen, dessen Umgebung er gleichfalls verwüstete — so wurde $4^1/_2$ km

von der Stadt die Basilika des hl. Julianus eingeäschert —, scheiterte zwar, obwohl die Befestigungen der Stadt verfallen und in ihr Unruhen ausgebrochen waren und obwohl der Patriarch mit dem Kirchenschatze und dem größeren Teile der Bevölkerung vor dem drohenden Verderben sein Heil in der Flucht gesucht hatte. Aber nach dem Fehlschlag dieses Unternehmens gelang es dem Marzban, nicht nur Gagalike, das alte Heraclea, einzuäschern und vielleicht auch Seleucia zu erobern, sondern auch durch Kapitulation sich in den Besitz von Apamea zu setzen, das, wiewohl sehr herabgekommen, noch immer die zweite Stadt Syriens war. Gegen sein bei der Übergabe gegebenes Wort ließ Adharmahan die Stadt ausplündern und dann verbrennen; die Einwohner, darunter den Bischof und den Präses von Syria secunda, führte er ebenso wie die Bevölkerung der Umgebung gefangen fort. Als er sodann den Schauplatz seiner glücklichen Razzia verließ, um sich wieder mit dem König zu vereinigen, begegnete ihm an der Spitze einer kleinen vom Kaiser geschickten Truppe der Comes sacrarum largitionum (*ὅς τῶν βασιλικῶν ἐπετρόπευε χρημάτων*) Magnus, der auf dem Wege nach Mardin gewesen zu sein scheint, um dort, vielleicht nur provisorisch, den Oberbefehl zu übernehmen; mit Mühe entgingen er und seine Leute der Gefangennahme durch Adharmahan, der beim König eintraf, als dieser noch mit der Belagerung von Dara beschäftigt war [9]).

Chosrau hatte sich nämlich sogleich nach seiner Ankunft in Nisibis die nach der Absetzung des Marcianus beim römischen Heere eingetretenen Zustände zunutze gemacht und war noch im Mai mit dem technischen Belagerungsmaterial, das die Römer bei ihrer Flucht vor Nisibis hatten stehen lassen, vor Dara gezogen, das er einschloß. In dieser starken Festung, die der Kaiser Anastasius ohne Rücksicht auf die Kosten erbaut hatte, um ein ähnlich unbezwingbares Grenzbollwerk zu schaffen, wie es einst, bis zum Frieden von 363, Nisibis gewesen war, hatte ein beträchtlicher Teil des römischen Heeres sich geborgen; es kommandierten dort zwei Duces mit dem Range von vakanten Magistri militum, Johannes, Sohn des Timostratus, dessen Name und Vatersname die Vermutung nahelegt, daß er mit zwei uns bekannten Generälen aus der Zeit Justins I. verwandt ist, und ein zweiter, der während der Belagerung gefallen ist und bei Joh. v. Eph. den Namen Sergius bar Schofni führt. Die Belagerung gestaltete sich sehr langwierig; der König verfiel in eine Krankheit, von der er allerdings bald wieder genas, die ihn jedoch bestimmt zu haben scheint, mit den Belagerten einen Waffenstillstand abzuschließen und Verhandlungen einzuleiten, in denen er sich bereit erklärte, gegen Zahlung einer verhältnismäßig bescheidenen Geldsumme die Belagerung aufzuheben. Durch die Schuld des römischen Dolmetschers Comitas zerschlugen sich jedoch diese Verhandlungen und nach Ablauf des Waffenstillstandes setzte der König seine Angriffe fort. Indem er alle Regeln damaliger Poliorketik großzügig zur Anwendung brachte, und infolge der Sorglosigkeit der Besatzung, die seit dem

vorzeitigen Einbruch der Kälte es an der nötigen Wachsamkeit fehlen ließ, gelang es Chosrau, von Norden her in die Stadt einzudringen. Nach sieben Tagen erbitterter Straßenkämpfe kapitulierte die Besatzung, wie es scheint, gegen die Zusage, gemeinsam mit den Siegern die unglückliche Stadt plündern zu dürfen; der Großherr hielt sich indessen nicht an dieses Abkommen, sondern ließ die römische Soldateska über die Klinge springen. So fiel Dara am 11. oder 15. November 573, nachdem es fast 6 Monate belagert worden war, ohne daß während dieser ganzen Zeit das römische Heer, das unter Magnus in Mardin stand, zur Rettung der Festung das Geringste unternommen hätte. Große Reichtümer sollen den Persern bei der schonungslosen, mit einem blutigen Gemetzel verbundenen Plünderung in die Hände gefallen sein; mit diesen Schätzen und einem großen Teile der Bevölkerung, den er gefangen fortführte, kehrte Chosrau, dessen Verluste übrigens auch sehr schwer waren, nach Ktesiphon zurück. In Dara blieb eine starke persische Besatzung unter dem bisher römischen Befehlshaber Johannes, der also jedenfalls nach der Eroberung der Stadt Verrat geübt hat, wenn nicht, wie von manchen behauptet wurde, schon früher [10]).

Für den Eindruck, den diese Ereignisse auf das Publikum der Hauptstadt machten, ist ein Plakat bezeichnend, das man eines Tages an dem unvollendeten Leuchtturme fand, den der Kaiser baute; der anonyme Schreiber lud den Kaiser höhnisch ein, den Bau immer höher emporzuführen, bis er weithin Umschau halten könne nach allen Himmelsrichtungen: „verheert und vernichtet sind sie in Deinen Tagen". Daß auf die Nachricht vom Falle Daras in Konstantinopel die Kaufläden geschlossen wurden und der ganze Verkehr ins Stocken kam, ist wohl möglich; daß aber Justinus, im Begriffe, ein Heer zu sammeln und an dessen Spitze selbst ins Feld zu ziehen, „vom Dämon besessen" wurde, wird man bei dem Gesundheitszustand, in dem er sich schon damals befunden haben muß, derselben späten Quelle, die jenes berichtet (Mich. Syr. II 312), kaum glauben können. Wohl aber ist nicht daran zu zweifeln, daß der vor kurzem noch so optimistische Kaiser, dessen späteres Krankheitsbild ein langjähriges Steinleiden voraussetzt, und dessen geistiges Gleichgewicht längst erschüttert war (vgl. den von Theophan. A. M. 6065 erzählten Vorfall vom 6. Oktober 572), durch die Fülle des auf ihn einstürmenden Unglücks zusammengebrochen ist. In der Tat war die Lage sehr schwierig. Zu dem Debâcle im Orient kam noch dazu, daß sich die Awaren die Schwäche des Reiches zunutze machten und wieder einmal in die Donauprovinzen einfielen; das zahlreiche, aber offenbar, wie es auch angesichts des Umstandes, daß die altgedienten und bewährten Truppen in Asien unentbehrlich waren, nicht anders sein konnte, minderwertige Heer, an dessen Spitze der Comes excubitorum Tiberius ihnen entgegentrat, lief beim bloßen Anblick der Awaren davon, und Tiberius konnte von Glück sagen, daß er nicht gefangengenommen wurde, sondern unter schweren Verlusten heimkam (Herbst 573) [11]).

Der Verlust von Dara aber war für Justinus der Tropfen, der den Kelch seiner Bitternisse überfließen ließ: der Kaiser wurde wahnsinnig. Für diesen Fall gab es in der Geschichte des damals genau 600 Jahre alten Kaisertums weder ein Präjudiz, noch war er in der geltenden Verfassung vorgesehen. Unter anderen Umständen hätte man wohl den Thron für erledigt erklärt; damals aber war keine der Cliquen, die am Hofe um die Macht rangen, stark genug, um ihrem Kandidaten die Herrschaft zu sichern, ganz abgesehen davon, daß das Haupt derjenigen Partei, die sich schließlich als die stärkste erweisen sollte, der liebenswürdige und gegen Justinus, dessen Wohltaten er von Jugend auf genossen hatte, von Gefühlen echter Pietät beseelte Tiberius, nie zu einer Rücksichtslosigkeit gegen den Kaiser zu haben gewesen wäre. Außer Tiberius kamen als Thronanwärter in Betracht der Curopalates Baduarius, der als Schwiegersohn des Kaisers und durch sein Amt dem Tiberius an Rang vorausging und vielleicht ursprünglich zum Nachfolger Justins ausersehen war (vgl. das **οἶδας ὅτι τῶν σπλάγχνων μου προετίμησά σε**, das Justinus bei der Proklamation des Tiberius zum Cäsar nach Theophyl. III 11, 10 zu diesem spricht, und dazu Hartmann, Unters. 109), und Justinianus, der Sohn des Germanus, dessen armenische Lorbeeren noch frisch waren und der als Erbe der Ansprüche, die seinem Bruder Justinus das Leben gekostet hatten (s. R.-E., Art. Iustinus Nr. 7), für sich geltend machen konnte, daß er agnatischer Großneffe des Kaisers war, dessen Namen er trug; er hat auch wirklich nach dem Tode Justins II. zweimal den Versuch gemacht, den Tiberius zu stürzen (Greg. Tur. V 30) [12].

Eine vierte Partei wird der persönliche Anhang der Kaiserin Aelia Sophia gebildet haben. Diese starke Frau beherrschte ihren Gatten ebenso, wie einst ihre Tante Theodora den Kaiser Justinian beherrscht hatte. In ihrem Interesse lag es, daß eine Regentschaft möglichst lange hinausgeschoben werde, und diesem Bestreben war der Umstand förderlich, daß in der Krankheit des Kaisers Remissionen auch später noch eintraten, die natürlich anfangs häufiger und länger gewesen sein werden und die Hoffnung auf Genesung zunächst noch wach erhielten; solange es außer dem Kranken keinen anderen gesetzlichen Herrscher gab, besaß die Augusta, die wie einst Theodora offiziell Mitregentin gewesen zu sein scheint, allein die höchste Gewalt. Und wirklich drang diese provisorische Lösung durch, die ungefähr ein Jahr Bestand gehabt hat; allerdings führte neben der Kaiserin Tiberius die Geschäfte auf Grund einer Vollmacht, die es möglich gewesen war, vom Kaiser zu erlangen [13].

Die Lage, in der sich das Reich befand, war ernst, aber lange nicht so schlimm, wie es unsere dem Justinus abgeneigten Quellen (Joh. v. Eph. III 25, p. 112. Euagr. V 11) schildern. Der im achten Jahrzehnt seines Lebens stehende Perserkönig wünschte dringend, den Krieg, den zu vermeiden er sein möglichstes getan hatte, aufs rascheste zu beenden; er hätte sich im wesentlichen mit der Wiederherstellung des Status quo ante zufrieden gegeben, wenn er auch

bei den Verhandlungen selbstverständlich möglichst viel herauszuschlagen die Absicht hatte. Überdies hatte auch er bei der Belagerung und Eroberung von Dara große Verluste erlitten, und der Sieg des Mihran in Armenien hatte nicht zur Wiedergewinnung dieses Landes geführt (s. o. S. 39). Nichtsdestoweniger konnte niemand bestreiten, daß die Bilanz des Jahres durchaus zu seinen Gunsten war; und in diesem Bewußtsein ließ er sich herbei — was er unter minder günstigen Umständen aus Prestigerücksichten gewiß unterlassen hätte —, zuerst die Hand zum Frieden zu bieten. Sein Gesandter Jacobus, dem Namen nach zu schließen ein Christ, der den seltenen Vorzug hatte, keines Dolmetschers zu bedürfen, weil er des Griechischen mächtig war, brachte (etwa Jahreswende 573/74) nach Konstantinopel einen Brief, der unter einer Flut von Schmähungen und Überheblichkeiten, die Chosrau offenbar seinem Prestige schuldig zu sein glaubte, zum Ausdruck brachte, daß der König zu Verhandlungen geneigt sei. Jacobus wurde in Audienz von der Augusta empfangen, „da sie mit Tiberius alles machte", wie Menander sagt. Empfindlich zu sein, war jetzt nicht der Augenblick, vielmehr mußte die kaiserliche Regierung mit beiden Händen nach der Gelegenheit greifen, die Chosrau bot, aus ihrer mißlichen Lage herauszukommen. Die Kaiserin gab also dem Jacobus den Bescheid, sie werde ihrerseits zur Verhandlung aller Streitpunkte an den König einen Gesandten schicken. Dies war der Archiater sacri palatii Zacharias, ein Mann, der uns von da an als besonderer Vertrauensmann des Tiberius noch öfters in diplomatischen Missionen während dieses Krieges begegnen wird. Er überreichte einen geschickt stilisierten Brief der Kaiserin, worin sie unter Hinweis auf die Tragödie ihres Gatten und die Führerlosigkeit des römischen Staatsschiffes weder im Namen des Kaisers noch sonst von Staats wegen, sondern als hilflose Frau an die Ritterlichkeit appellierte, in deren Zurschautragung sich Chosrau gefiel. Die Galanterie des Königs ging allerdings nicht so weit, daß er nicht für den Waffenstillstand, den er mit Zacharias auf ein Jahr für die Diözese Oriens, also mit Ausschluß Armeniens, schloß, sich nicht weniger als 45 000 Solidi hätte zahlen lassen. Aber die Römer hatten mit dieser Summe nicht zu teuer den unschätzbaren Zeitgewinn bezahlt, der ihnen die Möglichkeit bot, in Ruhe an die Wiederherstellung ihrer völlig desorganisierten Kräfte zu schreiten, während Chosrau die, wie sich zeigen sollte, trügerische Hoffnung hegen mochte, es werde ihm jetzt, wo er seine Macht nicht zersplittern mußte, endlich gelingen, mit den Armeniern fertig zu werden, die im nächsten Kriegsjahre auf eine nennenswerte römische Hilfe nicht rechnen durften. So kam etwa im Februar oder März 574 der einjährige Waffenstillstand, bei dessen Abschluß Zacharias in Aussicht stellte, daß die Kaiserin zum Zwecke von Verhandlungen über den Frieden einen Großgesandten (*μέγιστον πρεσβευτήν*) schicken werde, für die Diözese Oriens zustande. Der Magister militum Eusebius, der zuletzt dort kommandiert zu haben scheint, wurde daraufhin nach Konstantinopel abberufen [14].

Anmerkungen zum 2. Kapitel.

1) Sebeos p. 5, über Wardan Wšnasp p. 9 Macler. — Das Schisma der armenischen Flüchtlinge: Joh. v. Eph. II 23, p. 65, nach dessen Ausdrucksweise es erst nach dem Tode des Catholicus Johannes II. († 573/74) zur neuerlichen Trennung kam; der neue Catholicus Moses II. Etivartetzi (574—604) hat von vornherein in Duin residiert. Vgl. auch Lib. de reb. Arm. c. 13. — Johannes *ὁ τῆς Ἀρμενίας στρατηγός*: Theophan. Byz. c. 4, FHG IV 271.

2) Der Marzban Mihran: Bei Theophan. Byz. heißt er *Μιράνης* ..., *ὁ καὶ Βαραμαάνης*, bei Joh. Epiphan. *Βαραμάνης*, bei Sebeos p. 9 Goton Mihran, p. 5 Mihran Mihrewandak. Da *Βαραμ(α)άνης* = Bahraman = „Sohn des Bahram" (Nöldeke, Tab. 139, Anm. 3), so ist er ebenso wie Bahram Čobin nicht nur Angehöriger des Geschlechtes Mihran, sondern auch Sohn eines Bahram; da er außerdem nach Sebeos p. 9 selbst Bahram heißt, möchte man also vermuten, daß er mit diesem identisch sei, wenn nicht aus Theophyl. III 18, 10 f. das Gegenteil hervorginge. Dagegen kann er sehr gut dessen Vater sein. — Theoph. Byz. c. 4, FHG IV 271, vor allem aber Sebeos p. 5 f. 9. Bei Sebeos treten natürlich die Armenier unter Wardan ganz in den Vordergrund, während von römischen Generälen gar nicht die Rede ist. Sebeos erzählt den Zug des Mihran zweimal, offenbar nach zwei verschiedenen Quellen. Denn an der ursprünglichen Identität des p. 5 f. über Mihran Mihrewandak und p. 9 über Goton Mihran Berichteten kann nicht gezweifelt werden; nicht nur, daß der Name des Feldherrn derselbe ist, sondern beide Male erscheint er auch mit 20 000 Mann und vielen Elephanten. Während aber p. 5 f. die Armenier glänzend siegen, alle Elephanten erbeuten und das persische Heer passèrent au fil de l'épée, siegt p. 9 ebenso glänzend der Perser, von dem gesagt wird, daß er passait au fil de l'épée tous ceux qu'il trouvait. Daß die zweite Version richtig ist, erhellt aus folgendem: 1. die armenische Geschichtschreibung entstellt zur Verherrlichung ihres Volkes sehr oft die Wahrheit, so daß es nicht befremden kann, wenn ein chauvinistischer Armenier eine Niederlage seiner Nation in einen Sieg verwandelt, während das umgekehrte Verfahren schlechterdings unmöglich ist; 2. von dem angeblichen Siege, der eine verdächtige Ähnlichkeit mit der Schlacht bei Melitene zeigt, wissen weder Griechen noch Syrer, die schwerlich ein für sie so erfreuliches Ereignis, das auch auf die Kriegslage in Oriens hätte zurückwirken müssen, übergangen hätten; 3. steht der Bericht, dem ich folge, in der Liste der persischen Feldherrn, die einen mehr oder weniger offiziellen Eindruck macht und deren Glaubwürdigkeit nach der gleich zu erwähnenden Textverbesserung Akinians keinen Bedenken mehr unterliegt. Ich nehme Anstand aus der schlechten Quelle die Ortsangabe „dans la plaine de „Xatamax," dessen Lage sich übrigens nicht bestimmen läßt, in den Text aufzunehmen; Joh. Cathol. p. 54 Saint-Martin ist wertlos. — Sebeos p. 9: „Il avait aussi avec lui de nombreux auxiliaires pris dans la foule des peuples innombrables au milieu desquels habite, dans la région montagneuse du Caucase, la nation des Huns." Vgl. Theophan. Byz. c. 4, allerdings schon zum Jahre 573: ... *συνεμάχουν* ... *τῷ δὲ Μιράνῃ Σάβιροι καὶ Δαγάνες καὶ τὸ Διλμαϊνὸν ἔθνος*. Über das *Διλμαϊνὸν ἔθνος*, das Volk von Dilum oder Delum, s. Marquart, Eranšahr (1901) 126 f., wo alle Texte zusammengestellt sind; für *Δαγάνες* schlägt Saint-Martin in seiner Ausgabe von Lebeau, Hist. du Bas-empire (1829) X 101 f., Anm. 3 die Lesung *Λαπάνες* vor, die dann mit dem Kaukasusvolke der Lepen identisch wären. — Menand. frg. 41, FHG IV 242 sagt, das Erscheinen Chosraus in Armenien sei (im Frühjahr 575) überraschend erfolgt, *εἰωθότων τῶν Περσῶν ἐν τοῖς ἔμπροσθεν χρόνοις ἀμφὶ τὸ πέρας τοῦ τὴν ἐπωνυμίαν Αὐγούστου κληρωσαμένου μηνὸς ἀναφαίνεσθαι κατὰ δὴ τῆς Περσῶν Ἀρμενίας καὶ τηνικαῦτα τὸν πόλεμον συγκροτεῖν*. Also haben ihre Feldzüge 573 und 574 im August begonnen, was bisher, soviel ich sehe, von keiner Seite beachtet worden ist. —

Die bis jetzt rätselhafte Chronologie der persischen Feldherrn bei Sebeos p. 9 f. ist sofort in Ordnung, wenn man, wie Akinian in trefflicher Weise vorschlägt, durch je eine ganz leichte Emendation, indem man in dem einen Falle statt *ams* vielmehr *amiss*, in dem anderen Falle statt *amiss* vielmehr *ams* schreibt, dem Philipp — denn daß es sich nicht um diesen, sondern um einen anderen handle, ist eine ganz überflüssige und unbegründete Hypothese Maclers — nicht 7 Jahre, sondern 7 Monate, dem Hrahat aber nicht 4 Monate, sondern 4 Jahre gibt. Da Chosrau, wie wir anderwärts wissen, 575 nach Armenien kam, das nach seiner Niederlage bei Melitene fast ein Jahr unbestritten römisch war, und da Sebeos angibt, daß beim Tode Hormizds IV. Hrartin Datan in Armenien kommandierte, so kann unter Berücksichtigung der zitierten Menanderstelle die Ordnung nur diese sein:

Surēn . . . . † 2. Febr. 572
Wardan Wšnasp, un an, ... 572—573
Gołon Mihran . . . . . August 573—August 574
Philippe, seigneur de Siunie, sept mois, 574 (ca. August—Sept.) bis 575 (ca. März)
le roi Xosrov 575
Tam Xosrov, deux ans, ... 576—578
Varaz Vzur, un an, ... 578—579
le grand aspet parthew et pahlaw, sept ans, . 579—586
Hrahat, quatre ans, ... 586—590, Frühjahr
Hrartin Datan, deux ans, ... 590—592. Das stimmt vorzüglich zu allen anderen Quellen.

3) Menand. frg. 41, FHG IV 242 gibt die Namen der Feldherrn; den (ersten) Zug nach Albanien erzählt er frg. 42, FHG IV 244. Aus dem ersterwähnten Passus ergibt sich auch, daß im ersten Satz von frg. 42 eine Korruptel steckt, oder ein Mißverständnis des konstantinischen Exzerpenten; denn wären die Feldherrn selbst nach Konstantinopel gekommen, so könnte Menander frg. 41 nicht sagen: . . . *αὐτοῖς ἀπήγγελτο, ὡς νεμεσᾷ τε καὶ ἀγανακτεῖ ὁ Καῖσαρ κτλ.*; Subjekt jenes Satzes sind daher entweder die *ὅμηροι* oder die *πρέσβεις*, von denen das Folgende handelt. — Philipp von Sünik: Sebeos p. 9 und o. Anm. 2. — Über die Erhebung des Tiberius zum Cäsar s. u. S. 56 f. und Anm. 1 zum 3. Kap.

4) Über den Beginn des Feldzugs: Euagr. V 7 ex.; ebenso wird in den folgenden Kapiteln die Unzulänglichkeit der Truppen des Marcianus aufs stärkste betont. Euagrius erhielt durch Tiberius Constantinus den honorarischen Illustrat mit dem Range eines Quaestorius, unter Mauricius wurde er gar honorarischer Praefectorius (VI 24); daß er, wie es scheint, unter Justinus leer ausgegangen ist, wird jedenfalls zur Gehässigkeit des Strebers diesem Kaiser gegenüber beigetragen haben. Joh. Epiphan. c. 3, FHG IV 274. Mich. Syr. II 307. — Über Charet und seine Stellung: Nöldeke, D. Ghassanischen Fürsten aus dem Hause Gafna's, p. 12 ff. (in Abh. Berl. Akad. 1887). — In vollkommen analoger Weise unterstehn in den 30er und 40er Jahren des VIII. Jahrhunderts dem Patricius et dux von Rom die nichtpatrizischen Duces des suburbikarischen Tuscien, von Campanien und Perugia. Für seine Untertanen ist der Gafnide natürlich Rex; was den Vornamen Flavius anlangt (Nöldeke, p. 13. 15 f.), so ist er die Folge des dem Charet mit dem Patriziat oder schon früher verliehenen römischen Bürgerrechts. — Über das Herrschaftsgebiet der Gafniden, das naturgemäß fester Grenzen entbehrt, s. Nöldeke a. a. O. 46 ff. — Über die meist von Persien unterstützte, aber selbständige auswärtige Politik der Lachmiden und die im Text zuletzt erwähnten Kriegszüge s. Rothstein, D. Dyn. d. Laḫmiden (1899) 79 ff. 96—103 (mit leichten Ungenauigkeiten in der Chronologie); ferner o. S. 4 u. Anm. 7 zum 1. Kap., sowie den nächsten Absatz. Daß diese Ereignisse gar keine Rückwirkung auf die römisch-persischen Beziehungen geübt haben — sie werden auch bei den Versuchen beider Parteien, die Schuld am Ausbruch des

Krieges der anderen zuzuschieben, nie erwähnt —, beweist deutlich, daß Güterbock 68 f. mit Unrecht behauptet, der fünfzigjährige Friede habe die beiderseitigen Araber verpflichtet, sich auch „jedes friedenstörenden Übergriffs gegeneinander" zu enthalten; in der Tat steht davon in der Menanderstelle frg. 11, FHG IV 212, auf die er sich beruft, kein Wort.

5) Monophysitismus der Ghassaniden: Joh. v. Eph., Comm. de beat. orient. 162 f. Land et van Douwen, vgl. dessen Kirchengesch. IV 21. 36, p. 161. 167. Mich. Syr. II 246—248. 256. Barhebr. chron. eccl. I 220 Abbeloos et Lamy. Kleyn, Jac. Barad. (1882) 41 ff. Nöldeke, D. Ghassan. Fürsten 20 f. Diehl, Justinien 347. 387. — Mundars Siege: Joh. v. Eph. VI 3, p. 219 f. Syrische Chronik vom Jahre 724 (von Land „Liber Calipharum" genannt) in Corp. scr. christ. or., Scr. Syri, Ser. III., t. IV., p. 111 Chabot. Um Verwechslungen zu verhüten, bezeichne ich stets den zur syrischen Kultursphäre gehörenden Ghassaniden mit dem syrischen Namen Mundar, die gleichnamigen Lachmiden mit der arabischen Form Mundhir.

6) Joh. v. Eph. VI 3 f., p. 220—222, danach Mich. Syr. II 308 f. 344. Nach Mich. Syr. II 308 verlangte Mundar de l'or pour donner aux troupes, en prévision de l'arrivée des Perses, was gleichfalls stimmen wird. Mich. Syr. fährt dann fort: L'empereur conçut le dessein abominable de tuer Mondar, parce qu'il avait demandé de l'or. Diese Worte lassen sich wie die ihnen zugrunde liegenden Joh. v. Eph. VI 3 ex. ohne Schwierigkeit so erklären, wie es im Text geschieht. Begreiflicherweise schweigen die im Hinblick auf Mauricius offiziösen und Mundar schon deshalb feindlichen griechischen Quellen von dieser ungeheuerlichen Blamage vollkommen. Der Aufstand des Mundar dauert ganz sicher von 572 bis 575, was weder Nöldeke a. a. O. 24 noch Rothstein 104 ermittelt haben, die sich mit der Feststellung begnügen, daß der Anfang des nach Joh. v. Eph. „ungefähr drei Jahre lang" dauernden Aufstands vor den 7. Dez. 574, unter die Alleinherrschaft des Justinus, fallen muß, und daß wegen der Inschrift Prentice n. 367 „al Mundhir auch schon im Sommer 578 seinen Frieden mit dem Kaiser gemacht" haben dürfte. In Wirklichkeit ist der äußere Terminus ante quem für den Beginn des Aufstandes die Abberufung des Marcianus im April 573 (s. u.); die Aussöhnung in Resapha mit dem Patrizier Justinianus erfolgte einige Zeit vor der Schlacht bei Melitene — da Justinianus zwar v o r dieser in der Diözese Oriens geweilt hat, dann aber bis n a c h seiner f r ü h e s t e n s in den Juli 576 fallenden ersten Niederlage gegen Tamchosrau nachweisbar nicht und wahrscheinlich überhaupt nicht mehr —, also im Frühjahr 575. Früher als Mitte 572 ist der Beginn des Aufstandes aber deshalb nicht anzusetzen, weil nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Quellen die Entsendung des Marcianus erst zu Beginn des Perserkrieges erfolgt ist.

7) Über das Belagerungsmaterial des Marcianus vgl. auch Joh. v. Eph. VI 2, p. 217. Dagegen hebt Euagr. V 8 die schlechte Bewaffnung der Soldaten hervor; einen Teil seiner Leute hatte Marcianus den Possessores von ihren Viehherden und landwirtschaftlichen Betrieben weggenommen, verwendete sie aber, wie ich mit Valois die Stelle verstehe, nicht als Kombattanten, sondern als Arbeiterabteilungen, wie solche anch bei den älteren byzantinischen Taktikern vorkommen, s. Aussaresses, L'armée byz. à la fin du VIe siècle (1909) 19 und die dort zitierten Quellen. Joh. Epiphan. c. 3, FHG IV 274. Theophan. Byz. c. 4, FHG IV 271, der trotz der Reihenfolge seiner Erzählung nicht so verstanden werden muß, als würde er die Tätigkeit des Baramaanes in Armenien v o r den Kampf bei Sargathon setzen; aus Sebeos p. 9 ergibt sich, daß sie erst n a c h diesem begann. Mich. Syr. II 307. Das von Euagr. V 8 erwähnte leichte Gefecht bei Nisibis, in dem die Römer siegen, ist wohl mit dem Kampfe bei Sargathon identisch. Vgl. auch Euagr. V 9. — Sargathon und *Θηβηθών*, oder, wie Theophyl. III 10, 5 es nennt, *Θεβοθῶν*, lassen sich nicht genauer lokalisieren.

8) Joh. Epiph. c. 4 ex., FHG IV 275. Theophan. Byz. a. a. O., dessen Angabe, daß Marcianus beim Kaiser als *ἐρῶν τυραννίδος* verleumdet worden sei, nicht zu kontrollieren ist.

Euagr. V 9, aus dem sich ergibt, daß ein beträchtlicher Teil des römischen Heeres nicht in dem von Joh. Epiphan. c. 5, FHG IV 275 allein genannten Mardin, sondern in Dara, wo es dann belagert wird, seine Zuflucht fand. Joh. v. Eph. VI 2, p. 217—219, vgl. für den Zusammenhang mit der Mundar-Affäre c. 3, p. 219 („Von den Gründen des Zornes des Kaisers auf Marcianus, — wegen des Mundar, Königs der Araber") und 4, p. 222. Mich. Syr. II 307 f. — Warum Merten, Gymnasialprogr. Weimar 1911, p. 6 z. Jahre 573 von Joh. v. Eph. VI 2 behauptet, „daß seine Informationen hier zum Teil auf Wachtstubenmärchen beruhen", ist nicht einzusehen; der erzählte Hergang ist nicht nur durchaus möglich, sondern stimmt auch in allem Wesentlichen mit Theophan. Byz. und Euagr. überein, vgl. Baynes, Byz. Ztschr. 1912, 528.

9) Joh. Epiphan. c. 4, FHG IV 275. Euagr. V 9 f. Theophan. Byz. c. 4, FHG IV 271. Joh. v. Eph. VI 6, p. 228, vgl. VI 4, p. 221. — Die Einnahme von Seleucia steht nur in der gut unterrichteten anonymen Chronik vom Jahre 724, Corp. scr. chr. or., Scr. Syri, Ser. III., t. IV., p. 112 Chabot. Da hier aber von Heraclea nicht die Rede ist, kann eine Verwechslung mit dieser Stadt vorliegen; die Einäscherung der Juliansbasilika bei Antiochia berichten nur Greg. Tur. IV 40 und die eben zitierte syrische Chronik, s. Carrière, Annuaire de l'École prat. d. Hautes-Études, sect. d. sciences hist. et philol., 1898, 11 ff. — Mich. Syr. II 312 läßt die Razzia erst nach dem Falle von Dara stattfinden, während Agapius v. Membidsch, Patr. Orient. VIII 436 Vasiliev nur meint, die Expedition sei erst nach dem Beginne der Belagerung von Dara unternommen worden. — Die Stellung des Magnus, der nach Euagrius schon damals auch Curator einer kaiserlichen Domus war, erfahren wir aus Joh. Epiphan. c. 5, FHG IV 275, das ich im Text mit Euagr. V 10 kombiniert habe. Magnus begegnet gleich im Beginne der Regierung Justins als Comes sacrarum, Coripp. Iust. I 22 ff.:

necnon magnanimus meritis et nomine Magnus,
mente placens dominis, sacris rationibus aptus,
rectorum Latii discussor providus Orbis.

Er war Syrer und mit Mundar, den er später verriet, befreundet, s. u. S. 93 ff. und Anm. 5 zum 4. Kap. — Der rasche Wechsel im Oberbefehl im Osten spiegelt vielleicht die Aufregung wider, in die der Verlauf des Krieges den Kaiser versetzte; innerhalb eines Jahres scheint es vier Kommandanten gegeben zu haben: Marcianus, Theodorus Tzirus, Magnus und den durch Menand. frg. 38, FHG IV 241 Anfang 574 nachweisbaren *Εὐσέβιος ὁ στρατηγός,* der doch wohl als Magister militum per Orientem anzusprechen ist. — Über Ambär s. Rothstein, Die Dynastie d. Laḫmiden 17. — Daß die Soldaten des Adharmahan, von den Arabern abgesehen, Panzerreiter waren, bemerkt richtig Merten S. 6 zum Jahre 573 mit der von ihm S. 10, Anm. 16 gegebenen Begründung, die sich auf Theophyl. III 10, 7 stützt. — Die von Joh. v. Eph. VI 6 beiläufig erwähnte Einnahme von Antiochia ist ein Irrtum, wie sich aus Joh. Epiphan. und Euagrius unzweifelhaft ergibt; nur ein Flüchtigkeitsversehen ist es, wenn er im selben Kapitel statt des „Adarmhun" den König Apamea einnehmen läßt. Die bei ihm verzeichnete Zahl der Gefangenen, 292 000 (ebenso die andere Angabe 275 000, Joh. v. Eph. VI 19, p. 246) ist ganz aus der Luft gegriffen und wohl das Zehnfache des Möglichen. Zu diesen Gefangenen und zu den in Dara gemachten gehören auch die angeblich 2000 von Chosrau den Türken als Geschenk zugesandten christlichen Jungfrauen, die sich den Tod gaben, um der Entehrung zu entgehen (s. o. S. 20; vgl. aber Byz. Ztschr. 1901, 628).

10) Joh. Epiphan. c. 5, FHG IV 275, dessen Text von Hertzsch, Comm. philol. Jen. III (1884) 35 f. im wesentlichen gewiß richtig aus Theophyl. III 11,2 ergänzt wird. Euagr. V 10. Theophan. Byz. c. 4 ex., FHG IV 271. Joh. v. Eph. VI 5, p. 224—228. Joh. Biclar. zum Jahre 574, 1. — Über die Erbauung von Dara s. Zach. Rhet. 115—119. 343 f., wo auch die anderen Quellen zusammengestellt sind; Chapot, La frontière de l'Euphrate (1907) 313—317. Zu Johannes Timostrati f. vgl. Procop. bell. Pers. I 17, 44. Nonnosus, FHG IV

179. Zach. Rhet. 168 f. Joh. v. Eph. p. 225 verstümmelt den von Euagr. und Joh. Epiphan. gegebenen Namen des Timostratus zu Temas. — Comitas: Schönfelder schreibt in seiner Übersetzung des Joh. v. Eph. „Cometes“, Chabot bei Mich. Syr. II 312 „Qomita“; vgl. zur Namensform Hübschmann, Armen. Gramm. I 336. Comitas unterließ es, „in dem Vertrauen, die Stadt werde nicht genommen werden“, den Belagerten die Mitteilung zu machen, daß Chosrau nur 5 Talente (= 50 000 Solidi, s. u. Anm. 5 zum 3. Kap.) für den Abzug fordere; als der König nach der Eroberung davon erfuhr, ließ er den Dolmetscher blenden (Joh. v. Eph. p. 225—227. Mich. Syr. II 311 f.). — Mich. Syr. II 312 gibt als Tag der Einnahme von Dara den 15., Agap. v. Membidsch, Patrol. Orient. VIII 436 den 11. November; da kein Anlaß vorliegt, diesen Angaben zu mißtrauen, so ist die Aussage des Euagrius, die Stadt sei im Winter gefallen, nicht wörtlich zu nehmen, sondern nur als Bezeichnung der kalten Jahreszeit zu verstehen. Merten S. 6 z. Jahre 573 ignoriert diese Texte und geht daher in die Irre, übt aber an Groh richtige Kritik. Patrono, Giorn. d. Soc. Asiat. Ital. XX (1907) 187 f. erwähnt zuerst den Fall von Dara und überrascht uns sodann mit der erschütternden Nachricht, daß und wie die Perser hierauf auch Nisibis erobert hätten, welches in Wirklichkeit seit damals 210 Jahren in ihrem Besitz war! — Wertlos ist natürlich die Angabe der anonymen syrischen Chronik v. Jahre 846 (Corp. scr. Christ. Orient., Scr. Syri, ser. III., t. IV., p. 174 Chabot), daß Chosrau von Dara 98 000 Gefangene weggeführt habe.

11) Das Plakat am Pharus: Joh. v. Eph. III 24, p. 119; die Sache läßt sich nur hier gut einreihen. Zustand des Kaisers: Joh. v. Eph. III 6, p. 100 f. Nach Joh. v. Eph. III 5, p. 97 war er schon seit 569, aber schwerlich auch geistig, leidend; nach Theophan. A. M. 6067 (wie es scheint, nach Malalas, vgl. Haury, Byz. Ztschr. IX [1900] 343) litt er auch schwer an Podagra. Was es dagegen mit seinen angeblichen homosexuellen Ausschweifungen auf sich hat, über die sich Euagrius mit Vorliebe verbreitet (Euagr. V 1. 7 ex. 9, vgl. Theophan. A. M. 6063), das kennzeichnet schon die Chronik des Logotheten (Leo Gramm. 133 B.) ganz richtig: seine Zuneigung zum Protospathar Narses ließ diejenigen nicht ruhen, deren Gepflogenheit es ist, *ἴσως πάντα ὑπονοεῖν*. Awarenkrieg: Euagr. V 11. Theophan. A. M. 6066. Wie der Awarenkrieg bei Theophanes das erste Ergebnis ist, das er zu dem am 1. September 573 beginnenden Indiktionenjahre erzählt, so spricht auch der Wortlaut des Euagrius dafür, daß dieser Krieg noch vor die Erkrankung des Kaisers, also in den Herbst 573 fällt. Ob es schon gleich nach des Tiberius Niederlage zu einem Friedensschluß kam, wird nicht gesagt; wahrscheinlich wurde damals nur ein Waffenstillstand geschlossen und der Friede erst durch den Vertrag, welchen Tiberius gleich nach seiner Erhebung zum Cäsar mit dem Chagan einging (Menand. frg. 63, FHG IV 264).

12) Menand. frg. 37 in., FHG IV 240. Euagr. V 11. Joh. Biclar. z. Jahre 573, 3. Mich. Syr. II 312. Joh. Epiphan. c. 5, FHG IV 275 spricht nur von *ἐξαπίνης νόσου τῷ σώματι παραγενομένης*. — Das Beispiel des Justinus II. ist sehr geeignet, den Mißbrauch zu beleuchten, der vielfach mit dem Begriff des „Cäsarenwahnsinns“ getrieben wird. Solche übertriebene Vorstellungen vom abnormen Geistesleben früherer Kaiser, wie der Claudier und des Severus Antoninus — deren pathologische Züge gewiß nicht bestritten werden sollen — finden sich durchaus nicht nur beim großen Publikum, sondern auch bei Historikern vom Range eines Domaszewski. — Für das Verhältnis, in dem Tiberius zum Kaiser stand, ist die wichtigste Quelle Coripp. Iust. I 213 ff.:

> Tiberius, domini semper cui maxima cura
> utilitatis erat. namque illum maximus orbis
> communis benefactor alens et ab ubere matris
> suscipiens primis puerum praelegit ab annis
> utque pater genitum nutrivit, fovit, amavit,

paulatimque virum summa in fastigia duxit.
hinc etiam iuvenis tota virtute laborans
pro rerum dominis animam vitamque periclis
non dubitat praebere suam . . .

Vgl. Coripp. Iust. IV 374 f.: adfuit et sacrae domino gratissimus aulae
Tiberius . . .

und Joh. v. Eph. III 22, p. 117. Nach Eustrat. v. Eutych., Migne Gr. 86, 2350 hatte ihn Justinus auf Verwendung des Patriarchen Eutychius zu seinem „notarius“ gemacht; daß er dies gewesen ist, bezeugt auch Joh. v. Eph. III 5, p. 98. Justinus hat dann den Kaiser Justinian dazu vermocht, den Tiberius zum Comes excubitorum zu ernennen, was frühestens Ende 562 geschah, da noch im November dieses Jahres Marinus durch Malal. 493. 495 B. als Comes excubitorum nachweisbar ist.

13) Als Nichte der Theodora wird Sophia bezeichnet von Vict. Tonn. z. Jahre 567, 3 und von Joh. v. Eph. II 10, p. 54. Der Name Aelia: Lefebvre, Recueil d. inscr. grecques-chrét. d'Égypte (1907) n. 584. P. Cairo Cat. II n. 67243. P. Münch. I n. 1, Z. 45; daher ist auch bei Preisigke, Sammelbuch I 4678, Z. 11 die Lesung Wesselys: . . . . *αιλιας* nicht mit Preisigke durch *[Ἀνδρ]ηλίας* zu ersetzen. (Den Namen Aelia hat auch die Kaiserin Anastasia, die Gattin des Tiberius, geführt, P. Münch. I n. 4, Z. 6; ebenso deren Tochter, die Kaiserin Constantina, Gattin des Mauricius, s. z. B. P. Münch. I, p. 183 f.) In den drei erwähnten Papyri erscheint der Name der Sophia in der eidlichen Anrufung neben dem des Kaisers; im Gegensatz zu Theodora, deren formelle Mitregentschaft die von Diehl, Justinien 52—54 zusammengetragenen Zeugnisse beweisen, tritt Sophia auch in der Münzprägung stark hervor, Wroth, Cat. Brit. Mus., Byz. coins I, p. XIX. Vgl. Coripp. Iust. II 198—200, wo dem Kaiser die Worte in den Mund gelegt werden:

. . . Sapientia consors,
quae mihi commissum pariter regat inclita mundum
sede sedens una . . . . Vgl. auch Venant. Fortunatus, carm. app. II (Ad Iustinum et Sophiam Augustos), M. G., Auctt. antt. IV 1, p. 277, vv. 91—94.

Lichte Perioden Justins: Joh. v. Eph. III 5 f., p. 97 f. 100; ebenso bei der Proklamation des Tiberius zum Cäsar, ferner am 3. Oktober 577 bei der Rückkehr des Patriarchen Eutychius, Eustrat. v. Eutych., Migne Gr. 86, 2360, und bei der Kaiserkrönung des Tiberius kurz vor Justins Tode am 26. September 578. — Kaiserliche Bevollmächtigung des Tiberius: Menand. frg. 37 in., FHG IV 240.

14) Menand. frg. 37 f., FHG IV 240 f. Euagr. V 11 f. Joh. Epiphan. c. 5, FHG IV 275. Mich. Syr. II 312. — Euagrius V 12 verwechselt diesen mit dem folgenden Waffenstillstand; daher ist bei ihm nicht Zacharias, sondern Trajanus Gesandter, und daher läßt er auch den Waffenstillstand auf drei Jahre geschlossen werden. Ganz verkehrt ist es demnach, wenn Patrono p. 191, Anm. 2 aus dieser Stelle und dem von ihm mißverstandenen frg. 37 des Menander folgert, daß dieser Vertragsschluß erst nach der Ernennung des Tiberius zum Cäsar erfolgt sei. Der ganze Zusammenhang der Ereignisse schließt das so sicher aus, als man nur wünschen kann. Richtig wertet dagegen unsere Euagriusstelle Baynes in: *Ξένια,* Hommage internat. à l'université nat. de Grèce (1912) 33 f. — Menand. frg. 38, FHG IV 240 sagt ausdrücklich, daß Armenien vom Waffenstillstand ausgenommen wurde; trotzdem behauptet Saint-Martin bei Lebeau, Hist. du Bas-emp. X 116 unter Berufung auf eben diese Stelle das Gegenteil. Saint-Martin hätte dann recht, wenn bei Menand. nicht *οὐ μήν*, sondern *οὐ μὴν ἀλλά* stünde. Aber unser Menandertext wird nicht nur durch Mich. Syr. a. a. O. bestätigt, sondern wir wissen auch aus Sebeos, daß in Armenien weitergekämpft wurde, ohne daß die Römer das geringste von ihren Ansprüchen auf dieses Land preisgegeben hätten; wenn Merten S. 7 wie Saint-

Martin verfährt, so liegt die Schuld daran, daß er weder Sebeos noch Mich. Syr. benützt. — Dem Menander, der die einjährige Dauer des Waffenstillstands und die Zahlung von 45 000 *χρυσῶν νομισμάτων* berichtet, widerspricht scheinbar Mich. Syr. a. a. O.: Zacharias fut envoyé ... avec 650 litrê d'or. On convint de ne livrer aucun combat dans la region de Dara pendant 15 mois. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die von Menander erwähnten *νομίσματα* Solidi zu $^1/_{72}$ Pfund sind (o. S. 30), 45 000 Solidi sind aber nicht 650, sondern 750 Litre, und daher ist die Zahl bei Mich. Syr. in 750 zu ändern. Damit das, worauf offenbar die konfuse Erörterung von Patrono p. 191 f., Anm. 3 hinauswill, zuträfe, müßten 45 000 vollgewichtige Solidi = 675 römische Pfund sein, während ihr Gewicht in Wirklichkeit nur 625 Pfund beträgt, oder es müßte die Zahl bei Menander nicht 45 000, sondern 48 600 lauten. — Daß Mich. Syr. den Waffenstillstand 3 Monate länger angibt als Menand., hat höchstwahrscheinlich darin seinen Grund, daß er ihn vom Falle Daras bzw. von dem Zeitpunkte an rechnet, seitdem es tatsächlich zu keinen Kampfhandlungen mehr gekommen war. Ist das richtig, so kann der Waffenstillstand nicht früher als drei Monate nach dem Falle von Dara, also nicht vor Mitte Februar 574 abgeschlossen worden sein.

3. Kapitel.

Die Reichsregierung und der Perserkrieg unter Tiberius als Cäsar (574—578).

Wir sind nicht genau über die Umstände unterrichtet, unter denen das seit der Erkrankung des Kaisers in der höchsten Staatsgewalt bestehende Provisorium durch ein Definitivum ersetzt wurde; manches spricht aber dafür, daß zwischen den drei möglichen Thronanwärtern eine Einigung zustande kam und daß die herrschsüchtige Augusta dieser Koalition um so mehr weichen mußte, als die gefundene Kompromißlösung auch die Zustimmung des vorübergehend wieder in den Besitz seiner Vernunft gelangten, sich aber hinsichtlich seines Leidens keinen Illusionen hingebenden Kaisers erhielt. Sophia war klug genug (falls sie nicht dazu gezwungen worden ist), für den Augenblick gute Miene zum bösen Spiele zu machen und selbst im Verein mit dem Senat dem Kaiser das anzuraten, was sie nicht verhindern konnte — die Ernennung des Tiberius zum Cäsar. Der Augusta blieben auch weiter alle Ehrenvorrechte unangetastet, aber mit ihrer politischen Macht war es vorbei; sie mußte sich damit begnügen, ohne Erfolg Verschwörungen anzuzetteln und mit Erfolg in persönlichen und Etikettefragen dem Tiberius das Leben sauer zu machen, wie sie es denn durchsetzte, daß Frau und Töchter des Cäsar nicht bei diesem im Kaiserpalast, sondern in größter Zurückgezogenheit in der Domus Hormisdae wohnen mußten und schließlich in ihre bithynische Heimat zurückkehrten, von wo sie, dem Publikum gänzlich unbekannt, erst wieder nach Konstantinopel geholt wurden, als Tiberius selbst Augustus geworden war. Dieser erhielt mit der Cäsarenwürde alle Befugnisse des Kaisers mit Ausnahme der äußerlichen Attribute der vollen Souveränität (s. u. S. 161 ff.), so daß ihm bei dem Kompromiß der Löwenanteil zufiel. Zur Entschädigung seiner beiden Nebenbuhler aber wurde das Institut der *στρατηγοὶ αὐτοκράτορες*, das in den Kriegen des Kaisers Justinian regelmäßig vorkommt, unter Justinus aber in Italien beseitigt und auch im Perserkriege nicht verwendet worden war, wieder allgemein in Aufnahme gebracht und der Schwiegersohn des Kaisers gegen die Langobarden, der Sohn des Germanus gegen die Perser zum *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* bestimmt, d. h. mit einer Machtfülle bekleidet, die wenigstens theoretisch mit der des altrömischen Dictator rei gerundae causa Ähnlichkeit besitzt. Der Staatsakt, durch den die Regentschaftsfrage im angegebenen Sinn gelöst wurde, erfolgte am 7. Dezember 574;

an diesem Tage adoptierte der Kaiser den Comes excubitorum unter dem Namen Tiberius Constantinus zum Sohne und proklamierte ihn zum Cäsar in Gegenwart des Senats und des Hofpatriarchen mit dessen Klerus. Die stenographisch aufgenommene Rede, die Justinus bei dieser Gelegenheit hielt, ist im Wortlaut auf uns gekommen [1]).

Die nachteiligen Folgen des justinischen Sparsamkeitsfanatismus, der auch vor internationalen Staatsverträgen nicht halt machte, waren zu deutlich zutage getreten, als daß nicht wahrscheinlich sie es gewesen wären, die in erster Linie die diametral entgegengesetzte Politik des neuen Cäsar bestimmt hätten, so wenig verkannt werden darf, daß ihn auch sein Naturell in diese Richtung gedrängt hat. Es muß aber mit Nachdruck betont werden, daß dem Tiberius der Systemwechsel nur durch die Sparsamkeit seines Vorgängers ermöglicht wurde; denn da die beim Tode Justinians I. herrschende Leere in der Staatskasse notorisch ist, da ferner Tiberius trotz der gewaltigen Steigerung, welche die Staatsausgaben unter ihm erfuhren, im Jahre 575 nicht nur nach dem Beispiel seines Vorgängers (s. o. S. 3) die bis zum 31. August fällig gewesenen Steuerrückstände erließ, was ja nicht viel bedeutete, sondern auch für die vier Indiktionsjahre 575—579 das in Geld zu entrichtende Tributum auf $^3/_4$ seines Betrages ermäßigte und für dieselbe Zeit hinsichtlich der Naturalabgaben verfügte, daß der Staat $^1/_4$ ihres Wertes den Steuerzahlern von der Geldsteuer in Abzug bringen oder in Geld ersetzen solle, so ist bewiesen, daß die großen Summen, die Tiberius in seinen 8 Jahren verwirtschaftet hat, so daß unter Mauricius bald die alte Misère wieder begann, wirklich, wie auch aus den erzählenden Quellen zu ersehen ist, jene Ersparnisse darstellen, die in den vorausgehenden 8 Jahren Justinus gemacht hatte. Mit den erwähnten Erleichterungen für die Steuerzahler hatte es nicht sein Bewenden: Justinus hatte die Weinsendungen besteuert, indem er verfügt hatte, daß — wie es scheint, in Konstantinopel in Form eines Hafenzolls — von jeder Amphora ein Sextarius (= $^1/_{48}$ Amphora) als Abgabe zu entrichten sei; Tiberius hob diese Verfügung unmittelbar nach seiner Ernennung zum Cäsar auf. Justinus hatte ferner die Erwerbung der Berechtigung zum Bezug der Annonae civiles (wahrscheinlich nur der Panes aedium) mit einer einmaligen Abgabe von sovielmal 4 Solidi, als der Betreffende jedesmal Brote beziehen sollte, besteuert; diese Abgabe hob Tiberius, als er 578 Augustus geworden war, nicht nur auf, sondern erstattete sie sogar denen, die sie schon entrichtet hatten, zurück. Johannes von Ephesus schildert drastisch die Vergeudung, in der sich der Cäsar Tiberius trotz der Vorstellungen der Kaiserin Sophia gefiel, die nur wirksam gewesen zu sein scheinen, wenn der Kaiser bei Sinnen war und sie unterstützte. Gewaltig sind dann die Summen, die Tiberius nach seiner Thronbesteigung als Augustus verschwendet hat: sein Donativum betrug 9 Solidi für den Mann. Da damit, wie nach dem Begriff des Donativum vorausgesetzt werden muß, alles beteilt wurde, was im

weiten römischen Reiche Soldat hieß, also auch die zahlreichen für die Verwendung in Expeditionsarmeen unbrauchbaren Milizen, so darf bei Berechnung der Gesamtsumme die Zahl von 150 000 Mann zugrunde gelegt werden, auf die sich nach Agath. V 13, p. 306 B. der Effektivstand des Heeres am Ende der Regierung Justinians belief, und wir erhalten so die approximative Summe von 18 750 oder, da die Gardetruppen und Chargen jedenfalls mehr erhielten als die andern, von rund 20 000 Pfund Goldes. Außerdem schickte er damals 8 Talente ≙ 80 000 Solidi den Expeditionstruppen im Orient; seine Konsulatsspenden am 1. Januar 579 kosteten an Gold allein 72 Talente = 10 000 Pfund = 720 000 Solidi.

Andere Maßnahmen des Tiberius waren zwar auch kostspielig, verdienen aber Billigung: so die, mit welcher er im Dezember 574 den Provinzstatthaltern das Verbot der Geschenkannahme und die Vorschrift, die auf ihre Abberufung folgenden 50 Tage in ihrer Provinz zu bleiben, von neuem einschärfte, zugleich aber die von ihnen für ihre Ernennung an den *βασιλικὸς λόγος*, worunter hier die Privatschatulle zu verstehen ist, zu entrichtenden „suffragia“ beseitigte (nov. 161), deren Abschaffung schon Justinus im Jahre 569 in Aussicht gestellt hatte (nov. 149, 1); so jene, welche er als Augustus erließ, um mit rückwirkender Kraft die Übergriffe der kaiserlichen Domus-Verwaltungen gegen wirtschaftlich Schwächere abzustellen; er verbot ihnen die Übernahme von „patrocinia“ und stellte die kaiserlichen Güter hinsichtlich der Coemptiones, der Adiectio und der Munera sordida und extraordinaria, von welchen Lasten sie bisher befreit gewesen waren, dem übrigen Grundbesitz gleich (Ius Graeco-Rom. III, coll. I., nov. 12, p. 24—30). Insbesondere aber kann Tiberius aus dem Grunde an und für sich nicht getadelt werden, daß er die von seinem Vorgänger aufgespeicherten Schätze rücksichtslos angegriffen hat, weil der Krieg gegen zwei Fronten, den zu vermeiden Justinus bei der diplomatischen Vorbereitung des Perserkrieges sich so sorgfältig bemüht hatte, jetzt doch notwendig geworden war und die Kriegskosten dadurch eine gewaltige Steigerung erfuhren [2]).

Die Weiterführung des Perserkrieges hatte die natürliche Folge, daß auch die Beziehungen zu fernen Völkerschaften des Ostens, um die sich Justinians Nachfolger ganz im Sinne ihres Vorgängers bemüht haben, von diesem die ganze auswärtige Politik beherrschenden Gesichtspunkt aus betrachtet wurden und eine Spitze gegen Persien hatten. Man konnte hoffen, daß dem von Justinian mit Abessynien gegen die Perser geschlossenen Bündnis die fortschreitende Christianisierung der zwischen Ägypten und Abessynien wohnenden nubischen Völkerschaften förderlich sein werde; hierauf weiter einzugehen besteht indessen kein Anlaß, da in Wirklichkeit diese Beziehungen ohne greifbare politische Folgen geblieben sind, trotz der Gesandtschaft, die wohl noch unter Justinus vom König der Nobaden nach Konstantinopel geschickt wurde. Trotz des freundlichen Verhältnisses zu jenen Völkern ferner unterließ der Dux

et Augustalis der Thebais, Theodorus, nicht, im Jahre 577 die Befestigungsanlagen auf der Insel Philä instand zu setzen. Die von Justinus inaugurierte Freundschaft mit den Türken hat auch Tiberius zu pflegen gesucht; sie fand jedoch sehr bald ein jähes Ende. Schon daß der Spathar oder Scribo Valentinus, als er 576 zu den Türken ging, 106 Angehörige der türkischen Kolonie, die in den letzten Jahren sich in Konstantinopel gebildet hatte, mitnahm, ist ein Zeichen, daß das Verhältnis zwischen dem Reiche und den Türken zu wünschen übrig ließ. Valentinus hatte die Aufgabe, dem Kagan die Ernennung des Tiberius zum Cäsar anzuzeigen und das von Zemarchus mit Istämi gegen Persien geschlossene Bündnis zu erneuern, woraus zu entnehmen ist, daß die kaiserliche Regierung die bei den Türken herrschende Verstimmung unterschätzte. Diese war hervorgerufen durch die Haltung des Reiches gegenüber den s. g. Awaren; die Türken betrachteten es als Bruch des Freundschaftsvertrages, daß Tiberius mit den Awaren, die den Türken als Rebellen galten, ein Bündnis geschlossen hatte. Der Kagan Istämi war eben gestorben, als Valentinus bei den Türken erschien; sein Sohn Turxanthus, dessen Gebiet von den acht Teilreichen, in die die Westtürken jetzt zerfielen, das westlichste war, so daß Valentinus zuerst bei ihm anlangte, überhäufte den römischen Gesandten mit Schmähungen und Vorwürfen und entließ ihn erst nach längerer Zeit zu seinem Bruder Tardu, der in Istämis Residenz im Tien-schan seinen Sitz hatte. Gleichzeitig eröffnete er die Feindseligkeiten gegen das römische Reich, indem er dem in der Krim vor Bosporus (Kertsch) lagernden Utigurenfürsten Anagai Hilfstruppen unter einem Feldherrn Bokhan sandte; noch während Valentinus bei den Türken war, fiel Bosporus in deren Hand. Bei Tardu dürfte unter diesen Umständen Valentinus auch nicht viel ausgerichtet haben; doch ist zu beachten, daß dieser Kagan im Jahre 598 freundschaftlich mit Mauricius verkehrt. Auf jeden Fall war die Eroberung von Bosporus durch die Türken (Chazaren), sowenig dieser Verlust für das Reich an sich auch bedeutete (vgl. Bury in seiner Gibbon-Ausgabe IV 539), kennzeichnend für das völlige Scheitern der großen Hoffnungen, die einst Justinus auf die Türken gesetzt hatte. Zu einer wirklichen Koalition zwischen dem Reiche und einem Zweige der Türken, den Chazaren, ist es wieder 626 gekommen [3]).

Tiberius stand bei Übernahme der Regentschaft vor der einzigartigen Situation, daß es an Truppen mangelte, trotzdem Geld in genügendem Maße vorhanden war (s. u. S. 117 ff.). Gleichwohl gelang es ihm zu Beginn seiner Regierung noch einmal, und, wenn ich nicht irre, ist es in dieser Form zum letztenmal in der byzantinischen Geschichte, mit einem enormen Kostenaufwand ein großes und qualitativ hochwertiges barbarisches Söldnerheer zusammenzubringen. Die guten Beziehungen zu König Sigibert ermöglichten Werbungen in Austrasien, das eben mit Bajankhan getroffene Übereinkommen solche im Awarenreiche. Dazu kam, was sich aus der Hämushalbinsel und Isaurien an

Truppen aufbringen ließ. Mit diesem Heere, das zwar gewiß nicht, wie Euagrius behauptet, 150 000, und auch nicht, wie Johannes von Ephesus meint, 120 000 Mann stark war, das man sich aber doch sehr stattlich vorstellen muß, sollte der neue Magister militum per Orientem, Patrizier Justinianus, der zugleich zum *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* für den gesamten Perserkrieg ernannt wurde, den Feldzug des Jahres 575 eröffnen[4]).

Während Justinianus den Winter 574/75 dazu benützte, bevor er sich auf den Kriegsschauplatz begab, seine Rekruten einzuüben und sie, so gut es ging, an Disziplin zu gewöhnen, fanden an der Grenze im Gebiet von Dara Verhandlungen über eine Verlängerung des Waffenstillstandes statt, der sich seinem Ende näherte; auf römischer Seite intervenierten hiebei der Quaestor s. palatii, Patrizier Trajanus, und derselbe Archiater Zacharias, der im Vorjahre den einjährigen Waffenstillstand abgeschlossen hatte. Trajanus ist offenbar der Großgesandte, dessen Entsendung Zacharias versprochen hatte (s. o. S. 48), und die Verhandlungen hatten vielleicht schon im Frühjahr 574 begonnen, da die römischen Bevollmächtigten ursprünglich den Auftrag hatten, den Waffenstillstand auf 3 weitere Jahre zu verlängern und womöglich auch auf Armenien auszudehnen, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn die Regierung schon die Gewißheit gehabt hätte, daß es ihr gelingen werde, in absehbarer Zeit das große Heer zusammenzubringen, das sie im folgenden Jahre hat ins Feld stellen können. Die Perser dagegen forderten die Verlängerung des Waffenstillstandes auf 5 Jahre und lehnten die Einbeziehung von Armenien, wo sie wohl schon damals für das folgende Jahr einen Hauptschlag planten, ab. Vorbehaltlich der Zustimmung des Cäsar gaben die römischen Diplomaten schließlich nach; es wurde auch vereinbart, daß die Römer während dieser 5 Jahre jährlich 30 000 Solidi zu zahlen hätten. Aber als Tiberius von diesem Vertrage Kenntnis erhielt, mochte er schon die größten Hoffnungen auf seine neue Armee setzen; von seinen anfangs gemachten Vorschlägen wollte er nichts zurücknehmen — wohl deshalb, weil er nicht die Aufmerksamkeit des Feindes auf seine Rüstungen lenken wollte; in der Tat spielt in den Kämpfen von 575 das Überraschungsmoment eine große Rolle —, er weigerte sich aber, den Waffenstillstand auf mehr als 3 Jahre zu verlängern und wies Trajanus und Zacharias an, den Vertrag womöglich nur für 2 Jahre abzuschließen. Die Verhandlungen waren durch eine Reise des Trajanus an den persischen Hof, wo er etwa im Januar die vollzogene Ernennung des Tiberius zum Cäsar notifizierte, und dann dadurch, daß die römischen Kommissäre in Konstantinopel die neuen Instruktionen einholen mußten, derart verzögert worden, daß der einjährige Waffenstillstand abgelaufen war, als der Bescheid des Tiberius am Orte der Konferenz eintraf. Diesen Umstand benützte der persische Bevollmächtigte Mebodh, der 567 als Gesandter in Konstantinopel infolge seines anmaßenden Naturells mit Kaiser Justinus in Konflikt geraten war (s. o. Anm. 9 zum 1. Kap.), und jetzt auf der Konferenz sich einfand, dazu,

seinem König, der eben in Armenien überraschend einfiel, einen noch größeren Vorsprung zu verschaffen und die römische Hauptmacht in Mesopotamien festzuhalten. Justinianus hatte eben auf einer Zusammenkunft mit dem noch immer grollenden Mundar „vor dem Schreine der Gebeine des hl. Herrn Sergius" in Resapha (Sergiopolis) diesen mit dem Reiche ausgesöhnt, wozu der Araber sich um so eher bereitgefunden haben dürfte, als der Urheber des ihm widerfahrenen Unrechts, Kaiser Justinus, vom Schauplatz seiner Taten abgetreten war. Hier mag den römischen Feldherrn die Nachricht erreicht haben, daß Mebodh nach Ablauf des Waffenstillstands persische Truppen, die von einem der tüchtigsten Generäle der Zeit, Tamchosrau, und vielleicht auch von dem schon gelegentlich des Feldzugs von 573 erwähnten Adharmahan (s. o. S. 44 f.) befehligt wurden, ins römische Mesopotamien hatte einfallen lassen, wo sie „sengend und brennend das ganze Gebiet von Dara, Tela, Telbesme und Rešaina, große Ortschaften, Kirchen, Klöster und die ganze Landschaft" (Joh. v. Eph.) heimsuchten. Die römischen Unterhändler scheinen sich, nachdem Mebodh in barschem Tone den Einfall des Tamchosrau angekündigt hatte, falls sie nicht sofort seine Bedingungen annähmen, nach Tela d'manzalat (Constantina) begeben zu haben und dort kurze Zeit belagert worden zu sein. Daß die Perser gar keine andere Absicht hatten, als während der Operationen des Königs das römische Heer, dessen Größe ihnen gleichwohl nicht bekannt war, so lange als möglich in Mesopotamien zu beschäftigen, ergibt sich daraus, daß, als endlich Justinianus mit der Hälfte seiner Armee zum Entsatz von Tela heranzog, sie sogleich von dort sich entfernten, offenbar weil sie zu schwach waren, um es auf einen Kampf ankommen zu lassen. Andrerseits hatten die Römer mittlerweile von Chosraus Vormarsch in Armenien Kenntnis erhalten und wünschten dringend, ihre Armee dorthin werfen zu können, so daß auch sie sich auf keine größeren Aktionen einlassen wollten. Während daher die feindlichen Heere unweit der Grenze einander gegenüberlagen, wurden die Verhandlungen zwischen Trajanus und Zacharias einerseits, Mebodh andrerseits wieder aufgenommen; der persische Minister, der seinen Zweck erreicht zu haben glaubte, gab im Meritum nach, indem er sich mit der dreijährigen Befristung des neuen Waffenstillstandes begnügte, der jetzt gegen die Zahlung von jährlich 30 000 Solidi an die Perser mit Beschränkung auf die Diözese Oriens zustande kam, wußte aber die Schwäche der ihm zur Verfügung stehenden Truppen durch sein hochfahrendes Benehmen so geschickt zu verschleiern, daß die eingeschüchterten kaiserlichen Bevollmächtigten sich hinsichtlich der Bezahlung der Jahresraten, deren erste sofort entrichtet werden mußte, Bedingungen gefallen ließen, die wenigstens dem Geschichtsschreiber Menander demütigend erscheinen, so die Bestimmung, daß das Gold nicht an der Grenze übergeben, sondern von den Römern auf eigene Gefahr nach Nisibis gebracht werden müsse. Nach Abschluß des Vertrages und nachdem er noch auf das Eintreffen des für die nichtbarbarischen Truppen des Orients

bestimmten Soldes, der sich verspätet hatte, hatte warten müssen, zog Justinianus an Amida vorbei auf den nördlichen Kriegsschauplatz, um dem Großkönig Einhalt zu gebieten [5]).

Dies geschah im Sommer 575. Dem Vertrage gemäß sind in den nächsten Jahren von den beiden Großmächten in der Diözese Oriens keine Kriegshandlungen vollführt worden; die gegenseitigen Beziehungen der beiden arabischen Pufferstaaten untereinander dürfte jedoch dieser Vertrag ebensowenig berührt haben wie der 50jährige Friede (s. o. Anm. 4 zum 2. Kap.), so daß uns nichts hindert anzunehmen, daß die in diese Zeit fallenden Kämpfe zwischen dem Ghassaniden Mundar und dem Lachmidenstaat erst in die Zeit nach dem Abschluß des Waffenstillstandes gehören, wohl aber noch in dasselbe Jahr 575, da sie bald nach Mundars Aussöhnung mit dem Reiche stattfanden. Nach dem 573/74 erfolgten Tode des Lachmiden Kabus scheinen in Hira Unruhen ausgebrochen zu sein, bis es schließlich Mundhir IV., dem jüngeren Bruder des Kabus, mit Hilfe der persischen Regierung gelang, sich durchzusetzen (575/76; s. Tabari-Nöldeke 345 f. Rothstein, D. Dyn. d. Laḫm. 105—107). Vielleicht kamen diese Zustände bei den persischen Arabern dem Ghassaniden zustatten, als er auf einem Kriegszuge, dessen Vorbereitung sorgfältig geheimgehalten worden war, sich durch einen Überfall Hiras bemächtigte, die Stadt nach fünftägiger Plünderung mit Ausnahme der Kirchen — die Mehrzahl der Hirenser waren zum Unterschied von der herrschenden Dynastie Christen — in Brand steckte und mit großer Beute, zu der auch der größte Teil dessen gehörte, was die persischen Araber im Jahre 573 auf der Expedition des Adharmahan aus dem römischen Gebiet fortgeschleppt hatten, heimkehrte; ein Erfolg, der nicht wenig zur Erhöhung seines Prestiges bei Freund und Feind beitrug. Ob es noch zu anderen Kämpfen unter den Arabern in diesen Jahren gekommen ist, erfahren wir nicht [6]).

Unterdessen trugen sich auf dem armenischen Kriegsschauplatze große Dinge zu.

Schon um die Zeit der Frühlingstagundnachtgleiche muß nämlich König Chosrau, trotz seines hohen Alters noch vollkommen rüstig, in Person „avec une immense armée et des éléphants en grand nombre“, wie eine armenische Quelle sagt, den Marsch durch die westliche Atropatene nach Armenien angetreten haben. Seine Absichten wurden ohne Zweifel durch die bodenlose Sorglosigkeit der römischen und armenischen Funktionäre gefördert, die aus dem Umstande, daß die persischen Heere in den vorangehenden Jahren erst gegen Ende August eingefallen waren, den Schluß ziehen zu dürfen glaubten, daß es auch diesmal so sein werde: die Magistri militum Kurs und Theodorus, die im Vorjahre die Alanen und Sabiren unterworfen hatten, befanden sich mit allen römischen Streitkräften im Frühjahr 575 wieder in Albanien, denn die Sabiren waren nach ganz kurzer Zeit wieder abgefallen und die Generäle hatten sich den Un-

willen des Cäsars zugezogen, weil sie sich damit begnügt hatten, daß jene Völkerschaften Geiseln stellten — eine Sicherung, die, wie sich zeigte, ungenügend war —, statt daß sie sie mit Kind und Kegel auf das armenische Ufer des Kur verpflanzt hätten (vgl. o. S. 39 f.); jetzt waren Kurs und Theodorus damit beschäftigt, das Versäumte nachzuholen. Daß aber auch die einheimische Bevölkerung dem Perserkönig keinerlei Widerstand entgegensetzte, läßt sich allein durch das Überraschungsmoment nicht erklären; vielmehr wird die Masse des Volkes ein Ende der seit drei Jahren das Land verwüstenden Kriegsgreuel ersehnt haben, und es sei auch daran erinnert, daß der neue Catholicus in Duin, Moses II. (seit 574), später deutlich seine Abneigung gegen die dyophysitische römische Regierung bekundet, daß seine Intransigenz zum Schisma zwischen Persisch- und Römisch-Armenien beigetragen hat (vgl. Lib. de reb. Arm. c. 13 f., Migne Gr. 127, 892 f.; Tournebize, Hist. pol. et rel. de l'Arménie 347, Anm.). Wenn sich nun ein großer Teil der Armenier mit dem Gedanken an die Rückkehr unter die persische Herrschaft vertraut machte, so waren sie auch moralisch dazu berechtigt, da sich der vom Kaiser so feierlich zugesagte Schutz als höchst problematisch erwiesen hatte; nur die Mörder des Marzbans Čihr-Wšnasp, Wardan Mamikonian und die übrigen Häupter der Insurrektion von 572, mußten unentwegt es mit den Römern halten, weil sie wohl wußten, daß sie beim Großherrn auf Gnade nicht zu hoffen hatten. So konnte Chosrau ohne Schwertstreich in nördlicher oder nordöstlicher Richtung durch zwei zur Landschaft Waspurakan gehörende Distrikte, Arhest und einen anderen, dessen uns unbekannten Namen Menander mit **Μαρεπτική** wiedergibt, in den Distrikt Artaz einmarschieren; die zinspflichtigen Bauern dieser Gegenden, denen er nichts zuleide tat, blieben ruhig an Ort und Stelle und lieferten willig dem persischen Heere den Proviant. Erst im Bagrawand und in dem nordwestlich vom Wansee gelegenen Distrikt Taron, dem Gaufürstentum der Mamikonier, wohin sich der König von Artaz aus in westlicher Richtung wandte, war die Haltung der Bevölkerung eine andere; sie floh — wie wohl auch ihr Herr Wardan Mamikonian — mit allem Vieh nach Römisch-Armenien, so daß die Perser in dem verödeten Gebiet bei der Beschaffung des Proviants Schwierigkeiten hatten, die indes irgendwie überwunden worden sein müssen. Dort empfing Chosrau den Silentiar und gewesenen Proconsul Armeniae Theodorus, Sohn des Bacchus, der als „kleiner“ Gesandter dem Herkommen gemäß für die dem Großgesandten Trajanus zuteil gewordene freundliche Aufnahme den kaiserlichen Dank überbringen, zugleich aber die Bereitwilligkeit des Cäsars mitteilen sollte, im Sinne einer offenbar von Trajanus abgegebenen und von Chosrau beifällig aufgenommenen Erklärung durch beiderseits an die mesopotamische Grenze zu entsendende angesehene Kommissäre Verhandlungen über den definitiven Frieden zu führen. Chosrau war entschlossen, sich durch den Gesandten nicht aufhalten zu lassen und hatte befohlen, ihn von Dara ins königliche

Feldlager zu geleiten, wo er ihn im Hochgefühl des bisher so glücklich verlaufenden Feldzugs mit gnädiger Herablassung aufnahm. Während der König sich in abfälliger Weise über Justinus äußerte, dem er seinen Friedensbruch vorwarf, lobte er den Tiberius, mit dem er gerne Freundschaft schließen wolle; den Theodorus lud er ein, ihn auf seinem weiteren Marsche zu begleiten, was der Gesandte auch tat. Durch die Landschaft Basean rückte Chosrau gegen die Provinz Armenia prima vor und stand gegen Ende des Frühjahrs vor Theodosiopolis, wo er im Süden der Stadt *ἐς τὸ Ἀραβησσῶν ἐπικεκλημένον χωρίον* lagerte, während die geringen römischen Truppen, die in diesen Gegenden zur Hand waren und nicht die Garnison der Stadt bildeten, nördlich von Theodosiopolis eine abwartende Haltung einnahmen. Die Operationen des Königs in Persarmenien waren so rasch vor sich gegangen, daß die Nachricht, er habe sich nach Westen, gegen Römisch-Armenien, gewendet, in Konstantinopel erst eintraf, als er schon vor Theodosiopolis stand; jetzt erst wurde Justinianus von der Regierung beauftragt, sich dem König entgegenzustellen, konnte aber diesem Befehl infolge der geschilderten Vorgänge in Mesopotamien nicht sofort nachkommen. Chosrau hoffte daher zuversichtlich, die überraschten Römer würden ihn nicht an der Einnahme der Festung hindern können, die in persischem Besitz eine wesentliche Sicherung für das teils eben wiedergewonnene, teils noch wiederzugewinnende Persarmenien und Iberien sein mußte, wie sie in römischem ein Einfallstor in diese Landschaften darstellte. Aber bald mußte Chosrau erkennen, daß die Belagerung von Theodosiopolis, wiewohl es schwächer befestigt war als seinerzeit Dara, ihn jedenfalls bis zum Eintreffen des Justinianus aufhalten würde, wodurch sein Zug in die inneren Provinzen des Reiches vereitelt worden wäre; zu diesem aber mochte ihn nicht nur die Absicht treiben, die kaiserliche Regierung zu terrorisieren, sondern auch Habgier, da er in Kleinasien auf reiche Beute rechnen durfte, und persönliche Eitelkeit. Bevor er jedoch die Operationen gegen Theodosiopolis einstellte, entließ er den Theodorus mit einem an den Cäsar gerichteten Brief voll ziemlich platonischer Beteuerungen seiner Friedensgeneigtheit; der inständigen, uns etwas naiv erscheinenden Bitte des Gesandten, nicht weiter vorzurücken, hatte er Gewährung zugesagt, falls der Cäsar ihn binnen dreißig Tagen von der Annahme gewisser Bedingungen, die wir nicht erfahren, verständige; daß dies nicht ernst gemeint war, beweist nicht nur die Kürze der von ihm gesetzten Frist, die einzuhalten technisch fast unmöglich war, sondern noch mehr der Umstand, daß, als eine neue Gesandtschaft von Tiberius eintraf, Chosrau sich weigerte, sie zu empfangen und ihr sagen ließ, sie möge ihm bis Cäsarea folgen, wo er sich mit ihr beschäftigen wolle: wir finden für dieses Verhalten keine bessere Erklärung als die, daß die Gesandtschaft doch noch innerhalb der 30 Tage angelangt war und der König durch die Audienzverweigerung sie an der rechtzeitigen Ausführung ihres Auftrages hindern wollte [7]).

Wenn wir nun hören, daß unter denen, die vor den Persern nach Amasea flüchteten, sich Iberer befanden, so kann man wohl daraus schließen, daß ein Teil von Chosraus Armee eine Diversion nach Norden gemacht hat, vielleicht zu dem Zwecke, um dem Kurs, der schleunigst aus den Kurgegenden zurückgekehrt zu sein scheint, entgegenzutreten. Sollte diese Annahme richtig sein, dann dürfte Kurs, den wir bald darauf im Heere des Justinianus finden, im Rücken der Perser durch Armenien an den Tigris marschiert sein und sich, etwa bei Amida, mit dem Oberfeldherrn vereinigt haben, zu dem auch Wardan Mamikonian und dessen Anhang stieß. Die Perser aber überschwemmten, nachdem sie von Theodosiopolis abgezogen waren, die Provinzen Armenia I. und II. und Helenopontus bis an den Iris; außer den erwähnten Iberern flohen auch die Bewohner dieser Gebiete, in denen Nicopolis, Neocäsarea, Comana, Zela und andere Städte in Feindeshand fielen, in das feste Amasea, das sich hielt; wir erfahren von der Fürsorge, die der in Amasea im Exil weilende Patriarch Eutychius von Konstantinopel den Flüchtlingen angedeihen ließ, während rings im verwüsteten Lande Hungersnot sich einstellte, an der sowohl die unbedeutenden römischen Streitkräfte, die einem Zusammenstoß mit dem überlegenen Feinde auswichen, als auch die Truppen „des neuen Nabuchodonosor“ zu leiden hatten. Amasea ist also vermutlich die Stadt, von der Johannes von Ephesus erzählt, daß das Erscheinen des großen römischen Heeres den König gezwungen habe, von ihrer Einnahme abzustehen, worauf er sich gegen Cäsarea gewendet habe; wahrscheinlicher ist jedoch die Darstellung des Euagrius, nach der es scheint, als hätte Chosrau ein weiteres Vordringen in Helenopontus nicht beabsichtigt, sondern von vornherein nach Cäsarea Cappadociae marschieren wollen, so daß es fraglich ist, ob er die Provinz Helenopontus in Person, betreten hat und nicht vielmehr mit dem Gros seines Heeres von Theodosiopolis aus auf der über Satala-Nicopolis-Sebastea nach Cäsarea führenden Straße den Weg nach Cappadocien eingeschlagen hat. Sicher ist, daß er zwischen Sebastea und Cäsarea auf Justinianus stieß, der von Amida kommend in nordwestlicher Richtung das dritte Armenien durchquert hatte und ihm nun an der Spitze seiner großartigen, durch Kurs und die Armenier des Wardan verstärkten Armee den Weg nach Cäsarea verlegte. Chosrau war von der Größe des feindlichen Heeres, das viel zahlreicher war als sein eigenes, vollkommen überrascht und wagte es nicht, sich auf eine Schlacht einzulassen. Unter den Würdenträgern im persischen Lager gab es eine Richtung, welche die von ihm in diesem Jahre beliebte Kriegführung, den kühnen Zug in das Innere des feindlichen Reiches, mißbilligte und jetzt dem König ihren Unmut nicht verhehlt haben soll. Unter diesen Umständen erteilte Chosrau, nachdem die beiden Heere mehrere Tage einander gegenübergelegen waren, ohne daß es zum Schlagen gekommen wäre, den Befehl zum Rückzug. Die Verfolgung durch Justinianus ging anfangs aus unbekannten Gründen, vielleicht deshalb, weil man eine per-

sische Kriegslist argwöhnte, nur langsam vor sich, so daß Chosrau Zeit hatte, Sebastea einzuäschern; von dieser Stadt aus zog er auf der alten Königsstraße der Achaemeniden in südöstlicher Richtung weiter, um bei Melitene über den Euphrat zu setzen. Bald aber waren ihm die Römer auf den Fersen und jetzt kam es zu Kämpfen, deren Schilderung angesichts der völligen Zerrüttung der Überlieferung in mehr als einer Hinsicht nur hypothetisch sein kann. Unter diesem Vorbehalt läßt sich etwa folgendes Bild entwerfen [8]).

Als Justinianus die Perser erreicht hatte, teilte er sein Heer. Bald überholte die Vorhut seines linken (nördlichen) Flügels die Perser und versperrte ihnen, in südöstlicher oder südlicher Richtung noch vor Melitene abbiegend, die Straße, während der rechte Flügel unter Kurs, etwa in der Richtung des Melaslaufes marschierend, den Zug des Chosrau von Südwesten und Süden flankierte. So umklammert beschloß der König, den rechten Flügel der Römer zu durchstoßen und dadurch die von Cäsarea über Arabissus und Arca nach Melitene führende Straße zu gewinnen. Allein die in tiefen Reihen aufgestellten Kaiserlichen fingen den Stoß im Handgemenge auf und zerstreuten im Gegenangriff die wenig tiefen persischen Linien. Wäre die Führung des zahlenmäßig wohl stärkeren linken Flügels der Römer auf derselben Höhe gestanden wie Kurs und hätte nicht Chosrau mit einem heroischen Entschluß auf die Verteidigung seines Lagers und auf die Bergung dessen, was darin von Wert war, verzichtet, so hätte wohl das konzentrische Zusammenwirken aller römischen Streitkräfte die völlige Vernichtung des persischen Heeres, den Tod oder die Gefangennahme des Großherrn herbeigeführt. So fiel zwar das persische Lager mit dem heiligen Feuer, dem Zelt und Harem des Königs, einer Fülle von Kostbarkeiten und Kriegsmaterial in die Hände der Sieger; aber gerade dies erwies sich für Chosrau als ein unschätzbarer Gewinn. Denn wie es bei einem Heere des VI. Jahrhunderts selbstverständlich ist und wie der große Nuschirwan vorausgesehen haben mag, stürzten sich die s. g. Römer, von der weiteren Verfolgung abstehend und alle Disziplin vergessend, auf die Beute, so daß „manche Römer, welche kaiserliche Dinge fanden und nahmen, sich erdreisteten, nahmen, was sie fanden, flohen und sich nie mehr betreffen oder sehen ließen“. Dadurch gewann Chosrau Zeit, seine Truppen, die freilich schwere Verluste erlitten hatten, wieder zu sammeln. Nie hat sich die große Persönlichkeit des Königs, der in den Tagen des Glückes oft als ein heuchlerischer Poseur erscheint, in hellerem Lichte gezeigt als damals, wo er allein unter seinen tief niedergeschlagenen Großen den Kopf nicht verlor, die ihn mit Vorwürfen überhäuften, weil „noch nie einer von den persischen Königen das tat, was du getan hast, und uns herführtest, um in diesen Bergen zu sterben“. Der drohenden Empörung der Würdenträger gegenüber bot er seine Popularität beim gemeinen Manne auf; der fast Achtzigjährige durchschritt die Reihen seiner Truppen, indem er in ermutigenden Ansprachen darauf hinwies, daß er trotz seiner weißen

Haare und seines geheiligten Ranges als ihr Kamerad am Kampfe teilnehme. Wirklich gelang es ihm, bis zum Abend seine Streitmacht soweit zu konsolidieren, daß er nordöstlich von dem von Kurs eroberten Lager den unmittelbar vor Melitene lagernden, weit vorgeschobenen Teil des linken Flügels der Kaiserlichen in der Nacht angreifen konnte. Zu seinem Glück wurden diese Truppen nicht nur völlig überrascht, sondern die Schlagkraft der Römer war auch durch Mißhelligkeiten unter den Führern gelähmt; der Patrizier Justinianus selbst, der mit dem Gros des linken Flügels weit zurückgeblieben war, griff in den Kampf nicht ein oder kam jedenfalls zu spät. Chosraus Angriff hatte daher vollen Erfolg und machte ihm den Weg nach Melitene frei, das unverteidigt war, weil man römischerseits darauf gerechnet hatte, daß Chosrau nicht hingelangen werde, und dessen Einwohner sich rechtzeitig in Sicherheit brachten. Die Perser marschierten durch die Stadt durch und steckten sie in Brand; den sofortigen Übergang über den Euphrat aber konnte Chosrau seinen von den Anstrengungen der letzten 24 Stunden erschöpften Truppen nicht mehr zumuten, sondern mußte auf dem Gefilde zwischen Melitene und dem Flusse ein neues Lager aufschlagen lassen. Inzwischen war Justinianus endlich eingetroffen und sofort dem König nachgezogen; er schlug gleichfalls im Osten der rauchenden Trümmer von Melitene, den Persern gegenüber, ein Lager auf und bot Chosrau für den folgenden Tag eine Schlacht an, indem er an dessen Königsehre appellierte, mit welcher Chosraus bisherige Kriegführung, „wie ein Dieb hingehen, Schaden anrichten, stehlen und fliehen“, unvereinbar sei. Der König ging scheinbar auf diesen Vorschlag ein und den ganzen nächsten Tag standen die beiden Schlachtordnungen einander gegenüber. Während gleichzeitig jedenfalls Vorbereitungen zum Euphratübergang getroffen wurden, hüteten sich die Perser, das Treffen zu beginnen, indem sie die Herausforderungen einzelner römischer Reiter, wie solche zur Einleitung von Schlachten üblich waren, unbeachtet ließen; am Abend gingen beide Heere in ihre Lager zurück. Chosrau versuchte dann, in der Nacht unbemerkt den Euphrat 9 km von Melitene zu überschreiten, wurde aber von den Kaiserlichen ereilt, bevor der Fluß passiert war, und nun artete der Rückzug der Perser in eine wilde Flucht aus, bei der viele von den nachdrängenden Römern zusammengehauen wurden, viele mit ihren Pferden im Euphrat ertranken; unter ihnen war der Mobedhan-Mobedh oder Oberpriester von Persien. Chosrau, der sich selbst gerettet hatte, indem er auf einem Elefanten hinüberschwamm, hatte ungefähr die Hälfte seines Heeres eingebüßt. Mit den ihm verbliebenen Truppen zog er eiligst durch die zu Armenia IV. gehörende Sophene, wo er alle Orte, die er passierte, in Flammen aufgehen ließ, und durch Arzanene, wandte sich dann südwärts und marschierte durch den klassisch Masius, damals Izala, heute Tur Abdin genannten Bergzug, in dem zwar große Terrainschwierigkeiten zu überwinden waren, durch den aber der kürzeste Weg nach Nisibis und Persisch-Mesopotamien führte; dorthin

konnten ihm die Römer nicht folgen, weil dieses Gebiet in der Zone des dreijährigen Waffenstillstands lag. Von dort ist Chosrau in seine Hauptstadt zurückgekehrt (Herbst 575) [9].

Die zweitägigen Kämpfe bei Melitene bezeichnen vielleicht nächst dem Tage von Busta Gallorum die größte Schlacht des Jahrhunderts und jedenfalls einen der glänzendsten Siege, die je das Reich über die Perser davongetragen hat. Eine ungeheure Beute, darunter 24 Elefanten, hat der gefeierte Patrizier Justinianus zum Triumphe, den entweder er selbst nach seiner Rückkehr feiern sollte, oder den der Kaiser oder der Cäsar gefeiert hat, nach Konstantinopel geschickt; zum Teil wurde sie zum Nutzen des Staates verkauft. Die Niederlage von 573 war mit Zinsen heimgezahlt. Da Chosrau sich durch die Flucht ins Gebiet des Waffenstillstands der weiteren Verfolgung entzogen hatte, wandte sich Justinianus nach Armenien, das alsbald wieder römisch wurde, und drang über dieses Land unter Verwüstungen durch Adherbeidschan (Atropatene) bis ans Kaspische Meer vor; dort bezog er mit seinen Truppen Winterquartiere [10].

War auch die Kraft des persischen Reiches ungebrochen, so war doch die Stellung des Königs, der sich der Verantwortung für den erlittenen Mißerfolg nicht gut entziehen konnte, bedenklich erschüttert; darüber können auch die loyalen Phrasen nicht hinwegtäuschen, mit denen die Akten der nestorianischen Synode vom Februar 576 ihn überhäufen, eine Urkunde, in der man vergebens nach irgendeiner Bezugnahme auf die gleichzeitigen politischen Ereignisse sucht (Synodicon orientale p. 368 ff. Chabot). Es scheint richtig zu sein, daß Chosrau nach seiner Rückkehr ein Gesetz erließ, daß künftighin kein König in Person zu Felde ziehen solle, und es kann dies nur als ein Zugeständnis an die Strömung betrachtet werden, deren Opposition gegen seine Kriegführung sich bei deren Fiasko fast zu offener Feindseligkeit gesteigert hatte. Die Gärung wurde dadurch noch bedrohlicher, daß die Anwesenheit der römischen Truppen in Adherbeidschan und die aus ihr sich ergebende Bedrohung der inneren Provinzen des persischen Reiches den König zwang, eine große Streitmacht im Reichsinnern zu erhalten. Das war im römischen Reiche, wo man sich für den Unterhalt der Truppen an die Possessores der betreffenden Landstriche halten konnte, nicht schwer, im persischen dagegen waren der Grundadel und die mazdaistische Staatskirche viel zu mächtig, als daß sie sich Requisitionen hätten gefallen lassen, und der König war auf seine eigenen Mittel angewiesen; da diese knapp waren, war die Verpflegung der Truppen entsprechend schlecht, so daß auch der gemeine Mann unzufrieden sein mochte. Die Furcht vor einer inneren Umwälzung stimmte Chosrau noch friedenssehnsüchtiger als er ohnehin gewesen wäre, nachdem der Ausgang des Feldzugs von 575 die kriegerischen Hoffnungen hatte zuschanden werden lassen, mit denen ihn der Fall von Dar vorübergehend erfüllt hatte. Der Cäsar wiederum konnte Friedensverhandlunge um so weniger abgeneigt sein, als er sich für diese keine günstigeren militäri

schen Voraussetzungen hätte wünschen können, als die damaligen waren; denn den von Justinianus errungenen Erfolgen wurde die Krone aufgesetzt durch den Magister militum Romanus, der nach Suanien zog, dessen Besitz die Kaiser Justinian und Justin II. so heiß erstrebt hatten (vgl. o. S. 6 f.), und dieses Land dem römischen Reiche einverleibte. Den König der Suanen und dessen Frau und Kinder schickte Romanus mit dem suanischen Königsschatz nach Konstantinopel [11]).

Als daher Chosrau jetzt durch seinen „kleinen" Gesandten Nadoës, der zur Erwiderung der Gesandtschaft des Theodorus, Sohnes des Bacchus, nach Konstantinopel ging, die Initiative zu ernstlichen Friedensverhandlungen ergriff, ging Tiberius bereitwilligst darauf ein. Als bevollmächtigte Unterhändler schickte er in den Orient den Patrizier, Comes s. l. und gewesenen Magister officiorum Theodorus *ὁ Ζητονούμιος*, Sohn des berühmten Magister officiorum Petrus, der den 50jährigen Frieden geschlossen hatte, ferner die Exkonsuln Johannes und Petrus, von denen wenigstens der eine aus der Familie des Kaisers Anastasius stammte, und den bewährten Archiater Zacharias, der an Rang wohl seinen Kollegen nachstand, aber durch seine Sachkenntnis in den einschlägigen Fragen und als besonderer Vertrauensmann des Cäsars in den Verhandlungen eine noch bedeutendere Rolle gespielt hat als der Patrizier und aktive Comes sacrarum, der jedenfalls das offizielle Haupt der römischen Delegation war. Als diese schon in Tela d' manzalat und der persische Hauptbevollmächtigte Mebodh in Dara angelangt war, verging noch einige Zeit, bis man sich auf das Städtchen Athraëlon als Konferenzort einigte. Dort begannen nun wohl noch im Frühjahr 576 die Verhandlungen, denen die Spitzen der Behörden der beiderseitigen Grenzprovinzen beiwohnten. Nach einer über ein Jahr dauernden und völlig unfruchtbaren Erörterung der Frage, durch welcher Partei Schuld der Krieg entstanden sei, trat man in die gleichfalls sehr langwierigen meritorischen Verhandlungen ein. Als man endlich auf dem Punkte war, sich dahin zu einigen, daß Suanien römisch bleiben solle (was indessen nicht ausdrücklich erwähnt wird), im übrigen jedoch der territoriale Status quo ante bellum wiederhergestellt werde, während die früheren Jahrzahlungen nicht wieder aufgenommen und die ins Reich geflüchteten armenischen Insurgenten, denen Tiberius den von Justinus feierlich beschworenen Schutz unverkürzt angedeihen zu lassen sich verpflichtet fühlte, nicht ausgeliefert werden sollten, — da kam im Herbst 577 die Nachricht, daß in Armenien Justinianus eine entscheidende Niederlage erlitten hatte, worauf Chosrau das Zugeständnis, Dara gegen eine einmalige minimale Geldzahlung abzutreten, zurückzog. Die Verhandlungen wurden zwar nicht abgebrochen, mußten aber von vorne beginnen [12]).

Zu dieser Wendung aber war es so gekommen. Das große Barbarenheer des Justinianus hatte, trunken von dem die gehegten Hoffnungen übertreffenden Erfolge, gar bald die römische Manneszucht vergessen, an die es der Feldherr vor

der Eröffnung des Feldzugs von 575 gewöhnt hatte. Schon daß Justinianus bis in den Juni 576 untätig in Adherbeidschan lag, während, schwerlich mit seinem Willen, Abteilungen seines Heeres nicht nur diese Provinz des Feindes, sondern auch das christliche und als zum römischen Reiche gehörig betrachtete Armenien brandschatzten, ist bezeichnend; vermutlich dauerte es so lange, bis der Feldherr einsah, daß mit Truppen, wie es die seinigen waren, ein Weitermarschieren ins Herz des persischen Reiches nicht möglich war, so daß er schließlich um die Zeit der Sommersonnenwende nach Armenien zurückkehrte. Während er hier, da sich kein Feind zeigte, fortfuhr, auf seinen Lorbeeren auszuruhen und, wie Euagrius sagt, *σὺν εὐπαθείᾳ καὶ κλέει πολλῷ* den Sommer verbrachte, plünderten seine zuchtlosen Horden im ganzen Lande die unglücklichen Armenier aus und verübten an diesen greuliche Bestialiäten, die vielleicht sogar die der heutigen Türken und Kurden übertreffen. Da erschien im Herbst der berühmteste persische Feldherr der Zeit, von dem wir nicht wissen, wie er eigentlich hieß, weil wir ihn nur unter dem vom König ihm verliehenen Ehrennamen Tamchosrau (etwa: „Stärke des Chosrau“) kennen, ohne die gewohnten Elefanten und Haufen von hörigen Bauern, die beide wenig Gefechtswert hatten, aber an der Spitze eines zwar kleinen, jedoch auserlesenen und vorzüglich bewaffneten Heeres. Den Kaiserlichen kam er völlig überraschend; diese Mordbrenner flohen allenthalben auf die Nachricht von seinem Anmarsch, so daß er langsam vorrückend den Osten und Süden von Persarmenien ohne Schwertstreich in seine Gewalt brachte. Erst als er sich schon der Provinz Armenia I. näherte, kam es zu Kämpfen. Es wird berichtet, daß Tamchosrau zwei große Siege, bei Bolorapahak in Basean an der Einmündung des Murch in den Araxes, und bei Kethin im Bagrawand davontrug; wenigstens der eine von ihnen fällt ins Jahr 577 und ist die entscheidende Schlacht, welche Chosrau veranlaßte, den von der Friedenskonferenz in Athraëlon vereinbarten Vertrag zu verwerfen. Ganz Persarmenien unterwarf sich jetzt den Persern, nachdem eine allgemeine Amnestie verkündet worden war, von der nur die bei den Römern weilenden Rebellen ausgenommen waren. Die römische Niederlage war auch durch die Uneinigkeit der Generale verursacht worden, die sich jetzt gegenseitig beim Cäsar verklagten; wahrscheinlich wurde infolgedessen zur Untersuchung und Ordnung der Verhältnisse bei der Armee der Praefectus praetorio Gregorius mit beträchtlichen Geldmitteln entsendet. Justinianus, den Tiberius für seiner Aufgabe nicht gewachsen hielt, wurde abberufen und für das kommende Jahr 578 der Comes excubitorum Mauricius zum Magister militum per Orientem und *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* ernannt [13]).

Mauricius war der Mann des Cäsars. Er war ein Grieche aus dem kappadocischen Arabissus, dessen Lage in der Provinz Armenia III. vielleicht zu der späteren Version, daß er Armenier gewesen sei, Anlaß gegeben hat; wenn der liebadienerische Euagrius erzählt, Mauricius sei altrömischer Abstammung

gewesen, so ist das symptomatisch dafür, wie stark trotz allem noch immer die lateinischen Tendenzen im Reiche oder wenigstens in dessen Leitung waren; nicht umsonst sind die Kaiser seit 518, wie wohl auch der Cäsar, lateinische Thraker gewesen. Sowenig wie Tiberius, mit dessen Carrière seine eigene große Ähnlichkeit besitzt, ist Mauricius ursprünglich Soldat von Beruf gewesen; wie jener einst vom Sekretär (Notarius) des Curopalates Justinus in den letzten Jahren Justinians zur hohen und wichtigen Stelle des Comes excubitorum aufgestiegen war, so war Mauricius Notarius des Comes excubitorum Tiberius gewesen, bis dieser 574 Cäsar wurde, und damals, erst 35 Jahre alt, dessen Nachfolger im Kommando des Excubitus geworden. Trotzdem besaß er Eigenschaften, die ihn für die Übernahme des Oberbefehls im Osten als die geeignete Persönlichkeit erscheinen ließen. Von ernstem und nüchternem Wesen, ein Feind von Phrasen und selber wortkarg, dabei ebenso vorsichtig wie persönlich tapfer, beobachtete er in seinem Benehmen ganz im Gegensatz zum leutseligen Tiberius eine gewisse Exklusivität, die ihm von vornherein Autorität verleihen und bei seinen Untergebenen zur Einhaltung der nötigen Distanz beitragen mochte; er stammte wohl auch aus einem feineren Milieu als die vielen anderen self-made-men seiner Zeit und zeichnete sich durch eine hohe Bildung aus. Ganz besonders war er aber deshalb die richtige Persönlichkeit, um die unbotmäßigen Generäle und Truppen in Asien in ihre Schranken zu weisen und im Zaume zu halten, weil er nicht nur seit dem Tode des Baduarius und der schweren Schädigung, welche durch die letzten Ereignisse das Ansehen des Justinianus erlitten hatte, nächst dem Cäsar der erste Mann im Reiche war, sondern auch mit dem ganzen Gewicht des vertrautesten Ratgebers und Gehilfen des Tiberius auftreten konnte; man kann sich denken, wieviel unter dem Kommando des Justinianus auf die Tatsache hin gesündigt worden sein wird, daß dieser als ein heimlicher Rivale des Cäsars gelten mochte, jedenfalls aber ein Mann war, gegen den man bei der Regierung berechtigten Argwohn voraussetzen durfte [14]).

Das große Barbarenheer des Justinianus war im Laufe der beiden letzten Jahre durch Desertionen — wir haben gesehen, daß solche bei den Truppen des Kurs schon während der Kämpfe von 575 stattfanden — und durch die Verluste, die ihm Tamchosrau beigebracht hatte, sehr zusammengeschrumpft, während man für 578, in welchem Jahr der dreijährige Waffenstillstand ablief, auf einen Wiederausbruch der Feindseligkeiten in Mesopotamien gefaßt sein mußte und daher größere Streitkräfte als bisher nötig waren. So wurde denn wieder ein neues Heer aufgestellt; dessen Zusammensetzung aber ist eine Bestätigung des u. S. 117 ff. Ausgeführten. Obwohl die Beschaffung von Barbaren durch das gerade damals vorübergehend sehr freundschaftliche Verhältnis zu den Awaren (s. u. S. 104 f.) erleichtert wurde, sind es doch nur zum Teil solche Truppen, die dem Mauricius unterstellt wurden: der Cäsar „kaufte“ von seinen

privaten Mitteln mehrere tausend Barbaren — man erinnere sich, daß alle Untertanenvölker der Awaren als deren unfreie Knechte gelten, so daß Tiberius sie allerdings vom Chagan kaufen konnte — und rüstete sie auf eigene Kosten aus; der dem Mauricius als ὑποστράτηγος beigegebene Narses scheint im besondern dieses Korps befehligt zu haben, das, wenigstens teilweise, erst später zu Schiff nach Asien transportiert wurde. Nur sehr wenig zahlreich können sodann die Excubitores und Scribones gewesen sein, mit denen sich der neue Feldherr in den Osten begab. Den Kern seines Heeres aber sollte er sich dort durch Aushebungen beschaffen, und das ist ein Novum; denn noch Marcianus hatte 572 die von ihm im Orient ausgehobenen, gewiß nicht sehr zahlreichen Leute nicht als Kombattanten verwendet (s. o. Anm. 7 zum 2. Kap.). Mauricius dagegen bereiste wohl noch im Winter 577/78 sein Heimatland Kappadocien sowie Römisch-Armenien und Syrien, und betrieb in all diesen Provinzen Aushebungen in größerem Umfang für sein Expeditionsheer, die als Symptom der sich anbahnenden Umwälzung im Heerwesen von Bedeutung sind. Dann nahm er in Citharizon, der Metropolis von Armenia IV., Aufenthalt und widmete sich zwei Monate lang (April—Juni) der Vorbereitung des bevorstehenden Feldzugs; er lehrte seine Truppen das Anlegen von Schanzgräben, eine für das Aufschlagen von Lagern auf Märschen wichtige, aber anstrengende und daher unbeliebte Arbeit, deren alte Übung infolge der Lockerung der Disziplin bei den Truppen des Ostens völlig in Vergessenheit geraten war. Der Ort seines Hauptquartiers war so gewählt, daß er je nach Bedarf auf dem armenischen und auf dem mesopotamischen Kriegsschauplatz rasch eingreifen konnte [15]).

König Chosrau hatte von diesen Rüstungen erfahren, und eingedenk der Tage von Melitene und der römischen Vorbereitungen, die damals seine Niederlage herbeigeführt hatten, hielt er es für notwendig, das Prävenire zu spielen, sei es auch um den Preis eines Bruches des Völkerrechts. Noch tagte die Friedenskonferenz in Athraëlon, ohne vom Fleck zu kommen. Der König mag Grund zur Annahme gehabt haben, daß es den Römern darum zu tun sei, die Verhandlungen zu verschleppen, bis sie wieder über ein vollwertiges Heer verfügen würden, und das zu dulden, war er keineswegs gesonnen. Nochmals in die bergigen Landschaften Kleinasiens einzubrechen, wagte er entweder nach den bösen Erfahrungen von 575 selbst nicht, oder er vermochte diesmal nicht, den Widerstand seiner Großen zu überwinden, der ihn ja schon damals gehemmt hatte; so mußte denn sein Angriff in Mesopotamien erfolgen, wo der dreijährige Waffenstillstand noch zu Recht bestand. Der Entschluß, diesen zu brechen, ist Chosrau nicht leicht gefallen; hieß doch ein solches Verfahren diejenige völkerrechtliche Moral üben, die etwa dem barbarischen Chagan der Awaren angemessen war, nicht aber dem persischen Galantuomo, dem Beherrscher eines alten Kulturstaates, der eifersüchtig darauf aus war, als solcher vom gehaßten und doch auch wegen seiner tatsächlichen Überlegenheit heimlich bewunderten

Nachbarn voll genommen zu werden, und der den Wert internationaler Verträge wohl zu schätzen wußte. Nur zögernd hat daher Chosrau diesen Weg beschritten; er begnügte sich zunächst damit, um auf die Römer im Sinne eines raschen Friedensschlusses einen Druck auszuüben, durch Mebodh in Athraëlon mit dem Bruch des Waffenstillstands zu drohen, indem er sich zugleich anheischig machte, die auf den noch nicht vollstreckten Teil des Waffenstillstands entfallende Quote von der ihm schon gezahlten letzten Jahresrate des vertragsmäßigen Tributs zurückzuerstatten. Die römischen Friedensbevollmächtigten protestierten natürlich lebhaft gegen diese Drohung; sie verfehlte indes nicht ganz ihre Wirkung, wie die folgende Episode beweist, die doch wohl durch sie herbeigeführt wurde. Zacharias und Mebodh traten nämlich zu einer geheimen Konferenz zusammen, in der Zacharias im Namen des Cäsars dem persischen Minister den Vorschlag machte, Dara, das infolge der Mäßigung Chosraus das einzige Friedenshindernis war, gegen eine sogleich zu erlegende und jedenfalls hohe Summe an die Römer zu verkaufen. Es mögen nun allerdings lediglich Prestigerücksichten für die bei dieser Gelegenheit beobachtete Geheimnistuerei maßgebend gewesen sein; nur Mauricius und Zacharias wußten um das Zugeständnis, das der Cäsar zu machen bereit war, man hätte also vermutlich, wenn eine Einigung auf dieser Grundlage erfolgt wäre, sogar die anderen Friedensunterhändler im Glauben gelassen, die Perser hätten Dara kostenlos zurückgegeben; aber sowohl die Hartnäckigkeit, mit der Tiberius auf der Rückgabe Daras bestand, als auch die, mit welcher die Perser sich dessen weigerten, hat einen sehr realen politischen Hintergrund. Die Eroberung Armeniens schien der römischen Regierung die einzige Möglichkeit zu sein, um über die Schwierigkeiten in der Truppenbeschaffung hinwegzukommen, da man noch nicht an das Auskunftsmittel dachte, das dann Heraclius mit Erfolg angewendet hat (s. das 6. Kap.); der Verzicht auf dieses Land konnte also nur vorübergehend sein, und es mußte der bei nächster Gelegenheit von neuem zu eröffnende Eroberungskrieg schon jetzt ins Auge gefaßt werden. Die Aussichten eines solchen aber wären ungemein beeinträchtigt worden, wenn Dara im Besitz der Perser blieb. Das erste Kriegsjahr hatte erst kürzlich die hohe defensive Bedeutung von Nisibis offenbart, vor dessen Mauern der Angriffsfeldzug des Marcianus in eine verhängnisvolle Stockung geraten war; wie sollte künftighin eine Offensive von jenem Kriegsschauplatz aus siegreich durchgeführt werden, wenn vor Nisibis noch ein zweites gleichwertiges Hindernis, wie es in persischem Besitz Dara war, zu überwinden war? Umgekehrt ist es begreiflich, daß die Perser auf diese treffliche Sicherung eines militärisch höchst wichtigen Teiles ihrer Grenze um so weniger zu verzichten geneigt waren, je deutlicher der Wert, den die Römer darauf legten, deren feindselige Zukunftspläne erkennen ließ. — Die offiziellen Verhandlungen der Gesamtkonferenz gingen noch eine Zeitlang im alten Tempo weiter, während Chosrau bereits ein Heer an die mesopota-

mische Grenze schickte und Mauricius in Citharizon rüstete. Der König scheint noch immer gezögert zu haben; schließlich aber erwirkte Mebodh, der Spiritus rector in dieser Sache, den Befehl, die Feindseligkeiten doch noch während der Geltungsdauer des Waffenstillstandes zu eröffnen. Die Verhandlungen wurden nun von den Persern unvermittelt abgebrochen und 40 Tage vor Ablauf des Waffenstillstands fiel ein Heer von 20 000 Reitern, zu denen neben sarazenischen und sabirischen Kontingenten 12 000 persische Schwerbewaffnete und Bogenschützen gehörten, nach Römisch-Mesopotamien ein, wo sie die Gegend von Tela d' manzalat und Rešaina (Theodosiopolis Mesopotamiae) verwüsteten; es befehligte sie Mebodh selbst und ein General Šapur Mihran. Gleichzeitig zog Tamchosrau, der auch jetzt noch in Armenien kommandierte, durch die Pässe des armenischen Taurus, ehe die Römer es hindern konnten, zwischen Citharizon und Martyropolis verheerend nach Sophene und weiter vor das schon im Gebiet des Waffenstillstands gelegene Amida, das er zu belagern begann; aber schon nach 3 Tagen zog er weiter, um sich in Mesopotamien mit den dortigen Truppen zu vereinigen, da ihm Mauricius mit weit überlegenen Kräften auf den Fersen war. Dieser hatte wohl Citharizon in nördlicher Richtung verlassen gehabt, da es Tamchosrau gelungen war, ihm den Glauben beizubringen, es sei auf Theodosiopolis (die bekannte Stadt in Armenia I.) abgesehen; sobald der römische Feldherr der List innegeworden war, kehrte er um und machte sich an die Verfolgung des Feindes. Die Perser hatten zu spät losgeschlagen, als daß ihnen der Vertragsbruch Früchte getragen hätte; die römischen Rüstungen waren vollendet und Mauricius imstande, sofort die kräftigsten Repressalien zu üben. So gestaltete sich das persische Unternehmen, zu dem sich Chosrau nur entschlossen hatte, weil er die größten Hoffnungen daran knüpfte, nichts weniger als rühmlich. Es scheint, daß auch nach ihrer Vereinigung die Perser dem römischen Heere nicht gewachsen waren. Sie vermieden einen Zusammenstoß und zogen sich eiligst, nachdem sie nur 15 Tage lang in Mesopotamien übel gehaust hatten, durch Arzanene ins persische Armenien zurück, während Mauricius ihnen auf dem Fuße folgte; daß sie nach *Θαννάϱιος*, ein unverteidigtes römisches Kastell bei Rešaina, eine Besatzung zu werfen vermochten, änderte nichts an ihrem Mißerfolge (etwa Juli 578) [16].

Mauricius vergalt den persischen Rechtsbruch zunächst damit, daß er das flache Land in Arzanene schonungslos verheerte, obwohl die Bewohner der Provinz Christen waren. Eine Diversion über den Fluß Zirma (?) führte ihn in die Gegend des am Tigris in den kurdischen Bergen gelegenen Ortes Thamanon, wo der greise Perserkönig Kühlung von der Sommerhitze suchte und dem Erfolg der Operationen seiner Feldherrn entgegenharrte. Als er statt dessen von ferne die Dörfer rauchen sah, die Mauricius in Brand steckte, traf ihn das wie ein Blitz aus heiterem Himmel; im niederschmetternden Bewußtsein, daß er sich ganz umsonst durch den Bruch des Waffenstillstands kompro-

mittiert hatte, auch körperlich leidend, ließ er sich, ohne an Widerstand zu denken, fluchtartig nach Ktesiphon bringen. Mauricius jedoch begnügte sich nicht mit der Verwüstung der Arzanene, sondern ging auch daran, die dortigen Festungen zu erobern. Ohne Schwierigkeit scheint ihm das mit dem Kastell Aphumon gelungen zu sein, das seither römisch blieb; eine andere Festung Chlomaron hielt sich tapfer unter ihrem Befehlshaber Binganes, den der nestorianische Bischof Jesuyahb und die Bevölkerung trotz ihrer Glaubensverwandtschaft mit dem Feinde — ebensogut kann man freilich sagen: wegen ihrer dogmatischen Verschiedenheit von diesem — loyal unterstützten. Obwohl Mauricius die Belagerung sehr ernsthaft betrieb, unterirdische Stollen anlegte und auch über einen entsprechenden Park von Belagerungsmaschinen verfügte, war sein Bemühen lange vergeblich; umsonst versuchte er den Binganes zu bestechen, umsonst auch den Bischof, der im Namen des Kommandanten mit ihm verhandelte, durch Ausspielen der christlichen Glaubensgemeinschaft und persönliche Liebenswürdigkeiten zu gewinnen. Wir hören, daß er den Bischof, als dieser wieder einmal in seinem Lager erschien, im Zorn über dessen Treue gegen die Perser mit seinen Begleitern verhaften und die Belagerung fortsetzen ließ; schließlich, als dies alles nichts fruchtete, ging er aber doch auf die Vorschläge des Binganes ein und zog gegen Bezahlung eines wahrscheinlich erheblichen Lösegeldes ab. Im übrigen aber war ganz Arzanene in den Händen der Römer und der Gesamterfolg des Unternehmens glänzend; um ihn zu einem dauernden zu machen, griff der Cäsar Tiberius zu einem Mittel, das ihm zugleich erlaubte, das Leben seiner arzanenischen Mitchristen zu schonen: die gesamte Bevölkerung, soweit das römische Heer ihrer habhaft geworden war, 10 090 Köpfe, verpflanzte er mit all ihrer Habe auf die Insel Cypern, auf deren Ortschaften sie aufgeteilt wurde; daß diese Leute nicht nur zur Bebauung von Agri deserti, sondern auch zur Rekrutierung verwendet wurden, bezeugt Euagrius, der auch eine Baisse in Sklavenpreisen auf das durch die Siege des Mauricius verursachte große Angebot zurückführt.

Noch im selben Herbste fiel Mauricius, von einer Krankheit, die er sich im heißen Sommer zugezogen hatte, wiederhergestellt, aus Arzanene in südöstlicher Richtung nicht weit von Nisibis, das er zu seiner Rechten ließ, ohne es anzugreifen, in das persische Mesopotamien ein. Vom Heere des Mebodh und Šapur Mihran hören wir nichts. Möglich ist immerhin, daß es erfolglosen Widerstand geleistet hat; jedenfalls vermochte es nicht zu verhindern, daß Mauricius, zu dem hier vielleicht der Patrizier Mundar mit seinen Arabern stieß, bis Singara vordrang und die Festung eroberte, während die Magistri militum Kurs und Romanus über den Tigris nach Adiabene setzten und diese Landschaft verwüsteten. Sich dort und in Singara, mit den feindlichen Festungen Dara und Nisibis im Rücken, dauernd festzusetzen, war natürlich nicht beab-

sichtigt; vor Eintritt des Winters führte der sieggekrönte Feldherr seine Truppen ins römische Gebiet zurück [17]).

Während der letzten Ereignisse krönte der sterbende Kaiser Justinus, der vor seinem Tode noch einmal die Vernunft wiedererlangt hatte, den Cäsar am 26. September zum Augustus; am 4. oder 5. Oktober 578 verschied er nach entsetzlichen Leiden und Tiberius war auch der Form nach Alleinherrscher [18]).

Anmerkungen zum 3. Kapitel.

1) Vgl. Joh. v. Eph. III 4—10, p. 97—105. Euagr. V 13. Greg. Tur. V 30. Theophyl. III 11, 4 ff. Theophan. A. M. 6071. Nach Joh. v. Eph. III 8 stammte Ino, die als Kaiserin Anastasia geheißen hat, aus Daphnutium, das wahrscheinlich mit der kleinen bithynischen Insel Daphnusia im Schwarzen Meere identisch ist (vgl. Ramsay, The hist. geogr. of Asia Minor [1890] 182 f. 430), und war erst in zweiter Ehe mit Tiberius vermählt. Sie war eine Feindin der Monophysiten (Joh. v. Eph., Kapitelübersicht zu III 49, p. 92) und ist im Jahre 592/93 gestorben (Theophan. A. M. 6085), während Sophia noch im Jahre 601 lebt (Theophan. A. M. 6093). Über die neuen *στρατηγοὶ αὐτοκράτορες* s. S. 60 ff. 104. — Die Erhebung des Tiberius zum Cäsar wird von Joh. v. Eph. III 5, p. 99. V 13, p. 204 auf Freitag den 7. Dezember 574 angegeben; auch Elias v. Nisibis p. 59 Brooks, der auf Jakob von Edessa zurückgeht, hat dieses Datum, und Theophyl. III 11, 13 (wo bei de Boor falsch interpungiert ist) gibt denselben Tag und Monat, wenn auch ein Jahr zu spät (statt *ἰνδικτιῶνος ἐνάτης* sollte es *ὀγδόης* heißen). Bei der Durchsicht der Papyruspublikationen bemerke ich, daß der durch die falsche Angabe des Chron. pasch. 689 B., daß Tiberius schon am 7. September Cäsar geworden sei, hervorgerufene Irrtum noch immer weit verbreitet ist (vgl. Hunt, P. Oxy. VII, p. 190. P. M. Meyer, P. Hamb. I, p. 96. Heisenberg, P. Münch. I, p. 3 und Wenger ebd. p. 44; die beiden letzteren lassen überdies den Justinus fälschlich am 26. September statt am 4. oder 5. Oktober 578 sterben). Demgegenüber sei nochmals daran erinnert, daß der 7. Dezember für die Ernennung des Tiberius zum Cäsar vollkommen gesichert ist. Die Inschrift Rev. archéol. 1903 II, p. 143 f., n. 96 mit „inp(e)r(ante) Tiberio anno V. ind. XIIII. s. d. pr(i)d(ie) N(o)n(a)s Octobres" ist, so wie sie vorliegt, unbrauchbar, da das fünfte Jahr des Tiberius 578/79, die 14. Indiktion 580/81 läuft; aber die beiden Zeitangaben lassen sich nur dann dadurch in Einklang bringen, daß man bei der ersten eine Hasta hinzufügt oder eher bei der zweiten eine Hasta tilgt, wenn das Jahr des Tiberius am 7. Dezember und nicht am 7. September beginnt. In de Rossi, Inscr. christ. urb. Romae I n. 1122 stimmt die Angabe „Tiberio Const. ann. III." dann zu den übrigen Elementen der Datierung, wenn die Jahre des Cäsars am 7. Dezember, nicht aber, wenn sie am 7. September beginnen. Ein Zweifel ist also ausgeschlossen. — Für den bei der *ἀναγόρευσις* des Cäsars eingehaltenen Vorgang ist unter den Quellen maßgebend Theophyl. III 11, 4 ff. Während die Rede des Kaisers bei Joh. v. Eph. III 5, p. 98 f. ungeschichtliche Ausschmückungen aufweist, wenn sie auch ebenso wie die von Euagr. V 13 überlieferte im Inhalt sich mit der echten Rede stark berührt, ist gar kein Grund vorhanden, an der Authentizität der von Theophyl. III 11, 8 ff. überlieferten Rede zu zweifeln, zumal einerseits Theophylakt §§ 5 f. nachdrücklich beteuert, er gebe sie im Wortlaut wieder, und andrerseits aus den Bemerkungen des Joh. v. Eph. über das stenographische Protokoll auf die Quelle des Theophylakt geschlossen werden kann. Mit Unrecht meint daher P(aul) M(ar)c, Byz. Ztschr. XXI (1912) 589 f., die Rede bei Theophylakt sei „in der typischen Form der Paränese gehalten, also ebenso rein literarisch wie etwa die antiken Feldherrenreden"; abgesehen davon, daß es ganz gut möglich ist, daß die Rede wirklich nach einem paränetischen Schema konzipiert wurde, sind die Mahnung, die Augusta zu ehren (§ 8) und besonders die von Hartmann, Unters. 109 als solche erkannte Anspielung auf Baduarius (§ 10: *οἶδας ὅτι τῶν σπλάγχνων μου προετίμησά σε*) sehr konkreten Inhalts und keineswegs „kurze Sinnsprüche", aus denen nach Marc die Rede zusammengesetzt ist. — Die Ernennung des Tiberius zum Cäsar erwähnen noch Joh. Biclar. zum Jahre 574, 3 und, wie Euagr. V 13 ohne Zeitangabe, Joh. Epiphan. c. 5, FHG IV 275. Theophanes berichtet sie A. M. 6067 am richtigen Ort, läßt aber die Rede, die er dem Theophylakt ent-

nimmt, fälschlich im Todesjahre des Justinus gelegentlich der Erhebung des Tiberius zum Augustus gehalten werden (A. M. 6070).

2) Nov. 163. Euagr. V 13, aus dem wir überdies erfahren, daß die 573 von Adharmahan verwüsteten Grundstücke in Syrien Steuerbegünstigungen in einem die Schadenshöhe weit übersteigenden Maße erhielten. Joh. v. Eph. III 11, p. 105 f. 14, p. 108 f. Mich. Syr. II 343. 354. Vgl. Euagr. V 14 in. Greg. Tur. IV 40. V 19; die Freigebigkeit des Tiberius preist auch Joh. v. Nikiu p. 521. Zu den Panes civiles (Joh. v. Eph. III 14, p. 109) s. Ducange, Constantinopolis christiana II 12, p. 158 f. und Monnier, Nouv. rev. hist. de droit XVI (1892) 347 ff., Anm. 1, der aber auch noch unsere Stelle nicht kennt. Monnier hat nicht ganz recht, wenn er, auf die Ereignisse des Jahres 626 verweisend, die im Jahre 618 erfolgte Abschaffung der Panes civiles leugnet. Während das Chron. pasch. 711 B. zum Jahre 618 von der Abschaffung τῶν αὐτῶν (ebenderselben = der eben erwähnten) πολιτικῶν ἄρτων spricht und damit jene Brote, für deren Weiterbezug man, wie es im vorhergehenden Satze berichtet, καθ' ἕκαστον ἄρτον νομίσματα γ' von den κτήτορες eingehoben hatte, also die Panes aedium meint, nennt es die Brote, um die es sich im Jahre 626 handelt, τὰ ψώμια τῶν σχολῶν = Panes palatini (715 B. zum Jahre 626). Sicher ist demnach, daß 618 zwar nicht die Panes palatini, wohl aber die Panes aedium abgeschafft worden sind, die, wie ja Monnier selbst zeigt, κατ' ἐξοχήν als „annonae civiles“ bezeichnet werden; wie es mit den Panes populares damals gehalten wurde, bleibt zweifelhaft. Daß es sich bei Joh. v. Eph. nicht um eine jährliche, sondern um eine von jedem Nutznießer des Privilegs nur einmal, bei dessen (durch Kauf oder Erbgang erfolgenden) Erwerbung, zu entrichtende Abgabe handelt, ergibt sich daraus, daß andernfalls die Nutznießer nicht auf ihre Kosten gekommen wären. 626 betrug der Brotpreis 3 Folles. Wenn auch die Angabe des Chron. pasch., daß Johannes ὁ Σεισμός — vielleicht der letzte Praefectus annonae, wahrscheinlich aber Stadtpräfekt oder Curator sitonici — damals daran dachte, ihn sprunghaft auf 8 Folles zu erhöhen, zeigt, daß es Mühe bereitete, ihn so niedrig zu halten, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß er ein halbes Jahrhundert früher, als nicht, wie 626, ein großer Teil der asiatischen Provinzen und vor allem seit 7 Jahren die Kornkammer Ägypten in Feindeshand war, bedeutend niedriger gewesen sein muß. Wir greifen also nicht zu tief, wenn wir den hauptstädtischen Brotpreis für die Zeit des Justinus auf 2 Folles veranschlagen; um ganz sicher zu gehn, sei aber bei der weiteren Erwägung planvoll vernachlässigt, daß durch den Geldmangel unter Heraclius (vgl. die von Gerland, Byz. Zeitschr. 1894, 340 zitierten Quellen), der in der früheren römischen Geschichte nicht, in der späteren erst unter den Paläologen seinesgleichen hat, der Goldpreis beträchtlich hinaufgeschnellt sein, also der Solidus mehr Folles gekostet haben muß als im VI. Jahrhundert. Wenn auf den Solidus unter Alexius I. seit fast unvordenklichen Zeiten 288 (nicht 360, vgl. Kubitschek, Num. Ztschr. 1911, 185) Folles gehen (Kubitschek, Num. Ztschr. 1897, 180 nach Ius Gr.-Rom. III, p. 387 Zachariae), um die Mitte des VI. Jahrhunderts aber 180 Folles (Procop. anecd. 25, 12), so möchte ich in diesem Wandel am ehesten eine Nachwirkung der großen Finanzkrise des VII. Jahrhunderts erblicken (vgl. aber auch Kubitschek a. a. O., der den „Grund für diesen Rückgang des Follis“ „in der Verbindung der beiden Tatsachen“ sucht, „daß der Gehalt des Follis stark hinter seinem nominellen Wert zurückblieb, und daß er in Massen zur Ausprägung gelangte“). Nach dem Gesagten dürfte es der historischen Wirklichkeit nahekommen, wenn wir für die Zeit des Justinus den Durchschnittspreis des Brotes mit 2 Folles, den Durchschnittspreis des Solidus mit (mindestens) 180 Folles ansetzen; dann hätte man für 1 Solidus 90, für 4 Solidi 360 Brote kaufen können, so daß auch bei täglichem Bezug der Annonae civiles der Nutzen des Privilegs aufgehört hätte, wenn jene Abgabe jährlich gewesen wäre. Die Höhe der Abgabe scheint die Annahme zu verbieten, daß auch die zum Bezug der Panes populares Berechtigten sie zu entrichten gehabt hätten. — Es bedarf kaum der Erwähnung, daß mit den weit größeren Donativen der früheren Kaiserzeit das des Tiberius

Constantinus nicht verglichen werden darf; in der immerhin nur beschränkt geldwirtschaftlichen frühbyzantinischen Epoche bedeuten 9 Solidi etwas ganz anderes als die scheinbar äquivalente Summe in der Zeit des Prinzipats. Für die Wertbestimmung des Talents s. u. Anm. 5. — Es ist auch möglich, daß Tiberius die Adiectio sterilium, die erst im IX. Jahrhundert, und zwar in anderer Form, wiederauftaucht, als Augustus abgeschafft hat, s. Monnier, Nouv. rev. hist. de droit XVIII (1894) 447 ff., der ebd. p. 441 ff. ausführlich über die gesamte Gesetzgebung des Tiberius handelt.

3) Über Nubien vgl. Joh. v. Eph. IV 6—8, p. 141—145. IV 49—53, p. 180—188. Vgl. auch J. Maspero, Organ. milit. de l'Égypte byz. (1912) 14 f. Die nobadische Gesandtschaft müßte nach Joh. v. Eph. ins Jahr 575 fallen, da der monophysitische Patriarch Theodosius von Alexandria im Juni 566 gestorben ist (s. Brooks, Byz. Ztschr. 1903, 496 f.), Longinus sich drei Jahre nach dessen Tod zu den Nobaden begeben haben (Joh. v. Eph. IV 8, p. 145) und die Gesandtschaft dieses Volkes nach 6 weiteren Jahren (Joh. v. Eph. IV 49, p. 181) in die Hauptstadt gekommen sein soll. Indessen in IV 8 scheint nur von einem Kaiser, also Justinus, die Rede zu sein. — Philä: Lefebvre, Recueil d. inscr. grecques-chrét. d'Égypte n. 584, dazu J. Maspero a. a. O. 26, vgl. 81. — Türken: Menand. frg. 43 f., FHG IV 244—248. Chavannes, Documents sur les Tou-kiue occidentaux 239 ff., vgl. auch Marquart, Osteurop. u. ostasiat. Streifz. 504. An der von Chavannes 242 verzeichneten Nachricht Tabaris von einer Kooperation zwischen den Römern und den s. g. Türken, die von Bahram Čobin geschlagen werden, ist nur soviel richtig, daß während jenes Krieges gegen die Fürsten von Sogdiana der römisch-persische Krieg fortdauerte.

4) Wenn ich die günstige finanzielle Lage des Tiberius betone, so will ich damit nicht behaupten, daß die Geldmittel etwa so groß gewesen wären, um für die Rüstungen 130 000 Pfund Goldes aufzuwenden und eine Armee von 100 000 Mann aufzustellen, wie es noch 468 in einer allerdings auch für jene Zeit einzigartigen und für die Staatsfinanzen verhängnisvollen Weise möglich gewesen war (Priscus frg. 42, FHG IV 110, erhalten bei Theophan. A. M. 5961. Candidus frg. 2, FHG IV 137. Procop. bell. Vand. I 6, 1. Lyd. de mag. III 43). Aber wenn man, ähnlich wie Sundwall, Weström. Stud. (1915) 157, die durch Nov. Valent. VI 3 im Jahre 444 verfügte Adaeratio von 30 Solidi für den Tiro als Jahreskosten für einen Soldaten annimmt, so hätte sich im V. Jahrhundert allein von den 3000 Pfund Goldes, die Tiberius, weil er nichts mit ihnen anzufangen wußte, dem Pamphronius zurückgab (s. u. S. 106), ein Heer von mindestens 7000 Mann aufstellen lassen. — Joh. Epiphan. c. 5, FHG IV 276. Theophyl. III 12, 4 f. 8, dazu für die Quellenanalyse Hertzsch, Comm. philol. Jen. III (1884) 31 und Adamek, Progr. d. I. Staatsgymn. Graz 1891, S. 9, Anm. 6. Euagr. V 14, aus dem zu entnehmen ist, daß gemäß der damaligen Taktik der größte Teil der Truppen beritten war. Joh. v. Eph. VI 8, p. 232. 10, p. 236, vgl. II 24, p. 66. Joh. Biclar. zum Jahre 575, 1. Iustinianus . . . habens secum gentes fortissimas, quae barbaro sermone Herinam nuncupantur. Zur Erklärung des Wortes Herinam bemerkt Mommsen z. d. Stelle: „intellegi Germanorum Arimannos verisimile est“ und verweist auf seine von Edward Schroeder bestätigte Darlegung in Ztschr. f. deutsch. Altert. XXXV (1891) 172 f. Bei Joh. v. Eph. VI 13, p. 241, an einer, wie später gezeigt wird, auf das Frühjahr 575 bezüglichen Stelle, hat Justinianus in Mesopotamien 60 000 „Longobarden“ bei sich. In Konstantinopel fanden auf das Gerücht hin, Tiberius wolle den germanischen Söldnern („Gothen“), die mit Weib und Kind sich eingefunden hatten, eine Kirche zum arianischen Kultus einräumen, Unruhen statt, Joh. v. Eph. III 13, p. 107 f. 26, p. 120 f. — Die höchste Ziffer für die Stärke eines Heeres unter Justinian bietet Agath. III 8, p. 153 B., demzufolge in der Schlacht bei Onoguris im Jahre 554 auf römischer Seite 50 000 Mann kämpfen; auch diese Ziffer ist an und für sich kaum glaublich und ich möchte a. d. Stelle um so eher *μυριάδες* in *χιλιάδες* ändern, als dieses Heer durch

ein persisches von nur 3000 Mann völlig besiegt wird. Die drei größten kaiserlichen Armeen des VI. Jahrhunderts, deren wenigstens annähernd richtige Schätzung möglich ist, sind die folgenden: 1. das Heer, das 543 in Armenien unterlag und nach Procop. bell. Pers. II 24, 16 gegen 30 000 Mann stark war; 2. dasjenige, an dessen Spitze Narses 552 in Italien erschien und welches 25—35 000 Mann zählte (s. Hartmann, Gesch. It. I 346, Anm. 19. Diehl, Justinien 197, Anm. 7. Delbrück, Gesch. d. Kriegskunst II² 355. 358); 3. die Armee des Mauricius im Jahre 578: sie setzte sich zusammen aus mehreren tausend neueingestellten Barbaren, aus den Überresten der Armee des Justinianus, von der wir eben handeln, und aus den zahlreichen *στρατιῶται*, die Mauricius im Osten rekrutiert hatte (s. S. 72); da sie auch stärker war als die allerdings kleine Streitmacht des Tamchosrau plus den 20 000 Mann des Mebodh und Šapur Mihran (s. S. 74, vgl. S. 70), so war sie schwerlich schwächer als 30 000 Mann, wobei schon in Rechnung gesetzt wird, daß ihre Überlegenheit jedenfalls nicht nur quantitativ, sondern auch dem Gros der Perser gegenüber qualitativ gewesen ist. Wenn im Bürgerkriege von 514 Vitalianus 50 000 (so Joh. Ant., Exc. de ins. p. 143, Z. 27 de Boor; nach Marcell. com. zum Jahre 514 wären es über 60 000 gewesen) Mann, dann auf der Gegenseite Hypatius 80 000 Mann (Joh. Ant., Exc. de ins. p. 144, Z. 30) befehligt, so wären diese Leute wohl größtenteils nicht als Expeditionstruppen verwendbar gewesen. Auf etwa 30 000 Mann darf man also auch das Heer des Justinianus veranschlagen, während die obigen Angaben des Euagr. und Joh. v. Eph. auch dann übertrieben wären, wenn sie — was wenigstens bei Euagr. nicht ausgeschlossen wäre — auf das Ergebnis der 574/75 veranstalteten Rüstungen überhaupt zu beziehen sein sollten, die auch der für Italien bestimmten Armee des Baduarius galten (s. u. S. 103 f.). — Den Justinianus nennt Joh. v. Eph. VI 4, p. 222 „Oberfeldherr über alle Befehlshaber der römischen Heere im ganzen Orient“, „dux Romanae militiae et magister militum Orientis“ heißt er bei Joh. Biclar. zum Jahre 575, 1. Der letztere ist deshalb besonders wertvoll, weil wir aus ihm erfahren, daß der lateinische Terminus für *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* offenbar Dux (Romanae) militiae ist.

5) Vorbereitungen des Justinianus: Joh. Epiphan. c. 5, FHG IV 276, der hier aber fälschlich den Theodorus als den Großgesandten bezeichnet, der nach Ktesiphon ging, um die Proklamierung des Tiberius zum Cäsar zu notifizieren; es war das vielmehr Trajanus, wie sich aus Menand. frg. 41 in., FHG IV 242, sowie daraus ergibt, daß nach Joh. Epiphan. Justinianus erst nach der Abreise des Gesandten auf seinen Posten ging, die Sendung des Theodorus aber erst ins Frühjahr 575 fällt, als Justinianus wohl schon seit längerer Zeit im Orient weilte. — Über das Weitere: Menand. frg. 39 f., FHG IV 241 f. frg. 50, FHG IV 253. Joh. Epiphan. c. 5 ex., FHG IV 276. Theophyl. III 12, 9 ff., der von nun an für seinen weiterhin verlorenen Gewährsmann Joh. Epiphan. eintritt; doch ist III 12, 12 rhetorische Erfindung, um die Rede in c. 13 bringen zu können, die natürlich auch erfunden ist. Joh. v. Eph. VI 4, p. 222 f. (Versöhnung des Mundar, von der volkstümlichen Sage bei Mich. Syr. II 344 mit Mundars Reise nach Konstantinopel vom Jahre 580 vermengt; für die Chronologie s. o. Anm. 6 zum 2. Kap.), VI 8 in., p. 231 (trotz Ignorierung des einjährigen Waffenstillstands wertvoll durch die Angabe, daß für den dreijährigen 3 *κεντηνάρια*, natürlich jährlich, bezahlt worden seien. Da an dem von Menander überlieferten Betrag von 30 000 Solidi nicht zu zweifeln ist, so kann das *κεντηνάριον* oder Talent des Joh. v. Eph. nicht das römische von 7200 Solidi sein, sondern muß 10 000 Solidi betragen, ist also, ganz im Einklang mit dem von Nissen, Hdb. d. klass. Altertumswiss. I² 860 Bemerkten, von der Grundeinheit, dem Gewicht des Solidus, nicht, wie die Litra, hexagesimal [s. o. S. 30], sondern dezimal abgeleitet. Wir haben hier also ein bisher nicht beachtetes syrisches Talent von 45·48 kg oder 166 ⅔ syrischen Litren = 500 Ten, vgl. Nissen a. a. O. 846. 855; vermutlich bezieht sich auf dieses Talent die Angabe des Hesychius, Metrol. scr. I 326, Z. 15 f. Hultsch: *τάλαντον . . . ὁλκὴ λιτρῶν . . . ἑκατὸν ἑξήκοντα πέντε.* So erklärt sich auch die scheinbar befremdende

Zahl von 72 Talenten bei Joh. v. Eph. III 14, p. 108 an einer Stelle, an der man eine runde Zahl erwarten möchte: es sind einfach 10 000 römische Pfunde). VI 13, p. 240 f. (von den hier genannten Ortschaften sind alle in den gebräuchlichen Atlanten zu finden bis auf Telbesme, das ungefähr dort liegt, wo der Parallelkreis von Tela und der Meridian von Amida einander schneiden, s. dazu Marquart, Handes Amsorya 1916, 119; vgl. auch Ritter, Erdkunde[2] XI [1844] 371). Cedren. I 689 B.: *σπένδονται χρόνον τετραετῆ* ist nur eine falsche Lesart aus Theophan. A. M. 6073. Zu Euagr. V 12 s. o. Anm. 14 zum 2. Kap. — Mebodh: Der Vorschlag Nöldekes (Tabari 439), Theophyl. III 5, 14 auf ihn zu beziehen und den dort genannten Suren mit Čihr Wšnasp zu identifizieren, ist sehr unsicher. — Verzögerung des Abmarsches des Justinianus: Menand. frg. 41, FHG IV 243 in. Geldmangel kann unter Tiberius, noch dazu in dessen erster Zeit, nicht die Ursache der Verspätung des Soldes gewesen sein; vielleicht darf man die Nachricht hierher ziehen, daß Tamchosrau mit der Verheerung des römischen Gebiets so lange fortfuhr, bis die römischen Gesandten *τὸ χρυσίον ἧκον κομίζοντες* (Menand. frg. 50, FHG IV 253), und vermuten, daß diese so rasch zur Stelle geschaffte Summe Goldes ursprünglich zur *συνήθης διανομὴ τοῦ χρυσίου* (Menand. l. c.) für die Catalogi Orientis bestimmt war. — Es ist noch zu begründen, mit welchem Rechte ich Menand. frg. 50 und Joh. v. Eph. VI 13 hierherziehe; gelingt das, so darf die im Texte gebotene Kombination in ihren wesentlichen Punkten Anspruch auf volle Sicherheit erheben. Das Menanderfragment zerfällt in zwei Teile, deren zweiter, mit *ὕστερον δὲ ἐς τοσοῦτο* (p. 253) anfängt und von dem Bruche des dreijährigen Waffenstillstands handelt, der 40 Tage vor dessen Ablauf erfolgt sei; die römischen Bevollmächtigten bei den dem Bruch des Waffenstillstands vorausgehenden Verhandlungen, 4 an der Zahl, sind uns durch Menand. frg. 46 f., FHG IV 248—252 und durch Joh. v. Eph. VI 12 in., p. 238 bestens bekannt (Joh. v. Eph. IV 35, p. 166 nennt nur drei von ihnen, Joh. v. Eph. II 11, p. 55 ist etwas verwirrt, nennt den Theodorus „Petrus“ und ersetzt den Zacharias durch Eudämon); unter ihnen ist zwar Zacharias, nicht aber Trajanus; dieser ist mit Zacharias zusammen nur ein einzigesmal Unterhändler gewesen, eben bei den Verhandlungen von 574/75. Also bezieht sich der erste Teil von frg. 50, der bis *καὶ ἐπεντρυφήσαντος αὐτοῖς* reicht und sie beide als die Unterhändler bezeichnet, auf diese Verhandlungen; den zeitlichen Abstand von dem im zweiten Teile Berichteten bezeichnet das den letzteren einleitende *ὕστερον*. Nicht zu entscheiden ist lediglich die Frage, ob hier zwei verschiedene Stücke in den konstantinischen Exzerpten zu einem zusammengeschweißt worden sind oder ob es sich um einen Exkurs oder Überblick des Menander handelt, worin sowohl die Verhandlungen von 575 als auch die von 578 vorkamen. Diese Erörterung war notwendig, weil Baynes in The Cambr. med. hist. II (1913) 275 irrig von einer zweiten Gesandtschaft des Trajanus und Zacharias, die im Jahre 578 stattgefunden habe, spricht. Was Joh. v. Eph. VI 13 anlangt, so steht dieses Kapitel allerdings zwischen Nachrichten, die sich unzweifelhaft auf das Jahr 578 beziehen, und dadurch hat sich auch Mich. Syr. II 322 verführen lassen, seinen Auszug daraus in dieses Jahr zu setzen. Trotzdem muß es sich um den Einfall von 575 handeln, weil zwischen diesem und dem von 578 der Waffenstillstand tatsächlich eingehalten wurde, der Bruch des Vertrages aber zu einer Zeit stattfand, als der von Joh. v. Eph. a. a. O. als im Amte befindlich erwähnte Justinianus schon durch Mauricius ersetzt war (Joh. v. Eph. VI 14, p. 242 f. [dasselbe Ereignis Menand. frg. 52, FHG IV 254]; vgl. Theophyl. III 15, 10 f.). Daß Joh. v. Eph. als persischen Feldherrn den Adharmahan und nicht, wie Menand. und Theophyl., den Tamchosrau nennt, kann an der Datierung nichts ändern, da bei Menand. auch 578 nicht Adharmahan, sondern Tamchosrau, der Sarnachwergan Mebodh und Šapur Mihran nach Mesopotamien einfallen, während Theophyl. nur den Sarnachwergan, aber ebensowenig wie Menander den Adharmahan bei dieser Gelegenheit nennt. Vielleicht liegt daher bei Joh. v. Eph. eine Verwechslung mit Tamchosrau vor. Der Zug nach Tela paßt dagegen gut zu 575 wegen Joh

Epiphan. c. 5 ex. Die Vermutung, daß Justinianus mit der Hälfte seiner Armee erschienen sei, basiert darauf, daß die „60 000 Longobarden", mit denen er nach Joh. v. Eph. kommt, die Hälfte der 120 000 Mann darstellen, auf welche dieser Autor die Armee schätzt (s. o. S. 60).

6) Die Datierung auf Sommer 575, die mir auch allein zum Gang der Ereignisse in Armenien zu stimmen scheint, läßt sich mit Sicherheit folgendermaßen ermitteln: Der Zug des Mauricius nach Arzanene im Jahre 578 erfolgt nach Agath. IV 29, p. 272 B. zu einer Zeit, als Chosrau *ἐτύγχανε . . . ἐς κώμην Θαμανῶν διὰ τὴν τοῦ θέρους ὥραν καὶ τὴν τῶν τόπων εὐκρασίαν μεταβάς τε καὶ διαιτώμενος*, also schwerlich vor Juli; er folgt nach Joh. v. Eph. VI 15. 27, p. 243. 258 (vgl. Theophyl. III 15, 13) unmittelbar auf den Zug des Tamchosrau nach Mesopotamien, der nach Menand. frg. 52, FHG IV 254 zu den den Waffenstillstand verletzenden Handlungen gehört. Der Zug des Tamchosrau dauert einschließlich der dreitägigen Belagerung von Amida insgesamt 18 Tage (Joh. v. Eph. VI 14 f. 27, p. 242 f. 258), fällt also frühestens in den Juni. Der Waffenstillstand ist aber 40 Tage, bevor seine 3 Jahre voll wurden, gebrochen worden (Menand. frg. 50, FHG IV 254), er kann also nicht früher als im Juli 575 geschlossen worden sein. — Kämpfe zwischen Mundar und den Lachmiden: Joh. v. Eph. VI 4, p. 223 f.; vgl. Tab.-Nöld. 320 f. (auch von Rothstein a. a. O. 105 hieher gezogen; der von Nöldeke 320, Anm. 3 angeführte Grund, weshalb das dort erwähnte Ereignis vor 591 fallen müsse, ist allerdings unstichhaltig). Rothstein 104 f., Anm. 1 hat gezeigt, daß Joh. v. Eph. VI 18, p. 245 „eine irrtümliche Zusammenwerfung der in VI, 3 und 4 richtig geschiedenen Ereignisse darstellt".

7) Menand. frg. 41, FHG IV 242—244. Joh. Epiphan. c. 5, FHG IV 276 (vgl. dazu o. Anm. 5) nennt den Theodorus *τῶν ἐν Ἀρμενίᾳ πραγμάτων ἡγησάμενον*; von den vier durch Iust. nov. 31 eingerichteten armenischen Provinzstatthalterschaften entspricht die von Armenia I. am besten der von Joh. Epiphan. gebrauchten allgemeinen Ausdrucksweise, da ihr Inhaber Proconsul Armeniae schlechthin heißt. Als Silentiar bezeichnet den Theodorus Joh. v. Eph. VI 8, p. 231. — Euagr. V 14, der allein die zweite Gesandtschaft erwähnt und meint, Chosrau habe sie aus Verachtung gegen die Römer nicht zur Audienz zugelassen; der mutmaßliche wahre Grund läßt sich aus Menander erschließen. Sebeos p. 6 Macler. „Arhest ou Arhesd est en arménien le nom d'un canton, situé dans le voisinage du lac de Van et dépendant de la province de Vaspurakan" sagt Saint-Martin in Lebeau, Hist. du Bas-empire X (1829) 132, Anm. 3; daß Saint-Martin mit Recht an der Menanderstelle *ἐν τῷ κλίματι Μακραβανδῶν καὶ Ταραννῶν* den Bagrawand und Taron erkennt (ebd. p. 134, Anm. 1), ist nicht nur einleuchtend, sondern wird teilweise auch durch Sebeos a. a. O. bestätigt. Irrig scheint mir dagegen seine Vermutung (ebd. p. 134 f., Anm. 2), an der Stelle *διὰ τῆς καλουμένης Βαδιανῆς* sei der Distrikt Wanand gemeint. Hätte er recht, so wäre Chosrau vom Bagrawand zuerst nach Norden gezogen und hätte sich dann nach Westsüdwest gewendet; die Worte *εἶτα ἐς τὰ πρόσω ἤλαυνε διὰ τ. κ. Βαδιανῆς . . . ἐσβάλλει τε εἰς τὴν Ῥωμαίων Ἀρμενίαν κατὰ Θεοδοσιούπολιν* rechtfertigen aber nicht die Annahme eines solchen Umwegs, auch hat die Bezeichnung *Βαδιανή* mit dem armenischen Namen Wanand nur sehr geringe Ähnlichkeit. Der kürzeste Weg vom Bagrawand nach Theodosiopolis führt durch die Landschaft Basean, die griechisch *Φασιανή* genannt wird (Const. Porphyr. de adm. imp. 199 f. 202. 205 B.); die Form *Βασιανή* erscheint durch den armenischen Namen wohl begründet und so möchte ich daher mit Änderung eines Buchstabens bei Menander schreiben; auch Kiepert, Formae orb. ant. V nennt die Landschaft „Basianene". — Über die Mamikonier im Duruperan s. Saint-Martin, Mém. sur l'Arm. I (1818) 99 ff. Ritter, Erdkunde² X (1843) 593 f. — Schwierig sind bei Menand. die Worte *οἱ μὲν δασμοφόροι τῆς ἥττονος Ἀρμενίας.* Entsprechen die *δασμοφόροι* den Kolonen und Libellariern des damaligen römischen Agrarrechts oder sind alle abgabepflichtigen Einwohner gemeint? Falsch ist jedenfalls die Übersetzung „collecteurs des impôts" bei Saint-Martin in Lebeau X 133 f., Anm. 5. Wie Menand. dazu kommt, ein Gebiet, das sich ganz oder teilweise mit Waspurakan deckt, als „Kleinarmenien" zu bezeichnen, ist rätselhaft; die nach dem Zusammen-

hang unsinnige Annahme, als sei die im IV. Jahrhundert so heißende römische Provinz gemeint, ist von Patrono 195 f. der modernen lateinischen Menanderübersetzung entnommen worden, ebenso die Frist von 40 (statt 30) Tagen. — Joh. v. Eph. II 24, p. 66, Z. 1—4 bezieht sich auf die persischen Feldzüge gegen Armenien in den vorhergehenden Jahren; dann erzählt er den Feldzug von 575.

8) Eustratius, v. Eutychii, Migne Gr. 86, 2344 f., der ebenso wie die Betrachtung der Karte lehrt, daß bei Joh. v. Eph. VI 8, p. 232 und dementsprechend bei Mich. Syr. II 317 mit Land nicht Sebaste, sondern Sebasteia zu lesen ist. Joh. v. Eph. a. a. O., vgl. II 24, p. 66. Euagr. V 14, s. die vorige Anm. Sebeos p. 6 Macler geht zwar auf eine Quelle zurück, deren Unzuverlässigkeit o. Anm. 2 zum 2. Kap. gezeigt wurde; gleichwohl glaube ich ihm die Tatsache von der Anwesenheit des Wardan und seiner Armenier beim Heere des Justinianus um so eher entnehmen zu dürfen, als auf sie auch in der von Theophyl. III 13 dem Justinianus in den Mund gelegten Rede, die an sich natürlich rhetorische Mache und daher sonst historisch wertlos ist, meines Erachtens angespielt wird; dort heißt es nämlich § 17: *μὴ προδῶμεν τὰς συμμάχους ἀσπίδας, ἀλλ' ὥσπερ ἐρωμένας τινὰς ὡρικὰς ταύτας περιπτυξώμεθα, καὶ οἷα πατρίδων συνεκδήμων τινῶν τούτων ὑπερμαχήσωμεν.* Das kann schwerlich auf wen anderen als die Armenier gehn.

9) Joh. v. Eph. VI 8 f., p. 233—235, vgl. II 24, p. 66. Da Joh. aus den Erzählungen von „Dolmetschern der Römer und Perser" schöpft (p. 234), so ist seine Darstellung die bestbeglaubigte, außerdem ist sie auch die ausführlichste. Ergänzt wird sie durch Theophyl. III 14, der im einzelnen stark rhetorisiert. Der Bericht des Euagr. V 14 ist, wie Groh, Gesch. d. oström. K. Justin II. 116 erkannt hat, dadurch verwirrt, daß er die Eroberung des persischen Lagers durch Kurs mit der von Joh. v. Eph. VI 28, p. 259 erzählten Waffentat desselben Generals kontaminiert; doch enthält auch er Brauchbares. So muß man seine Nachricht, daß Chosrau in das Gebiet des Waffenstillstands geflohen sei, zusammenhalten mit „den hohen Bergen von Karcha" bei Joh. v. Eph. VI 9, p. 235; zu der sehr schwierigen Lokalisierung und Identifikation von Karcha s. Chapot, La frontière de l'Euphrate (1907) 321 f., der aber wie gewöhnlich nur die lateinischen und griechischen Quellen benützt. Durch Euagrius erklärt sich, warum Chosrau durch ein so unwegsames Gebiet seinen Rückzug fortsetzte; zugleich haben wir hier ein ausdrückliches Zeugnis für die an sich fast selbstverständliche Tatsache, daß der Waffenstillstand nicht nur die römische Diözese Oriens, sondern auch das persische Mesopotamien umfaßte. — Sebeos p. 6 f. Macler stammt aus einer schlechten Quelle (s. die vorige Anm.) und ist daher mit Vorsicht zu benutzen. Er verquickt die Eroberung des Lagers und den Flußübergang und erzählt, daß der „hrat que le roi faisait toujours transporter avec lui comme un puissant auxiliaire, qui était réputé plus auguste que tous les autres autels de feu, et que les Perses appelaient Athaš" mit dem Mobedhan-Mobedh und vielen anderen Gefangenen in den Euphrat geworfen worden sei. Die anderen Quellen wissen davon nichts. Der Feueraltar wurde von Kurs im Lager erbeutet, wäre der Mobedhan-Mobedh mit ihm in Feindeshand geraten, so wäre er wahrscheinlich entweder sogleich niedergemacht oder als Kriegsgefangener von Distinktion nach damaligem Brauch anständig behandelt worden; schwer zu glauben ist dagegen, daß man ihn und den Feueraltar viele Kilometer weit bis an den Euphrat geschleppt habe, um sie dort hineinzuwerfen. Ist der Mobedhan-Mobedh im Euphrat ertrunken, so wird es wohl auf der Flucht geschehn sein. — Joh. Biclar zum Jahr 576, 1. — Die Darstellung der Schlachten bei Melitene soll der von Dr. H. Glück gezeichnete Plan am Schlusse des Buches veranschaulichen.

10) Joh. Biclar. zum Jahre 575, 1. Joh. v. Eph. VI 10, p. 235, mit der falschen Datierung: „im Jahre 880 des Alexander". Joh. v. Eph. II 48, p. 87 f. erzählt von den Elefanten, daß sie in Konstantinopel bei Zirkusvorstellungen durch ihre Fähigkeit, mit dem Rüssel das

Kreuzeszeichen zu machen, zur Erbauung aller frommen Christen beitrugen. Euagr. V 14. Theophyl. III 14, 10. III 15, 1 f.

11) Chosraus Gesetz: Joh. v. Eph. VI 9 ex., p. 235. Euagr. V 15. Theophyl. III 14, 11; diese Zeugnisse zu bezweifeln, liegt kein zureichender Grund vor. — Im übrigen ist für die Stellung Chosraus nach den Ereignissen bei Melitene seinen Untertanen gegenüber die einzige Quelle Theophyl. III 15, 3 f., den ich im Text zu interpretieren suche. — Suanien: Joh. Biclar. zum Jahre 576, 2. Vor Mommsens Ausgabe, die 1894 erschien, las man statt „Suanorum" mit schlechten Handschriften „Suevorum" und verlegte diese Ereignisse in die Pyrenäenhalbinsel; das tut sonderbarerweise auch noch Altamira in The Cambr. med. hist. II 167 f. Romanus könnte der spätere Exarch dieses Namens sein.

12) Menand. frg. 46 f., FHG IV 248—250. Joh. v. Eph. VI 12, p. 238—240, dem wir namentlich die chronologisch wichtige Bemerkung verdanken, daß die Erörterung der Schuldfrage länger als ein Jahr gedauert hat, was für die sonst schwierige Verteilung der Ereignisse auf die Jahre 576 und 577 von Bedeutung ist. Sein vorzüglicher Bericht, der VI 21, p. 249 f. mit einiger Verwirrung wiederholt ist, irrt nur insofern, als er die römische Weigerung, die armenischen Insurgenten preiszugeben, für eine Weigerung, Armenien zurückzugeben, hält. Aus Joh. v. Eph. ist deutlich zu erkennen, daß die öffentliche Meinung die Haltung der römischen Regierung bis zur Niederlage Justinians intransigent und herausfordernd, die der persischen höchst nachgiebig fand, ein Sachverhalt, den die Diplomatie, deren Organ für uns Menander ist, zu verschleiern suchte; freilich entzog sich die Krise im Heerwesen, die dem Kaiser den Verzicht auf Armenien so schwer machen mußte (s. das 6. Kap.), der Kenntnis weiterer Kreise. Vgl. auch Joh. v. Eph. II 24, p. 66. — Theophyl. III 15, 5—9, der fälschlich ebd. § 10 von einem Abbruch der Verhandlungen spricht. — Über die Persönlichkeiten, die römischerseits unterhandelten, s. noch Joh. v. Eph. I 19, p. 18. II 11, p. 55. IV 35, p. 166. Theophyl. II 3, 12 f. Sie waren mit Ausnahme des Zacharias, der es früher gewesen sein soll, eifrige Monophysiten und suchten als solche ohne Erfolg den Streit zwischen Jacobus Baradäus und Paulus von Antiochia zugunsten des letzteren zu schlichten. Theodorus erscheint zum ersten Male gegen Ende 560; damals wird eine Verschwörung denunziert, die angeblich ihn auf den Thron bringen will, doch erweist sich die Anzeige als völlig haltlos (Theophan. A. M. 6053). Im März 562 beschwichtigt er durch energische Worte eine Meuterei palatinischer Scholarier (Theophan. A. M. 6054, der ihm bei dieser Gelegenheit den Beinamen *ὁ Κονδοχέρης* gibt). 566/67 wurde er nach dem kurzen Interim des Anastasius Nachfolger seines Vaters Petrus Patricius im Magisterium officiorum (s. o. Anm. 2 zum 1. Kap., S. 28) und wird als solcher von Coripp. Iust. I 25 f. gefeiert: successorque boni redivivaque gloria Petri|hinc Theodorus adest, patria gravitate magister.

13) Euagr. V 14 ex. (*ἐπανῆκε μὲν οὖν ἀμφὶ θερινὰς τροπὰς* [sc. Justinianus], *οὐδὲν ὅλως ἀποβαλὼν τοῦ στρατοῦ, καὶ σὺν εὐπαθείᾳ καὶ κλέει πολλῷ παρ' αὐτὰ ἐθέριζε τὰ μεθόρια*; ob damit die 591 festgestellte Grenze oder die frühere gemeint ist, wage ich nicht zu entscheiden). Euagr. V 19; die dortige Angabe *Ἰουστίνου ἤδη τελευτήσαντος* wird durch alle anderen Quellen aufs bestimmteste widerlegt. Menand. frg. 59, erstes Stück und frg. 53, FHG IV 259 f. 254, die hier einzuordnen sind. Theophyl. III 15, 8–10. Joh. Biclar. zum Jahre 578, 2. Joh. v. Eph. VI 10. 14, p. 235—237. 241; die Bezifferung des persischen Heeres mit 30 000 Mann ist natürlich nicht verwertbar. — Zum Namen Tamchosrau vgl. Nöldeke, Tabari 443, Anm. 1. — Sebeos p. 10, dazu o. Anm. 2 zum 2. Kap., aus der sich ergibt, daß Tamchosrau noch 576 in Armenien erschien; zur Chronologie s. auch die vorige Anm. Auf 577 für die Entscheidungsschlacht führt auch Joh. v. Eph. II 24, p. 66: „So kehrte die ganze Provinz zurück und ergab sich ihm, — diejenigen ausgenommen, welche sich zu Konstantinopel befanden seit 7 Jahren, wo sie sich gegen ihn empört und mit ihm gekämpft hatten." Die 7 Jahre stimmen

dann vollkommen, wenn sie von dem zwischen den Armeniern und Kaiser Justinus geschlossenen Geheimvertrag an gerechnet sind, von dem an Joh. v. Eph. an einer anderen Stelle die Empörung rechnet (s. o. S. 23), und wenn die Niederlage des Justinianus im Herbst 577 erfolgte.

14) Joh. v. Eph. VI 27, p. 257 (wo der im vorhergehenden Kapitel erwähnte Constantinus mit Justinianus kontaminiert wird, dessen Abberufung zu erwähnen war), vgl. V 22, Kapitelüberschrift. Suidas s. v. *Μαυρίκιος* (= Menand. frg. 56, FHG IV 258). Euagr. V 19. Margo cod. Berol. Philipps. n. 137, M. G., Auctt. antt. XI 503: hic Mauricius Grecus de Cappadocia fuit, ebenso Joh. v. Nikiu 523. Paul. Diac. III 15 ex. (vgl. u. Anm. 2 zum 4. Kap.). Über seine angebliche armenische Herkunft s. Merk, Byz. Ztschr. 1910, 549. Über seine Stellung unter Tiberius vgl. Menand. frg. 47, FHG IV 251; Mauricius hat damals seinen gelehrten Vetter und Freund Domitianus „zum Bischof von Melitene in Cappadocien gemacht" (Joh. v. Eph. V 19, p. 210). Eine ausführliche Charakteristik des Mauricius, für welche namentlich Theophyl. und die Gregorbriefe viele Anhaltspunkte bieten, ist hier nicht beabsichtigt. Sein reges literarisches Interesse und Mäzenatentum als Kaiser bezeugt Menand. frg. 1, FHG IV 202. Nach Theophan. A. M. 6075 in. war er bei seiner Thronbesteigung 43 Jahre alt. Die Bezeichnung als Comes foederatorum bei Theophan. A. M. 6074 ist wohl nur ein Versehn statt: excubitorum; möglich wäre es aber immerhin, daß er als Befehlshaber der dort erwähnten Barbaren gemäß dem von J. Maspero Byz. Ztschr. 1912, 102. 107 Ausgeführten auch jenen Titel erhielt.

15) Theophan. A. M. 6074: *ὁ δὲ βασιλεὺς Τιβέριος ἀγοράσας σώματα ἐθνικῶν κατέστησε στράτευμα εἰς ὄνομα ἴδιον, ἀμφιάσας καὶ καθοπλίσας αὐτοὺς χιλιάδας ιε´ δεδωκὼς αὐτοῖς στρατηγὸν Μαυρίκιον, τὸν κόμητα τῶν φοιδεράτων, καὶ ὑποστράτηγον αὐτοῦ Ναρσῆν κτλ.* Von Theophanes zum Jahre 581/82 gesetzt, bezieht sich dieser Passus offenbar auf die Ernennung des Mauricius zum Oberbefehlshaber im Osten, 577/78. Ob es wirklich 15 000 waren — Zon XIV 11, Bd. III, p. 290 Dindorf gibt 12 000, zwei allerdings schlechte Theophanes-Handschriften (cod. Paris. Reg. 1711 und cod. Vatican. 978) 5000 —, darf bezweifelt werden; waren sie annähernd so zahlreich, so hätten wir in der Annahme, daß ein Teil von ihnen nach Afrika geschickt worden sei, eine Erklärung für den dortigen großen Sieg des Gennadius über Garmules (s. u. S. 106). *σώματα* bedeutet als militärischer Fachausdruck soviel wie unser „Mann" (vgl. Aussaresses, L'armée byz. 20) und berechtigt an sich nicht zu der Annahme, daß es sich um Sklaven handle, wie die Theophanes-Übersetzung der Bonner Ausgabe und Hertzsch, Comm. philol. Jen. III (1884) 43 meinen. Die an die Worte *εἰς ὄνομα ἴδιον* geknüpfte Vermutung von Baynes, The Cambr. med. hist. II 273 f., Anm. und die daselbst erwähnte von Finlay sind überflüssig und lassen sich nicht begründen. — Narses ist der unter der Regierung des Mauricius mehrfach vorkommende General (s. de Boors Index zur Theophylakt-Ausg. p. 339) oder der gleichnamige Protospathar. Hertzsch a. a. O. irrt vielleicht, wenn er meint, daß von den an unserer Theophanesstelle berichteten Tatsachen nullum indicium est apud alios scriptores; es könnte sich vielmehr auf diese Persönlichkeit und ihre Tätigkeit im Perserkriege seit 578 das bei Suidas s. v. *θεήλατος* erhaltene Menanderfragment (frg. 72, FHG IV 269) beziehen. — Menand. frg. 50, FHG IV 254: . . . *ἐπέπυστο Χοσρόης* (bevor er den Waffenstillstand brach) *παρασκευάζειν στρατιὰν ἐς τὰ μάλιστα πολλὴν τὸν Καίσαρα καὶ ἤδη στέλλειν κατὰ τὴν ἑῴαν ἱππαγωγοὺς ὁλκάδας.* — Joh. v. Eph. VI 14, p. 241 f. und der Parallelbericht VI 27, p. 257. Nach dem letzteren wurde von den armenischen Landschaften Anzitene zur Rekrutierung herangezogen, nach dem ersteren wurden viele Iberer ins Heer eingestellt; doch ist es wohl sehr fraglich, ob man aus dieser Angabe einen Schluß in der Richtung ziehen darf, daß Iberien trotz der 577 erfolgten Rückkehr Persarmeniens unter die persische Herrschaft auf römischer Seite ausgeharrt habe. Über die Scribones s. Ewalds Anm. 3, M. G., Epp. I, p. 137 und Hartmanns Anm. ebd. p. 309; wichtig ist auch Agath. III 14, p. 171 B. In mittelbyzantinischer Zeit bilden die Scribones ebenso eine be-

vorzugte Kategorie unter den Exkubitoren wie die Protectores unter den Scholariern, s. Philoth. im Zeremonienbuch 716 f. 736 f. B., vgl. das Taktikon Uspenskij, Izv. russk. arkheol. inst. III 128. Daß die — von den Domestici et protectores verschiedenen — Protectores schon seit dem Ende des IV. Jahrhunderts ein Teil der palatinischen Scholen und im VI. Jahrhundert nach Lyd. de mag. I 46, p. 48 Wünsch mit der Schola scutariorum prima identisch sind, hat Babut, Rev. hist. CXIV (1913) 230–241 gezeigt. — Zur Zeitbestimmung April–Juni s. o. Anm. 6. — Das *ἀποταφρεύειν*: Menand. frg. 58, FHG IV 259; warum Chapot, La frontière de l'Euphrate 185, Anm. 4 die Richtigkeit dieser Notiz, die sich ja nur auf die früheren Jahre unseres Krieges zu beziehen braucht, bezweifelt, ist nicht einzusehn.

16) Menand. frg. 47, FHG IV 250 ex. —252 in. frg. 50 (von *ὕστερον δὲ ἐς τοσοῦτο* an, s. o. S. 81) — 52, FHG IV 253 f. — *Θαννάριος* in frg. 51 ist ohne Zweifel identisch mit dem großen oder dem kleinen *Θαννούριος*, von denen Procop. de aedif. II 6, 14–16 und Zach. Rhet. 169 f. berichten; s. zu diesen Orten, dem heutigen Ober- und Unter-Tunainir, Sarre und Herzfeld, Archäol. Reise im Euphrat- und Tigris-Gebiet I (1911) 195 f. — An der defekten Stelle in frg. 50, p. 254 ist, wie die Gegenüberstellung *δώδεκα μὲν ἦσαν Πέρσαι — Σαρακηνοὶ δὲ καὶ Σάβειροι* zeigt, von arabischen und sabirischen Hilfskontigenten der Perser die Rede und nicht, wie die lat. Menanderübers. und Saint-Martin bei Lebeau X 158 f. meinen, der Römer. Über Šapur Mihran vgl. Saint-Martin a. a. O. X 148, Anm. 3 und Nöldeke, Tabari 139, Anm. 3. — Joh. v. Eph. VI 14. 15 ex. 27, p. 242 f. 257 f. und mit einiger Verwirrung VI 34, p. 264. Theophyl. III 15, 11–13. — Zur Chronologie s. o. Anm. 6. — König Hormizd stellt 579 den Zug des Tamchosrau etwas anders dar, indem er den Bruch des Waffenstillstands verschleiert, im Tatsächlichen aber stimmt er mit den römischen Versionen überein, Menand. frg. 55, FHG IV 257 gegen Ende: . . . *ἀπειρίας δραξάμενοι τοῦ Ταχοσδρῶ καὶ περιαγαγόντες αὐτὸν εἰς ἄλλοτε ἄλλους χώρους, ἐπειδὴ περιπλανωμένου ἐξ Ἀρμενίας ἐκείνου εἰς Ἀρζανηνὴν καὶ ἀπὸ Ἀρζανηνῆς ἐς Ἀρμενίαν ἄδειαν ἔσχον οἱ Ῥωμαῖοι καταδραμεῖν τὴν ἔσω Περσῶν.*

17) Agath. IV 29; zur Lage von *Θαμανῶν* s. Ritter, Erdkunde² XI 153-156. — Menand. frg. 57, FHG IV 258 f. Joh. v. Eph. VI 15, p. 243. VI 27, p. 258. VI 34, p. 264, wo *Ἀφουμῶν* und *Χλομαρῶν* „Phum" und „Chelimar" heißen; das letztere ist auch 585 persisch (Theophyl. II 7, 6). Beide Orte lassen sich nicht genauer bestimmen. Euagr. V 19 gegen Ende, voll panegyrischer Übertreibung. Theophyl. III 15, 13—III 16, 2. Sehr getrübte Überlieferung beim Anon. Fourmont, Hist. de l'Acad. d. inscr. 1726-1730, VII (1733) 329. Über Arzanene, das ununterbrochen persisch geblieben sein und sich auch 572 dem Aufstand der übrigen Armenier nicht angeschlossen haben wird, s. Zach. Rhet. 173 und dazu Gelzer, Genes. d. byz. Themenverf. (1899) 69, Anm.; Binganes könnte der Vitaxa des Landes gewesen sein. Die Bevölkerung war auch nicht wie die anderen Armenier monophysitisch, sondern nestorianisch und der Bischof kein anderer als der spätere Catholicus Mar Jesuyahb I., von dem ja erzählt wird (s. Labourt, Le christianisme dans l'empire perse [1904] 201), daß er (582/83) den Katholikat zur Belohnung für die von ihm als Bischof von Arzanene im Kriege gegen die Römer geleisteten Dienste erhielt. — Mundars Hilfeleistung bei Unternehmungen in Mesopotamien ist angesichts der guten Beziehungen, in denen er damals zur Regierung stand, fast selbstverständlich. Für sie spricht auch Mich. Syr. II 323, 5. Absatz; auch die Datierung auf 889 des Grecs paßt immerhin besser zum Jahre 578 als zu 579, das auch in Betracht käme. Sowohl der 5. als auch der 6. Absatz dieser Seite des Mich. Syr. ist nicht aus Joh. v. Eph. geflossen.

18) Chron. pasch. 689 B., wozu die Angabe der Regierungsdauer auf 13 Jahre weniger 40 Tage bei Joh. v. Eph. V 13, p. 204 paßt; Joh. v. Eph. III 6 ex., p. 101 und, nach Jakob v. Edessa, Elias v. Nisib. p. 60 Brooks geben den 4. Oktober. Diese Angaben werden bestätigt durch Euagr. V 23, demzufolge Justinus 12 Jahre 10½ Monate Kaiser war. Joh. Biclar. setzt seinen Tod zum Jahre 577, 1, Mar. Avent. zum Jahre 579, 2. — Theophyl. III 16, 3–5.

4. Kapitel.

Die Reichsregierung und der Perserkrieg unter Tiberius als Augustus (578—582).

Die Stellung des Tiberius hatte sich in den 4 Jahren seiner Regentschaft so gefestigt, daß eine von der nunmehrigen Kaiserinwitwe Sophia angestiftete Verschwörung, die das Ziel hatte, den neuen Kaiser zu ermorden und den Justinianus auf den Thron zu erheben, mühelos und unblutig im Keime erstickt werden konnte, ebenso wie eine spätere Wiederholung dieses Versuchs. Auch ein anderes Vorkommnis, das einen Augenblick eine gefährliche Wendung zu nehmen schien, löste sich schließlich nach damaligen Begriffen in Wohlgefallen auf; es sei hier kurz erzählt, weil es ebenso für die Geschicklichkeit des Kaisers wie für die geistigen Zustände der Zeit charakteristisch ist. Die noch immer heidnische Mehrzahl der Bevölkerung von Baalbek (Heliopolis) hatte sich Übergriffe gegen die Christen zuschulden kommen lassen, so daß im Jahre 580 der Kaiser einen Spezialkommissär mit der Herstellung der Ordnung beauftragte; es war derselbe Theophilus, der schon unter Justinus dem Samaritaner- und Judenaufstand in Palästina ein Ende mit Schrecken bereitet hatte (s. o. S. 27). Die Untersuchung, die Theophilus in Heliopolis anstellte, nahm ungeahnte Dimensionen an, da viele Beschuldigte auf der Folter noch andere Personen als Heiden anzeigten. Unter anderen wurde nun auch der Vikar der Prätorianerpräfektur in Edessa (*ὁ τοποτηρητὴς τῆς ἐπαρχότητος ὁ ἐν Ὀσροηνῇ καὶ Μεσοποταμίᾳ*, Iust. nov. 134, c. 1), Anatolius, unter dem Verdachte, sich an einem Zeusfest beteiligt zu haben, verhaftet und mit seinen angeblichen Spießgesellen nach Antiochia gebracht. Des fanatischen Pöbels dieser Stadt bemächtigte sich eine große Aufregung, die noch dadurch genährt wurde, daß Anatolius mit dem Patriarchen Gregorius befreundet war und der Comes Orientis, der hier die Untersuchung leitete und offenbar keine genügenden Schuldbeweise fand, bestochen sein sollte; der Patriarch, der durch Geständnisse, welche die Inkulpaten auf der Folter abgelegt hatten, belastet erschien, wagte es nicht, seinen Palast zu verlassen. Hierauf verfügte der Kaiser, daß die Prozeßakten und Angeklagten nach Konstantinopel geschafft und dort der Prozeß instruiert werde. Das geschah; als aber der Prozeß teils mit dem Freispruch der Angeklagten, teils nur mit deren Verbannung endete, verbreitete sich auch

hier das Gerücht von einer Bestechung der Richter, und jetzt war es der hauptstädtische Pöbel, der in Aufruhr geriet. Der Stadtpräfekt Sebastianus, der selbst von der wütenden Menge des Heidentums bezichtigt wurde, nahm der Revolte gegenüber eine schwächliche Haltung ein und konnte die ärgsten Ausschreitungen, denen auch zwei der unglücklichen „Heiden" zum Opfer fielen und die man bei Johannes von Ephesus nachlesen kann, nicht hindern; der Patriarch Eutychius wurde als angeblicher Begünstiger der Heiden am Leben bedroht, und schon zogen Haufen von Demonstranten in wenig freundlicher Absicht nach dem Palaste Hebdomon, wo sich der Kaiser aufhielt. Tiberius aber zeigte sich der Sachlage gewachsen: er kehrte schleunigst in die Stadt zurück, nachdem er genügende Truppen zusammengezogen hatte, und setzte den Sebastianus ab; während er einerseits Zirkusspiele veranstaltete, im Hippodrom das Volk beschwichtigte und der Bewegung dadurch den Boden entzog, daß er das über Anatolius und Genossen gefällte freisprechende Urteil kassierte, unterdrückte und ahndete andrerseits der neue Stadtpräfekt Julianus, vielleicht derselbe, der schon am Ende der Regierung Justinians und am Anfang des Justinus in dieser Stellung erscheint (Vict. Tonn. z. J. 566, 2. nov. 140), den Aufruhr sehr rasch mit einer mehr diplomatischen als gerechten Mischung von Strenge und Nachsicht. Die Heidenprozesse wurden zur neuerlichen Durchführung an den Senat verwiesen, der nun nicht zögerte, den Anatolius und viele andere der Volksleidenschaft zuliebe einem grausigen Tode zu überantworten. Dem unerhörten Prozeßsturm, der an die schlimmsten Ausbrüche des Hexenwahns erinnert und in den „die Mehrzahl der Senatoren" verwickelt wurde, ist erst unter Mauricius ein Ende gemacht worden — zum großen Mißfallen des Hofpatriarchen Johannes des Fasters, der hierin also anders dachte als sein milderer oder einsichtigerer Vorgänger. Die in dieser Angelegenheit zutage getretene Erregung des Volkes, die denn doch über das beim Pöbel von Konstantinopel übliche Maß von Bigotterie hinausgeht, könnte, wiewohl es nicht überliefert wird, mit einer katastrophalen Hungersnot in Zusammenhang stehen, die, jedenfalls durch Mißernte verursacht, im letzten Jahre des Tiberius (581/82) in den westlichen Provinzen, besonders aber in der Hauptstadt wütete. Nach drei Tagen waren die Getreidevorräte erschöpft, die der Kaiser aus den staatlichen Speichern hatte verteilen lassen; das Brot, welches sodann aus Hafer und Hülsenfrüchten mit einem Zusatz von Gerste hergestellt wurde, genügte bei weitem nicht dem Bedarf, und die weiteren Bemühungen des Kaisers um die Verproviantierung hatten so wenig Erfolg, daß eine große Sterblichkeit, namentlich unter den Kindern, um sich griff, bis der ungewöhnlich große Ertrag des Thunfischfangs eine Linderung der Not herbeiführte [1]).

Obwohl die Zersetzung des staatlichen Organismus in den Provinzen, die im Laufe des folgenden Jahrhunderts verloren gegangen sind, auch unter Tiberius fast unmerklich, aber stetig fortschreitet, so läßt sich doch nicht leugnen,

daß die überschwengliche Schilderung, die Gibbon V 18 f. Bury vom Charakter des Tiberius entwirft, mit Ausnahme der vom Herausgeber Anm. 35 berichtigten Einzelheit im ganzen nicht nur den griechischen Quellen entspricht, sondern auch den erst nach Gibbon zugänglich gewordenen monphysitischen Orientalen; so sagt Joh. v. Nikiu 522, Tiberius sei gestorben, weil die Menschen eines so guten Kaisers nicht würdig gewesen seien. Wenn dagegen Baynes (in The Cambr. med. hist. II 273, vgl. 277) die Regierung des Tiberius als epochemachend in dem Sinne ansieht, daß die Politik des Reiches von nun an, im Gegensatz auch zu Justinus, nach dem Osten gerichtet gewesen sei, so ist es eine der Aufgaben, die sich die vorliegende Arbeit gestellt hat, passim das Gegenteil davon zu erweisen. Abgesehen davon, daß es fast unmöglich ist, den Westen zugunsten des Ostens mehr zu vernachlässigen als es Justinus getan hat, ist das einzige positive Argument, das Baynes für seine Ansicht geltend macht, die unter Tiberius zeitweilig eingetretene Toleranz gegenüber den Monophysiten, hinfällig: diese Toleranz kann nicht als epochemachend gelten, da sie in praxi bald, gesetzlich im Jahre 598/99 (Mich. Syr. II 372) wieder der Verfolgung Platz gemacht hat, die ja dann auch unter Heraclius herrscht; dann aber darf man meines Erachtens die religiösen Strömungen dieser Zeit zur auswärtigen Politik nicht in das Verhältnis setzen, das erst im VII. Jahrhundert zutrifft. Jahrzehnte mußten vergehen, bis die Monophysiten dahin gebracht waren, daß sie sich infolge ihres Gegensatzes zur Staatskirche ohne großen Widerstand der muslimischen Eroberung anpaßten — auch von dieser Zeit mehr zu sagen, verbietet sich dadurch, daß wir das Maß nicht abschätzen können, in dem außer dem religiösen Moment die militärische Unzulänglichkeit des Reiches, der römische Steuerdruck und, in Syrien, die semitische Rassengemeinschaft mit dem Sieger die arabischen Erfolge begünstigt hat —; im VI. Jahrhundert ist, wie man aus der damaligen monophysitischen Literatur ersehen kann, der römische Patriotismus der Monophysiten so felsenfest, daß nur ein Seher solche Erwägungen diesbezüglich angestellt hätte, wie sie Baynes dem Tiberius zuschreibt, oder wie sie, beiläufig gesagt, der Kaiserin Theodora von den Neueren nachgerühmt zu werden pflegen [2]).

Die glänzenden Erfolge des Jahres 578 ließen den neuen Kaiser hoffen, die persische Regierung würde jetzt geneigter sein, seine bekannten Friedensbedingungen anzunehmen. Wahrscheinlich unter dem Vorwand der Notifizierung des stattgefundenen Thronwechsels beschloß er, eine Gesandtschaft zu Chosrau zu schicken und damit den abgerissenen Faden der Verhandlungen wieder anzuknüpfen; um sein Entgegenkommen zu beweisen, schenkte er zugleich dem Großherrn viele angesehene persische Kriegsgefangene, darunter einige Verwandte des Sassanidenhauses. Mit ihnen machten sich als Großgesandte der Archiater Zacharias, dem der Rang eines Praefectorius verliehen wurde, und ein bei dieser Gelegenheit zum Magister militum vacans ernannter Spatharius

oder Scribo (μαχαιροφόρος sagt Menander) Theodorus auf die Reise nach Ktesiphon; der Brief des Tiberius, den sie Chosrau zu überbringen hatten, enthielt außer Versicherungen der Friedensgeneigtheit und sogar der persönlichen Sympathie des Kaisers für seinen Nachbarn den Ausdruck der Bereitwilligkeit, seine Ansprüche auf Persarmenien und Iberien fallen zu lassen und Arzanene mit Aphumon herauszugeben, wogegen er allerdings die armenischen und iberischen Rebellen auszuliefern sich weigerte und auf der Rückgabe von Dara bestand. Als Zacharias und Theodorus schon Konstantinopel verlassen hatten, erschien daselbst der persische Gesandte Farruchdadh (Pherogdates), den Chosrau in ebenfalls versöhnlicher Absicht an Tiberius schickte; denn der Perserkönig war seit seiner Flucht aus Thamanon seelisch und körperlich gebrochen und wußte, daß sein Lebensende sehr nahe bevorstand. Nicht einmal die Auslieferung der armenischen Häuptlinge bezeichnete er jetzt als Condicio sine qua non, sondern war bereit, in einer neuerlichen Friedenskonferenz an der Grenze auch über diese Frage verhandeln zu lassen; zugleich schlug er für die Dauer dieser Verhandlungen einen Waffenstillstand vor. Auf das ging Tiberius nicht ein, sondern wollte höchstens auf zwei oder drei Monate die Feindseligkeiten einstellen. Im übrigen aber verliefen die langen Konferenzen, die er während des Winters mit Farruchdadh hatte, nicht unbefriedigend; der mündliche Bescheid, den der Kaiser dem Gesandten mitgab, stimmte mit dem Inhalt des Briefes überein, den Zacharias und Theodorus für Chosrau mitgenommen hatten.

Diese beiden hatten auf kaiserlichen Befehl ihre Reise in Syrien unterbrochen, weil Tiberius zuerst das Ergebnis seiner Besprechungen mit Farruchdadh abwarten wollte. Als er sie dann ihren Weg von Antiochia fortsetzen ließ, traf die Nachricht vom Tode Chosraus ein, der im höchsten Alter, im Februar oder März 579, gestorben war; der Kaiser wies sie jedoch an, ihre Aufträge dem neuen Großherrn zu überbringen. Voll der besten Hoffnungen trafen sie in Nisibis ein; als sie aber von dort weiterreisten, konnten sie erkennen, daß ihr Empfang am Hofe nicht der sein werde, den sie erwartet hatten. Nicht nur begegneten ihnen die persischen Funktionäre unhöflich, sondern man suchte auch ihre Reise, indem man sie auf Umwegen in die Kreuz und Quere führte, zu verzögern, um Zeit zu gewinnen zur Ansammlung von Truppen und insbesondere zur Verproviantierung von Dara, Nisibis und den Kastellen an beiden Ufern des Tigris, wo die Heuschrecken (vgl. Mich. Syr. II 352) den kargen Ertrag des im Vorjahr von den Römern verheerten Landes vernichtet hatten.

Die Urteile, die unsere wichtigsten Quellen über die Persönlichkeit des Königs Hormizd IV., des Sohnes und Nachfolgers Chosraus, fällen, hat Nöldeke in aller Kürze meisterhaft bewertet. Vielleicht ist es auch den demokratischen Tendenzen des neuen Herrschers, einer Abneigung gegen das steife Zeremoniell

zuzuschreiben, wenn er im diplomatischen Verkehr die von alters her üblichen Formen in jeder Weise vernachlässigte; im römischen Reiche hat man es ihm besonders verübelt, daß er es unterlassen hat, dem Kaiser seine Thronbesteigung zu notifizieren, und Tiberius hat sich dafür gerächt, indem er einen persischen Prätendenten, der sich fälschlich für einen Sohn Chosraus ausgab, ehrenvoll aufnahm und, wie es scheint, auch später nicht ganz fallen ließ, als der Betrug entdeckt wurde. Hormizd teilte nicht die gedrückte Stimmung, die in den letzten Monaten seines Vaters in Ktesiphon geherrscht hatte; der intransigente Mebodh war am Hofe und trug wohl zur Entschlossenheit des Königs bei, den Krieg bis zum endgültigen Siege fortzuführen; außer auf den Forderungen, an denen die Konferenzen von Athraëlon gescheitert waren, bestand Hormizd auch darauf, daß die im 50jährigen Frieden stipulierten Jahrgelder wieder gezahlt werden sollten, während Chosrau bereit gewesen war, darauf zu verzichten. Den Gesandten des Kaisers begegnete der König höchst schnöde; für die Freilassung der persischen Kriegsgefangenen von Distinktion fand er kaum ein Wort des Dankes. Nachdem Zacharias und Theodorus drei Monate lang alle möglichen Schikanen, unter denen das kerkerartige Quartier, das ihnen angewiesen wurde, vielleicht nicht die schlimmste war, über sich hatten ergehen lassen müssen, entließ der König sie endlich; die rücksichtslose Behandlung auf ihrer wieder absichtlich in die Länge gezogenen Rückreise hatte zur Folge, daß beide schwer krank auf römischem Boden ankamen [3]).

Mauricius war im Winter in Konstantinopel gewesen und zu Beginn des Frühjahrs vom Kaiser in seiner bisherigen Funktion wieder in den Orient geschickt worden, wo er sich für den Fall, daß der Friede nicht zustande kommen sollte, bereit hielt, ohne vorläufig Kampfhandlungen zu unternehmen. Das Heer war in vorzüglichem Zustand und hatte eben seinen Sold erhalten, als von Konstantinopel auf das Ergebnis der Gesandtschaft des Zacharias und Theodorus hin die Weisung eintraf, mit allem Nachdruck den Feldzug zu beginnen. So fiel Mauricius im Sommer mit seinem ganzen Heere, bei dem wir wieder die Anwesenheit des Mundar voraussetzen dürfen, ins persische Mesopotamien ein, wieder mit bestem Erfolge; die Magistri militum Romanus, Theoderich und Martinus konnten auf das linke Tigrisufer übersetzen und während des ganzen Sommers Adiabene verheeren. Bei Eintritt des Winters führte Mauricius seine Truppen ins römische Gebiet zurück und ging selbst nach Cäsarea Cappadociae. Das ist alles, was wir vom Feldzug des Jahres 579 erfahren, von dem wir ohne den unschätzbaren Exkurs im III. Buche des Theophylakt überhaupt nichts wüßten.

Für das folgende Jahr 580 bestand der Plan, durch eine Gegend, die bisher nicht Schauplatz von Kämpfen gewesen war, ins Herz des Perserreiches vorzustoßen und so das Ende des Krieges herbeizuführen. Da es sich um ein Unternehmen in der syrisch-mesopotamischen Wüste handelte, kam es ganz

besonders auf die sachkundige Mitwirkung des Patriziers Mundar und seiner Araber an. Wahrscheinlich hängt es mit der Vorbereitung dieses Feldzuges zusammen, daß im Winter Mundar vom Kaiser in die Hauptstadt eingeladen worden war. Am 8. Februar 580 hielt Mundar mit zweien seiner Söhne seinen Einzug in Konstantinopel, „wobei er vom gnädigen Kaiser Tiberius mit großem Pomp und unsäglicher Ehrenbezeigung empfangen wurde. Mit herrlichen Ehrengeschenken und Spenden und mit (den) kaiserlichen Gaben ehrte er ihn und tat ihm alles, was er wollte, und gab ihm alles, was er nur immer verlangte“; der Kaiser verlieh ihm das Diadem, während er sich bis dahin wie sein Vater Charet mit einem goldenen Reif hatte begnügen müssen. So merkwürdig es klingt, der arabische Fürst war damals einen Augenblick die in der inneren Politik des Reiches entscheidende Persönlichkeit: auf den 2. März berief er in der Hauptstadt ein Konzil seiner monophysitischen Glaubensgenossen ein, die sich in die Parteien der Jakobiten und Pauliten gespalten hatten, und seinem Druck gelang es, eine freilich nur ephemere Einigung herbeizuführen. Noch bezeichnender ist, daß ihm zuliebe der Kaiser eine Jussion erließ, welche der seit 571 herrschenden Monophysitenverfolgung ein Ende machte. Die Wut der staatskirchlichen Kreise, die dadurch gegen Mundar entfesselt wurde, hat ganz gewiß zu seinem Sturze viel beigetragen, obwohl der Kaiser selbst sehr gerne mit der ihm persönlich nicht zusagenden Verfolgung aufhörte (vgl. Joh. v. Eph. III 12, p. 106 f. III 16 ex., p. 111. III 21 f., p. 116 f.). Von Antiochia, wo er auf seiner Rückkehr aus Konstantinopel die Toleranz verkündet hatte, eilte Mundar in sein Gebiet; denn der Lachmide (Mundhir IV. oder schon sein Nachfolger Naʿman III.) glaubte die Abwesenheit des Ghassaniden benützen zu können, um, von persischen Truppen unterstützt, einen Plünderungszug in dessen Herrschaftsbereich zu unternehmen. Aber Mundar kam dem Feinde zuvor, überfiel ihn auf halbem Wege und soll ein großes Blutbad angerichtet haben. „So kehrte er freudig heim und brachte ihre ganze Beute mit. Er wurde nun nur noch mehr gefeiert und sein Name gar sehr gepriesen.“ — Im Sommer nun unternahmen Mauricius und Mundar gemeinsam die große Expedition. Sehr weit südlich vom bisherigen mesopotamischen Kriegsschauplatz, bei Circesium, scheinen sie sich vereinigt zu haben und marschierten von da den Euphrat abwärts durch das Gebiet des Lachmiden, der anscheinend der gewaltigen Übermacht keinen Widerstand entgegensetzte, sondern sich mit seinen Leuten auf das linke Stromufer zurückzog; der Proviant konnte dem römischen Heer ungehindert durch eine Flotte auf dem Strome nachgeführt werden. Etwa in der geographischen Breite von Ktesiphon beabsichtigte der römische Feldherr über die dortige Euphratbrücke in die persische Königsprovinz — im Gegensatz zum eben vom Heere passierten arabischen heißt sie wegen ihrer aramäischen Bevölkerung bei Joh. v. Eph. das „aramäische Gebiet“ — einzudringen und die persische Hauptstadt anzugreifen; allein bei seinem

Erscheinen fand er die Brücke abgebrochen. Die uns nicht näher bekannte strategische Lage war derart, daß infolgedessen der Euphrat nicht überschritten werden konnte. Mauricius beschuldigte den Mundar des Verrates, und sie gerieten in heftigen Streit; auf die Nachricht von den Ereignissen, die sich eben in Römisch-Mesopotamien und dessen Nachbargebieten zugetragen hatten, befahl Mauricius den Rückzug. Dort war der Marzban Adharmahan mit bedeutender Streitmacht in die von den Truppen, die am Zuge des Mauricius teilnahmen, entblößte Provinz eingefallen und verheerte in der üblichen Weise nicht nur die Gegend von Tela und Rešaina, sondern auch Osrhoëne und das seit zwei Jahren von den Römern besetzte Arzanene. Drei Tage lang belagerte er Edessa, ohne es einnehmen zu können; dann wandte er sich gegen Callinicum am Euphrat und hier ereilte ihn Mauricius. Der römische Feldherr hatte seine Flotte, die wohl dem beschleunigten Marsche nicht rasch genug hatte folgen können, in Brand gesteckt, während der von ihm beleidigte Mundar passive Resistenz geübt und sich geweigert zu haben scheint, den Euphrat zu überschreiten und das Heer (oder die Flotte?) gegen die Belästigung seitens der persischen Araber zu schützen, denen nur er mit seinen dieselbe Kampfesweise wie sie pflegenden Truppen beikommen konnte. Auch der Föderatenführer Theoderich und dessen Truppen versagten, indem sie gleich zu Beginn des Kampfes flohen; vorübergehend gestaltete sich die Lage, falls man zwei schwer einzuordnende Menanderfragmente hierherziehn darf, für Mauricius äußerst kritisch, und er scheint eine Niederlage erlitten zu haben. Schließlich gewannen aber doch in dieser Schlacht bei Callinicum von ihm selbst geführte auserlesene Mannschaften die Oberhand, und Adharmahan mußte unter schweren Verlusten heimkehren; ihn zu verfolgen, waren jedoch die Römer nicht imstande [4]).

Da der Winter nicht mehr fern war, hatten die Feindseligkeiten für dieses Jahr ein Ende. Der Feldzug von 580, dessen bestenfalls glimpflich zu nennender Ausgang die auf ihn gesetzten Hoffnungen gründlich enttäuscht hatte, zog den Sturz des Mundar nach sich. Dieser sowohl wie Mauricius beeilten sich, den Kaiser von ihren entgegengesetzten Standpunkten aus über die Vorkommnisse, die das Fehlschlagen der großen Unternehmung gegen das Iraq verursacht hatten, und über ihren Streit zu unterrichten und schrieben geharnischte Relationen gegeneinander nach Konstantinopel. Die Anklagen des Mauricius waren keineswegs überzeugend für Tiberius, der sich vielmehr bemühte, die beiden zu versöhnen und die Sache gütlich beizulegen. Darauf wollte Mauricius aber nicht eingehen; er reiste nach Konstantinopel, und auf seine mündliche dringende Vorstellung hin ließ der Kaiser den arabischen Prinzen fallen: er „gedachte ihn zu hintergehen und dahin zu bringen, daß er ergriffen würde und nach der Hauptstadt käme“, anders als einst der gewalttätigere Justinus beabsichtigte er nicht Mundars Tod. Ein Syrer und persönlicher

Freund Mundars, der Curator einer kaiserlichen Domus und frühere Comes sacrarum Magnus, der mit wenig Glück 573 nach der Katastrophe des Marcianus vorübergehend im Osten kommandiert hatte (s. o. S. 45 und Anm. 9 zum 2. Kap.), machte sich erbötig, den Judas zu spielen und Mundar gefesselt in die Hauptstadt zu bringen. Er lud ihn unter dem Vorwande der Konsekrationsfeier einer Kirche nach der kleinen Stadt Hewarin (zwischen Damaskus und Palmyra), wo Magnus ein Castrum angelegt hatte; dort fand sich mit Magnus der Patriarch Gregor von Antiochia ein, der in den Plan eingeweiht war. Der Gafnide ging in die Falle; die näheren Umstände schildert Johannes von Ephesus äußerst dramatisch, wohl auf Grund der Erzählungen von Augenzeugen. Im südlichen Syrien waren größere Truppenmengen konzentriert, welche die Araber Mundars im Zaume hielten; ohne daß es zu Unruhen gekommen wäre, konnte Mundar nach seiner Verhaftung mit einer seiner Frauen — er war also trotz eifrigen Christentums polygam, wie ja auch z. B. Friedrich Wilhelm II. trotz seines Christentums Bigamist sein durfte —, zwei Söhnen und einer Tochter von Magnus nach Konstantinopel gebracht werden. Hier wurde er anständig behandelt; seine Versuche, eine Audienz beim Kaiser zu erlangen, waren jedoch vergebens. Immerhin war das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen, wie der Umstand beweist, daß Mundar seiner Königswürde noch nicht für verlustig erklärt war; erst das unkluge Verhalten seiner Araber bewirkte, daß die endgültige Entscheidung gegen ihn fiel. Seine Verhaftung dürfte zu Beginn des Frühjahrs 581 fallen, als infolge neuerlicher Friedensverhandlungen an der Grenze Waffenruhe herrschte, so daß die Truppen disponibel waren, welche die Regierung in Syrien zusammengezogen hatte. Als im Juni der Wiederausbruch der Feindseligkeiten mit den Persern vermutlich den Abmarsch des größten Teiles dieser Truppen auf den mesopotamischen Kriegsschauplatz zur Folge hatte, überfielen die Ghassanischen Araber, deren Annonae zugleich mit ihrem König suspendiert worden waren, unter Führung von Mundars ältestem Sohn Naʿman, der mit drei anderen Brüdern nicht in die Hand des Magnus gefallen war, jenes von Magnus errichtete Castrum und plünderten es vollständig aus, ohne sich jedoch an Menschen zu vergreifen, da sie auch jetzt noch Gewicht darauf legten, nicht als Reichsfeinde zu gelten, sondern nur gegen die Gefangenhaltung Mundars in ihrer Art zu demonstrieren und sich für die Entziehung der Annonae schadlos zu halten. Mit ihrem Raube zogen sie sich in die Wüste zurück. Bald darauf unternahmen sie einen zweiten Zug, der „die ganze orientalische Provinz bis zum Meere hin“, die Provinzen Palaestina I., II., III., Phoenice, Phoenice Libanensis und Arabia, in Mitleidenschaft zog. Die Königsinsignien und andere Schätze Mundars, die er bei sich gehabt hatte, waren nach seiner Verhaftung von den römischen Behörden nach Bostra gebracht worden; dorthin zogen die Araber und verlangten die Herausgabe des Eigentums ihres Königs, widrigenfalls sie die Stadt und deren Gebiet in eine Wüste zu verwandeln drohten. Der

Dux Arabiae, „der ein berühmter und bekannter Mann war“, trat ihnen mit den sicher geringen Besatzungstruppen seines Dukats entgegen, unterlag aber und wurde selbst erschlagen, worauf die Bewohner von Bostra das Verlangte auslieferten. Für Mundar war der Erfolg seiner Söhne verhängnisvoll: man kann sich den üblen Eindruck denken, den die Tötung des kaiserlichen Dux bei der Regierung hervorrief. Noch vor der Durchführung des gegen den Patrizier anhängig gemachten Hochverratsprozesses, der erst unter Mauricius damit endete, daß Mundar und der bei ihm befindliche Teil seiner Familie nach Sizilien verbannt wurden, setzte Kaiser Tiberius den Mundar ab und ernannte einen seiner Brüder, und zwar, da wir wissen, daß sich unter diesen Katholiken befanden, jedenfalls einen solchen, zum König der römischen Araber. Wieder war es Magnus, der den Auftrag erhielt, in Verbindung mit einer Strafexpedition gegen die römischen Araber den neuen Phylarchen einzusetzen; Truppen standen dazu nach dem glänzenden Persersiege von Tela d' manzalat (s. u. S. 97) zur Verfügung. Indessen sein Schützling starb schon nach 10 Tagen, und auch Magnus fand bald darauf seinen Tod unter Umständen, die wir nicht kennen. Die Rebellen behaupteten sich unter Na'man bis nach dem Tode des Tiberius; dem Kaiser Mauricius gelang es dann nur dadurch den Na'man zu überwältigen, daß er ihn mit der den Ghassaniden gegenüber beinahe schon traditionellen Hinterlist nach Konstantinopel lockte, worauf das Reich der römischen Araber sich wieder in die Stämme, aus denen es gebildet worden war, auflöste. Diese wollten von der römischen Oberhoheit nichts wissen und gerieten größtenteils unter persischen Einfluß, bis wohl erst in den letzten Jahren seiner Regierung Mauricius den Oberphylarchat unter einem anderen Bruder Mundars, Charet dem Jüngeren, wiederherstellte.

Die ungenügende Beachtung, die vielfach noch immer den orientalischen Quellen gegenüber den griechischen zuteil wird, hat bewirkt, daß auch nach dem Erscheinen von Nöldekes Schrift über die Ghassanischen Fürsten, welche die Verhältnisse richtig beurteilt, die modernen Historiker der Darstellung des Euagrius und Theophylakt kritiklos folgend an den Verrat des Mundar glauben. Da Nöldeke sich nicht näher darauf eingelassen hat, ist hier die Beweisführung dafür am Platze, daß Mundar kein Verräter, sondern das Opfer einer abscheulichen Intrige ist. Voraussetzung des Verrates ist stets die seitens des Verräters gehegte Erwartung, sein Verfahren werde ihm irgend einen Vorteil bringen; für Mundar aber lagen die Dinge so, daß jede Veränderung seiner damaligen Stellung ihm nachteilig sein mußte, aus dem einfachen Grunde, weil er das absolute Maximum dessen schon besaß, was ihm nach menschlichem Ermessen überhaupt erreichbar war. Seine Erscheinung ist beispiellos in der langen römischen Geschichte. Wiewohl militärisch nur Spezialist in einer ganz bestimmten Art des Kampfes, leistete er nichtsdestoweniger in dieser ausgezeichnete Dienste, so daß er billig als einer der ersten Feldherrn des Reiches

gelten konnte und wahrscheinlich, worauf die äußere Anerkennung, die ihm zuteil wurde, hinweist, auch galt; die Verleihung des Diadems ließ seinen Beamtencharakter in dem Maße zurücktreten, in dem sein fürstlicher Rang betont wurde; da es ihm, dem gefeierten weltlichen Führer der Monophysiten, sogar gelungen war, die innere Religionspolitik des Reiches in seinem Sinne entscheidend zu beeinflussen, so gab es in der Tat nichts, was er sich noch hätte wünschen können, zumal auch die materiellen Zuwendungen, die er vom Kaiser erhielt, schwerlich von dem über beschränktere Mittel verfügenden Perserkönig hätten erreicht, geschweige denn überboten werden können. Fehlt also für die Annahme, daß der bundesgenössische König, der römische Bürger und Patrizier Flavius Alamundarus im Einverständnis mit dem Reichsfeinde gehandelt habe, jede vernunftgemäße Voraussetzung, so ist umgekehrt das natürliche Bestreben der dyophysitischen Eiferer, sich des Mannes zu entledigen, der der Monophysitenverfolgung ein Ende gemacht hatte und ein Hindernis ihrer Wiederaufnahme war, ein zureichender Grund für die Machenschaften, denen Mundar erlegen ist. Daß Mauricius sich zum Werkzeug dieser Richtung hergab, darf nicht wundernehmen: der Patriarch Eutychius, damals wohl der schärfste Vertreter der Verfolgung, hatte seine guten Gründe, wenn er den Mauricius als einzig möglichen Nachfolger des Tiberius hinstellte (Eustrat. v. Eutychii, Migne Gr. 86, 2352 f.), und es ist immerhin bemerkenswert, daß er das gerade im Jahre 580 tat, in dem Mundars Sturz erfolgt ist. Damit ist zusammenzuhalten, daß später auch Naʿmans Verhaftung letzten Endes durch sein Festhalten am Monophysitismus veranlaßt worden sein soll, und daß die Verfolgung noch unter Tiberius wieder einsetzte (vgl. Joh. v. Eph. IV 42, p. 174. Mich. Syr. II 344). Schließlich kann auch die Abneigung des Kaisers Tiberius, gegen Mundar einzuschreiten, für dessen Unschuld geltend gemacht werden, und daß man nach seiner Gefangennahme ihn verhinderte, beim Kaiser in Audienz zu erscheinen, spricht ebenso für ihn wie gegen seine Feinde[5]).

Kehren wir nun zum Perserkriege zurück. Die Eröffnung des Feldzugs von 581 verzögerte sich infolge von Friedensverhandlungen, die auf Initiative des Kaisers im Frühjahr stattfanden. Wieder war Zacharias der römische Hauptbevollmächtigte, neben dem besonders auch der Bischof von Rešaina sich betätigte; die Gegenseite wurde durch den greisen Andigan vertreten und durch den christlichen Bischof von Nisibis. Die Verhandlungen wurden diesmal wie in früheren Zeiten auf freiem Felde an der Grenze, die jetzt zwischen Mardin und Dara lag, geführt, wo der römische Grenzkommissär oder Protector (confinium? τῶν μεθορίων) für die Unterhändler Zelte hatte aufschlagen lassen, gemäß einer ihm seit alters für solche Fälle obliegenden Pflicht. Während auf dieser Konferenz die beiderseitigen Friedensbedingungen, so wie sie zuletzt 579 formuliert worden waren, nochmals wiederholt und — nach unserer Überlieferung nur von persischer Seite — der Versuch gemacht wurde, den Gegner

durch Bluff einzuschüchtern, lagerte ein persisches Reiterheer unter Tamchosrau am Mygdonius bei Nisibis, während die Römer unter Mauricius ebenso kampfbereit nördlich von Tela d' manzalat bei Monocartum standen. Da man sich auf der Konferenz auch diesmal nicht einigen konnte, wurden die Verhandlungen abgebrochen und beide Heere zogen in die Ebene von Tela d' manzalat, wo die Waffen entscheiden sollten. Der Sieg der Römer wurde durch einen tapferen Offizier namens Constantinus herbeigeführt, der den Tamchosrau mit einem Speer durchbohrte, hiebei selbst den Tod findend; nach der tödlichen Verwundung ihres kriegsgewaltigen Feldherrn flohen die Perser und erlitten durch die Verfolger — außer den Kaiserlichen wird auch ein arabisches Kontingent erwähnt, das sich also am Aufstand der übrigen römischen Araber nicht beteiligte — schwere Verluste. Erst an einem Flusse Betuši (?) vermochten sich die Perser zu sammeln. Da die Römer ihren Sieg nicht weiter ausnützten — ihre Rückzugslinien wären durch die persischen Besatzungen von Dara und Nisibis leicht zu bedrohen gewesen —, die Perser aber mit der Wiederherstellung ihrer Streitmacht vollauf beschäftigt waren, kam es 581 zu keinen weiteren Kämpfen in Mesopotamien. Auch zum folgenden Jahre hören wir nichts von solchen, solange Mauricius das Kommando führte. Es wird nur berichtet, daß er sich um die Instandhaltung und Errichtung von Befestigungen bemüht hat; so erbaute er in Arzanene „dem sophenischen Gebiet gegenüber" auf dem Berge Šamechart ein gleichnamiges Kastell, das Georg. Cypr. p. 48, 944 Gelzer als **κάστρον Σαμοχάρτων** verzeichnet, und wahrscheinlich erhielt im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit damals Monocartum dem Kaiser zu Ehren den Namen Tiberiopolis, den es 587 (Theophyl. I 14, 6) führt. Um die Mitte des Jahres 582 etwa ist Mauricius dann in Konstantinopel, als Sieger begrüßt, eingezogen; auf Grund der Siege des Mauricius hat wohl damals, kurz vor seinem Tode, Kaiser Tiberius einen Triumph gefeiert. Mauricius dürfte das Magisterium militum per Orientem formell bis zu seiner am 5. August erfolgten Proklamation zum Cäsar innegehabt haben, da erst er selbst als Kaiser zu seinem Nachfolger in jenem Amte den bisherigen Magister militum per Armeniam Johannes Mystacon ernannt hat [6]).

Es bleibt noch übrig, die Ereignisse zu betrachten, die sich in den Jahren 578—582 auf dem armenischen Kriegsschauplatz zugetragen haben. Für sie ist unsere Überlieferung, deren Lücken sich schon in der bisherigen Darstellung oft genug empfindlich fühlbar gemacht haben, derart trümmerhaft, daß sie des Versuches spottet, sie zu einem abgerundeten Bilde zu ergänzen, das zugleich Anspruch wenigstens auf Wahrscheinlichkeit hätte. Immerhin läßt sich das Folgende sagen.

Tamchosrau, der Wiedereroberer Persarmeniens, war nach seinem noch während des 3jährigen Waffenstillstandes unternommenen Einfall nach Mesopotamien und den sich daran anschließenden unglücklichen Kämpfen abberufen

worden (578). Vermutlich erhob infolge dieser persischen Mißerfolge die mamikonische Partei wieder das Haupt; sie im Verein mit römischen Truppen muß es gewesen sein, gegen die der neue Marzban Waraz Wzur, Tamchosraus Nachfolger, im Dorfe Uthmus im Wanand eine Schlacht schlug, in der er nach schwerem Kampfe den Sieg davontrug. Vielleicht ins folgende Jahr ist dann ein großer Sieg des Kurs zu setzen, jenes hunnischen Generals, der uns zuletzt 578 beim Heere des Mauricius in Mesopotamien begegnet ist (o. S. 75). Johannes von Ephesus erzählt, daß beim großen römischen Heere, das unter den Feldherrn Johannes — offenbar dem Magister militum per Armeniam Johannes Mystacon — und Kurs gegen Persarmenien im Felde stand, eine Meuterei ausbrach, weil die Truppen sich bei der Ausbezahlung des Soldes für übervorteilt hielten. Kaiser Tiberius schickte den Domnitiolus (Domnentiolus), Curator domus Hormisdae, mit reichen Geldmitteln an das Heer ab, und diesem gelang es, auf gütlichem Wege die Meuterer zum Gehorsam zurückzuführen. In dem sodann unternommenen Feldzuge überfiel Kurs in der Morgendämmerung unvermutet die Perser und richtete unter ihnen ein großes Blutbad an; er eroberte ihr Lager, wie seinerzeit bei Melitene das des Chosrau, und machte nebst großer Beute auch viele Gefangene, darunter „einen Marzban und seinen Sohn". Dazu, daß dieses Ereignis ins Jahr 579 gehöre, würde gut stimmen, daß das Kommando des Waraz Wzur damals nach nur einjähriger Dauer aufhörte. Persischer Oberbefehlshaber in Armenien wurde nun und blieb in den nächsten Jahren „der große Aspet Parthew und Pahlaw", von dem Sebeos berichtet, daß er „livra bataille dans le village de Širak et triompha". Weder den Feldherrn noch die Schlacht vermögen wir anderwärts zu identifizieren, so daß sich auch nicht sagen läßt, in welchem der Jahre 579—586 das eben erwähnte Ereignis stattgefunden hat. Wenn oben S. 93 die Beziehung des dritten Stückes von Menand. frg. 59 auf das Jahr 580 richtig ist, so ist es in diesem Jahre gewesen, daß Mauricius — als στρατηγὸς αὐτοκράτωρ auch Höchstkommandierender für Armenien, wenn er auch nach 578 persönlich nur Operationen in seinem engeren Befehlsbereich Oriens geleitet zu haben scheint — einen Zug gegen Duin und Iberien angeordnet hat, der mit einer Niederlage endete. Es ist möglich, daß diese Niederlage der Römer mit dem Siege des „großen Aspet Parthew und Pahlaw" zusammenfällt, doch läßt sich ein Beweis dafür nicht erbringen. Von Kriegsereignissen in Armenien hören wir dann erst wieder nach der Thronbesteigung des Mauricius [7]).

Die Todeskrankheit des Tiberius scheint Dyssenterie gewesen zu sein und einen raschen Verlauf genommen zu haben. Als der Zustand des Kaisers bedenklich wurde, ernannte er am 5. August 582 den Mauricius und einen Patrizier Germanus zu Cäsaren, indem er diesen mit seiner Tochter Charito, jenen mit der anderen Tochter Constantina verlobte. Schon diese Designierung zweier Nachfolger ist bemerkenswert, noch mehr die Tatsache, daß jede weitere Spur

von Germanus und Charito fehlt; nach wenigen Tagen war Mauricius, wie ein am 11. August erlassenes Gesetz (Ius Gr.-Rom. III, coll. I., nov. 13, p. 30 f.) zeigt, allein Cäsar. Ohne Zweifel spielte sich damals am Hofe ein ebenso geheimer wie erbitterter Kampf um die Krone ab, in dem Mauricius den Sieg davontrug; Germanus könnte ein Sohn des Justinianus sein, der nach zwei vergeblichen Umsturzversuchen mit dem Kaiser seinen Frieden gemacht hatte und mit dem sich zu verschwägern Tiberius beabsichtigt haben soll. Am 13. August wurde der Cäsar vom Kaiser im Tribunal der Neunzehn Betten zum Augustus ernannt und mit den Insignien dieser Würde bekleidet; da Tiberius nicht mehr sprechen konnte, verlas der Quästor Johannes, der vielleicht unter Mauricius sein Amt weitergeführt hat, die kaiserliche Rede. Am folgenden Tage starb Kaiser Tiberius, am 15. August wurde er gleich seinen Vorgängern in der Apostelkirche bestattet, wie an seiner Seite ein Jahrzehnt später seine Witwe Anastasia. Die Trauer um ihn war eine aufrichtige und allgemeine, „denn“, sagt Theophylakt, „die Untertanen pflegen um Herrscher, die vor der Zeit sterben, zu trauern, *εἴγε πιθανῶς καὶ δημοτικώτερον τῆς ἡγεμονίας ἀπάρξαιντο*“ [8]).

Anmerkungen zum 4. Kapitel.

1) Umtriebe des Justinianus und der Sophia: Greg. Tur. V 30, vgl. dazu R.-E., Art. Iustinianus Nr. 2. — Heidenkrawalle und -prozesse: Joh. v. Eph. III 27—34, p. 122—131. V 15, p. 206 f., vgl. V 17, p. 298 f. Euagr. V 18. Vgl. auch Theophyl. I 11, 3 ff. Joh. v. Nikiu 534 f. — Zum Heidentum im VI. Jahrhundert überhaupt vgl. Diehl, Justinien 547 ff. Ferner Euagr. VI 23 und die mir nur in der Bearbeitung des Nicephorus Uranus zugängliche Vita s. Symeonis iun., Migne Gr. 86, 3136. 3169. 3172 f. 3204. Heiden in Heliopolis auch bei Moschus, Migne Gr. 87, 2901 f. — Die Hungersnot: Joh. v. Eph., Inhaltsübersicht der verlorenen Kap. III 45 f., p. 92. Mich. Syr. II 351 f.

2) Über die Desorganisation in Ägypten vgl. als charakteristisch Joh. v. Nikiu 523 f., dazu J. Maspero, Organ. milit. 125. 127 f., wo nur die Bemerkung: „Il n'y eut, sous le règne de Tibère II, qu'une seule guerre importante: l'expédition contre les Perses, commencée en l'an 579" in jeder Hinsicht unrichtig ist. — Wenn Baynes a. a. O. in der inneren Politik des Tiberius im Gegensatz zu der des Justinus einen demokratischen Zug zu erkennen glaubt, so sprechen in der Tat dafür die Milde, mit der die Ausschreitungen gelegentlich der Heidenhetze unterdrückt wurden, der Umstand, daß man zur Proklamation des Mauricius zum Augustus am 13. August 582 auch τοὺς ἐπισημοτέρους τοῦ δήμου berief (Theophyl. I 1, 2), die o. S. 99 angeführten Worte, die Theophyl. I 2, 6 dem toten Kaiser nachsendet, und das Lob, das er ihm III 16, 4 f. spendet; wieviel aber hier der politischen Richtung, wieviel dem persönlichen Charakter und Temperament zuzuschreiben ist, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. — Über die inneren Ursachen der arabischen Erfolge vgl. z. B. Becker in The Cambr. med. hist. II 345. 349–351. Eine ungeheure Übertreibung ist es, wenn Gelzer, Genes. d. byz. Themenverf. 37, Anm. von einer „Begeisterung" der Monophysiten für Chosrau Parwez und für die islamischen Eroberer spricht. Anders als Baynes kann ich der Mitteilung des Mich. Syr. II 316 (wo Chabot die Stelle mit Recht aus Barhebr. chron. Syr. 90 f. Bruns ergänzt). 375, daß Tiberius der erste griechische Kaiser gewesen sei, auch nicht die geringste Bedeutung beimessen; seine gleichzeitige Bemerkung, daß die vorhergehenden Kaiser Franken (!) gewesen seien, lehrt, daß wir es hier mit einem ureigensten Geistesblitz des im Zeitalter der Kreuzzüge schreibenden Chronisten zu tun haben. Wenn dagegen Paul. Diac. III 15 ex. schreibt: Mauricius ... primus ex Grecorum genere in imperio confirmatus est, so ist das ein wertvoller Hinweis darauf, daß Tiberius wie seine drei nächsten Vorgänger ein latinisierter Thraker war, Mauricius aber der Nationalität nach ein Grieche.

3) Menand. frg. 54 f., FHG IV 254 ex. — 258. Joh. v. Eph. VI 22, p. 250. Theophyl. III 16, 7 — III 17, 2. — Über Chosraus Ausgang s. Agath. IV 29; Gram als Todesursache auch Euagr. V 15, Krankheit Theophyl. III 16, 7; Zeitpunkt seines Todes: Nöldeke, Tabari 429 f. — Hormizd: Nöldeke, Tabari 264 f., Anm. 5. Keineswegs objektiv ist ferner der Anonymus Fourmont in Hist. de l'Acad. d. Inscr. ... depuis l'année 1726 etc. VII (1733) 327 f., der p. 326 f. ein angebliches, an Hormizd gerichtetes „Testament" des Chosrau bringt. Hervorzuheben wäre noch des Hormizd überaus freundliche Stellung zum Christentum; man lese die schöne, fast poetische Huldigung, die ihm die im Sommer 585 gehaltene nestorianische Synode des Catholicus Mar Jesuyahb I. darbringt, und die schwerlich nur Phrase ist, Synodicon orientale (Not. et extr. d. mss. XXXVII) p. 391 Chabot: „ ... en peu de temps, il a ranimé le territoire de son empire de la mortalité des oeuvres mauvaises et l'a rempli de la richesse stable des bonnes oeuvres; il montra surtout l'abondance de sa miséricorde et la grandeur de son affection à l'égard de notre peuple, des chrétiens, serviteurs et sujets de sa Majesté; aussi, tous, dans un esprit sincère qui ne connaît point la ruse ou la malice, respectueux et

débiteurs de sa Majesté, nous prions Dieu pour elle nuit et jour . . ." Vgl. über den Aufschwung des Nestorianismus in Persien unter Hormizd IV. Chabot ebd. p. 391 f., Anm. 3 und die dort notierten Quellen. Vgl. auch Labourt, Le christianisme dans l'empire perse 200 ff. — Der persische Betrüger: Joh. v. Eph. VI 29, p. 260 f.

4) Menand. frg. 55, FHG IV 256: *Τιβέριος ὁ αὐτοκράτωρ στέλλει αὖθις, τοῦ ἦρος ἀρχομένου, Μαυρίκιον κατὰ τὴν πρὸς ἀνίσχοντα ἥλιον ἀποκαραδοκήσοντα τὸ ἐσόμενον, ἐγκελευσάμενός οἱ, πρὸς ὅπερ ἂν ὁ Περσῶν βασιλεὺς τραπῇ, ὑπαντιάζειν . . . καὶ ὁ μὲν . . . ἀνὰ τὴν ἕω ἔμενε, τὸ πρακτέον ἐπιτηρῶν.* p. 258: . . . *Μαυρικίῳ μὲν εἰκότως ἐσήμαινεν ἔχεσθαι τοῦ πολέμου κτλ.* — Joh. v. Eph. IV 39—42, p. 169—174 (Mundar in Konstantinopel und Antiochia; sein Sieg über die persischen Araber. Vgl. Mich. Syr. II 344, der das Widerstreben des Patr. Gregor von Ant. gegen das Toleranzedikt und dessen baldige Zurücknahme erwähnt). Joh. v. Eph. III 40, p. 136 f. und VI 16, p. 244 erzählen den Zug des Mauricius und Mundar zur „großen Brücke des aramäischen Gebietes" (nach VI 16 könnte man meinen, wie auch Merten es tut, der Marsch sei durch die Wüste zwischen Euphrat und Tigris erfolgt; daß dies unrichtig ist, beweist mehr als Joh. v. Eph. III 40, wonach sich die Brücke nicht weit von der persischen Hauptstadt befand, der einwandfreie, wenn auch allzu knappe Bericht des Theophylakt, namentlich die Erwähnung der Euphratflotte). VI 17, p. 244 f. (Adharmahan; dieses Kapitel zeigt, daß es mit dem Siege bei Callinicum durchaus nicht so weit her war, wie die Griechen dem Mauricius zuliebe behaupten). Mich. Syr. II 353 f., der hier nicht aus Joh. v. Eph. schöpft. — Euagr. V 20 kontaminiert die Feldzüge von 580 und 581, enthält aber schätzbare Details. — Theophyl. III 17, 3—11. Auf die Bedeutung dieser Quelle namentlich auch für die Chronologie hat Nöldeke, D. Ghassan. Fürsten 27, Anm. 1 mit vollem Rechte hingewiesen. Hätte Merten, Gymnasialprogr. Weimar 1911 die Mahnung Nöldekes gekannt und beherzigt, so würde er nicht S. 8 die meisten Ereignisse der Jahre 578 bis 580 in die Jahre 577 und 578 zusammenpferchen. — Joh. Biclar. zum Jahre 580, 1: Mauricius magister militum Orientis contra Persas bellum movet et repulsa Persarum multitudine in Oriente hiemavit bezieht sich wohl eher auf das vorhergehende oder folgende Jahr. — Menand. frg. 59, 3. Stück und frg. 61, 2. Stück, FHG IV 260. 263 sind jedenfalls auf keine andere bekannte Tatsache so gut zu beziehn wie auf die Ereignisse unmittelbar vor der Schlacht bei Callinicum.

5) Joh. v. Eph. III 40—43, p. 137—140. VI 16, p. 244. Übersicht über die verlorenen Kapitel 54—56 des III. Buches, p. 92. Mich. Syr. II 350 f. Euagr. VI 2, vgl. 22. Nöldeke, D. Ghassan. Fürsten 27—35, grundlegend, wenn ich auch in Einzelheiten von ihm abweichen muß; so verhält sich meines Erachtens das von Magnus erbaute Castrum zu Hewarin etwa so wie das Castrum Squillace zur gleichnamigen Stadt oder Imola zu Forum Cornelii (vgl. Hartmann, Unters. 59. 156). — Vgl. auch Moschus, Migne Gr. 87, 3023: *Εἰς τὰς ἀρχὰς τοῦ πιστοτάτου ἡμῶν βασιλέως Μαυρικίου, ὅταν Ναμὴς* (= Na'man) *ὁ τῶν Σαρακηνῶν φύλαρχος τὴν πραῖδα πεποίηκεν κτλ.*

6) Menand. frg. 60 und 61, 1. Stück, FHG IV 260—263. Joh. v. Eph. VI 26, p. 256 f. (Schlacht bei Tela; nennt allein den Constantinus). 35, p. 264 (Šamechart). Mich. Syr. II 360, dazu Marquart, Streifzüge 480. 485 f. (mit der Erklärung des Namens Šamechart S. 486, Anm. 1). Euagr. V 20. Theophyl. III 18, 1—3. Theophan. A. M. 6074. Über die Ernennung des Mauricius zum Cäsar s. Anm. 8. — Johannes Mystacon: Theophyl. I 9, 4, vgl. Joh. Biclar. zum Jahre 581, 4: Tiberius imperator Mauricio magistro militum Orientis filiam suam in coniugium tradit.

7) Sebeos p. 10 Macler, dazu o. Anm. 2 zum 2. Kap. Den Namen Širak kenne ich sonst nur als Bezeichnung desjenigen Teiles der Provinz Airarat, in welchem Kars und Ani liegen. Joh. v. Eph. VI 28, p. 258 f. Domnitiolus ist natürlich Curator des bekannten kaiserlichen

Pala es e Hormisdas und heißt weder „Hormizdas Domentiolus“ noch ist er „Curator usurae“. Dieser letztere unsinnige Titel ist Schönfelders wörtliche Übersetzung von QURTOR RBITA, wofür selbstverständlich QURTOR DBITA = Curator domus zu schreiben ist. Sicher ist von derselben Persönlichkeit an der Stelle die Rede, wo das chron. pasch. 696 B. von der im Jahre 605 erfolgten Hinrichtung des *Πατρίκις ἰλλούστριος, ἀνεψιὸς Δομνιζιόλου κουράτορος γενομένου τῶν Ὁρμίσδου* erzählt. Vgl. auch o. Anm. 8 zum 1. Kap. Zu Euagr. V 14 s. o. Anm. 9 zum 3. Kap. — Mich. Syr. II 339 schöpft zwar nur aus Joh. v. Eph., erzählt aber den Sieg des Kurs gleich nach dem Tode Chosraus, was, freilich ohne viel Beweiskraft, auch auf 579 führt.

8) Als Todeskrankheit des Tiberius bezeichnet Theophan. A. M. 6074 durch Genuß verdorbener Maulbeeren hervorgerufene *φθίσις*, Mich. Syr. II 354 Dyssenterie und „inflammation d'entrailles“; bei Theophyl. I 1, 1 steht im Text: *ἐπιθεμένης τῇ νόσῳ μελαίνης χολῆς*, wofür de Boor zweifelnd vorschlägt: *ἐπιτιθεμένης τῆς νόσου μελαίνης χολῆς*. Joh. v. Eph. V 13 f., p. 204—206. Joh. Biclar. zum Jahre 581, 4. 582, 1. Greg. Tur. V 30 ex. (über Justinianus und das Heiratsprojekt). VI 30 (Tod des Kaisers, mit unrichtigen Einzelheiten). Chron. pasch. 690 B. Theophyl. I 1, 1 bis 2, 7 (zum Quästor Johannes vgl. auch M. G., Epp. III, p. 143, n. 35 vom Jahre 588). Joh. v. Nikiu 522. Theophan. a. a. O. Chron. des Logotheten, Leo Gramm. 138 B., nach welch letzterem die Früchte, durch deren Genuß der Kaiser erkrankte, vergiftet gewesen wären. Im Hinblick auf Justinianus, Germanus und Charito habe ich R.-E., Art. Iustinianus Nr. 2 diese Zeugnisse hypothetisch zu kombinieren versucht. — Tod und Begräbnisstätte der Anastasia: Theophan. A. M. 6085. — Über das Tribunal der 19 accubita s. Valois zu Euagr. V 13.

5. Kapitel.

Der Westen und die Hämushalbinsel (572–582).

Als 574 Tiberius die Regierung antrat, schien neben der Weiterführung des Perserkrieges auch in Italien eine ernsthafte Anstrengung nicht länger aufschiebbar, so ungern die in erster Linie an den Vorgängen im Osten interessierte Regierung sich auch dazu entschließen mochte. In Italien hatten die Langobarden nach Alboins Tode unter dessen Nachfolger Cleph und nach dessen schon 574 erfolgter Ermordung unter ihren durch keinen König mehr in der Verfolgung ihrer Sonderziele gehemmten Herzogen den Apennin überschritten und dehnten ihre furchtbaren Züge bis nach Unteritalien aus: „Diesen Bewegungen von Scharen, die zur Zeit der Landteilung noch nicht in ruhigen Besitz gekommen waren, verdanken namentlich die großen Herzogtümer von Spoleto und Benevent ihre Entstehung“, sagt Hartmann, der auch mit Recht den Widerstand, den die Römer damals leisteten, als kläglich bezeichnet: sie beschränkten sich auch weiter darauf, von den festen Städten und Kastellen aus zuzusehen, wie die Langobardenschwärme das offene Land verheerten; von dem Präfekten Longinus wird nur berichtet, daß er den zwischen Ravenna und dem Hafen Classis gelegenen Stadtteil Cäsarea durch mauerartige Pallisaden befestigt hat. Wenn Justinus, als er den Longinus sich selbst überließ, außer welchem die Quellen keinen anderen hohen Beamten oder General in diesen Jahren in Italien kennen, etwa auf die nun dem Reiche befreundeten Franken gehofft haben sollte, so entsprachen die Ereignisse jedenfalls solchen Erwartungen nicht. Die Franken begnügten sich nach wie vor damit, ihr Gebiet zu schützen; 573 schob Mummolus die Sachsen, welche wie im Vorjahre, diesmal aber, wie es heißt, um sich den Franken zu unterwerfen, in Burgund erschienen waren, nach Austrasien ab. Auf die Verhältnisse in Italien wirkte das aber in keiner Weise zurück, und die Reichsregierung mußte einsehen, daß, wenn sie nicht nur der weiteren Ausbreitung der Langobarden Einhalt tun und ihren Anspruch auf den Besitz des ganzen Landes aufrecht erhalten, sondern auch nicht die Achtung der unglücklichen Italiener gänzlich einbüßen und deren Reichszugehörigkeitsgefühl gänzlich ertöten wollte, eine ausgiebige militärische Hilfeleistung nicht länger auf sich warten lassen durfte [1]).

Es darf angenommen werden, daß die großen Rüstungen, die während des Jahres 574 betrieben wurden, nicht nur dem Feldzug gegen die Perser galten,

gelegentlich dessen wir schon von ihnen gesprochen haben, sondern auch, freilich nur zum geringeren Teile, der Expedition nach Italien, mit der, wahrscheinlich zur Entschädigung für die ihm entgangene Cäsarenwürde, als στρατηγὸς αὐτοκράτωρ Justins Schwiegersohn, der Curopalates Baduarius, zur selben Zeit betraut wurde, zu der ein anderer, der vielleicht auch höher gezielt hatte, Justinianus, in derselben Eigenschaft das Kommando im Osten (s. o. S. 60) übernahm. Da ferner im Winter 574/75 mit den Awaren ein Friedensschluß zustande gekommen war, der keine territorialen Veränderungen festsetzte, wohl aber dem Reiche die jährliche Zahlung der Riesensumme von 80 000 Solidi (über 1100 Pfund) auferlegte, so wird Baduarius auch die auf der Hämushalbinsel freigewordenen Truppen nach Italien geführt haben. Von seiner Tätigkeit in diesem Lande wissen wir nur, daß er in Ravenna den Heiligen Johannes und Barbatianus eine Kirche gebaut, gegen die Langobarden im Jahre 575 oder 576 eine Schlacht verloren hat — „die erste offene Feldschlacht, die überhaupt in Italien zwischen Kaiserlichen und Langobarden geschlagen wurde“ (Hartmann) — und bald darauf gestorben ist.

Die Niederlage des Baduarius muß vernichtend gewesen sein; von seinem Heere verlautet nichts, und es vergehn Jahre, bis unter Mauricius wieder eine Expeditionsarmee in Italien nachweisbar ist. Der territoriale Besitzstand des Reiches ist damals in Italien vorübergehend so gering geworden, wie erst wieder nach den Erfolgen des Königs Liutprand im VIII. Jahrhundert. Mit ganz wenigen Ausnahmen — nachweisbar ist als solche nur die Insel im Comersee unter dem Magister militum Francio, der sich bis 588 gehalten hat (Paul. Diac. III 27) — verschwanden jetzt die Überbleibsel des alpinen Grenzmarkensystems, das Narses errichtet oder wiederhergestellt hatte. So ergab sich an der Nordgrenze der im übrigen schon langobardischen Tridentiner Mark das Kastell Anagni (im Val di Non) den austrasischen Franken, deren König nach dem gegen Ende 575 erfolgten Tode Sigiberts dessen unmündiger Sohn Childebert II. war, und die im Anschluß an jenes Ereignis unter einem Herzog Chramnichis sich in Kämpfe mit den dortigen Langobarden einließen, die mit ihrer völligen Niederlage bei Salurn, wo Chramnichis fiel, beendet wurden (Paul. Diac. III 9); so finden wir im Piemontesischen die Städte Susa, wo noch 575 ein Magister militum Sisinnius nachweisbar ist, und das vielleicht auch noch bis dahin kaiserliche Aosta bald darauf im Besitz der burgundischen Franken, nachdem die Großen König Guntrams, insbesondere der berühmte Mummolus, in den Jahren 574 und 575 nach Burgund eingefallene langobardische Herzoge mit blutigen Köpfen heimgeschickt hatten. Empfindlicher für das Reich war es, daß Faroald, der Begründer des Herzogtums Spoleto, nicht nur Forum Cornelii (Imola) zerstörte und sogar den Hafen von Ravenna, Classis, einnahm, sondern daß die Langobarden auch über den Furlopaß vordringend und Petra Pertusa in Brand steckend die Verbindung

zwischen Rom und Ravenna unterbrachen und unter entsetzlichen Greueltaten, bei denen sie als Arianer auch der katholischen Priester nicht schonten, daran gingen, sich wie in Tuscien, so auch in der Valeria und in Samnium, wo Zotto das Herzogtum Benevent gründete, dauernd festzusetzen, während „ein befestigter Ort nach dem anderen, zum Teile durch Hungersnot getrieben, die begreiflicherweise im Gefolge der Langobarden ganz Italien heimzusuchen schien", sich ihnen ergab. Im Sommer oder Herbst 579 begannen sie Rom zu belagern, das einige Monate lang von der Außenwelt vollkommen abgeschnitten war, so daß, als Papst Benedikt I. Ende Juli 579 gestorben war, sein Nachfolger Pelagius II. am 26. November 579 ohne kaiserliche Bestätigung ordiniert wurde. Auch hier herrschte Hungersnot; wir erfahren, daß noch vor der Belagerung die Regierung eine Getreideflotte aus Ägypten nach Rom schickte (Lib. pont., v. Bened. I., c. 1). Die Eroberung der Stadt gelang den Barbaren freilich so wenig wie die des Ende 581 gleichfalls belagerten Neapel; doch ist das nicht so sehr das Verdienst der Verteidigung, als vielmehr die Folge des Umstandes, daß die Barbaren in der Belagerungskunst keinerlei Erfahrung besaßen [2]).

Neue erhebliche Streitkräfte zu schicken, ist Tiberius nach dem üblen Ausgang der Expedition des Baduarius nicht mehr möglich gewesen; denn nicht nur nahm der alle militärischen Kräfte des Reiches absorbierende Perserkrieg seinen wechselvollen Fortgang, sondern es kam auch zu neuen Kriegen auf der Hämushalbinsel, in Afrika und Spanien. Der Cäsar hatte nicht einmal Truppen, um sie gegen die Slawen zu verwenden, die, nachdem sie schon seit Jahren die Gegenden an der unteren Donau zum Schauplatz ihrer noch immer sehr lohnenden Räubereien gemacht hatten, im Jahre 578, angeblich in der Stärke von 100 000 Mann, aus ihren Sitzen an der unteren Donau vorgebrochen und brandschatzend durch Thracien nach Griechenland gezogen waren; um sie zum Abzug zu zwingen, blieb nichts anderes übrig, als daß man den gefährlichen neugewonnenen Freund (s. o. S. 104), den Chagan der Awaren, auf sie losließ: Tiberius schickte den Quaestor Iustinianus exercitus Johannes, der zugleich die illyrische Prätorianerpräfektur verwaltet zu haben scheint, an die Donau nach Pannonien, um auf einer Transportflotte angeblich 60 000 awarische Reiter — auch bei der selbstverständlichen Voraussetzung, daß sich darunter unterworfene Hilfsvölker der Awaren befinden, ist die Zahl wohl zu hoch — aufs rechte Stromufer überzusetzen, sie dann diesem entlang nach Scythia zu führen und dort, dem slawischen Gebiet gegenüber, wieder auf das linke Ufer zu schaffen, wo ihre Verheerungen die schleunige Heimkehr der Hellas heimsuchenden Slawenschwärme veranlassen sollten (s. u.). Dieser Zweck wurde jedoch nicht erreicht; vielmehr blieb „das verwünschte Volk der Slawen" (Joh. v. Eph.) vier Jahre lang ungestört auf der Hämushalbinsel — 581 scheinen sie besonders gewütet zu haben —, die es bis an die lange Mauer mit Raub und Brand erfüllte. Die Slawen bemächtigten sich mehrerer Städte und Kastelle sowie der großen

kaiserlichen und anderer Viehherden; auch als die Hauptmasse dieser Wilden, am ehesten wohl infolge eines Abkommens, das die Regierung wird teuer haben bezahlen müssen, wieder abgezogen war, blieben nicht wenige zurück, was dem guten Patrioten Johannes von Ephesus den schmerzlichen Ausruf entlockt: „Und siehe! bis auf den heutigen Tag, welches das Jahr 895 (sc. 583/84 n. Chr.) ist, wohnen, sitzen und ruhen sie in den römischen Provinzen, ohne Sorge und Furcht, plündernd, mordend und brennend, sind reich geworden und besitzen Gold und Silber, Pferdeherden und viele Waffen und haben gelernt, Krieg zu führen, mehr als die Römer.“ Damit beginnt die völlige Entfremdung des größeren Teiles der Balkanhalbinsel vom römischen Staate, der seine Autorität in diesen Gegenden in der Folgezeit immer schwächer nur zur Geltung zu bringen vermag; schon wenige Monate, nachdem Johannes von Ephesus die angeführten Worte geschrieben hatte, ist ein neuer großer Slaweneinfall erfolgt (Theophyl. I 7, 1, etwa Frühjahr 585). Um die Zeit des Slaweneinfalls von 578 war auch in Afrika der Krieg gegen den Maurenkönig Garmules (s. o. S. 14) neu entbrannt, und hier allerdings, wo eine einsichtige Verwaltung, von einer wehrhaften Bevölkerung unterstützt, nicht nur die bestehenden Befestigungen instand hielt, sondern auch neue errichtete, wurde ein Erfolg erzielt; der Magister militum per Africam Gennadius drang verwüstend in das Gebiet der Mauren vor und besiegte den Garmules, der entweder in der Schlacht fiel oder gefangen genommen und hingerichet wurde [3]).

Als daher der Patrizier Pamphronius, der schon 20 Jahre früher Präfekt von Rom oder von Italien gewesen war (vgl. die Adresse der Lex quae data est pro debit. in It. et Sic., Iust. nov. p. 803 Schoell-Kroll) und jetzt in dem auf den Aussterbeetat gesetzten Senat von Altrom wahrscheinlich die Stelle des Caput senatus innehatte, nach Konstantinopel kam (577 oder 578), um Hilfe gegen die Langobarden zu erbitten, konnte der Cäsar nichts anderes tun, als ihm die 3000 Pfund Goldes (= 216 000 Solidi), die Pamphronius, wahrscheinlich als freiwillige Kriegssteuer der Senatoren, mitgebracht hatte, zurückgeben, damit er, wenn möglich, langobardische Herzoge zum Eintritt in den kaiserlichen Dienst gewinne, für die der Kaiser im Orient Verwendung hatte; sollte das nicht gelingen, so empfahl Tiberius die Bestechung fränkischer Herzoge, damit durch diese die Langobarden bekämpft würden. Nicht viel mehr als Pamphronius erreichte eine Gesandtschaft des Senats und des Papstes, die, schon nach dem Tode des Kaisers Justinus, in der ersten Hälfte des Jahres 579 vor Kaiser Tiberius erschien. Zwar schickte er diesmal Truppen, aber sie waren durchaus unzulänglich; allerdings wurden aber jetzt die Versuche, die Barbaren durch ihresgleichen bekämpfen zu lassen, mit besserem Erfolge fortgesetzt. Einige Jahre später finden wir in der Tat kaiserliche Duces, die vorher langobardische Herzoge gewesen waren [4]).

Schon Kaiser Tiberius scheint aber seine Hoffnung vornehmlich auf die

fränkische Intervention gesetzt zu haben, zu der es dann unter Mauricius wirklich gekommen ist. Tiberius ließ sich keineswegs dadurch entmutigen, daß die Langobarden, durch die Schläge des Mummolus mürbe gemacht, mit der Regierung König Guntrams einen Frieden geschlossen hatten, in welchem sie Susa und Aosta als burgundischen Besitz anerkannten (Fredeg. IV 45), und daß seither die Beziehungen zwischen ihnen und Burgund freundliche waren; vielmehr dürfte nicht am wenigsten dieser Umstand bewirkt haben, daß man in Konstantinopel sich zu dem Versuche entschloß, durch Machinationen, wie sie der kaiserlichen Politik geläufig waren, Guntram zu stürzen und durch die Person eines gefügigen Nachfolgers die Franken oder doch Burgund in tatsächliche Abhängigkeit vom Reiche zu bringen, nachdem die von Papst Pelagius II. dem Bischof Aunarius von Auxerre übermittelte Mahnung an die Könige Guntram und Childebert, von der Freundschaft mit den Langobarden abzulassen (vgl. M. G., Epp. III 448 f., n. 9), nur in Austrasien gewirkt zu haben scheint. Den Kaiser dürften in diesem Vorhaben die schönen Erfolge bestärkt haben, die er mit derselben Politik eben damals in Spanien davontrug. Dort hatte des Königs Leovigild Sohn Hermenegild, Statthalter seines Vaters in Sevilla, nach seiner Vermählung mit der Merowingerin Ingundis sich von dieser zum Katholizismus bekehren lassen, worauf er sich im Bunde mit dem Statthalter des römischen Spanien empörte. Zu welchen Zugeständnissen sich Hermenegild den Römern gegenüber verpflichtete, ist leider nicht bekannt; vielleicht wurde nur Cordova offiziell von ihm abgetreten, tatsächlich aber kann infolge der byzantinischen Okkupation sein ganzes Gebiet, das zeitweilig auch Mérida und Cáceres umfaßte, als vorübergehend zum Reiche gehörig betrachtet werden. Bis zum Tode des Tiberius blieben diese Erfolge ungeschmälert, da Leovigild mit der Niederwerfung eines Aufstandes der Basken beschäftigt war; erst 582 wandte er sich gegen seinen Sohn und erst 584 ist mit der Einnahme von Cordova und der Gefangennahme Hermenegilds durch den König der Status quo ante in den Besitzverhältnissen wiederhergestellt worden [5]).

Einen Prätendenten, der in Gallien dieselben oder noch bessere Dienste leisten sollte wie in Spanien der aufrührerische Königssohn, brauchte man nicht weit zu suchen. Jener Gundovald, der, ein unehelicher Sohn des Merowingers Chlotar I., einst auf der Flucht vor seinem Vetter Sigibert von Austrasien bei Narses Aufnahme gefunden hatte (s. o. S. 15), befand sich damals in Konstantinopel und wurde vom Kaiser zu Guntrams Nachfolger ausersehn. Militärische Unterstützung ihm angedeihen zu lassen, war freilich unmöglich; um so sorgfältiger wurde die Aktion diplomatisch vorbereitet: einmal galt es, Guntram im Verhältnis zu den anderen fränkischen Teilreichen völlig zu isolieren, andrerseits dessen eigene Große für Gundovald zu gewinnen. 577 hatte eine Zusammenkunft des burgundischen Königs mit dem kleinen Childebert II. und den austrasischen Großen in Pompierre zu einer feierlichen Ver-

brüderung und einem Offensivbündnis gegen Chilperich von Neustrien geführt. Chilperich ist der weitaus begabteste unter den späteren Merowingern; zugleich mußte seine ungewöhnlich hohe Bildung ihn für die vom Reiche ausgehende Anziehungskraft um so empfänglicher machen, als bei der territorialen Entfernung jede Möglichkeit eines Konfliktes ausgeschlossen schien. So ist die Vermutung nicht allzu kühn, daß der Kaiser zur Entsendung des Gundovald zuerst durch die Gesandtschaft angeregt wurde, die Chilperich im Jahre 578 nach Konstantinopel geschickt hat; als sie 581 nach einer Abwesenheit von drei Jahren mit reichen Geschenken des Kaisers heimkehrte, schloß Chilperich mit den Austrasiern, den bisherigen Freunden Guntrams, gegen diesen ein Bündnis mit dem ausgesprochenen Zweck, ihn zu stürzen, und dem wenigstens von unserer Quelle Gregor von Tours nicht ausgesprochenen, aber gleichwohl erwiesenen, Gundovald an Guntrams Stelle zu setzen, beträchtliche Teile von dessen Gebiet aber sich selbst anzueignen.

Schon früher hatte der Kaiser durch Vermittlung des vorübergehend für die Sache des römischen Reiches gewonnenen Langobardenherzogs Grasulf von Friaul die Austrasier zu einem Zuge nach Italien zu bewegen gesucht und eine austrasische Gesandtschaft empfangen. Wir erfahren dies aus einem von Childeberts Vormund Gogo im Namen des Königs an Grasulf geschriebenen Brief, in welchem die austrasische Regierung sich gegen vorher zu leistende gute Bezahlung zur bewaffneten Intervention bereit erklärte; zu diesem Zwecke wollten die austrasischen Machthaber mit Grasulf oder, falls dieser nicht die nötigen Vollmachten besitze, mit einer erwarteten kaiserlichen Gesandtschaft, der Gogo den besten Empfang in Aussicht stellte, einen förmlichen Vertrag abschließen. Um dieselbe Zeit war der Herzog Guntram Boso, ein Großer König Guntrams, der aber 577 zu Childebert übergegangen war, in Konstantinopel gewesen und hatte Gundovald nach Gallien geladen; auch sonst schien die Stellung des burgundischen Königs hinreichend unterminiert; sein eigener Patrizier Mummolus, der Langobarden-Besieger, floh aus Guntrams Machtbereich um dieselbe Zeit, zu der das neustrisch-austrasische Bündnis zustande kam, in das feste Avignon (Greg. Tur. VI 1). Als Gundovald, dem seine Gegner nicht ohne eine Spur von Berechtigung vorwarfen, er wolle das fränkische Reich dem Kaiser unterwerfen, von diesem mit reichen Geldmitteln versehen, im Jahre 582 in Marseille landete, fand er, bevor er sich zu Mummolus nach Avignon begab, beim Bischof Theodorus Aufnahme, während ein italienischer Bischof Epiphanius, der vor den Langobarden nach Marseille geflüchtet war, gleichfalls in den Putsch eingeweiht gewesen sein soll (Greg. Tur. VI 24). Den weiteren Verlauf von Gundovalds Unternehmen, das zunächst ins Stocken kam, so daß sich Mauricius mit der austrasischen Hilfeleistung gegen die Langobarden begnügen mußte, und das 585 nach vorübergehenden Erfolgen völlig scheiterte, hat Kaiser Tiberius nicht mehr erlebt [6]).

Sein Lebensende wurde durch den Fall von Sirmium verbittert, dessen sich die Awaren durch einen Rechtsbruch bemächtigten, der selbst für die stumpfe völkerrechtliche Moral jener Zeit außergewöhnlich erschien. Noch immer stand an ihrer Spitze der große Bajankhan, der es von einem Häuptling eines landflüchtigen Haufens von 20 000 Köpfen zum Gebieter eines Reiches gebracht hatte, das vom Dniepr bis zur Elbe, von der Ostsee bis zur Adria reichte. Das ungemein lockere Gefüge dieses Feudalreiches brachte es allerdings mit sich, daß in diesem pseudostaatlichen Gebilde das Repressivsystem auf die Spitze getrieben erscheint und die Aufstände der Untertanenvölker nie völlig aufgehört haben dürften; so hatte Bajankhan den o. S. 105 erwähnten Zug in die Walachei nicht nur dem Kaiser zu Gefallen unternommen, sondern auch deshalb, weil die dortigen Slawen unter ihrem Fürsten Daurentius oder Dauritas längere Zeit vorher abgefallen waren und die den Tribut einfordernden Abgesandten des Chagans ermordet hatten (Menand. frg. 48, FHG IV 252). Der an sich günstige Verlauf dieses Unternehmens, bei dem es den Awaren gelang, angeblich Tausende von Römern aus der slawischen Gefangenschaft zu befreien, hatte jedoch nicht zur Folge, daß diese Slawen sich schon damals wieder unterworfen hätten — als Untertanen der Awaren sind sie erst wieder 585 (Theophyl. I 6, 6. 7, 1 ff.) nachweisbar —, und auch die Absicht, die der Kaiser mit jener Expedition verfolgte, und die dahin ging, die in der Hämushalbinsel plündernden Slawenscharen zur Rückkehr in ihre Heimat zu veranlassen, war nicht erreicht worden; wohl aber war Bajankhan damals am besten in der Lage, die Unfähigkeit des Reiches, die Donauprovinzen zu verteidigen, kennen zu lernen, und er war nicht der Mann, diese günstige Gelegenheit zur Erwerbung des heiß ersehnten Sirmium vorübergehen zu lassen. Es ist eine Ironie des Schicksals, daß der Kaiser durch die scheinbar so kluge Art, auf die der Zug gegen die Slawen bewerkstelligt worden war, ihm das Mittel, zum Ziel zu gelangen, selbst an die Hand gab. In aller Stille traf Bajankhan seine Vorbereitungen, so daß es ihm gelang, die Römer vollständig zu überrumpeln. Im Frühjahr 579 war noch sein Gesandter Targitis (s. o. Anm. 13 zum 1. Kap.) in Konstantinopel gewesen und hatte dort die fälligen Jahrgelder behoben. Kaum aber war Targitis heimgekehrt, so erschien der Chagan mit seiner ganzen Macht an der Save zwischen Sirmium und Singidunum. Mit dem einen Teil seines Heeres war er selbst zu Lande durch Sirmien dorthin marschiert, während er den Rest auf einer großen Flotte von Einbäumen aus Oberpannonien die Donau hinunterfahren ließ. Da seine barbarischen Scharen durchaus unfähig waren, eine kunstgerechte Belagerung durchzuführen, zumal es ihm überdies an den notwendigen technischen Waffen gebrach und die Befestigung der Stadt erst kürzlich verstärkt worden war, konnte er den Fall der Stadt nur durch Aushungerung zu erzwingen suchen; und diese war nur möglich, wenn die Römer daran gehindert werden konnten, Sirmium auf dem Wasserwege zu verproviantieren. Deshalb hatte

Bajankhan beschlossen, die Save zwischen Sirmium und Singidunum zu überbrücken und von der Brücke aus die Schiffsverbindung zwischen den beiden Städten zu unterbinden. Die Bevölkerung der römischen Städte geriet bei der plötzlichen Ankunft der Awaren in große Aufregung und der mit dem Rang eines Magister militum (vacans) bekleidete Befehlshaber von Singidunum (Dux Moesiae primae?), Sethus, ließ den Chagan unter Hinweis auf die zwischen Reich und Awaren bestehende Freundschaft nach seinen Absichten fragen; er argwöhnte das Richtige, wenn er erklärte, daß er den Bau einer Savebrücke ohne diesbezüglichen Befehl des Kaisers nicht zulassen könne. Bajankhan ließ ihm antworten, er gedenke allerdings, eine Brücke zu bauen, jedoch keineswegs in feindlicher Absicht: er wolle vielmehr abermals gegen die Slawen der Walachei ziehen und mittels der Brücke sein Heer aufs rechte Ufer bringen, längs diesem an die untere Donau marschieren und dort auf kaiserlichen Schiffen in die Walachei übersetzen wie das letztemal; deshalb ersuchte er zugleich den Sethus, seine Gesandten, die den Kaiser zur Bereitstellung der Schiffe an der unteren Donau veranlassen sollten, nach Konstantinopel geleiten zu lassen. Die römischen Funktionäre in Singidunum glaubten zwar dem Chagan nicht, zögerten jedoch, eine energische Haltung einzunehmen, weil nicht nur die vorhandenen Truppen an Zahl äußerst gering waren, sondern auch die Donauflottille nicht vollzählig versammelt und auch nicht in kampfbereitem Zustande war. Als dann Bajankhan einerseits seine Bereitwilligkeit äußerte, mit den heiligsten Eiden seine freundliche Gesinnung und daß er es im besonderen nicht auf Sirmium abgesehen habe, zu bekräftigen, zugleich aber drohte, er werde eine Behinderung des Brückenbaues als Vertragsbruch und Casus belli ansehen, wofür die Verantwortung auf die Römer fallen würde, gelang es ihm, den Sethus vollends einzuschüchtern, der an jenem Mangel an Entschlußfähigkeit gelitten zu haben scheint, an dem subalterne Naturen gewöhnlich leiden, wenn sie sich in einer in ihren Instruktionen nicht vorgesehenen Lage befinden: er begnügte sich mit dem vom Chagan angebotenen Eide, den dieser, ohne mit der Wimper zu zucken, zuerst nach dem heidnischen Ritus der Awaren leistete und dann auf das ihm vom Bischof von Singidunum geschickte Exemplar der Bibel unter Anrufung des Christengottes bekräftigte, und ließ daraufhin die Awaren in die Save einfahren. Während sodann die awarischen Gesandten nach Konstantinopel reisten, ging Bajankhan unverzüglich an den Bau der Brücke, denn es eilte ihm, diesen zu vollenden, bevor der Kaiser Maßregeln treffen könnte, ihn daran zu hindern. Daß dies gelang, verdankte er der Kunstfertigkeit der römischen Baumeister, die er früher vom Kaiser zum Bau eines Palastes und eines Bades — ein interessanter Beleg für die nicht zu unterschätzende Kulturhöhe, die die Awaren in so kurzer Zeit erklommen hatten, oder vielmehr für die ihres hochbedeutenden Herrschers — sich erbeten hatte, und die er jetzt vor die Wahl stellte, zu sterben oder ihm die Brücke zu bauen [7].

In Konstantinopel machten die Gesandten Bajankhans dem Kaiser von dem Ersuchen ihres Herrn um Bereitstellung der Überfuhrschiffe an der unteren Donau und zugleich von dem Beginn des Brückenbaus Mitteilung. Auch Tiberius erkannte sofort den wahren Zweck dieser Unternehmung; im Bewußtsein seiner Schwäche, die durch die fortgesetzt notwendige Verwendung aller militärischen Kräfte gegen die Perser bedingt war, konnte er jedoch nichts weiter tun als den Versuch machen, durch Beseitigung des vom Chagan gewählten Vorwands wenigstens Zeit zu gewinnen. Er antwortete daher, der Zeitpunkt zum Slawenkrieg, den er im Prinzip billige, sei schlecht gewählt, weil die Türken, die drei Jahre früher Bosporus eingenommen hatten, bereits vor Cherson stünden und auf die Kunde vom Einfall der Awaren in die Walachei diese dort angreifen könnten. Er wolle daher zunächst sich über die Absichten der Türken Kenntnis verschaffen und werde, was er darüber erfahre, dem Chagan mitteilen. Aber die Awaren zeigten sich auch diesmal der byzantinischen Diplomatie gewachsen; der Führer der Gesandtschaft tat so, als schenke er dem Kaiser Glauben und reiste ab, nachdem er sich gegen das Versprechen, er werde seinen Herrn umstimmen, noch ein splendides Trinkgeld hatte zahlen lassen, dessen er sich allerdings nicht lange erfreut hat, da er mit den wenigen Begleitern, die ihm die Regierung mitgegeben hatte, von einem der damals das Land unsicher machenden Slawenhaufen in Illyricum überfallen und erschlagen wurde. Wenige Tage darauf erschien in Konstantinopel ein anderer Diplomat Bajankhans, Solachus, der nunmehr, nachdem der Brückenbau unterdessen vollendet war, in dürren Worten die Abtretung von Sirmium verlangte, indem er ebenso unverschämt wie logisch die Nutzlosigkeit eines Widerstandes auseinandersetzte, ein Argument, das freilich schwerer wog als die Wiederholung des Anspruchs auf Sirmium als einen Teil des einstigen Gepidenreiches und als die nichtigen Vorwände, mit denen er den Rechtsbruch zu bemänteln suchte. Obwohl der Gesandte die Bereitwilligkeit des Chagans äußerte, im Falle der kampflosen Übergabe den Bürgern freien Abzug mit all ihrer Habe zu gestatten, konnte Tiberius begreiflicherweise schon aus Prestigegründen auf diesen Vorschlag nicht eingehen; indem er Gott zum Rächer des von Bajankhan gebrochenen Eides anrief, entließ er den Solachus mit dem Bescheide, eher würde er eine seiner beiden Töchter dem Chagan vermählen, als freiwillig Sirmium abtreten. Viel zum Schutze der Stadt zu tun, war er freilich außerstande, und die Magistri militum, Offiziere und Unteroffiziere, die er über Illyricum und Dalmatien zu ihrer Verteidigung schickte, waren kein Ersatz für die Truppen, an denen es mangelte [8]).

Über den Verlauf des dreijährigen Krieges, der damit begann, sind wir nur unzureichend unterrichtet; insbesondere die Chronologie der einzelnen Ereignisse ist unsicher, weil weder die dürftigen Reste, die von der Schilderung des Menander auf uns gekommen sind, noch Johannes von Ephesus Zeitangaben

bieten, während Johannes von Biclaro die hierher gehörenden Nachrichten um durchschnittlich 3 Jahre vorausdatiert. Mit den Slawen um die Wette verwüsteten damals die Awaren die Hämushalbinsel. Sie setzten sich an der thracischen Küste fest und belästigten von da aus die Schiffahrt (579?); im folgenden Jahre (?) drangen sie bis zur langen Mauer vor und schlugen daselbst ihr Lager auf, und als es schließlich gelang, sie aus Thracien zu entfernen, besetzten sie „partes Graeciae atque Pannoniae", also jedenfalls Teile der Präfektur Illyricum [9]).

Inzwischen nahm die Belagerung von Sirmium, an die Bajankhan sofort nach der Ablehnung geschritten war, die der Kaiser dem Solachus hatte zuteil werden lassen, ihren Fortgang; obwohl die Vorräte schon nach einem Jahre zur Neige gingen, ergab sich die Stadt noch nicht, auch dann nicht, als die Awaren westlich von Sirmium eine zweite Savebrücke erbauten und durch diese auch die kümmerliche Zufuhr von Proviant aus Dalmatien unmöglich machten (581 nach Joh. v. Eph. VI 24, p. 255), ohne daß der Befehlshaber von Sirmium namens Solomon, dem Unfähigkeit vorgeworfen wird, es hätte hindern können oder daß eine Entsatzarmee sich auch nur gezeigt hätte. Endlich erschien ein General Theognis, vermutlich der Magister militum per Illyricum, mit einem kleinen Heere und besetzte die Saveinseln Casia und Carbonaria; er hatte eine Unterredung mit Bajankhan, der nochmals die gütliche Übergabe der Stadt, wohl unter den schon von Solachus angebotenen Bedingungen, empfahl, während Theognis den Abzug der Awaren verlangte und, da man sich nicht einigte, für den folgenden Tag die Schlacht ankündigte, die, nach dem weiteren Gang der Ereignisse zu schließen, für die Römer ungünstig ausfiel. Noch einmal machte der Kaiser einen Versuch, Sirmium zu retten. Wenn man aus dem verworrenen Gestammel der syrischen Quelle über die „Fahrt des Spathar Narses" den unzweifelhaft historischen Kern zu ermitteln sucht, so scheint es, daß, etwa im Herbst 581, der Protospatharius Narses, der einstige Günstling des Kaisers Justinus, mit der doppelten Mission betraut wurde, zunächst barbarische Völkerschaften zum Kriegsdienst gegen die Awaren anzuwerben, dann aber sich zu Bajankhan zu begeben und diesen bis zum Eintreffen jener neuen Truppen durch Verhandlungen hinzuhalten, vielleicht auch in beschränktem Maße bei den Awaren Bestechungsversuche zu unternehmen. Da Narses in Ausführung seines Auftrags eine Seereise auf dem Schwarzen Meere antrat, so dürfte in erster Linie die Gewinnung der damals in der Krim und Südrußland lagernden türkischen Stämme, der alten Feinde der Awaren, beabsichtigt gewesen sein; vielleicht ist aber auch der Aufenthalt, den Narses an der Donaumündung nahm, mit der bald darauf erfolgten Heimkehr der slawischen Raubscharen aus der Hämushalbinsel (s. o. S. 105 f.) in Verbindung zu bringen und bezog sich die Werbetätigkeit auch auf diese. Wenn ferner unter den Völkern, deren Hilfe der Kaiser ansprach, die Langobarden namentlich hervorgehoben werden,

so denkt man unwillkürlich an die Herzoge in Italien, die sich um jene Zeit zum Übertritt in den kaiserlichen Dienst bewegen ließen (s. o. S. 106). Die Mission des Narses stellt sich als ein Anlauf zu großzügigen Rüstungen im Stil von 574 dar, wenn auch wohl in etwas bescheidenerem Maßstabe, da durch die seither befolgte Finanzpolitik der fortgesetzten großen Ausgaben der Staatsschatz wie auch das Privatvermögen des Herrschers doch schon stark angegriffen gewesen sein muß. Allein auch diese Hoffnung schlug fehl: von den Schiffen des Narses ging gerade dasjenige, auf dem sich das „meiste Gold und anderes" befand, auf dem Meere unter, was sich der Protospathar so zu Herzen nahm, daß er darüber krank wurde und starb.

Damit war auch das Schicksal von Sirmium besiegelt. Vor der Stadt lag noch immer Theognis, der sich mit völlig unzureichenden Kräften an der unteren Savebrücke abgemüht zu haben scheint, während die Awaren die Bewachung der in schlechtem Zustande befindlichen oberen ungestraft vernachlässigen konnten, da sich dort überhaupt keine Kaiserlichen zeigten. In der Stadt aber wütete die entsetzlichste Hungersnot, so daß sich des Volkes eine aufrührerische Stimmung bemächtigte, in der es die Befehlshaber für seine Leiden verantwortlich zu machen begann. So entschloß sich denn der Kaiser, den Theognis mit dem Abschluß eines Vertrages zu beauftragen, zu dessen Vollzug der Praefectus praetorio (per Illyricum) Callistratus entsendet wurde. Die Bedingungen, die der Chagan jetzt stellte, und denen man sich fügen mußte, waren freilich nicht mehr dieselben wie früher: die Einwohner von Sirmium, das abgetreten wurde, durften zwar auch jetzt noch abziehn, mußten aber ihre ganze Habe mit Ausnahme eines einzigen Gewandes zurücklassen; ob die Beteilung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, deren allzu gieriger Genuß viele Todesfälle bewirkte, eine Vertragspflicht der Awaren oder eine spontane Tat ihres Mitleids war, wie behauptet wird, läßt sich nicht sagen. Ferner forderte und erhielt Bajankhan die nachträgliche Bezahlung der seit Beginn des Krieges sistierten von ihm früher bezogenen Jahrgelder, dreimal 80 000 Solidi, die in der bisherigen Höhe auch weiterhin zu zahlen waren, und schließlich die eidliche Zusicherung, daß die römischen Behörden einen seiner Untertanen, der nach einem mit Bajankhans Frau begangenen Ehebruch ins Reich geflohen war, aufspüren und ausliefern, falls er aber tot wäre, den Chagan davon verständigen würden. Durch diesen Friedensschluß vom Frühjahr 582 ging Sirmium für immer dem Reiche verloren, eine Einbuße, deren moralische Bedeutung die strategische weit übertraf. Um dieselbe Zeit ist vielleicht auch schon das dalmatische Narona in die Hände der Awaren oder Slawen gefallen[10]).

Anmerkungen zum 5. Kapitel.

1) Hartmann, Gesch. It. II 1, 37—47. 51—54, Anm. 4 f. und 7—9. Auf diesem Werke fußt die Darstellung überall dort, wo die italienischen Verhältnisse berührt werden.

2) Friedensschluß mit den Awaren: Menand. frg. 63, FHG IV 263 f. Nach Menand. frg. 64, FHG IV 266 erhielt der Chagan jährlich vom Kaiser *χρυσὸν καὶ ἄργυρον καὶ μὲν οὖν ἐσθῆτα σηρικήν*. — Über Baduarius und Italien: Hartmann, Gesch. It. II 1, 47 f. 54, Anm. 10 f.; 58—60. 80 f., Anm. 3—5. Mit Recht erkennt Hartmann in dem bei Agnell. c. 51 erwähnten Baduarius den Curopalates. Der Anachronismus des Agnellus ist durch Verwechslung des Bischofs Petrus III. Senior mit Petrus I. Chrysologus entstanden. Den Baduarius erwähnt auch die merkwürdige Inschrift aus Konstantinopel bei Fiebiger und Schmidt, Inschriftensamml. z. Gesch. d. Ostgermanen (1917) n. 278.

3) Menand. frg. 47 ex. 48, FHG IV 252 f. Joh. Biclar. z. Jahre 576, 4. 581, 2. Joh. v. Eph. VI 25, p. 255 (danach Mich. Syr. II 347), dessen chronologischen Ansatz „Im dritten Jahre des Todes des Kaisers Justinus“ = 581 nach Chr. ich dem Zeugnis des Menander gegenüber, anders als Gelzer, Genes. d. byz. Themenverf. 49 und Marquart, Streifzüge 243 f., um so mehr verwerfen muß, als ich mit ihm die beiden anderen im selben Kapitel enthaltenen Zeitangaben nicht vereinbaren kann. Da er aber in Joh. Biclar. z. Jahre 581, 2 eine, wenn auch schwache Stütze, findet, so glaube ich ihn so verwerten zu dürfen, wie es im Text geschieht. Auch nach Jireček, Gesch. d. Serben I (1911) 86 f. fanden diese Ereignisse noch zu Lebzeiten les Justinus statt. Im übrigen s. über die einschlägigen Fragen Marquart a. a. O. — Über Afrika: Joh. Biclar. z. Jahre 578, 1, auf dessen Chronologie allerdings, wie bekannt, kein Verlaß ist. Diehl, L'Afrique byz. 462 ff. Von neuen Kämpfen in Afrika hören wir erst wieder unter Mauricius z. Jahre 587 (Theophan. A. M. 6080, p. 261 de Boor).

4) Menand. frg. 49, FHG IV 253. frg. 62, FHG IV 263. Ein Terminus ante quem läßt sich für die zweite Gesandtschaft daraus gewinnen, daß Menander voraussetzt, daß der Awarenkrieg um Sirmium damals noch nicht begonnen hatte. Denn abgesehen davon, daß die Geringfügigkeit der Truppensendung nur mit dem Perserkriege motiviert wird, hätte Tiberius auch diese geringen Streitkräfte nicht nach Italien geschickt, sondern gegen die Awaren verwendet, wenn die Überraschung, die ihm von dieser Seite bevorstand, schon erfolgt gewesen wäre. — Langobardische Herzoge in kaiserlichen Diensten: s. Hartmann, Gesch. It. II 1, 54, Anm. 11; 81 f. 83, Anm. 7 und 13; über Grasulf s. S. 108. — Tod des Justinus: s. o. Anm. 18 zum 3. Kap.

5) Inwieweit die Bestechlichkeit, die dem oströmischen Befehlshaber vorgeworfen wird, oder die Unzulänglichkeit der byzantinischen Truppen die Katastrophe des Hermenegild und den Verlust der jüngsten byzantinischen Errungenschaften herbeigeführt hat, ob die 30 000 Solidi, von denen Greg. Tur. V 38 spricht, nicht, wie Gregor meint, eine Bestechungssumme, sondern einen auf Grund eines Staatsvertrages für die Rückgabe von Cordova erlegten Kaufpreis darstellen, läßt sich bei der beispiellosen Dürftigkeit der Quellen nicht ermitteln. Bischof Leander von Sevilla dürfte in Konstantinopel die Interessen des Hermenegild vertreten oder wenigstens gefördert haben (vgl. Greg. I. reg. V 53a, M. G. Epp. I 353 f.). — S. Gelzer in seiner Ausg. des Georg Cypr. p. XXXIV—XLIII. Görres, Byz. Ztschr. 1907, 520—524. Altamira in The Cambr. med. hist. II 168—170; vgl. auch o. Anm. 11 zum 3. Kap.

6) Kongreß in Pompierre: Greg. Tur. V 17. Nebenbei bemerkt, scheint damit auch ein Terminus ante quem für die Unternehmung des Chramnichis gegen Ewin von Trient (Paul. Diac. III 9) gegeben, da bei der Freundschaft zwischen Austrasien und Burgund einerseits, Burgund und den Langobarden andrerseits man nicht ohne Not geneigt sein wird,

gleichzeitige Feindseligkeiten zwischen den Langobarden und Austrasien anzunehmen. — Über Chilperich vgl. Greg. Tur. V 44. VI 46, der den König haßt; Venant. Fortun. carm. IX 1. Chilperichs Kunstsinn zeigt sich Greg. Tur. VI 2. — Gesandtschaft Chilperichs nach Konstantinopel: Greg. Tur. VI 2. Die dort beschriebenen pfündigen Goldmünzen werden von Hartmann, Gesch. It. II 1, 81, Anm. 6 mit großer Wahrscheinlichkeit als Denkmünzen gedeutet, die anläßlich der Thronbesteigung des Tiberius als Augustus geprägt wurden. — Koalition gegen Guntram: Greg. Tur. VI 1. 3. Die Feindseligkeiten beginnen noch im selben Jahre: VI 11f. An allen Stellen, an denen Gregor diesen Vertrag erwähnt (außer an den zitierten noch VI 31. VII 6. X 19), ist von Gundovald nicht die Rede; daß er trotzdem in die Kombination einbezogen war, ergibt sich aus folgendem: 1. das Bündnis zwischen Neustrien und Austrasien wird unmittelbar nach der Rückkehr von Chilperichs Gesandten aus Konstantinopel geschlossen; 2. eben damals fällt Mummolus, Gundovalds Hauptstütze, von Guntram ab; 3. die austrasischen Großen und Brunichilde stehen anfangs mit Gundovald im Einverständnis (Greg. Tur. VI 24. VII 33. 36. IX 28; vgl. IX 32); 4. auch zu Neustrien sind direkte Beziehungen Gundovalds wahrscheinlich (s. Greg. Tur. VII 39). — Der Brief Gogos an Grasulf: M. G., Epp. III, p. 152f., n. 48, dazu Reverdy, Rev. hist. CXIV (1913) 63f. — Guntram Boso in Konstantinopel: Greg. Tur. V 24. VI 26. VII 14. 32. 36. — Gasquet, L'empire byz. et la monarchie franque (1888) 183ff. handelt im ganzen richtig über Gundovald — der Widerspruch von Reverdy a. a. O. 66 ist unbegründet — und macht insbesondere p. 188 sehr wahrscheinlich, daß Greg. Tur. VIII 2 andeutet, daß der Prätendent vom Kaiser „une commission semblable à celle, que reçut Théodoric de l'empereur Zénon" hatte, geht aber auf die Vorgeschichte, in der Kaiser Tiberius und Chilperich, wenn meine Kombination stimmt, die Hauptrolle spielten, nicht weiter ein, sondern ist p. 193ff. der Ansicht, daß erst Mauricius, um dem Childebert gefällig zu sein, den Gundovald auf Guntram losgelassen habe, wobei er vergißt, daß der Kaiser, und zwar nicht erst Mauricius, wegen Guntrams Haltung gegenüber den italienischen Verhältnissen ein spezielles Interesse an dessen Sturz hatte und es doch nicht angeht, den geistig unbedeutendsten der in Betracht kommenden Faktoren ohne zureichenden Grund zum Spiritus rector zu machen. Zu Chilperichs Lebzeiten ist Gundovald gegen Neustrien ebensowenig feindselig aufgetreten wie gegen Austrasien und hat sich erst nach dessen Ermordung in Chilperichs Gebiet den Untertaneneid leisten lassen, womit das von Gasquet p. 195f. Bemerkte entkräftet wird. Jedenfalls kann er nicht im Beginn seines Unternehmens der Feind dessen gewesen sein, dessen Bundesgenosse sein Freund Childebert zur gleichen Zeit war.

7) Über die Ausdehnung und Organisation des Awarenreiches s. zuletzt Peisker in The Cambr.med. hist. II 435ff. mit dem ausführlichen Quellen- und Literaturverzeichnis p. 770ff. — Menand. frg. 63, FHG IV 263—265. Der Transport der Awaren auf der Donau muß erfolgt sein, damit möglichst rasch das ganze Aufgebot zur Stelle sei; auch waren Flußfahrzeuge, wiewohl nicht in großer Menge, für den Brückenbau erforderlich. — Errichtung einer Mauer um Sirmium durch Tiberius: Menand. frg. 64, FHG IV 266. — Es wäre für unsere Kenntnis dieses Krieges von höchstem Wert, wenn wir über den damaligen Zustand der anderen Brückenköpfe an der Save und mittleren Donau, die in justinianischer Zeit existieren, Bassiana, civitas Bacensis, das vielleicht mit Bassiana identisch ist, Recidiva und Lederata (Hierocl. p. 15, 657, 9 Burckhardt. Iust. nov. 11. Procop. de aedif. IV 6, 3) etwas wüßten. Bassiana kann 579, wenn es überhaupt noch bestand, nicht mehr römisch gewesen sein, wie sich aus Menander ergibt, dessen Darstellung wahrscheinlich macht, daß der Ort nicht mehr existierte. — Die römischen Brückenbauer des Chagans: Joh. v. Eph. VI 24, p. 254, der die Brücke irrig über die Donau und noch unter Justinus erbaut werden läßt. Unter den Griechen bestätigt die Nachricht von den byzantinischen Baumeistern merkwürdigerweise der einzige Zonaras XIV 11, Bd. III p. 290 Dindorf.

8) Menand. frg. 64, FHG IV 265—267. Menander (p. 265) behauptet, Sirmium sei im Vertrauen auf den bestehenden Frieden nur ungenügend verproviantiert gewesen, aber die Tatsache der dreijährigen Belagerung widerspricht dem. — Joh. v. Eph. VI 24, p. 254, chronologisch ganz verworren; doch läßt sich vielleicht aus ihm entnehmen, daß der Bau der zweiten Brücke 581 stattfand. Auf die Belagerung von Sirmium bezieht sich nach der Vermutung des Herausgebers eine von Brunšmid im Eranos Vindobonensis (1893) 331 f. publizierte Inschrift.

9) Joh. Biclar. z. Jahre 576, 5: Avares litora maris captiose obsident et navibus litora Thraciae navigantibus satis infesti sunt; z. Jahre 577, 1 bis: Avares Thracias vastant et regiam urbem a muro longo obsident. Hierher ist wohl auch die Notiz Scr. orig. Cpol. p. 265, n. 157 zu ziehen, nach welcher Tiberius das *Καστέλλι(ο)ν* erbaute, weil der Chagan, der Herrscher von Bulgarien (sic), *ἅπαντα τὰ Θρακῷα μέρη μέχρι τῶν πόρτων* verwüstet und eingeäschert hatte: (Tiberius) *ἐκαστέλλωσεν δὲ τὸ τεῖχος καὶ ἀπέκλεισεν τὰς ναῦς· καὶ ἐκλήθη οὕτως* (sc. *Καστέλλιν*). Joh. Biclar. zum Jahre 579, 1: Avares a finibus Thraciae pelluntur et partes Graeciae atque Pannoniae occupant. — Daß alle diese Ereignisse erst in die Jahre 579—582 fallen können, ergibt sich daraus, daß spätestens seit Anfang 575 bis 579 das Reich mit den Awaren in Frieden lebte.

10) Die Darstellung sucht Menand. frg. 65 f., FHG IV 267 f. und Joh. v. Eph. VI 30–32, p. 261—263 ineinanderzufügen. Der Praefectus praetorio wird bei Joh. VI 32, p. 262 „Kallistros“ genannt, wofür sicherlich Kallistratos zu lesen ist, da ein Funktionär dieses Namens in dem vielleicht auch hierhergehörenden Fragment des Menander, Exc. de sent. p. 26, n. 46 Boissevain vorkommt. — Über Narses s. o. Anm. 11 zum 2. Kap.; ferner Coripp. Iust. III 220 ff. IV 366 ff. und Pregers Index, Scr. orig. Cpol. p. 349. Mit Bezug auf ihn meint Grosse, Klio XV 146, es habe im VI. Jahrhundert noch keine Protospathare gegeben; da es aber damals ganz sicher kaiserliche Spathare gibt und Narses unter diesen eine von Corippus beschriebene singuläre und überragende Stellung einnimmt, so sehe ich keinen Grund, die Angabe des Theophan. A. M. 6063 zu bezweifeln. Dazu kommt, daß Joh. v. Eph. VI 30, p. 262 ihn als „Groß-Spathar“ bezeichnet; weniger ist darauf Gewicht zu legen, daß nach Scr. orig. Cpol. p. 267, n. 166 ein Protospatharius angeblich schon unter Zeno vorkäme. Auch Bury, The imp. admin. system 27 nimmt das Bestehen des Protospathariats, wie ich aus der Rezension von Maas, Berl. philol. Wochenschr. 1912, 1102 ersehe, schon für das VI. Jahrhundert an; dem Widerspruch, den Maas erhebt, ist entgegenzuhalten, daß wir durch Lib. pont., v. Sergii I., c. 7 auch aus dem VII. Jahrhundert einen Protospathar kennen. Freilich ist „protospatharius“ im VI. Jahrhundert noch höfische Einzelwürde, nicht Hoftitel. Ob Menand. frg. 72, FHG IV 269 sich auf den Protospathar Narses bezieht, ist schwer zu sagen. — Zum awarischen Flüchtling vgl. Theophyl. I 8, 1—7, wo es sich wahrscheinlich um dieselbe Person handelt. — Baynes, The Cambr. med. hist. II 276 datiert die Eroberung Sirmiums richtig auf 582, indem er auch zutreffend die nachträglich zu zahlenden Jahrgelder als die der Jahre 580—582 ansieht. Daher kann die Behebung des Tributs durch Targitis, die dem Kriege unmittelbar vorausging (Menand. frg. 63, FHG IV 263 f.), nur 579 und nicht, wie Baynes a. a. O. schreibt, 580 erfolgt sein. Den Fall von Sirmium erwähnt auch Euagr. V 11, aber um 8 Jahre, wie es scheint, zu früh. — Narona: s. Jireček, Gesch. d. Serben I 96.

Zweiter Teil.

6. Kapitel.

Zur Entstehung der Themenverfassung.

Für den Kaiser Tiberius Constantinus war es ein Axiom, dem er bis zu seinem Tode treu geblieben ist, daß der Perserkrieg vor allen anderen Staatsinteressen unbedingt den Vorrang habe. Die unverbrüchliche Befolgung dieser Staatsmaxime, die er mit dem Reiche dem Mauricius vererbt hat, ist durch den Wunsch nach Erwerbung des von einer kriegstüchtigen Bevölkerung bewohnten Armenien bedingt. Nur so ist es erklärlich, daß sich das Augenmerk der Nachfolger Justinians fast ausschließlich auf den Osten konzentriert, daß die Hämushalbinsel und mit Italien die unter Justinian mit ungeheuren Opfern wiedergewonnene universale Weltstellung des Reiches preisgegeben wird, daß Tiberius sich hartnäckig weigert, mit Chosrau einen Frieden zu schließen, der, so günstig er sonst im Vergleich zu dem von 561 gewesen wäre, durch die vom Perserkönig mit gutem Grunde verlangte Abtretung von Dara für die Römer die Chançen eines in naher Zukunft neuerlich zur Eroberung Armeniens zu unternehmenden Offensivkrieges wesentlich verschlechtert hätte (vgl. o. S. 73). Will es uns scheinen, daß die armenischen Abtretungen, die Mauricius im Jahre 591 in der Stunde des höchsten Triumphes, den das Reich bis dahin über den Erbfeind davongetragen hatte, dem Chosrau Parwez auferlegte (über sie Gelzer, Ausg. d. Georg. Cypr. p. L ff. Hübschmann, Indogerm. Forsch. XVI [1904] 228 ff.), in keinem Verhältnis zur Einbuße an Macht und Umfang stehn, die das Reich während des Perserkrieges in Europa erlitten hatte, so soll weiterhin gezeigt werden, daß die römischen Staatsmänner des ausgehenden VI. Jahrhunderts anders denken mußten oder wenigstens durften. Es wäre falsch, wenn man in der auf den Osten gerichteten Politik der Nachfolger Justinians ein Symptom der fortschreitenden bewußten Orientalisierung des Reiches erblicken wollte. Sehr bald nach dem hier behandelten Zeitraum hat Kaiser Mauricius die Absicht gehabt, das westliche Kaisertum unter seinem zweiten Sohne Tiberius wiederherzustellen (Theophyl. VIII 11, 9); im VII. Jahrhundert ist aber sogar noch zweimal, von Heraclius 619 und von Constans II. 662, ernstlich der Plan erwogen worden, den Schwerpunkt des Reiches wieder

nach dem Westen zu verlegen (Niceph. patr. p. 12 de Boor. Theophan. A. M. 6153). Man pflegt die Ursache davon, daß es immer schwerer wurde, die Ansprüche auf die alte Weltstellung aufrechtzuerhalten, auf den wirtschaftlichen Niedergang und die wirtschaftliche Not des Reiches zurückzuführen, und gewiß ist auch nach der Karnevalstimmung des Tiberius in dem sich unter Mauricius einstellenden Katzenjammer dieses alte Gebrechen wieder zum Vorschein gekommen (vgl. Joh. v. Eph. V 20, p. 211 und die schließlich zu seinem Untergang führende Sparsamkeitspolitik des Mauricius überhaupt). Noch während der großen Kriege Justinians gibt es nur zwei Möglichkeiten für den Grad der militärischen Leistungsfähigkeit des Reiches: wenn der Kaiser imstande und willens ist, für militärische Zwecke Geld aufzuwenden, so gelingt es unschwer, entsprechende Heere aufzustellen; wenn es an Truppen fehlt, so ist regelmäßig die Leere der Kriegskassen daran schuld. Unter Tiberius aber stehen wir vor einer neuen Situation. Geld ist in reichem Maße vorhanden, die zur Verfügung stehende Truppenmenge reicht aber kaum für den Krieg im Osten, während Tiberius den um Hilfe flehenden Italienern nur große Geldsummen zukommen läßt, mit denen sie selbst trachten sollen, sich Helfer zu gewinnen (s. o. S. 106; vgl. auch Anm. 4 zum 3. Kap.).

Schon seit dem II. Jahrhundert, besonders seit Marc Aurel, dringen bekanntlich barbarische Elemente, vornehmlich Germanen, in das Heer ein, und seit dem IV. Jahrhundert bestehen ja die römischen Heere größtenteils aus Barbaren. Die Wehrhaftigkeit der Reichsbevölkerung war in dem jahrhundertelangen Frieden, der auf die verheerenden Kriege des ausgehenden hellenistischen Zeitalters und des römischen Freistaates gefolgt war, vollends verloren gegangen. Schon in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit ist der Wert der aus dem Oriente stammenden Truppen äußerst gering (vgl. Mommsen, Röm. Gesch. V⁶ 398 f., Anm. 2. Domaszewski, N. Heidelb. Jahrbb. X [1900] 237 und vor allem Chapot, La front. de l'Euphr. 151 ff., der reiches Material beibringt). Aber in den einander überstürzenden Völkerwellen, die von Zentralasien ausgehend die Grenzen des römischen Reiches überschwemmten, fand sich ein hinreichender Ersatz. Solange diese Barbaren teils überhaupt nicht seßhaft waren, teils außerhalb der Rhein- und Donaugrenze auf Gebieten sich niederließen, in welche die höher entwickelten wirtschaftlichen Formen und alle anderen Errungenschaften der römischen Kultur noch nicht gedrungen waren, sobald aber andrerseits diese Stämme doch schon soweit mit der römischen Kultur in Berührung gekommen waren, daß das Verlangen, ihrer Segnungen teilhaftig zu werden, ihnen den Dienst des Kaisers als etwas Erstrebenswertes erscheinen ließ, überstieg das Angebot an Menschenkraft die Nachfrage oder genügte ihr doch in vollem Maße. Sobald aber ein solcher Volksstamm auf dem Boden des Reiches unter Übernahme römischer Einrichtungen und Kulturgüter ein eigenes Reich begründet hat, tragen seine Angehörigen kein Verlangen mehr,

kaiserliche Soldaten zu werden, weil sie ja schon im Besitz der Vorteile sind, die ihnen der Kaiser bieten könnte. So versiegt im Laufe der Völkerwanderung eine dieser Truppenbezugsquellen nach der anderen, auch dann, wenn das betreffende Volk in einem nominellen Föderatenverhältnis zum Reiche steht; ganz abgesehen davon, daß diese großen Föderaten für die militärische Schlagkraft des Reiches ja niemals dasselbe bedeuten können wie ein kaiserliches Heer im eigentlichen Sinne des Wortes. Während auf diese Weise ein Teil der Germanen und gerade die stärksten Stämme für die Rekrutierung außer Betracht kommen, fallen im VI. Jahrhundert auch die verschiedenen kleinen Völkerschaften weg, die zwischen Rhein und Donau an die Stelle jener getreten waren, indem ihre ephemeren staatenähnlichen Gebilde teils von den höher organisierten großen Nachbarn, die sich auf römischem Boden festgesetzt haben, aufgesogen werden, teils sich in ihren unaufhörlichen Streitigkeiten gegenseitig aufreiben. Die Langobarden, die noch unter Justinian dem Reiche wertvolle Kontingente gestellt haben, werden durch ihren Zug nach Italien Reichsfeinde und scheiden somit aus. Die Bayern geraten schon unter dem gewaltigen Theudebert, dem Sohne Theuderichs von Metz, unter die Herrschaft des fränkischen Reiches und sind dadurch der byzantinischen Einflußsphäre entrückt; schon in dieser Zeit sind sie übrigens mit den Langobarden in freundschaftlichen Beziehungen (vgl. Paul. Diac. I 27 ex.), die nach deren Bruch mit dem Kaiser nur noch inniger wurden. Bringt die Vernichtung des Herulerreiches (zwischen 507 und 512), vielleicht auch die des Thüringerreiches (531; vgl. Procop. bell. Goth. IV 25, 11—14) zunächst zahlreiche Flüchtlinge aus diesen Völkerschaften in die Reihen der kaiserlichen Heere (für die Heruler läßt es sich nachweisen, vgl. Schmidt, Gesch. d. deutschen Stämme I 338 ff.), so muß doch nach einigen Jahrzehnten als Folge des Untergangs der betreffenden Nation fühlbar werden, daß ein weiterer Zustrom aus jenen Menschenreservoirs nicht stattfindet. Auch nach dem Untergang des Gepidenreiches finden wir Splitter dieses Volkes in kaiserlichen Diensten; man darf aber annehmen, daß der größte Teil dieser Nation dem Chagan der Awaren untertänig wurde (vgl. o. S. 9 f. Schmidt, Gesch. d. deutschen Stämme I 319 f.). Das neu entstandene Awarenreich ist eine Großmacht, die auf gleichem Fuße mit dem Kaiser verkehrt, in oft feindseligen Beziehungen zu ihm steht und deren Gebiete den kaiserlichen Werbern in der Regel verschlossen sind. Kaum der Rede wert ist demgegenüber der Gewinn der Bundesgenossenschaft eines varnischen Häuptlings Theudebald, Vakkars Sohn, der mit seinem Haufen aus Norddeutschland 553 zu Narses nach Rimini kam (Agath. I 21, p. 59 B.), wie es andrerseits auch wenig bedeutete, daß durch die Festsetzung türkischer Stämme in Südrußland und in der Krim (seit 576, s. o. S. 59. 111 f.) das Bündnis mit dem Völkchen der tetraxitischen Goten (Procop. de aedif. III 7, 13 f. Bury in seiner Gibbon-Ausgabe IV 538 f.) an praktischem Wert verloren haben dürfte (vgl. indes auch u. S. 126 f.). Man

könnte nun einwenden, daß die germanische Völkerwanderung allerdings damals zum Abschluß gekommen ist, daß aber die slawische ihren Höhepunkt noch nicht erreicht hat und daß, wie wir gesehen haben, das Abhängigkeitsverhältnis der Slawen der Walachei von Bajankhan unter Tiberius ein äußerst lockeres war. In der Tat finden sich unter Justinian slawische Reichstruppen (Procop. bell. Goth. I 27, 1 f. III 22, 3. 5. 21; vgl. III 14, 31 ff. Jireček, Gesch. d. Serben I 78 f.) und einzelne Slawen bringen es zu angesehenen Stellungen, wie der Ante Dobrogost (*Δαβραγέζας*, Agath. III 6 f., p. 150 f. B. III 21, p. 186 B.). Dem ist aber entgegenzuhalten, daß infolge des tieferen kulturellen Niveaus, auf dem die Slawen damals stehen, dem Großteil von ihnen die auf friedlichem Wege vom Kaiser zu erlangenden Vorteile entweder keinen Anreiz boten oder diese feinere Methode, zu ihnen zu gelangen, noch unbekannt war, und diese rohen Stämme aus demselben Grunde und in derselben Weise dem Reiche nur feindselig gegenüberstehen, wie die plündernden Gotenscharen des III. Jahrhunderts (s. über das Verhalten der Slawen auf ihren Zügen unter Justinian Diehl, Justinien 218—222 und die dort zitierten Quellen). Erst seit dem vierjährigen Aufenthalt der Slawen auf der Hämushalbinsel 578—582 scheinen sich Keime einer höheren Entwicklung bei ihnen zu regen (vgl. o. S. 106), bald darauf aber sind sie tatsächlich dem Awarenreich einverleibt worden. Hinsichtlich des dritten großen barbarischen Elementes, das für die Rekrutierung in Betracht kommt, hinsichtlich der hunnischen Völkerschaften, verhält es sich so, daß sie teils an Zahl beständig abnehmen, teils schon sehr früh in die Machtsphäre der stammverwandten Awaren gelangen. Auf diese Weise wird die Beschaffung barbarischer Truppen immer schwieriger; Chapot, La front. de l'Euphr. 136 registriert einzelne Beispiele für die Tatsache, ist aber, wie der Umstand zeigt, daß er im selben Atem eine von ihm selbst mit Recht auf ganz andere Gründe zurückgeführte Maßregel des Kaisers Julianus anführt, weit davon entfernt, Ursache und Bedeutung dieser Erscheinungen zu erkennen. Es ist kein Zufall, sondern ein Beweis für den allmählich sich vollziehenden Prozeß, der m. E. die Hauptursache der Krise des ausgehenden VI. und beginnenden VII. Jahrhunderts ist, wenn schon unter Justinian in der Armee das heimische Element, das im IV. und V. Jahrhundert fast völlig aus ihr verschwunden war, wieder mehr hervorzutreten beginnt (vgl. J. Maspero, Byz. Ztschr. XXI [1912] 97—109). Das Beispiel Italiens läßt die Dauer erkennen, deren es bedurfte, bis die Reichsbevölkerung wieder den Grad von Wehrhaftigkeit erreicht hatte, welcher es gestattete, den Ausfall an barbarischen Söldnern durch die heimischen Milizen zu decken; freilich konnte diese Erscheinung gerade in Italien für das Reich nicht nutzbar gemacht werden, weil sie dort, wie sich zum erstenmal etwa 615, dann aber fortwährend bis zur endlichen Loslösung des Landes zeigt, zentrifugalen reichsfeindlichen Tendenzen zugute kommt. Naturgemäß vollzieht sich die angedeutete Ent-

wicklung nicht nur in Italien, sondern überall und findet erst ihren Abschluß, als die großen Themen von Kleinasien den Kern des Heeres bilden, während die barbarischen Elemente völlig in den Hintergrund getreten sind, also etwa um die Mitte des VII. Jahrhunderts. Dieses Wiederwehrhaftwerden der Reichsbevölkerung hat den Bestand des byzantinischen Staates gerettet, und es scheint, daß das Reich diese Rettung nicht am wenigsten seinem erbitterten Feinde Chosrau Parwez zu danken hat, dessen fast zwei Jahrzehnte lange Bedrängung der kleinasiatischen Provinzen in deren Bevölkerung einen kriegerischen Geist erzeugt hat, dem die folgenden sarazenischen Invasionen neue Nahrung boten. Nun vollzieht sich aber der Prozeß der militärischen Wiedererstarkung langsamer als das Schwinden der Möglichkeit, barbarische Truppen zu beschaffen; im VI. Jahrhundert kommen für die Ergänzung der Expeditionsheere außer Isaurien, einem kleinen Bergland, das allerdings eine Elitetruppe stellt, die aber ihrer geringen Zahl wegen ebensowenig den Kern des Heeres bilden kann, wie die Alpini im heutigen italienischen Heere, fast nur die kulturell zurückgebliebenen Provinzen der Hämushalbinsel, die das Gros der Generalität stellen, in Betracht. Diesem Umstand verdankt ja auch die im VI. Jahrhundert herrschende Dynastie den Thron (vgl. R.-E., Art. Iustinus Nr. 2, I); unter den 22 hohen Offizieren der Expeditionsarmee, welche 533 mit Belisarius gegen die Vandalen geschickt wurde, befanden sich 3 Hunnen, ein Heruler, einer stammte aus Dara, einer aus Dyrrhachium; die 16 anderen *σχεδόν τι ἅπαντες τὰ ἐπὶ τῆς Θρᾴκης χωρία ᾤκουν*, der Generalissimus stammte *ἐκ Γερμανίας, ἣ Θρᾳκῶν τε καὶ Ἰλλυριῶν μεταξὺ κεῖται* (Procop. bell. Vand. I 11, 5—12. 21. Vgl. auch Malal. 442 B.). Die thracischen und illyrischen Provinzen verlieren indessen in dem Maße an Bedeutung als Rekrutierungsbezirke, in welchem durch die Einfälle und Raubzüge der Donaubarbaren die staatliche Autorität in ihnen sich immer weniger durchsetzen kann.

Der zum großen Schaden der Wissenschaft so früh uns entrissene Jean Maspero hat a. a. O. die Begriffe *στρατιῶται — φοιδερᾶτοι — σύμμαχοι*, wie sie im VI. Jahrhundert gelten, erst im wesentlichen richtig definiert. Da sich die Foederati jetzt von den Milites rechtlich fast nur dadurch unterscheiden, daß sie Ausländer sind, praktisch aber durch ihren höheren militärischen Wert und das aus diesem folgende höhere Ansehen, das sie genießen, so ist es verständlich, daß zunächst der unoffizielle Sprachgebrauch die qualitativ ebenfalls hochwertigen, in ihren primitiven Lebensformen den Foederati nahestehenden und national stärker als die übrigen Reichsbewohner differenzierten Halbbarbaren der Hämushalbinsel und besonders Isauriens nicht so sehr zu den Föderaten als zu den übrigen Milites, die dann *κατ' ἐξοχήν* als „Römer" oder Catalogi bezeichnet werden, in Gegensatz stellt und sie — natürlich nur, wo es sich um national einheitliche Formationen handelt — mit ihren Volksnamen bezeichnet, obwohl sie noch immer zu den Milites gehören, auch in den gewöhnlichen,

national gemischten Catalogi vorkommen und nicht etwa neben diesen und den Föderaten eine dritte Kategorie bilden, da die Gesetzgebung des Cod. Iust. und der Novellen (s. Maspero 99. 101) von Linientruppen nur Milites und Foederati kennt. Müller, Philol. LXXI (1912) 107—109, der ihre Sonderstellung erkannt hat, geht daher zu weit, wenn er „die halbbarbarischen Bergvölker Thraciens und Illyriens sowie die niemals vollständig unterworfenen Isaurier“ weder unter die Catalogi, noch unter die Foederati einreiht; soweit ich seinen Ausführungen zustimmen kann, sind von seinen dafür geltend gemachten Textstellen nicht alle, wohl aber bell. Goth. I 10, 1. II 5, 1 und namentlich I 5, 2 f. III 6, 2 zwingend. Wir werden sehen, welche Bedeutung dieser Feststellung zukommt.

Daß in den Cod. Iust. die Bestimmungen des Theodosianus, welche für manche Provinzen die Adäration der Blutsteuer zulassen, nicht aufgenommen sind, hat schon Maspero 104 angemerkt; das bedeutet aber keineswegs, daß man jetzt, wie Mommsen, Ges. Schr. VI 255 annimmt, von der — in Form der Steuerleistung erfolgenden — Zwangsrekrutierung weiter entfernt gewesen sei als zur Zeit der theodosianischen Dynastie, sondern umgekehrt, daß nunmehr bei einer eventuell auszuschreibenden „tironum praebitio“ weder Adärationen noch Ausnahmen (abgesehen von der cod. Iust. XII 16, 2 verfügten) stattfinden sollten. Aber unter Justinian kann man noch Barbaren genug haben, so daß von der Zwangsrekrutierung in der Regel abgesehen wird: „Von einer Einstellung von Mannschaften als Steuerleistung ist bei Procop und Agathias nirgends die Rede, wohl aber von Werbungen“ (Müller a. a. O. 127 f.). Seit im Jahre 443 Valentinian III. den suburbikarischen Provinzen eine Tironum praebitio auferlegt hatte (nov. Valent. VI 2), findet sich m. W. eine solche sicher nachweisbare erst 572, wo Marcianus im Beginn des Perserkrieges sein Heer in beschränktem Maße durch sie ergänzte (s. o. Anm. 7 zum 2. Kap.). Dagegen scheint schon Mauricius als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* 578 sich einen großen Teil seines Heeres auf diese Weise beschafft zu haben (s. S. 72 und Anm. 15 zum 3. Kap.); das Heer, das dann 588 gegen seinen neuen Generalissimus Priscus meutert, besteht schon ausschließlich aus Reichsangehörigen (vgl. Euagr. VI 11: . . . *στρατολογηθέντες ἐκ καταλόγου* . . . ; ferner die Rede des Patriarchen Gregorius ibid. c. 12, die angesichts der Person des Gewährsmanns als authentisch gelten kann und deren Tenor nur verständlich wird, wenn sie an Reichsbürger gerichtet ist; nimmt sich doch auch so die Erwähnung des Manlius Torquatus als Vorfahren der Angeredeten sonderbar genug aus). Zu dieser Entwicklung stimmt es, wenn das Strategikon des s. g. Mauricius, von dem gleich mehr zu sagen sein wird, alle römischen Bürger bis zum 40. Lebensjahr als dienstpflichtig bezeichnet (I 2, p. 21 Scheffer), wenn Kaiser Leo der Isaurier die männlichen Geburten in Register eintragen läßt (Theophan. A. M. 6224 ex.), wenn Kaiser Nicephorus I. im Jahre 809 die Einreihung der insolventen

Steuerschuldner in das Heer befiehlt (Theophan. A. M. 6302, p. 486 de Boor). — Weiter gelangen wir, wenn wir die byzantinischen Taktiker in den Kreis der Untersuchung einbeziehen. Der Zeitpunkt der Entstehung des vorhin erwähnten **Στρατηγικόν** ist umstritten (vgl. Vári, Byz. Ztschr. XIX [1910] 552 f.) und ich fühle mich nicht berufen, die Frage in ihrem ganzen Umfange zu entscheiden. Nur das sei bemerkt, daß, so sicher das Werk nicht vom Kaiser Mauricius herrührt, ebenso sicher das Vorkommen der *Τοῦρκοι* keineswegs ein Argument für die späte Entstehung des Berichtes über diese abgeben kann. Die *Τοῦρκοι* des Strategikon können ganz gut die Chazaren sein und Kaiser Leo der Weise konnte den Bericht ohne weiteres auf die Magyaren übertragen, wenn diese, was nicht wundernehmen kann, dieselbe Kampfweise hatten wie jene. Die Möglichkeit dieser Annahme wird bewiesen, die Annahme selbst sehr wahrscheinlich gemacht dadurch, daß Leo, Tact. XVIII 46 kürzer von den *Τοῦρκοι* dasselbe erzählt, was Ibn Fadhlan, Mém. de l'Acad. Imp. d. sciences VIII (1822) 593 Frähn (danach Bury, A hist. of the East. Rom. Emp. from the fall of Irene to the access. of Basil I. [1912] 405) von den Chazaren berichtet. Indessen, für uns genügt die Feststellung, daß die hier in Betracht kommenden Teile des Strategikon, wie sich aus ihnen ergeben wird, älter sind als die Themenverfassung. Die im folgenden dem Strategikon entnommenen Tatsachen belege ich nicht einzeln, sondern verweise dafür auf die vortreffliche Zusammenstellung von Aussaresses, L'armée byz. à la fin du VI^e siècle d'après le strategicon de l'empereur Maurice (1909) 12—16 (nur ist hier die Seitenzahl der Schefferschen Ausgabe mitunter um 1 zu hoch oder zu niedrig angegeben).

Niemand leugnet, daß noch unter Justinian in den Expeditionsheeren das barbarische (föderierte) Element dominiert (vgl. Diehl, Justinien 146); bei der gegen das Vandalenreich geschickten Armee war in der damals allein ausschlaggebenden Kavallerie (vgl. Müller a. a. O. 129 f.) das zahlenmäßige Verhältnis der Numeri foederatorum zu den Numeri militum ex catalogis das von 9:4 (Procop. bell. Vand. I 11, 5—7), und ungefähr das dürfte die Regel gewesen sein. Zur Zeit des Strategikon ist das anders geworden. Es unterscheidet, abgesehen von den Socii, die sehr in den Hintergrund getreten sind (vgl. Aussaresses 17), zwischen der Elite, den *ἐπίλεκτα*, und den übrigen Truppen, *τὰ ἀσθενῆ, ὑποδεέστερα*. Die *ἐπίλεκτα* bilden nur die Minderheit in den Heeren. Innerhalb dieser Minderheit unterscheidet man 1. die Bucellarii, die selbst verhältnismäßig weniger zahlreich zu sein scheinen als in justinianischer Zeit, aber ihren Charakter als privilegierte Haustruppen der zur Generalität zählenden Offiziere, also in einem gewöhnlichen Heere von 3 *μέρη* (später Turmen) des *στρατηγός* und der 3 *μεράρχαι*, beibehalten haben; sie besitzen zum Teil Offiziersrang, ihre Zahl wird im durchschnittlichen *στρατός* gegen 600 betragen haben; 2. die Foederati; 3. die Optimates. Die Foederati sind minder

vornehm als die Bucellarii, gehen aber im Rang den Optimates voraus (daß an der einen von Vári a. a. O. zitierten Stelle Strateg. II 10, p. 66 *τοῖς ὀπτιμάτοις καὶ φοιδεράτοις* steht und die Reihenfolge hier nicht wie sonst die umgekehrte ist, ändert daran nichts); ihre Stärke beträgt ein *μέρος*, also nicht mehr als $^1/_3$ des Heeres. Schon das zeigt, daß ihre Zahl seit den Tagen Justinians abgenommen hat; aber die Sache liegt noch ganz anders. Die Foederati des Strategikon gliedern sich in drei Gruppen, deren jede eine Mehrzahl unter den 10 *τάγματα* (Numeri) eines jeden Föderaten-*μέρος* umfaßt: die Foederati im engeren Sinne, die *Ἰλλυρικιανοί* und die Vexillationen; unschwer erkennen wir in den beiden letzteren Gruppen die durch die awarischen und slawischen Einfälle und Okkupationen stark verminderten Kontingente der Hämushalbinsel und die Isaurier, die, schon unter Justinian, wie o. S. 121 f. erwähnt wurde, von den übrigen Catalogi sich absondernd, jetzt bei den Foederati eingereiht sind, damit dadurch das Hinschwinden dieser berühmtesten Art von Truppen maskiert werde, und wohin sie ohnehin ihrem militärischen Werte nach gehören. Rechnet man mit Aussaresses auf die Illyrier und die Vexillationes (in denen vermutlich die übrigen halbbarbarischen Inländer vereinigt sind) je 3 Numeri, auf die wirklichen Föderaten 4, so machen diese, die Bucellarii wie oben auf die Stärke von 2 Numeri veranschlagt, nur mehr $^1/_8$ des Durchschnittsheeres aus!

Hinsichtlich der Optimates, die im *στρατός* die Stärke einer *μοῖρα* (= $^1/_3$ *μέρος*), also, da ihre Numeri stärker sind als die der übrigen Truppen, auch etwa die des achten Teiles des Heeres haben, ist zunächst die Frage zu beantworten, wer sie eigentlich sind. Darüber, in welcher Weise sie mit dem späteren Thema dieses Namens zu tun haben, wird noch zu sprechen sein. Was die Gelzersche Stallburschentheorie anlangt, die Vári mit den Optimaten des Strategikon in Verbindung bringt, so kann sie sich nicht auf Ibn Khurdadhbeh, Bibl. geogr. Arab. VI 82 De Goeje stützen, denn Stallburschen sind eben nicht „beritten gemachte Infanteristen", sondern Stallburschen. Daher muß, wie gering immer man die Bedeutung der Infanterie für das oströmische Heerwesen einschätzen mag, die Ansicht: „Infanterieregimenter, wie die Optimaten, haben lediglich die Ehre, als Stallburschen den Herren Kavalleristen aufzuwarten oder als Trainsoldaten deren und der Herren Offiziere Gepäck zu besorgen" (Gelzer, D. Genes. d. byz. Themenverf. 111), denn doch als ebenso willkürlich wie eines zureichenden Grundes entbehrend bezeichnet werden. Unmittelbar vorher findet sich eine andere irrige Bemerkung des bedeutenden Forschers, deren Richtigstellung in diesem Zusammenhang nicht unterbleiben darf. Gelzers Meinung, daß bei den Expeditionen gegen Cilicien und Tephrice „lediglich die Kavallerieregimenter ins Feld ziehen, ganz wie bei den Arabern", wird durch eine von Gelzer selbst S. 108 übersetzte Stelle aus des Nicephorus Uranus (?) Schrift De velit. bell. 196 B. und durch viele andere Stellen desselben Werkes widerlegt, an denen

bald von römischen, bald von arabischen Fußtruppen die Rede ist (vgl. auch Inc. script. lib. de re milit. p. 21, Z. 1 ff. Vári); sie könnte sich eigentlich nur darauf beziehen, daß in dem von Gelzer S. 99 übersetzten Passus aus Theophan. cont. 181 B. (z. J. 863) und in dem von Gelzer S. 108 f. und seither mit wesentlichen Verbesserungen von Bury, *Βυζαντίς* II (1911) 216 ff. hergestellten Text des von Const. de caerim. 444 f. B. überlieferten, aus der Zeit Basilius' des Mazedoniers stammenden Feldzugsitinerars das Optimatenthema, dessen Charakter als Fußtruppe durch Kudama bei Gelzer S. 18 f. bezeugt ist, bzw. der Domesticus der Optimaten, fehlt. Allein daß dies gar nichts beweist, erhellt daraus, daß in beiden Fällen auch das berittene — so faßt es wenigstens auch Gelzer auf — Thema Chaldia fehlt, obwohl es schon von Kaiser Theophilus (s. Bury, East. Rom. Emp. 222) errichtet worden ist. Ferner könnte man sagen, daß, wenn an einer zweifellos fehlerhaften Stelle des erwähnten Itinerars die Worte *ὁ στρατηγὸς τῶν Ἀνατολικῶν* aus dem Grunde nicht mit Ramsay in *ὁ στρατηγὸς τῶν Ὀπτιμάτων* geändert werden dürfen, „weil es nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Konstantinos Porphyrogennetos einen solchen nicht gibt", es gleichfalls Bedenken unterliegt, mit Gelzer, dem sich diesbezüglich Bury, *Βυζ.* II 219 anschließt, *ὁ στρατηγός τῶν Ὀψικίων* oder richtiger, wie Bury es tut, *τῶν Ὀψικιάνων* zu schreiben, da es einen solchen nach derselben Quelle (de them. 24 B.) auch nicht gibt, wenn auch der *κόμης τοῦ Ὀψικίου* gelegentlich in minder strenger Fassung, wie bei Niceph. de velit. bell. 241 B., *στρατηγὸς τοῦ Ὀψικίου* genannt wird. Wenn aber Gelzer und Bury, wie es wahrscheinlich ist, hierin gleichwohl recht haben sollten, so findet sich doch leicht eine andere als die von ihnen gegebene Erklärung für das Fehlen des Optimatenchefs: es kann dieser in dem durch und durch korrupten Text genau so ausgefallen sein wie der Strateg von Chaldia, er kann aber auch als Befehlshaber von Truppen, von denen ein Teil zur Garnison von Konstantinopel gehört (sein Titel rührt eben daher, daß er zu den als Domestici zusammengefaßten hauptstädtischen Garnisonskommandanten zählt, vgl. Philoth. cletorolog. in De caerim. 715 B.), seine „Meldung" schon in Konstantinopel erstatten, wie mit Ausnahme des Domesticus der Scholen die übrigen Domestici der hauptstädtischen Truppen und der auch zu ihnen gehörende Drungarius *τῆς βίγλης*, die jedenfalls deshalb im Itinerar gleichfalls fehlen; denn daß der Domesticus scholarum die Gesamtheit der *τάγματα* vertrete, ist eine mindestens sehr unwahrscheinliche Hypothese. — Insofern die Stallburschentheorie mit Beschränkung auf die Optimaten durch Const. Porphyr. de them. 26 f. B. und Ibn al Fakih, Journ. of Hell. Stud. XXI (1901) 74 Brooks gestützt wird, kann sie für die Zeit, die uns hier angeht, nicht gelten, wie vor allem der Umstand zeigt, daß die Optimaten zur Zeit der Abfassung wenigstens der betreffenden Teile des Strategikon nicht den Dienst gehabt haben können, der von Kaiser Konstantin VII. so verachtet wird, da sie zu jener Zeit unzweifelhaft zur Elite gehörten (Strateg. II 5, p. 60 f. 10,

p. 66); ganz abgesehen davon, daß später die Optimaten der m. E. mit „Burschendienste" (Gelzer, Themenverf. 93) nicht sehr glücklich wiedergegebenen *ὑπηρεσία* nur bei den *βασιλικὰ τάγματα* (Scholae, Excubitores, Hicanati, *βίγλη*) oblagen, also, wie Const. Porphyr. auch ausdrücklich genug sagt, nur dann, wenn der Kaiser selbst zu Felde zog. Zu allem Überfluß wissen wir aber auch genau, seit wann in diesem Falle die Optimaten den *τάγματα* zugeteilt wurden: aus Theophan. A. M. 6265, p. 447 de Boor geht hervor, daß es zuerst durch Kaiser Konstantin V. vor der Schlacht bei Lithosoria (772) geschah; hier ist übrigens noch nicht von einer *ὑπηρεσία* die Rede, sondern die Quelle sagt nur: *ἑνώσας τοῖς τάγμασι τοὺς ὀπτιμάτους*. Läßt sich also aus den späten Quellen nichts dafür entnehmen, was die Optimates anfangs gewesen sind, so halten einer ernsthaften Kritik jene älteren Zeugnisse nicht stand, auf Grund deren Ducange in seinen Glossaren die Frage zu beantworten gesucht hat, obwohl sich ihm Rambaud, Constantin Porphyrogénète (1870) 192. 247 f. und andere implicite angeschlossen haben (nebenbei bemerkt, kann man wohl heute über die Herleitung des Obsequium von den „Obsequentes, milice de gladiateurs organisée, au dire de Capitolinus, par Marc-Aurèle" und der Bucellarier von den „anciens Bucellarii Cataphracti" ohne Wortverlust zur Tagesordnung übergehen). Diese Zeugnisse sind 1. Olympiodor (bei Photius), FHG IV 59, 9, wo gesagt wird, daß die *κεφαλαιῶται* der Goten des Radagais *ὀπτιμάτοι ἐκαλοῦντο, εἰς δώδεκα συντείνοντες χιλιάδας, οὓς καταπολεμήσας Στελίχων Ῥοδογάϊσον προσηταιρίσατο* und 2. Theophan. A. M. 6207, p. 385 f. de Boor, wo zum Jahre 715 einmal von *ὅλον τὸ θέμα τοῦ Ὀψικίου καὶ τοὺς Γοτθογραίκους*, das andere Mal im selben Zusammenhang von den *λαοὶ τοῦ Ὀψικίου ἅμα τῶν Γοτθογραίκων* die Rede ist. Diese *Γοτθογραῖκοι* sollen nun die Nachkommen der Optimaten des Radagais sein, welche man seinerzeit im Gebiet des späteren Optimatenthemas angesiedelt habe. In Wirklichkeit wird von einer Ansiedlung jener Goten überhaupt nichts erzählt, und eine solche ist auch in Anbetracht der in beiden Reichshälften damals herrschenden antigermanischen Strömung, in deren Dienst sich auch Stilicho stellte (vgl. Seeck, Gesch. d. Unt. d. ant. Welt V [1913] 333), höchst unwahrscheinlich; keinesfalls aber kann die Ansiedlung in der östlichen Reichshälfte stattgefunden haben, die den Stilicho nicht nur rechtlich nichts anging, sondern die er vielmehr eben damals (406) zu bekriegen gedachte (s. Seeck a. a. O. 373—380). Umgekehrt wird von Theophanes mit keinem Worte angedeutet, daß die *Γοτθογραῖκοι* mit den Optimaten irgendwie zusammenhängen, geschweige denn, daß sie mit diesen identisch seien; im Gegenteil, da im Jahre 715 das spätere Optimatenthema noch ein Teil des Obsequium ist, so scheint die Nebeneinanderstellung des *ὅλον τὸ θέμα τοῦ Ὀψικίου* und der *Γοτθογραῖκοι* jene Identität vielmehr auszuschließen. Das Nächstliegende ist natürlich, an gräzisierte Tetraxiten der Krim zu denken, deren geographische Lage eine ständige oder gelegentliche Beziehung zum damaligen

großen Obsequium durchaus möglich erscheinen läßt. Daß unter den Goten des Radagais der Adel — denn nichts anderes kann hier nach einer im frühen Mittelalter ja ganz geläufigen Ausdrucksweise mit den Optimates gemeint sein — 12 000 Mann stark gewesen sei, ist schwer zu glauben und jedenfalls minder wahrscheinlich als die Nachricht des Zosim. V 26, 5, daß Stilicho damals *ἅπαν τὸ πολέμιον πανωλεθρίᾳ διέφθειρεν, ὥστε μηδένα σχεδὸν ἐκ τούτων περισωθῆναι, πλὴν ἐλαχίστους, ὅσους αὐτὸς τῇ Ῥωμαίων προσέθηκεν συμμαχίᾳ.* Ganz verfehlt ist es daher, wenn Kulakowskij in einer mir nicht zugänglichen Schrift, in der er im übrigen die Ansicht von Ducange etwas eingeschränkt wieder aufzuwärmen scheint (vgl. Byz. Ztschr. XIII [1904] 641 f.; hoffentlich nennt Kulakowskij die Urheber dieser und anderer von ihm vorgebrachter Meinungen), die in den Acta Graeca ss. Davidis, Symeonis et Georgii c. 34 (Anal. Bolland. XVIII [1899] 256) erwähnte *Γοτθογραικία λεγομένη* mit dem Optimatenthema identifiziert, während der Herausgeber z. St. mit Recht vermutet, „Hoc nomine rarius usurpato Gotthiam seu Chersonesum Tauricam designari“.

Zur Bestimmung des ursprünglichen, im Strategikon vorausgesetzten Wesens der Optimaten haben wir daher nur einen, aber zuverlässigen und hinreichenden Anhaltspunkt, ihren Namen, der noch in den reichlichen Quellen des VI. Jahrhunderts nicht vorkommt und „die Besten“ bedeutet. Da diese „Besten“ schlechter sind als Bucellarii und Foederati (im weiteren Sinne), so ist damit der Kreis gegeben, innerhalb dessen der genannte Superlativ auf sie Anwendung findet: der Not gehorchend wählt man jetzt aus den gewöhnlichen Catalogi die Besten aus und verwendet sie als Elitetruppen, was sicherlich die Verminderung der bisher allein die Elite bildenden Kontingente, vielleicht aber auch eine — mit jener freilich nicht schritthaltende — Steigerung der Wehrhaftigkeit im Reiche anzeigt, zu der die sich häufenden Zwangsrekrutierungen beitragen. Daß die Optimates von den älteren, vornehmeren und auch tatsächlich noch tüchtigeren Elitetruppen über die Achsel angesehen wurden, bedarf keines Beweises, und daraus erklärt sich ganz ungezwungen die spätere Beurteilung der Optimaten am Kaiserhofe, ob diese nun außerdem zum Fußdienst der Truppe in einem Kausalnexus steht oder nicht.

Daß die Ergänzung des Heeres aus den bisherigen Truppen-Reservoirs um so schwieriger wurde und um so mangelhafter erfolgte, je mehr sich das VI. Jahrhundert seinem Ende näherte, dürfte jetzt klar sein; dasselbe ergibt sich aus dem Verhalten der kaiserlichen Regierung Armenien gegenüber. Es ist schon o. S. 5 bemerkt worden, daß die Nachfolger Justinians den Perserkrieg nicht am wenigsten deshalb geführt haben, um durch die Erwerbung Persarmeniens in dessen kräftiger Bevölkerung die dringend notwendigen brauchbaren Soldaten zu gewinnen. Unter Justinian finden sich bedeutende Heerführer armenischen Stammes — es sei nur an die Träger des Namens Narses erinnert —, aber die

Truppen, welche der kleine Teil Armeniens, der römisch ist, die justinianischen Provinzen Armenia I. und IV. (Armenia II. und III. sind damals nur mehr dem Namen nach armenisch und nicht kriegerischer als das übrige gräzisierte Kleinasien), dann stellen, wenn sie sich nicht, wie 539—542, im Aufruhr befinden (Procop. bell. Pers. II 3. II 21 ex.), genügen natürlich bei weitem nicht dem Bedarfe (sie kommen vor Procop. bell. Pers. II 21, 2. 24, 12. bell. Vand. II 24, 2. 28, 34. bell. Goth. II 27, 16. III 6, 10. 26, 24—27. IV 11, 57; vgl. anecd. 24, 16). Als aber der Friedensvertrag von 591 die größere Hälfte des bis dahin persischen Armenien dem Reiche einverleibt hatte und man nun nicht mehr, wie bei den wiederholt während des Krieges stattgefundenen Okkupationen, die Bevölkerung bei guter Laune erhalten zu müssen glaubte, da stürzte sich die römische Militärverwaltung mit einer wahren Gier auf das neuerworbene Gebiet. Das war nicht die Meinung der Armenier gewesen, als sie unter Wardan Mamikonian sich dem Kaiser Justinus unterworfen und feierliche Schwüre mit ihm getauscht hatten; Kaiser Mauricius aber, der, wie auch seine Religionspolitik, die das armenische Schisma herbeigeführt hat, zeigt, nicht das mindeste Verständnis für die nationale Eigenart der Armenier besaß, hatte von seinem Standpunkt aus recht, wenn er dieses Volk als Nation fourbe et indocile betrachtete (Sebeos p. 30 Macler). Kaum ein Jahrzehnt hat seine Herrschaft über das von Persien abgetretene Gebiet gedauert und in dieser kurzen Zeit kommt es fortwährend zu Aushebungen und durch diese hervorgerufenen Aufständen. Als der Kaiser sehr bald nach der Beendigung des Perserkrieges den Befehl gab, de réunir tous les siens et de les envoyer en Thrace, und mit großem Nachdruck auf der Ausführung dieses Befehles bestand, suchten die Armenier bei Chosrau Parwez Hilfe, der Versuch jedoch, die beiden Großmächte gegeneinander auszuspielen und neuerdings einen unabhängigen armenischen Staat zu errichten, mißlang. Der Kaiser gewährte den Rebellen Amnestie, wie es denn überhaupt seine Art war, die Personen glimpflich zu behandeln, auf der Durchführung seines Willens aber zu bestehen; von einem Führer des Aufstandes, Atat Chorchoruni, heißt es: l'empereur le manda aussitôt au Palais avec sa troupe, le combla d'honneurs et de dignités, lui fit de grands présents et l'envoya en Thrace (Sebeos p. 30—33). Welches die Ursachen des zweiten Aufstandes waren, der von Heraclius, dem Vater des gleichnamigen Kaisers, und Hamazasp Mamikonian blutig niedergeschlagen wurde, wissen wir nicht, doch wird es schwerlich anders gewesen sein als beim vorhergehenden und den folgenden. Vielleicht ist er durch das Bestreben des Kaisers hervorgerufen, zur Bekämpfung der Awaren und Slawen ein neues und diesmal offenbar größeres Heer in Armenien auszuheben, ein Bestreben, das dann glatt vonstatten ging (Sebeos p. 34 f.). Dann hören wir von einer neuen Aushebung; es sollten 2000 auserlesene Reiter unter dem Befehl zweier zuverlässiger Personen nach Europa geschickt werden. Während Sahak Mamikonian mit der

einen Hälfte ohne weiteres dem Befehl gehorchte, leistete die andere unter Smbat Bagratuni Widerstand: car les troupes avaient été prises de crainte en route et ne voulaient pas aller là où l'empereur leur demandait de se rendre; als die Regierung sie hinterging und gegen ein gegebenes Versprechen nach Thracien schickte, während Smbat, dem der Kaiser einen ehrenvollen Empfang bereitet hatte, nach Hause entlassen wurde, setzte unter Mitwirkung Smbats unter dem hohen Adel eine neuerliche Unabhängigkeitsbewegung ein, afin qu'il ne leur arrivât pas de mourir dans les régions de Thrace, et qu'ils pussent vivre et mourir dans leur propre pays, zu der allerdings die religiöse Erregung beigetragen haben mag, welche durch die damals im Katholikat eingetretene Spaltung veranlaßt worden sein dürfte. Es ist aber zu beachten, daß für diese Zeit in unserer Überlieferung nie die religiösen Verhältnisse als Anlaß der Aufstände erscheinen, sondern immer nur die militärischen Zwangsmaßnahmen der Regierung. In diesem Falle wurde die Verschwörung verraten und Smbat mit 7 andern verhaftet und nach Konstantinopel gebracht, wo er im Zirkus den Tieren vorgeworfen werden sollte; doch schenkte ihm der Kaiser das Leben (Sebeos p. 36 f., der die Geschichte des Smbat sagenhaft ausschmückt; sie wird zuverlässiger von Theophyl. III 8, 4—8 erzählt, der aber gegenüber Sebeos darin irrt, daß er diesen Aufstand vor 590 setzt; denn damals war Armenien persisch. Die Identität dieses Smbat Bagratuni mit dem gleichnamigen Marzban von Hyrkanien, die nach Lebeau-Saint-Martin auch von Marquart, Streifzüge 438, Anm. angenommen wird, scheint mir recht zweifelhaft). Der letzte armenische Aufstand unter Mauricius ist der des Atat Chorchoruni, der jetzt als Patrizier zu den höchsten Würdenträgern des Reiches gehörte. Auch diese Erhebung hat in militärischen Anforderungen des Kaisers ihren Grund (Sebeos p. 53). Sehr interessant ist schließlich, was Sebeos p. 54 von Phocas unmittelbar nach dessen Regierungsantritt berichtet. Ich setze die Stelle hierher: L'empereur promulgua cet édit: „Il me faut 30 000 cavaliers, comme tribut [prélevé] sur l'Arménie; or il faut que 30 000 familles se reunissent et qu'elles s'établissent en Thrace“. Das ist schon wie ein Vorläufer dessen, was ich als das Wesentliche an der Schöpfung der Themenverfassung erkenne. Zur Ausführung der von Phocas beabsichtigten Maßnahme kam es allerdings nicht, da ja sofort die persische Invasion erfolgte. Nach der Wiedereroberung Armeniens durch Heraclius sind die Armenier nicht bessere Untertanen des Kaisers als früher, die Aufstände aber, in denen sie sich den Arabern in die Arme werfen, werden nie mehr durch militärische Anforderungen der Regierung motiviert. Also stellte diese keine diesbezüglichen Ansprüche mehr, die als übermäßig empfunden worden wären; daß sie auf solche verzichten konnte, hat seinen Grund in der epochemachenden Maßregel des Heraclius, welche die Gründung der Themenverfassung ist. Auf diese ist jetzt einzugehen.

Wie schon erwähnt, kennt das Strategikon drei Arten von Elitetruppen,

die Bucellarii, die Foederati (im weiteren Sinne) und die Optimates. Die um 900 geschriebene Taktik Leos VI., in welche große Partien des Strategikon, die auch jetzt noch von Wert sein konnten, teilweise wörtlich Aufnahme gefunden haben, erwähnt die drei genannten Truppenarten nicht mehr. Dagegen bestehen in dieser Zeit bekanntlich die Themen ***τῶν Βουκελλαρίων*** und ***τῶν Ὀπτιμάτων***, von denen nicht bezweifelt werden kann, daß sie aus jenen früheren Bucellariern und Optimaten entstanden sind. Wir stehen nun vor der Frage, wie und wann sich diese Umwandlung vollzogen hat; nach ihrer Beantwortung wird sich auch zeigen, was aus den Föderaten geworden ist. Bucellarii sowohl als Optimates sind Themen, die nach der Niederwerfung des Usurpators Artavasdus um die Mitte des VIII. Jahrhunderts aus dem Thema Obsequium herausgeschnitten worden sind (s. Diehl, Études byzantines 279 f., vgl. Gelzer a. a. O. 79. 91 f.). Die Frage spitzt sich also dahin zu, wann das Thema Obsequium entstanden ist.

Nun hat schon Diehl a. a. O. erkannt, daß der Comes a deo conservandi imperalis obsequii an die Stelle der Magistri militum praesentales getreten ist; doch scheint er die Veränderung als rein formale zu betrachten, und die andere Monographie, die wir über die Anfänge der Themenverfassung besitzen, die von Gelzer, welcher m. E. mit Unrecht vor Diehls Arbeit der Vorzug gegeben zu werden pflegt, läßt sich S. 22 f. auf diese Seite des Gegenstandes überhaupt nicht ein. Das Obsequium erscheint als integrierender Bestandteil des Heeres nicht erst durch den berühmten Brief Kaiser Justinians II. vom 17. Februar 687 (Mansi XI 737) einwandfrei bezeugt; den ältesten sicheren Nachweis seiner Existenz bieten die Akten des VI. ökumenischen Konzils vom Jahre 680, wo im Eingang der Protokolle der I.—XI. und der XVIII. Sitzung (Mansi XI 209. 217 usw.) der damalige Comes obsequii unter den anwesenden weltlichen Würdenträgern verzeichnet wird. Einen Terminus post quem für seine Entstehung bietet Theophyl. I 7, 4, wo Comentiolus noch zum Magister militum praesentalis ernannt wird: ***στρατηγὸς αὖθις χειροτονηθεὶς ἀποστέλλεται καὶ Ῥωμαϊκαῖς ἀξίαις λαμπρύνεται τήν τε τοῦ πραισέντου τὴν παρὰ Ῥωμαίοις λεγομένην ἔνοπλον ἡγεμονίας τιμὴν ἀποφέρεται.*** Dies geschah um die Mitte des Jahres 585, da der nach der Eroberung von Sirmium 582 (s. S. 113 und Anm. 10 zum 5. Kap.) mit den Awaren geschlossene Friede 2 Jahre gedauert hat (Theophyl. I 3, 8), also der Wiederausbruch des Krieges (Theophyl. I 4, 1) 584 erfolgt ist, und da ferner der Jahreswechsel Theophyl. I 6, 4 und der Eintritt des folgenden Herbstes I 8, 1 bezeichnet wird. Die Änderung möglichst nahe an den Terminus post quem zu rücken, bestimmt uns der Umstand, daß sie zu einer Zeit erfolgt sein muß, wo das Lateinische aus dem amtlichen Gebrauch noch nicht völlig verschwunden war, also doch wohl spätestens unter Heraclius. Hartmann, der, noch bevor die genetische Forschung auf diesem Gebiet eingesetzt hat, uns so nebenbei einen ausgezeichneten systematischen Grundriß der Themenverfassung geschenkt hat,

auf den so lange zu verweisen sein wird, als das byzantinische Staatsrecht nicht geschrieben ist (Unters. 69 ff. 163 ff.) — Hartmann hat zwar damals vermutet, die asiatischen Themen (zu denen das Obsequium gehört) seien nach 658 von Constans II. errichtet worden; wenn man aber bedenkt, daß unter Konstantin IV. (668—685) die Reichsregierung sogar die für die lateinischen Westprovinzen bestimmten Erlässe in griechischer Sprache hinausgibt und überhaupt mit den dortigen Landesregierungen, so unbequem es für diese ist, griechisch korrespondiert, so daß ihre Zuschriften erst am Bestimmungsort ins Lateinische übersetzt werden (vgl. den an Papst Donus gerichteten Kaiserbrief vom Jahre 678 bei Mansi XI 195—204, der im Urtext und in der lateinischen Übersetzung auf uns gekommen ist, besonders aber Agn. c. 120, wo erzählt wird, wie der berühmte Johannicius Carrière gemacht hat), dann wird es schwer, zu glauben, daß Constans II. einer kleinasiatischen Neuschöpfung noch einen lateinischen Namen gegeben habe. Daß es sich aber um eine Neuschöpfung, eine sachliche und nicht etwa um eine formale Änderung handelt, wie sie die Gräzisierung des Namens bedeutet hätte, das zeigt eben der Umstand, daß ein lateinischer Ausdruck durch einen ebenfalls lateinischen ersetzt wird. (Was Kulakowskij [vgl. Byz. Ztschr. XIV 348 f.] damit will, daß er zur Erklärung des Obsequium das Gesetz cod. Theod. VII 1, 17 vom Jahre 398 heranzieht, wo das Wort „obsequium“ in einer in jedem Lexikon anzutreffenden allgemeinen Bedeutung verwendet wird, weiß ich nicht; in derselben Bedeutung, nur eben nicht von Soldaten, wird das Wort z. B. von Coripp. Iust. II 283. III 214 gebraucht.) Andrerseits ist es klar, daß die Maßregel auch nicht vor Heraclius erfolgt ist: Wir haben gesehen, daß unter Mauricius noch im Jahre 585, also nach der spätestens 584 erfolgten Einrichtung des italienischen (s. M. G., Epp. II, p. 440 f.) und m. E. wahrscheinlich auch des afrikanischen Exarchats, das Magisterium militum praesentale fortbesteht; hätte Mauricius in seinen späteren Jahren hier einen Wandel geschaffen, dessen Bedeutung wir gleich sehen werden, so würde das gewiß nicht ohne jede Spur in unseren für diese Zeit ja noch reichlich fließenden Quellen geblieben sein. Dem Phocas, unter dem im Gegenteil völlig anarchische Zustände im Reiche einrissen, wird niemand eine so nachhaltig wirksame Reform zuschreiben wollen. Die zum Jahre 629 erwähnte „domesticité royale“ (*thagavorakan spassavoruthiambn*) bei Sebeos c. 29 in. (p. 100 der Ausg. von Patkanian, Petersb. 1879; p. 90 Macler) als das Obsequium anzusprechen, wäre wohl zu gewagt; ein besserer, freilich auch nicht ganz sicherer Terminus ante quem für die Reform ließe sich gewinnen, wenn Diehl, Byz. Ztschr. IX (1900) 677 mit seinem Vorschlag recht hat, aus dem allerdings sehr sonderbaren *κόμης τοῦ ὀψαρίου* im Chron. pasch. 715 B. zum Jahre 626 einen ***κόμης τοῦ Ὀψικίου*** zu machen. Dann müßte die Gründung des Obsequium vor 626 fallen. Aber man wird von vornherein geneigt sein, die Genesis der Themenverfassung, die doch militärischen Charakters ist, in Zusammenhang zu bringen mit der

staunenswerten Schnelligkeit, mit der Heraclius das in Trümmer gegangene Reich wieder aufgerichtet hat. Noch eine andere Erscheinung läßt sich vielleicht in dieser Richtung geltend machen. Von 615 angefangen (Chron. pasch. 706 B.) werden Silbermünzen geprägt, die durch ihre Reversaufschrift Beachtung verdienen. Außer der unter Justinian II. aufkommenden, mit griechischen Elementen bald mehr, bald weniger durchsetzten Legende, die korrekt *Jesus Christus rex regnantium* zu lauten hätte, haben wir es hier mit der letzten auch im Osten eingeführten lateinischen Münzaufschrift zu tun; später werden nur mehr die überlieferten Legenden weitergeführt. Die neuen Silbermünzen des Heraclius tragen auf dem Revers die Aufschrift *deus adiuta Romanis* (Cat. Brit. Mus., Byz. coins I, p. 195 f. [Konstantinopel]. p. 246 [Ravenna]). Den Vorgang vollkommen begreifen lehrt uns ein Blick in das Strategikon. Die Kommandosprache der Armee ist damals noch lateinisch; die Verwendung des Imperativs „adiuta" ist uns an den Stellen überliefert, wo der Angriff und das beim Angriff zu beobachtende Verfahren beschrieben wird: wenn die Truppe nur mehr einen Pfeilschuß vom Feinde entfernt ist, wird das Kommando „parati!" gegeben; ein Mann ruft „adiuta", die Truppe setzt im Chor fort „Deus" und der Angriff beginnt (Strateg. p. 322. 362 Scheffer). Es ist somit kaum zweifelhaft, daß unsere Münzlegende nichts weiter ist als diese militärische Anrufung der Gottheit vor der Schlacht. Es ist billig, diese in der byzantinischen Münzgeschichte einzig dastehende Legende ausgesprochen militärischen Charakters mit der tiefgreifenden Reform des Heerwesens zu verknüpfen, die wir aus den schon angeführten Indizien ohnehin am liebsten in diese Zeit setzen möchten. Schon Wroth, der Bearbeiter des byzantinischen Münzkatalogs des British Museum, hat die „almost pathetic significance" unserer Münzaufschrift hervorgehoben (a. a. O. p. XXIV). Es ist, als spreche die Legende zu den Untertanen als Soldaten; die Proklamierung und Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht erscheint als die Voraussetzung eines solchen Übergreifens des im engsten Sinne Militärischen auf das Münzwesen, an dem doch alle Bewohner des Reiches in gleicher Weise interessiert sind. In dieser Zeit war der im vorstehenden geschilderte Prozeß des Versiegens der Truppenbezugsquellen an dem Punkte angelangt, daß die Möglichkeit der Gewinnung weiterer barbarischer Streitkräfte so gut wie ausgeschlossen schien. Es war daher dringend notwendig, die Reorganisation der Wehrkraft des Reiches zu beschleunigen, was nicht gut anders möglich war als dadurch, daß die zur Zeit noch vorhandenen Elitetruppen in friedlichen Provinzen angesiedelt wurden, sich mit der dortigen Bevölkerung mischten und ihre eigene Kraft in der ihrer Nachkommen fortpflanzten. Das den Elitetruppen gegebene Versprechen, sie in den hochkultivierten Landschaften Kleinasiens als freie Grundbesitzer anzusiedeln, wird mehr zu dem Eifer beigetragen haben, mit dem die künftigen Nutznießer daran gingen, die von den Persern heimgesuchten Gebiete vom Bedränger zu befreien

als die mystische Kreuzzugsstimmung, in der sich der Kaiser selbst befand, wenn auch diese als ein akzedierendes Moment gewirkt haben dürfte. Hier haben wir, wie ich glaube, zu dem ans Wunderbare grenzenden Umschwung, der binnen weniger Jahre stattfand, den Schlüssel; läßt man ihn nicht gelten, so bleibt nichts übrig, als anzunehmen, daß in der Tat die heilige Dreifaltigkeit zugunsten ihrer Gläubigen, die sich selbst nicht zu helfen wußten, tätig eingegriffen habe. Zieht man dagegen die der menschlichen Vernunft faßbare Erklärung vor, so wurde die gesamte Militia praesentalis in den Provinzen angesiedelt, die noch zur Zeit Konstantins VII. und später das Thema Obsequium bildeten; ebenso wurden die Bucellarii aller vorhandenen Feldarmeen aus diesen herausgenommen und in dem späteren Thema der Bucellarier, die Optimates aller Feldarmeen in gleicher Weise im späteren Thema der Optimaten angesiedelt.

Daß trotz der weit größeren Zahl der Optimaten dieses Thema viel kleiner ist als das der Bucellarier, so daß im IX. Jahrhundert dieses 8000, jenes nur 4000 Mann stellt (Ibn al Fakih, Journ. of Hell. Stud. XXI 74. 76 Brooks, der sonderbarerweise auch von Bury, East. Rom. Emp. 226, Anm. 1 nicht zur Berichtigung der — in bezug auf Bucellarier und Optimaten mit ihm übereinstimmenden — Liste bei Kudama, Bibl. geogr. Arab. VI 197 ff. De Goeje verwendet wird), ist ohne weiteres verständlich, wenn man bedenkt, eine wieviel vornehmere Truppenart die Bucellarier im Vergleich zu den Optimaten waren: der einzelne Bucellarier wird einen wesentlich größeren Grundbesitz erhalten haben als der einzelne Optimat. Allerdings ist Paphlagonien, wie daraus ersichtlich ist, daß es seinen alten Landschaftsnamen behält, auch in dem Falle nicht zur Ansiedlung der Bucellarier herangezogen worden, daß es wirklich jemals dem Comes obsequii bzw. dann dem Strategen der Bucellarier unterstellt gewesen sein sollte, und nicht vielmehr nach der mir ansprechender scheinenden Vermutung von Diehl (Ét. byz. 278) vor seiner Erhebung zur selbständigen Provinz zum Thema der Armeniaken gehört hat. Da übrigens im IX. Jahrhundert Paphlagonien nur 1000 Mann mehr stellt als das Optimatenthema (Ibn al Fakih 73), so darf man die Gebiete, die später (um die Mitte des IX. Jahrhunderts) dem Bucellarierthema hinzugefügt wurden, nicht mit Brooks (a. a. O. 73, Anm. 9 und Karte ebd. p. 68) als von Paphlagonien, sondern muß sie als vom Optimatenthema abgetrennt auffassen. Also die Reste der Praesentales, die Bucellarii und (zwischen beiden) die Optimates wurden angesiedelt und dem neugeschaffenen Comes des Obsequium, als das sie zusammengefaßt wurden, unterstellt. Zu den Praesentales vermag ich aber nicht mit Diehl, Ét. byz. 279. 290 die Domestici et protectores und die palatinischen Scholen zu zählen; denn beide Truppen unterstehen nicht den viri illustres magistri militum praesentales, sondern die ersteren den vv. ill. comites domesticorum, die letzteren dem v. ill. magister officiorum — bis ins VI. Jahrhundert. Dieses haben die Domestici et protectores

als eigenes Korps schwerlich überlebt. Aus den Erwähnungen im Zeremonienbuch ließe sich keinesfalls auf ihre Fortexistenz schließen; wo dort von Protectores schlechthin die Rede ist, wird überall ein bevorzugter Teil der palatinischen Scholen gemeint sein (s. o. Anm. 15 zum 3. Kap., zu den meisten Stellen vgl. überdies Bury, Engl. hist. rev. XXII [1907] 212 f. 216. 439, Anm. 57) und die einzige Erwähnung der Domestici et protectores stammt aus Petrus Patricius (390 f. B.). Daß diese im Bas-empire nichts weiter als die Nachfolger der alten Centurionen gewesen seien, ist eine Hypothese von Babut, Rev. hist. CXIV (1913) 243 ff. CXVI (1914) 225 ff., die wenigstens für das VI. Jahrhundert durch Iust. edict. 8, c. 1, pr.; c. 3, 3 und Procop. anecd. 24, 24 f. widerlegt wird; aus Procop. l. c. geht aber hervor, daß die Domestici et protectores schon unter Justinian ihres militärischen Charakters entkleidet waren. Was die Scholen anlangt, so steht später der Domesticus scholarum im Range höher als der Comes obsequii; die Scholen garnisonieren ferner im X. Jahrhundert und wenigstens teilweise schon seit 561 in Europa (Theophan. A. M. 6054, p. 236 de Boor. de caerim. 666 B.); im X. Jahrhundert scheinen von den *τάγματα* nur die Hicanati, die erst von Nicephorus I. errichtet wurden (Bury, East. Rom. Emp. 227), und die Excubitores in Asien zu liegen. Vor allem aber kann das Thema Obsequium als militärischer Begriff aus dem Grunde mit keinem der *βασιλικὰ τάγματα* zu tun haben, weil andernfalls der kontradiktorische Gegensatz Themata — Tagmata hinfällig würde. Zur Ansiedlung der Expeditionselite des Heraclius, die, wie gleich zu zeigen sein wird, nicht auf die Truppen des Obsequium beschränkt blieb, ist weiters zu bemerken, daß in ihr der Ursprung jener Soldatengüter zu erblicken sein dürfte, die uns in der Gesetzgebung der mazedonischen Dynastie begegnen und deren Ursprung bis jetzt rätselhaft war. Wir haben leider keinen Anhaltspunkt dafür, in welcher Weise für die wahrscheinlich erst später (s. u. S. 158) s. g. *στρατιωτικὰ κτήματα* Platz geschaffen wurde, man kann sich aber denken, daß die Regierung kaum gewaltsame Grundenteignungen nötig hatte, da nicht nur Staatsdomänen zur Aufteilung verfügbar gewesen sein dürften, sondern insbesondere auch durch die persische Invasion große Lücken in der Bevölkerung und auch in der Grundbesitzerklasse entstanden sein werden, die jetzt in dieser Weise ausgefüllt wurden (vgl. auch u. S. 157 f.). Diehl hat angenommen, daß die Entstehung der großen Urthemen nicht auf einmal erfolgt sei (Ét. byz. 286); m. E. entbehrt jedoch diese Annahme eines zureichenden Grundes. Diehl selbst weist die Armeniaken für das Jahr 665, mit großer Wahrscheinlichkeit sogar schon für 626, die Anatoliken für 669 als bestehend nach (Ét. byz. 278. 284). Daß wenigstens das Thema der Anatoliken schwerlich später, sondern wohl zur selben Zeit wie das Obsequium gegründet worden ist, ergibt sich, wenn man einerseits den schönen Nachweis Gelzers (S. 78) beachtet, der aus Lib. pont., v. Conon., c. 1 ermittelt hat, daß diejenige Turme der Anatoliken, die später von diesen als Thema der Thrakesier losgelöst

wurde, schon um 630 bestanden haben muß, andrerseits die Umstände, die uns ermöglichen, die Frage zu beantworten, was aus den Föderaten des Strategikon geworden ist. Die uneigentlichen Föderaten, die halbbarbarischen Reichsuntertanen, sind im allgemeinen nirgendshin verpflanzt worden, weil man sie in ihren eigenen Heimatländern notwendig genug brauchte: die Illyriciani in Illyricum, die Isaurier und Armenier in den Gegenden, welche durch die noch unter Heraclius beginnende Arabergefahr unmittelbar bedroht waren. Denn die praktische Durchführung der Themenorganisation, die Ansiedlung, kann schwerlich vor Abschluß des Perserkrieges, vor dem Jahre 629, in Angriff genommen worden sein und muß mehrere Jahre beansprucht haben, während schon 634 der Krieg mit den Arabern beginnt, durch den eine militärische Kolonisation Syriens unmöglich wird. Nur die eben erwähnten Thracenses bilden eine Ausnahme; sie wurden, wie gesagt, als Turme des Thema Anatolikon in Landschaften angesiedelt, die zu den unkriegerischsten und deshalb einer solchen Kolonisation am meisten bedürfenden des Reiches gehörten. Mit den eigentlichen Föderaten aber hat es folgende Bewandtnis.

Im Jahre 803 überträgt Kaiser Nicephorus I. dem späteren Kaiser Leo dem Armenier *τὴν τῶν φοιδεράτων ἀρχήν* (Genes. 10 B. Theophan. cont. I 3), eine ziemlich hohe Würde, denn es heißt weiter: *ὁ δὲ Λέων . . . ἐγαυρία ἐκ ταπεινοῦ καὶ ἀδόξου περίβλεπτος ὁραθεὶς κατὰ τὴν τῶν φοιδεράτων ἀρχήν* (Theophan. cont. I 4). Ferner bekleidet der spätere Kaiser Michael der Stammler im Jahre 820 zur Zeit seiner Verschwörung gegen Leo den Armenier dieses Amt (Theophan. cont. I 21), während er seit 813 Domesticus (früher hätte man gesagt: Comes) excubitorum ist (Georg. Mon. 788 de Boor. Genes. 12. 19 B.). Daß Michael beide Stellen gleichzeitig innegehabt hat, erklärt vielleicht den Lapsus des Theophanes, der A. M. 6074 den Mauricius als Comes foederatorum statt als Comes excubitorum bezeichnet (vgl. auch Anm. 14 zum 3. Kap. Theophanes schreibt zu eben der Zeit, in der Michael beide Ämter bekleidet haben müßte). Mit diesen Nachrichten ist die des Kudama (der betreffende Passus am besten bei Gelzer 17—19) zu verbinden, welche unter den in Konstantinopel garnisonierenden Kavalleriekorps die Foederati (*fidaratijin*) in der Stärke von 4000 Mann aufführt. Ihr Kommando ist ohne Zweifel die *τῶν φοιδεράτων ἀρχή*, der Truppenkörper steht schon unter Justinian in Konstantinopel, wo er zum Jahre 548 (Procop. bell. Goth. III 31, 10) und zum Jahre 562 (Malal., Exc. de ins. p. 174 de Boor: *Εὐσεβίῳ τῷ κόμητι τῶν φοιδεράτων*, danach Theophan. A. M. 6055, p. 237 de Boor) erwähnt wird. Al Garmis Bericht über die byzantinischen Themen, aus dem — vielleicht durch die Mittelquelle Ibn Kurdadhbeh — sowohl Kudama als auch Ibn al Fakih schöpfen, zeigt den Stand der Themenverfassung kurz nach 838 (vgl. Brooks, Journ. of Hell. Stud. XXI 70 f.). Man hat die *φοιδεράτοι* dieser Zeit für identisch mit der *ἑταιρεία* erklärt (Reiske, De caerim. II 55 B. Schlumberger,

Sigillogr. byz. [1884] 347. Bury, Imp. admin. syst. [1911, mir nicht zugänglich] 107 und East. Rom. Emp. 12, Anm. 3), ohne daß sich für diese Hypothese ein Beweis erbringen ließe; daß sie falsch ist, wird gleich gezeigt werden. Wer sind nun aber diese Föderaten, woher kommen sie?

Die Antwort auf diese Frage gibt Scylitzes (Cedren. II 546 B.). Dort wird erzählt, wie der Nachfolger des Georgius Maniaces als Katepan von Italien, Protospathar Michael Ducianus, nachdem er vorher mit dem Obsequium und einem Teil der Thrakesier durch die Normannen bei Cannae eine Niederlage erlitten hatte, die *Πισσίδας καὶ Λυκάονας, οἵπερ ἀναπληροῦσι τὸ τάγμα τῶν φοιδεράτων*, mit seinen geschlagenen Truppen vereinigte und (am Aufidus bei Montemaggiore, 4. Mai 1041; s. Gay, L'Italie méridionale [1904] 457) neuerdings geschlagen wurde. Die Heimat dieser Truppen liegt im Thema Anatolikon; sie sind unter den Natulichi zu verstehen, wenn die Annalen von Bari zum Jahre 1041 (M. G., SS. V 54) berichten, daß bei der zweiten Niederlage des Michael Ducianus „plurimi Natulichi et Obsequiani, Russi, Trachici, Calabrici, Longobardi, Capitinates" umgekommen seien. Also nicht Fremde wie die *ἑταιρεία* sind die Foederati, sondern reichsangehörige Pisidier und Lycaonier. Daß dem nicht erst jetzt, am Ausgang der mazedonischen Dynastie, so ist, sondern schon Jahrhunderte früher, zeigt zunächst die Betrachtung der aus dem IX. Jahrhundert auf uns gekommenen Hofranglisten. Das nach seinem Herausgeber benannte Taktikon Uspenskij, das in die Jahre 842—856 gehört, erwähnt die Föderaten ein einziges Mal; ich setze die Stelle in ihrem Zusammenhang hierher (Izvjestija russk. arkheol. Inst. v Konstantinopolje III [1898] 123):

οἱ κλεισουράρχαι
οἱ κλεισουράρχαι Χαρσιανοῦ
οἱ κλεισουράρχαι Σωζοπόλεως
οἱ τουρμάρχαι τῶν φιβεράτων
οἱ τουρμάρχαι τῆς Λυκαονίας.

Es folgen einige andere Würdenträger und dann:

οἱ τουρμάρχαι τῶν ἀνατολικῶν
(p. 124:) *οἱ τουρμάρχαι Θράκης*
ὁ τουρμάρχης τοῦ ὀψικίου
ὁ τουρμάρχης βουκελλαρίων
ὁ τουρμάρχης καππαδοκίας
ὁ τουρμάρχης παφλαγονίας
ὁ τουρμάρχης τῆς Θράκης
οἱ τουρμάρχαι μακεδονίας
οἱ δήμαρχοι

und andere Würdenträger. Es folge gleich auch die entsprechende Stelle aus dem Kletorologion des Philotheus vom Jahre 900, wobei, da in der Jerusalemer

Handschrift gerade die Stelle, auf die es ankommt, zum größten Teile fehlt, nur der Bonner Text benützt werden kann:

De caerim. 734 B.:

οἱ σπαθαροκανδιδάτοι καὶ κλεισουράρχαι

οἱ σπαθαροκανδιδάτοι καὶ τουρμάρχαι τῶν φιβεράτων

οἱ σπαθαροκανδιδάτοι καὶ τουρμάρχαι τῆς Λυκαονίας καὶ Παμφυλίας

οἱ σπαθαροκανδιδάτοι καὶ τοποτηρηταὶ τῶν σχολῶν

οἱ σπαθαροκανδιδάτοι καὶ τουρμάρχαι τῶν τῆς ἀνατολῆς θεμάτων κατὰ τὰ θέματα αὐτῶν

ὁ σπαθαροκανδιδάτος καὶ τοποτηρητὴς τῶν ἐξκουβιτόρων

οἱ σπαθαροκανδιδάτοι καὶ τουρμάρχαι τῶν θεμάτων τῆς δύσεως

Andere Würdenträger.

Wie schlecht die Überlieferung des Zeremonienbuches ist, weiß jeder; leider sind wir beim Taktikon Uspenskij nicht besser daran. In beiden Texten werden Singular und Plural manchmal verwechselt: wie in De caerim 663, Z. 3 B. wegen des ebd. Z. 20 folgenden allein möglichen *ὁ τουρμάρχης τῶν βικτόρων* nicht *οἱ τούρμάρχαι τ. β.*, sondern *ὁ τουρμάρχης τ. β.* — um nur einen ganz zweifellosen Fall anzuführen (vgl. auch ebd. 666, Z. 16 f. B.) — geschrieben werden muß, so ist im ausgeschriebenen Passus des Takt. Usp. überall für *ὁ τουρμάρχης* der Plural einzusetzen, da mit Ausnahme der Optimaten und der *Τάφρος* jedes Thema in mindestens 2 Turmen zerfällt (vgl. Const. Porphyr. de them. 26 B.); daß es im Thema der Bucellarier unter der phrygischen Dynastie 2 Turmarchen gab, ist überdies durch Ibn al Fakih 76 ausdrücklich bezeugt. (Aus der Rezension von Maas, Berl. philol. Wochenschr. 1912, 1100 ersehe ich, daß auch Bury in seiner Ausgabe des Kletorologion die notwendige „Verwandlung inhaltlich anstößiger Plurale bei Amtsnamen in Singulare“ vorgenommen hat.) Sodann sind auch im Takt. Usp., wie der Vergleich mit der uns bekannten Rangfolge der Themen ergibt, die Turmarchen *κατὰ τὰ θέματα αὐτῶν* angegeben, aber die Liste ist arg verstümmelt; vor den Turmarchen der Bucellarier haben nicht die von Thracien, die vielmehr ein zweites Mal richtig in unserem Passus an vorletzter Stelle erscheinen, sondern die Turmarchen *⟨τῶν⟩ θρακησ⟨ίων⟩* zu stehen; unmittelbar vor diesen sind die Turmarchen der Armeniaken, nach den Turmarchen von Macedonien die der Themen von Chaldia abwärts ganz ausgefallen, wie unter den Clisurarchen der von Seleucia. Bei den Clisurarchen ist wohl sicher der Plural in den Singular zu ändern.

Die Turmarchen sind *κατὰ τὰ θέματα αὐτῶν* angegeben, Lycaonien gehört zum Thema Anatolikon; trotzdem erscheint es in unserer Liste aus dieser Ordnung herausgehoben und einige Stufen höher als die (übrigen) Anatoliken. Warum, ist klar, wenn man die o. zitierte Scylitzes-Stelle mit dem Umstand zusammenhält, daß im Takt. Usp. *οἱ τουρμάρχαι τῆς Λυκαονίας*, im

Philotheus *οἱ σπαθαροκανδιδάτοι καὶ τουρμάρχαι τῆς Λυκαονίας καὶ Παμφυλίας* unmittelbar auf die Zeile folgen, welche die Turmarchen der Föderaten enthält. Die Bezeichnungen Turme und Turmarch werden ausschließlich für die Unterabteilungen der Themen, bzw. deren Chefs, verwendet, andrerseits muß der Turmarchat der Föderaten das Kommando über diese Truppe, die *τῶν φοιδεράτων ἀρχή*, sein, da von einer Comitiva foederatorum sich seit dem VI. Jahrhundert nirgends die mindeste Spur findet. Pamphylien gehört seit der Mitte des IX. Jahrhunderts, wie sich aus der Aufnahme der Cibyrhäoten in die Themenliste des Masudi ergibt, ausschließlich zum Cibyrhäotenthema, nachdem es vorher in den nicht auf die Flotte bezüglichen Angelegenheiten zur Kompetenz des Strategen der Thrakesier gehört hatte (vgl. Brooks a. a. O. 71, zu dessen Bemerkungen ergänzend hinzugefügt werden kann, daß nach De them. 41 B. Strateg und Turmarchen des Thema Samos auf thrakesischem Boden residieren, und daß das Thema Samos wahrscheinlich unter Michael dem Trunkenbold zur Entlastung des Strategen der Cibyrhäoten geschaffen wurde, als dieser die Verwaltung eines festländischen Territoriums erhielt). Allerdings weist Diehl, Ét. byz. 278 den Anatoliken „d'importantes portions de la Pamphylie“ zu; eine sorgfältige Prüfung der einschlägigen Partien des Themenbuches erweist aber die Unrichtigkeit dieser Annahme. De them. 14 B. ist offenbar *τὰ δὲ πρὸς θάλασσαν — καλεῖται Παμφυλία* und *τὰ δὲ πρὸς θάλασσαν — καλεῖται Λυκία* in Gegensatz gestellt zu dem folgenden *ὅσα μὲν οὖν εἰσὶ μεσόγαια — καλεῖται Ἀνατολικά*; hier wird also implicite gesagt, daß Pamphylien n i c h t zu den Anatoliken gehört. Ebendort hören wir, daß die Anatoliken an die Cibyrhäoten grenzen; in der Beschreibung des letzteren Themas finden sich aber (37 f. B.) ausnahmslos alle bedeutenderen pamphylischen Städte erwähnt. Auch schließt der Umstand, daß das ziemlich weit nördlich gelegene pisidische Sagalassus noch zu den Cibyrhäoten gehört, die Zugehörigkeit eines Teiles von Pamphylien zu den Anatoliken aus, wenn nicht die Themengrenze aus unerfindlichen Ursachen einen ganz phantastischen Verlauf gehabt haben soll. Demgegenüber ist die Angabe De them. 15 B., nach welcher sich unter den das Thema Anatolikon bewohnenden Stämmen auch die Isaurier und Pamphylier befinden, vielleicht für die kleinasiatische Ethnographie von Wert, gewiß aber nicht für die Themeneinteilung, denn wir wissen bestimmt, daß die späte Provinz Isaurien nicht zu den Anatoliken gehört. Die Cibyrhäoten, zu denen also Pamphylien gehört, sind aber ein Thema der IV. Klasse. Daß ein Turmarch eines solchen höher rangiert habe, als die Turmarchen der vornehmeren und vornehmsten Themen, ist unmöglich; aus Scylitzes ist vielmehr zu ersehen, daß es im Kletorologion statt *καὶ Παμφυλίας* richtig *καὶ Πισιδίας* heißen müßte. Danach muß man auch annehmen, daß im Takt. Usp. entweder nach *τῆς Λυκαονίας* zu ergänzen ist: *<καὶ Πισιδίας>* oder daß die Ausdrucksweise ebenso verkürzt ist, wie z. B. der von Justinian eingesetzte Magister militum per Armeniam et Pontum Pole-

moniacum et gentes (Cod. Iust. I 29, 5), sonst durchweg kürzer als Magister militum per Armeniam bezeichnet wird. Der Umstand, daß das hauptstädtische Föderatenkommando einen Titel führt, der sonst nur für Funktionäre der Themen gebräuchlich ist, der enge Zusammenhang, der nach den Ranglisten des IX. Jahrhunderts zwischen jenem und den Befehlshabern gewisser Teile der Anatoliken besteht, während zugleich diese von ihrem Thema durch andere Würdenträger getrennt aufgeführt werden, lassen sich, wenn man dazu der Angabe des Scylitzes eingedenk ist, nur so erklären, daß alle lycaonischen und pisidischen Truppen Foederati sind und nur unter ihnen die zum Dienst in der Hauptstadt befohlenen den Vortritt haben. Daß dem so ist, daß es außer dem hauptstädtischen auch im Thema Anatolikon in Asien ein Föderatenkommando gibt, läßt sich aber auch positiv beweisen, so daß man selbst die Möglichkeit nicht ganz ausschließen kann, daß *οἱ τουρμάρχαι τῆς Λυκαονίας* (*καὶ Π[ισιδ]ίας*) nur ein synonymer erläuternder Zusatz zu *οἱ τουρμάρχαι τῶν φιβεράτων* ist, insofern dieser Ausdruck die Rangsklasse, jener die zu ihr gehörenden Individuen bezeichnen würde, wie im Takt. Usp. auf *οἱ κλεισουράρχαι* die einzelnen lokal determinierten Clisurarchen folgen. Im Jahre 813 ernennt nämlich Leo der Armenier den berühmten späteren Usurpator Thomas von Gaziura zum Turmarchen „in den Föderaten", *τουρμάρχην εἰς φοιδεράτους ἐπέστησεν* (Genes. 12 B.; *τῶν φοιδεράτων τουρμάρχην ἐγκαθιστᾷ* sagt Theophan. cont. I 12). Während Michael der Stammler das hauptstädtische Föderatenkommando mit dem höheren über die Exkubitoren kumuliert (s. o. S. 135), ist Thomas von Konstantinopel abwesend und erhebt sich gegen Ende des Jahres 820 (s. Bury, East. Rom. Emp. 48) im Thema Anatolikon (Georg. Mon. 793 de Boor), *τὴν τῶν φοιδεράτων τηνικαῦτα διοικῶν ἀρχήν, κατὰ τὸ* (so ist für *τὸν* zu schreiben) *᾿Ανατολικὸν ἐνδιατρίβων*, wie Theophan. cont. I 11, p. 52 B. ausdrücklich sagt; Scylitzes (Cedren. II 76 B.) bezeichnet ihn bei diesem Anlaß als *παρὰ . . . Λέοντος ἀναχθέντα εἰς τὴν ἀρχὴν τοῦ τῶν φοιδεράτων τάγματος*, verwendet also für sein Kommando ganz denselben Ausdruck, mit dem er an der mehrfach angezogenen Stelle von der Truppe spricht, die aus den Pisidiern und Lycaoniern gebildet wird. — Im Jahre 804 wird der als Mönch auf der Insel Proti im Marmarameer lebende frühere Usurpator Bardanes Turcus von Lycaoniern (*καί τινες τῶν ἐκ τῆς Λυκαονίας* sagt deutlicher Theophan. cont. I 3, p. 10 B.) im Auftrag des Kaisers Nicephorus I. überfallen und geblendet; der Kaiser leugnet jede Beteiligung seinerseits an der Untat und schwört zum Scheine, er werde *τοὺς ἐν τέλει Λυκάονας* hinrichten lassen (Theophan. A. M. 6296). Nach dem Gesagten ist wohl nicht zu bezweifeln, daß *οἱ ἐκ τῆς Λυκαονίας* die haupstädtischen Föderaten sind, welche eben „die fürchterlichen Dienste der Stummen" nicht minder verrichten, als es die Exkubitoren tun (vgl. über die diesbezügliche Tätigkeit der letzteren Gelzer, Themenverf. 15). Die Selbstverständlichkeit, mit welcher der Zeitgenosse Theophanes darüber hinweg-

geht, weist darauf hin, daß es sich um eine seit langer Zeit bestehende Einrichtung handelt; daß sie in den Quellen erst von da an begegnet, wo sich die „dunkeln Jahrhunderte“ zu lichten beginnen, kann nicht befremden.

Wie kommt es nun, daß einheimische Soldaten, Teile des vornehmsten der Themen, des anatolischen, „foederati“ heißen? Wie erklärt sich der erstaunliche Bedeutungswechsel, den dieses Wort erfahren hat? Die Antwort ist nach allem, was in diesem Kapitel ausgeführt wurde, nicht schwer. Indem Kaiser Heraclius die miltärische Themenorganisation oder, besser gesagt, die thematische Militärorganisation schuf, hat er nicht nur den größten Teil der übrigen Elitetruppen des Strategikon, die Bucellarii, Optimates und Thracenses, sondern auch die „eigentlichen“ Foederati angesiedelt; sie und die Thracenses haben den Kern des Thema Anatolikon in seiner ältesten Gestalt gebildet. Warum aber die militärisch so hochgeschätzten Föderaten in Lycaonien und Pisidien angesiedelt wurden, also in Provinzen, die durchaus nicht zu den höchstkultivierten des Reiches gehörten, ist ebenfalls klar: es wäre nicht nur eine Torheit, sondern geradezu ein Verbrechen gewesen, freiwillig der Wildheit dieser Ganzbarbaren die blühendsten und fruchtbarsten Landschaften preiszugeben. Andrerseits hat die Bevölkerung großer Teile von Lycaonien und Pisidien noch in justinianischer Zeit ihre ursprüngliche Wildheit und Unbändigkeit nicht verloren (vgl. Iust. nov. 24, 1. 25, 1); die römischen Militärkolonien, die „hier und nur hier im ganzen griechischen Osten“ mehr als sechs Jahrhunderte vor Heraclius gegründet worden sind, „offenbar bestimmt, dieses Gebiet der friedlichen Ansiedlung zu erobern“ (Mommsen, Röm. Gesch. V ^{6} 310, die Belege dazu bei Kornemann, R.-E. IV 531 f., n. 114. 550 f., n. 256—263), haben also dieser Bestimmung nur unvollkommen entsprochen.

Herrlich ist die Saat des Heraclius aufgegangen. Die Söhne seiner Ansiedler haben nach dem Schiffbruch, der unvermeidlich war, die noch nicht morschen Planken gerettet, aus denen die großen Isaurier, von denen der zweite zugleich der kühnste und freieste Denker der ganzen oströmischen Geschichte ist, an der Spitze der Enkel ein neues dauerhaftes Staatsschiff gezimmert haben. Die rückläufige Bewegung, die, wie in geistiger Hinsicht mit dem Ende des Bildersturmes, so in politischer und wirtschaftlicher (vgl. auch als symptomatisch Leon. tact. XX 205) mit den Mazedoniern — trotz aller äußeren Erfolge der beiden folgenden Jahrhunderte — einsetzt, soll noch im nächsten Kapitel gestreift werden.

7. Kapitel.

Zur byzantinischen Finanzgeschichte.

Wir hören, daß einer der Gründe, die den Kaiser Justinus II. zu seinem Perserkrieg bewogen, der Wunsch war, die im fünfzigjährigen Frieden übernommene Verpflichtung der jährlich an Persien zu leistenden Zahlung von 30 000 Solidi abzuschütteln. Leider sind wir nicht imstande, mit voller Sicherheit zu schätzen, was 30 000 Solidi für das byzantinische Budget der hier behandelten Zeit bedeuten. Infolge der Unzulänglichkeit der Quellen sind weder die früheren Versuche, die Höhe der oströmischen Staatseinnahmen festzustellen (vgl. Andreades, Finanzarchiv XXVI 2 [1909], 1 ff.), noch der neueste von Bury, East. Rom. Emp. 219 f. zu einem befriedigenden Ergebnis gelangt. Vor allen Dingen aber können sich diese mehr oder weniger problematischen Berechnungen nur auf Quellen stützen, die der zweiten Hälfte des XII. und dem Anfang des XIII. Jahrhunderts angehören, so daß Schlüsse aus ihnen bestenfalls nur für die Zeit der Comnenen und Angeli gezogen werden dürfen. Denn Bury hat unrecht, wenn er meint, daß die für das XII. Jahrhundert angenommenen Summen deshalb kleiner sein müssen als die entsprechenden des IX. Jahrhunderts, weil die politische Bedeutung des Reiches in der früheren Epoche eine höhere, dessen Umfang ein viel größerer war. Die Größe der im oströmischen Reiche jeweils vorhandenen Geldmenge, auf die es in erster Linie ankommt, ist unabhängig von der Ausdehnung und der politischen Macht des Staates insofern, als die im früheren Mittelalter innegehabte geldwirtschaftliche Monopolstellung zwar eine unvergleichliche Machtquelle gewesen ist, volkswirtschaftlich aber der Handelsverkehr mit Gebieten fruchtbarer ist, die über primitive wirtschaftliche Formen hinaus sind, so daß deren gesteigertes Luxusbedürfnis den Exporthandel des ihnen noch immer überlegenen älteren Kulturstaates belebt und die bei ihnen sich entwickelnde Geldwirtschaft insbesondere bewirkt, daß das byzantinische Gold seinen Weg nach Konstantinopel zurückfindet, während im frühesten Mittelalter und auch noch im IX. Jahrhundert jeder an die Barbaren gezahlte Solidus eine dauernde Verminderung des eigenen Metallschatzes bedeutete. Daß auch die byzantinische Staatsleitung anfangs ähnlichen Erwägungen sich nicht verschloß, beweist ihr freundliches Verhalten den italienischen Seestädten gegenüber, das erst einer anderen Auffassung wich, als jene seit dem epochemachenden Vertrag Alexius' I. mit Venedig vom Jahre 1082 das Reich als Objekt ihrer rücksichtslosen Ausbeutung anzusehen be-

gannen. Dagegen läßt sich nicht für das Minimum, wohl aber für das Maximum der Einnahmen im IX. Jahrhundert in gewissem Sinne ein Anhaltspunkt aus dem Vergleich mit dem Budget der Abbasiden gewinnen, das nach Burys Berechnung nur etwa $^2/_3$ des byzantinischen betragen hätte. In Wirklichkeit ist kaum zu bezweifeln, daß zur Zeit des höchsten Glanzes der Abbasiden, die mit einer Periode zwar des Aufstiegs, nicht aber der Blüte des oströmischen Reiches zusammenfällt, die Einnahmen des Kalifats um ein Vielfaches größer gewesen sind als die byzantinischen; denn nicht nur hat das Abbasidenreich um 800 (einschließlich der späteren Aghlabitenherrschaft, aber ohne Einbeziehung der riesigen Wüstengebiete in Asien) mindestens den fünffachen Umfang des oströmischen, sondern es gehören zu ihm auch weit reichere Provinzen als die meisten byzantinischen sind. Da wir aus offiziellen arabischen Steuerlisten in einwandfreier Weise erfahren, daß unter Harun-ar-Raschid (786—809) die jährlichen Staatseinnahmen, soweit sie in Geld bestanden, über 530 Millionen Dirhams betrugen, was ungefähr 35 Millionen Solidi entspricht, und diese sich seither reißend vermindern (s. Bury a. a. O. 236 f. und die ebd. 505 verzeichneten Schriften von Kremer), so kann das byzantinische Einnahmenbudget auch nach den fiskalischen Maßnahmen des Kaisers Nicephorus I. nicht, wie Bury annimmt, 40 Millionen Solidi beträchtlich überstiegen haben, sondern dürfte vielmehr hinter 8 Millionen beträchtlich zurückgeblieben sein. Nur zu einem solchen Einnahmenbudget, keineswegs aber zu der üblichen Schätzung, stimmt auch das, was sich über den Ausgabenetat jener Zeit ermitteln läßt. In einem Staate, der, wie der byzantinische, doch auch stark naturalwirtschaftlich arbeitet, der fast autark ist, kein Kultus- und kein Unterrichtsbudget und ein — an modernen und vielleicht auch an antiken Verhältnissen gemessen — sehr unbedeutendes Verkehrswesen hat, dessen Funktionen sich also im wesentlichen in Rechtspflege, Polizei, Schutz seiner Bewohner und seines Gebiets gegen äußere Feinde, öffentlichen Bauten und der Hofhaltung des Herrschers erschöpfen, in einem solchen Staat muß der Aufwand für das Kriegswesen verhältnismäßig noch unvergleichlich mehr die ausschlaggebende Rolle gespielt haben als im militaristischesten Staatswesen der Neuzeit; um so mehr, als das byzantinische Reich mit den benachbarten Barbaren in fortgesetzten Kriegen um seine Existenz ringen muß. Aus den von Bury a. a. O. 225 ff. im wesentlichen richtig verwerteten Angaben bei Ibn Khurdadhbeh, Kudama und Const. Porphyr. ergibt sich aber, daß in der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts die Kosten für Heer und Flotte unmöglich mehr als 2—3 Millionen Solidi betragen haben können. Selbst wenn man annimmt, daß die Geldwirtschaft im IX. Jahrhundert mehr durchgegriffen habe als im VI., wird man doch, wenn man sich die für dieses gleich anzugebenden Ziffern vor Augen hält, sich nicht der Vermutung entziehen können, daß die Ausgaben unter den phrygischen Kaisern etwa 6 Millionen Solidi im jährlichen Durchschnitt schwerlich überstiegen haben. Kann man aber ernstlich die Möglichkeit

erwägen, daß die Ausgaben $^1/_8$ oder auch nur die Hälfte oder $^2/_3$ der Einnahmen betragen hätten? An der Ziffer von 2—3 Millionen Solidi für die Kosten der Wehrmacht, die ungefähr die Hälfte dessen darstellt, was im VI. Jahrhundert für das nicht nennenswert größere (150 000 Mann, Agath. V 13, p. 306 B., gegen 120 000 im IX. Jahrhundert, Ibn Khurdadhbeh p. 84 De Goeje), aber schlechtere Heer verausgabt wurde, erkennt man, welch ein Meisterstreich die im vorigen Kapitel erörterte Gründung der Themenorganisation durch Heraclius auch in finanzieller Hinsicht war: die Soldatengüter sind an sich ein wahrhaft fürstlicher Lohn, der dem Soldaten zumeist schon in der Wiege vorausbezahlt wird und es ermöglicht, für den eigentlichen Sold sehr geringe Summen zu verausgaben; der gewöhnliche Themensoldat erhält für das erste Dienstjahr 1 Solidus und dieser Sold erhöht sich jährlich um denselben Betrag, bis er 12 Solidi erreicht und nicht weiter ansteigt, während vermutlich die Mannschaft der *βασιλικὰ τάγματα* und die Unteroffiziere der Themen ein Soldmaximum von 18 Solidi erreichen (s. Ibn Khurdadhbeh 84 f. und dazu Bury a.a.O. 226, Anm. 2). Hier ist auch die Erklärung dafür zu suchen, daß bis auf die Comnenenzeit die Staatsfinanzen nie in ernstlicher Bedrängnis, in der Regel glänzend sind, seit mit dem Schwinden der Arabergefahr die natürliche Steuerkraft des Kernlandes Kleinasien sich wieder einstellt, die jetzt nicht mehr überanstrengt werden muß.

Für das VII. und VIII. Jahrhundert, für welche die längste Zeit auch die Möglichkeit des Vergleichs mit gesicherten Daten über einen anderen gleichzeitigen Kulturstaat fehlt, sind wir noch weniger in der Lage, annähernd richtige Budgetziffern anzugeben. Denn wollte man z. B. nach der Methode, die Bury seiner Berechnung zugrunde legt, aus den präzisen Angaben, die das Placitum von Rizano (Kandler, Cod. dipl. Istr. zum Jahre 804; dazu Hartmann, Unters. 91. 157. Gesch. It. III 1 [1908], 28 ff.) über die im VIII. Jahrhundert von der Provinz Istrien entrichteten Steuern macht, die damalige Gesamtsteuerleistung des Reiches berechnen, so würde ein unter allen Umständen durch seine Geringfügigkeit unmöglicher Betrag sich ergeben; und das erregt um so mehr die schwersten Bedenken gegen Burys Verfahren, als dieses, wenn er den Flächeninhalt von Corcyra nicht irrtümlich mit 770 km², sondern richtig mit 593 km² (s. Partsch, D. Insel Korfu [1887] 97) eingesetzt hätte, nicht ein Minimum von 42, sondern von 54 Millionen Solidi (nicht 25, sondern $32^1/_2$ Millionen Pfund Sterling) ergäbe.

Weit besser sind wir für das VI. Jahrhundert daran, das uns hier in erster Linie interessiert. Procop. anecd. 21, 1 entrüstet sich darüber, daß Johannes der Cappadocier die gesamten Steuereingänge der Präfektur des Orients um mehr als 3000 Pfund Goldes = 216 000 Solidi erhöht habe. Da diese Steigerung als gewaltige verstanden sein will, so muß sie einen bedeutenden Bruchteil der gesamten Steuersumme darstellen, und das würde sie nicht, wenn sie nicht

mehr als 5 $^0/_0$ derselben wäre. Setzen wir sie nur = 6 $^0/_0$ der Geldeinnahmen der Präfektur, so würden sich diese auf 3 600 000 Solidi belaufen; und da sicherlich drei Viertel aller präfektorischen Staatseinnahmen aus der Präfektur Oriens flossen, so würden die jährlichen Einnahmen des Staates, soweit sie in Geld bestehen und an die Arcae der Präfekten abgeführt werden, etwa 4 800 000 Solidi betragen. Dazu kommen noch die Einnahmen der eigentlichen Finanz- und Domänenverwaltungen. Hier ist es am Platze, einen merkwürdigen Prozeß zu erörtern, der m. E. die Lösung der Frage in sich birgt, wie es zu der großen Veränderung in den Zentralstellen der Zivilverwaltung kommt, die der Entstehung der Themenverfassung ungefähr gleichzeitig ist und seit dem VII. Jahrhundert scheinbar unvermittelt in Erscheinung tritt. Wie kommt es, daß Prätorianerpräfekt, Magister officiorum, Comes sacrarum largitionum, Comes rerum privatarum verschwinden, um einer größeren Zahl von Ministern Platz zu machen, die zumeist den Titel von Logotheten führen? Beim Magister officiorum, der, allerdings mit beschränkter Kompetenz, seit dem VIII. Jahrhundert (Theophan. A. M. 6251) als *λογοθέτης τοῦ δρόμου* wiederkehrt, handelt es sich in der Hauptsache wohl nur um eine Angleichung an die schon bestehenden Logotheten, da neben der neuen die alte Bezeichnung, wie in den Novellen Leos des Weisen, noch vorkommt. Außer einem wertlosen Aufsatz von Semenov, Byz. Ztschr. XIX [1910] 440 ff. gibt es m. W. keine Literatur über die Entstehungsgeschichte der anderen neuen Ämter, die ich mir folgendermaßen denke.

Die Annona, die zunächst einzige gesetzliche Einnahmsquelle der Prätorianerpräfektur, genügt schon im IV. Jahrhundert nur unvollkommen den Anforderungen, die die Arca praefectoria zu befriedigen hat; schon frühzeitig finden daher zur Deckung des hier sich ergebenden Defizits seitens der Kaiser Überweisungen von Geldern der Largitiones und der Res privata an die Arca statt, und natürlich in um so ausgedehnterem Maße, je mehr die Steuerkraft der zur Zahlung der Annona Pflichtigen sinkt (vgl. Humbert, Essai sur les finances et la comptabilité publ. chez les Romains I [1886] 377. 503, Anm. 263 f.). Allerdings sollten diese Gelder wie vorher an die Finanzministerien abgeführt und erst von diesen den Arcae überwiesen werden; daß aber, wo es sich um eine ständige Übertragung handelte, dieser Umweg sinnlos wurde und nicht von Dauer gewesen sein kann, bedarf keines Beweises. Dazu kommt, daß grundsätzlich die Steuererhebung „innerhalb einer Provinz einzig in den Händen des Statthalters“ liegt (s. Matthias Gelzer, Studien z. byz. Verw. Ägyptens [1909] 39. Hartmann, Unters. 78. 167), die Statthalter aber Untergebene der Präfektur sind und daher die Interessen dieses Ressorts auch auf Kosten der anderen Zentralstellen zu fördern tendieren, eine Tendenz, der die intermittierende und wesentlich repressive Tätigkeit der Palatini largitionales und privatiani um so weniger wirksam Einhalt zu tun vermag, als die Präfekten offenbar die

Übergriffe der Statthalter gerne sehen oder unterstützen; den Palatini sowohl als den Rationales und den Praepositi thesaurorum sind überdies den Statthaltern gegenüber die Hände gebunden durch die reverentia, quae non solum ab inferioribus sed etiam a maioribus et in provincia degentibus rectoribus provinciarum debetur atque defertur (cod. Iust. XII 23, 4). In den Codex Iustinianus sind einige Gesetze aufgenommen worden, die durch die Wiederholung derselben Verfügung ein helles Licht über diese Umstände verbreiten; auch die Rolle, die dabei die Prätorianerpräfekten spielen, ist unschwer zu erkennen. Eine wahrscheinlich 383 erlassene Konstitution erklärt dem Prätorianerpräfekten in unzweideutigster Weise: Ab officiis palatinorum excellentia tua sciat ita penitus recedendum, ut neque postmodum licitum sibi credat isdem aliquid iniungere et praeterea provinciarum rectores prohibeat quicquam ulterius tale conari (cod. Iust. XII 23, 6). Ein Gesetz des Honorius vom Jahre 399 besagt: Sciant iudices nihil sibi ex privatae rei canone vel ex eo, quod ex isdem titulis exegerint, ad necessitates alias transferre licere, nisi malint gravissima severitate suam licentiam coerceri (cod. Iust. X 75, 3 = XI 65, 5, 1). 408 droht ein an den Comes sacrarum largitionum gerichteter Erlaß, wohl auf die Vorstellungen dieses Ministers hin: Scire autem volumus praetorianam amplissimam praefecturam eos, qui aurum largitionale susceperunt, nihil cum arcae ratiociniis habere commune, iudices autem provinciarum quinque libris auri multandos et primates officiorum capitali poena (!!) plectendos, si hoc non fuerit custoditum (cod. Iust. X 72, 13, 1). Alles umsonst, eine von Leo dem Thraker am 1. Juli 468 erlassene Konstitution bedroht die politischen Behörden der II. und III. Klasse und die Kurialen mit schwerer Geldbuße, si quid minus exactum vel illatum sacro fuerit aerario, quam prisca et inveterata consuetudo sacris largitionibus inferri constituit, für den Fall, si forte delegatio, quae ab amplissima praefectura in diversas provincias ex more quotannis emittitur, minus contineat omnes largitionales titulos aut quo modo exactio eorum debet procedere (cod. Iust. X 23, 4): der Kaiser gibt es auf, den passiven Widerstand der vermutlich immer neue Schliche ersinnenden Präfektur an deren Sitz zu brechen und versucht es damit, daß er sich an die Kleinen hält. Ohne Zweifel ist diese Verfügung ebenso unwirksam geblieben wie ein anderes Gesetz desselben Jahres, das gleichfalls die Minderung largitionaler Steuergelder zugunsten anderer Kassen, insbesondere — in Wirklichkeit wohl ausschließlich — der Arca, zu verhindern bestrebt ist (cod. Iust. X 23, 3). So mußten die largitionales tituli (weniger war die Res privata betroffen), die ursprünglich den Rest der alten Steuern des Prinzipats darstellen, zu denen, wie Seeck (Ztschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. IV [1896] 275 ff.; s. hiefür bes. 327 ff.) nachgewiesen hat, die Annona ursprünglich als Zuschlag hinzukam, via facti verkümmern; in der Tat verschwinden sie mit dem VI. Jahrhundert. Damals scheint der Canon vestium ihr wesentlichster Bestandteil gewesen zu sein; diesen aber wird man mit durchschnittlich 1 Solidus

pro Mann (vgl. cod. Iust. XII 39, 3), also auf rund 150 000 Solidi veranschlagen dürfen. Die Ausgaben der Comitiva sacrarum largitionum vermindern sich jedoch nicht und es entsteht ein bald ständiges Defizit, dessen Deckung die kaiserliche Privatschatulle, an deren Spitze wir im VI. Jahrhundert den Sacellarius finden werden (s. u. S. 184 f.), übernimmt, damit in einer für die Finanzverwaltungsgeschichte der römischen Monarchie typischen Weise (vgl. u. S. 168 ff.) in die staatliche Sphäre übergehend, bis das Sacellum schließlich völlig an die Stelle der sacrae largitiones tritt.

Ein besonders wichtiges und anschauliches Beispiel aus dieser Entwicklung lernen wir durch Malal. 398 B. kennen, der über die im Mai 498 erfolgte Aufhebung der aurilustralis collatio (s. zuletzt Hermes LII [1917] 578 ff., wo ich übersehen habe, daß schon Brooks in The Cambr. med. hist. I [1911] 484 das richtige Datum hat) erzählt: *Ὁ δὲ αὐτὸς βασιλεὺς ἐκούφισε τὴν λειτουργίαν τοῦ λεγομένου χρυσαργύρου . . . ἀντεισάξας ταῖς θείαις λαργιτιῶσι πρόσοδον ἀντ' αὐτοῦ ἐκ τῶν ἰδίων αὐτοῦ.* Da aber an Stelle des *χρυσάργυρον* alsbald die der Prätorianerpräfektur zufließende *χρυσοτέλεια* eingeführt wurde (Euagr. III 42), so lief die ganze Reform höchstens auf eine gerechtere Verteilung, nicht aber eine Verminderung der Lasten hinaus und enthält, rein budgetär betrachtet, eine Übertragung von Einkünften der Largitiones, bei denen der Ausfall von der Privatschatulle gedeckt wird, auf die Präfektur.

Dafür, daß nicht der Generallogothet, wie z. B. Bury a. a. O. 210 meint, sondern der Sacellarius der Nachfolger des Comes s. l. ist, bildet den besten Beweis der Umstand, daß die sprachreinigenden Schriftsteller noch im VI. Jahrhundert den Comes s. l. als *τῶν βασιλικῶν χρημάτων ταμίας* bezeichnen (s. u. S. 163 f.), während der ebenfalls puristische Patriarch Nicephorus (p. 5. 23 de Boor) mit demselben Ausdruck Personen belegt, die durch die Osterchronik (701 B.) und Theophanes (A. M. 6125 f.) für dieselbe Zeit als Sacellarii nachgewiesen sind. Der von H. Gelzer, Themenverf. 22, Anm. 4 getadelte Purismus des Nicephorus hat auch seine gute Seite: ihm verdanken wir es, daß sich mit Wahrscheinlichkeit der Zeitpunkt erschließen läßt, zu dem der Sacellarius die von der Prätorianerpräfektur übrig gelassenen beaux restes der largitiones gänzlich an sich gezogen hat. Während nämlich der letzte Comes largitionum, den wir kennen, Athanasius, 605 von Phocas als Verschwörer hingerichtet wird (Chron. pasch. 696 B.), findet unter Umständen, die auf ein besonders nahes Verhältnis zum Kaiser schließen lassen, im Jahre 610 zugleich mit Phocas ein Syrer Leontius sein Ende, der Chron. pasch. 701 B. als *ἀπὸ σακελλαρίων*, bei Niceph. p. 5 de Boor als *τῶν βασιλικῶν χρημάτων ταμίας* bezeichnet wird. Danach möchte ich vermuten, daß Phocas nach der Hinrichtung des Athanasius die Comitiva s. l. nicht neu besetzt, sondern mit der ebenfalls, wenn auch in geringerem Maße, zugunsten der Präfektur geschwächten Comitiva privatarum unter dem Sacellarius, dessen Stelle damals sein treuer Anhänger Leontius bekleidete, vereinigt hat;

was die Comitiva r. p. anlangt, so kommt zum letzten Male im Jahre 603 ein Organ dieser Behörde vor (Greg. I. reg. XIII 26; vgl. IX 72), deren Agenden später mit dem Sacellum verbunden sind (s. Bury a. a. O. 211). Keine Vermutung wage ich darüber zu äußern, ob der Vorstand des Scrinium vestiarii sacri der Comitiva s. largitionum (Not. dign. Or. XIII 28. Occ. XI 94. cod. Theod. VI 30, 7, 13 = cod. Iust. XII 23, 7, 13; s. auch Seeck, R.-E. IV 679, n. 104) damals oder erst später als *χαρτουλάριος τοῦ βασιλικοῦ βεστιαρίου* (über diesen bes. Const. Porphyr. de caerim. 463. 672. 676 f. B. · Philoth. ibid. 715. 719 B. de them. 15 B.) selbständiger Minister und zugleich Chef des Münzwesens geworden ist.

Die obige Annahme widerspricht nicht der im vorigen Kapitel aufgestellten Behauptung, daß grundlegende Reformen unter Phocas unmöglich sind; denn nicht um eine solche handelt es sich hier, sondern um den natürlichen, fast selbstverständlichen Abschluß einer langen Entwicklung, zu dem es weder Geistes noch einer anderen Kraft bedurfte. Seither steht der Sacellarius, sich zum Kontrollorgan über sämtliche Finanzressorts entwickelnd (vgl. Philoth. in De caerim. 717 B.), in der ersten Reihe der Staatswürdenträger; so kumuliert 635/36 ein Sacellarius, Theodorus Trithurius, sein Amt mit dem Magisterium militum per Orientem oder, wie man schon sagen darf, der Strategie der Anatoliken (Niceph. patr. p. 23 de Boor. Theophan. A. M. 6125 f.) und bekannt ist die Rolle, die einer seiner Nachfolger in den Prozessen des Papstes Martinus und des hl. Maximus (654) gespielt hat (s. die Commemoratio eorum quae . . . acta sunt in . . . Martinum papam Romae, Mansi X 853 ff. Relatio factae motionis inter domnum Maximum etc., Mansi XI 3 ff.).

Während so die alten Finanzressorts, namentlich die Largitiones, an Unterernährung zugrunde gehen, stirbt die Prätorianerpräfektur nicht lange darauf am entgegengesetzten Übel: sie platzt buchstäblich vor Hypertrophie. Denn Hand in Hand mit der eben skizzierten Entwicklung der Largitiones vollzieht sich eine durchgreifende Umwandlung im Wesen der Präfektur, die vierte und letzte, die dieses Amt durchgemacht hat. Ursprünglich das Kommando über die kaiserliche Leibgarde, dann, seit dem späteren II. Jahrhundert, tatsächliches Vizekaisertum — vor allem in Rechtsangelegenheiten, aber den militärischen Charakter noch beibehaltend —, ist sie seit Konstantin d. Gr. die höchste politische Zentralstelle und, mit dem Kaisergericht konkurrierend, der oberste Gerichtshof gewesen; man wird ihrer Bedeutung in dieser Phase daher noch nicht gerecht, wenn man sie als Ministerpräsidium und Ministerium des Inneren zugleich bezeichnet. An ihre alten militärischen Funktionen knüpft sie nur dadurch an, daß sie für den Unterhalt der in ihrem örtlichen Wirkungskreise befindlichen Truppen Sorge zu tragen hat; insofern sie die Mittel dazu durch die Annona gewinnt und diese einhebt, erhält sie auch finanzielle Agenden. Nach der Schaffung der Magisteria militum waren Sold und Subsistenzmittel eine Zeit-

lang von den Scriniarii der Magistri militum den Truppen ausbezahlt bzw. an sie abgegeben worden; später übernahm die Präfektur dieses Geschäft selbst und es wurden zu diesem Zweck bei ihr Scriniarii angestellt, die außerhalb des alten politisch-jurisdiktionellen Officium der Präfektur standen und von Lydus, de mag. III 38, dem wir die Kenntnis davon verdanken, als **οἱ τοῦ στρατιωτικοῦ** bezeichnet werden; ein Beamter dieser angegliederten Ministerialabteilung war der **σκρινιάριος τῆς σῆς** (sc. des Praef. praet.) **ὑπεροχῆς, ὃν ἐκ τοῦ στρατιωτικὰ διοικεῖν στρατιωτὸν καλοῦσιν Αἰγύπτιοι** in Alexandria, dessen Stelle im Jahre 538 aufgelassen wurde, während seine Agenden auf den Dux et Augustalis übergingen (Iust. edict. 13, c. 13). Für den gesamten Kassen- und Verrechnungsdienst, soweit er nicht durch das **στρατιωτικόν** besorgt wurde, also vorzugsweise wohl für die Steuer e i n g ä n g e, wurden, ohne daß auch die alte Organisation des Amtes modifiziert worden wäre, schon seit Konstantin d. Gr. Scriniarii verwendet, die zunächst gleichfalls nur in einem losen Verhältnis zum Amte standen und erst durch Theodosius d. Gr. Beamtencharakter erhielten. Da nicht nur mit den diesbezüglichen Agenden der Präfektur ihre Bedeutung wuchs, sondern sie wenigstens später auch in die Kompetenz des alten Officium übergriffen, wurden sie vom letzteren je länger je mehr mit scheelen Augen angesehen, wofür Lydus einen sprechenden Beweis liefert: wer das dritte Buch de magistratibus aufmerksam liest, wird finden, daß das unablässige Gejammer des bureaukratischen Zopfträgers über den Niedergang der **ἀρχή** in Wirklichkeit nur auf deren alte **τάξις** sich bezieht (vgl. bes. c. 36. 39); wie später im letzten Stadium ihrer Entwicklung auch die politischen Agenden der Präfektur eingehen, so tritt ferner schon im vorletzten, während dessen Lydus schreibt, ihre jurisdiktionelle Tätigkeit durch die Errichtung der großen spektablen Statthalterschaften und des Gerichtshofes der 12 **θεῖοι δικασταί** durch Justinian bedeutend zurück. Das Jahr 468 war für das oströmische Reich verderblich gewesen durch die furchtbare und, wie man dem Lydus glauben darf, bis auf seine Zeit nicht völlig verwundene Überanstrengung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates anläßlich der Rüstungen zur großen Expedition gegen Geiserich; wenn Lydus bei diesem Umstande verweilt (III 43 f.) und vom damaligen Kaiser Leo dem Thraker und dessen Nachfolger Zeno einen weiteren Aufstieg der Scriniarii datiert (III 35 f., vgl. 45), so ist man wohl berechtigt, diesen Aufstieg und die eben jenem Jahre 468 angehörenden Gesetze zum Schutz der Largitiones gegen die Präfektur, die o. S. 145 erwähnt wurden, auf dieselbe Ursache zurückzuführen. Von Zeno an werden die Präfekten selber regelmäßig der Zahl der Scriniarii entnommen (Lyd. III 36).

Die Annahme, daß **λογοθέτης** die gebräuchliche und offizielle Übersetzung des lateinischen „rationalis“ sei, wird einfach dadurch widerlegt, daß die griechische Übersetzung von „rationalis“, wie bei Lyd. de mag. III 7 zu lesen ist,

vielmehr *καθολικός* lautet. Die durch die Schilderungen des Prokop berüchtigten Logotheten des VI. Jahrhunderts (s. Procop. anecd. 24, 1—11 und die von Hartmann, Unters. 108 zu S. 4—5 zitierten Stellen) müssen die *ἐν ταῖς ἐπαρχίαις χαλκολογοῦντες* sein, welche *τὸ καγκελλαρίων περιάπτουσιν ἑαυτοῖς ἀξίωμα, ὅπως αὐτοῖς τὰ τῶν ἐπαρχιῶν ἀδεῶς προσάγοιτο* (Lyd. de mag. III 37 ex.); „cancellarius" aber ist, wie Lydus klagt, ein Titel, der diesen Leuten von Rechts wegen nicht gebührt. Daß die Logotheten, von denen also die meisten vakante Cancellarii der Präfektur sind, mit den Scriniarii zusammenfallen — demzufolge entsprechen die *σκρινιάριοι* der justinianischen Novellen den Logotheten Prokops, nennt Malal. 400 B. den Marinus, der nach Lyd. de mag. III 46 Scriniarius war, *λογοθέτης* und sind auch unter den Logotheten bei Malal., Exc. de ins. p. 174 de Boor und bei Theophan. A. M. 6055, p. 239 de Boor (zum Jahre 563) Scriniarii zu verstehen —, das und noch mehr erfahren wir aus De mag. III 36, einer Stelle von kapitaler Wichtigkeit, die leider in der wahrscheinlich (vgl. Byz. Ztschr. XIX 253) einzigen Handschrift sehr zerstört ist; ich stelle sie folgendermaßen her: *καγκελλάριοι γὰρ αὐτοὶ* (sc. die Scriniarii) *καὶ λογοθέται [τῆς τε ἰδικῆς] καὶ γενικῆς τραπέζης διοικηταί κτλ.* Die Ausgaben ergänzen *[καὶ τῆς θείας] καὶ γενικῆς τραπέζης*, aber da im 13. Edikt Justinians wiederholt von den beiden *τράπεζαι* der Prätorianerpräfektur, der *ἰδική* und der *γενική*, die Rede ist (s. bes. c. 9: *τῶν δημοσίων φόρων τῶν εἰς ἑκατέραν τράπεζαν εἰσφερομένων τοῦ δικαστηρίου τῆς σῆς ὑπεροχῆς, τήν τε ἰδικὴν τήν τε γενικήν* und c. 21: *τῆς ἰδικῆς καὶ γενικῆς τραπέζης τοῦ δικαστηρίου τ. σ. ὑπ.*), so bedarf die Richtigkeit meiner Ergänzung keines weiteren Beweises; der Artikel *τῆς* ist vor *γενικῆς* sowenig wiederholt wie in Edict. 13, c. 21, vgl. dazu Kühner, Ausführl. Gramm. d. griech. Sprache II 1 (1904), 611 f. und Radermacher, Neutestamentl. Gramm. (1911) 95. M. Gelzer, Studien 37 hält die beiden *τράπεζαι* für eine späte Einrichtung; es ist ihm insofern zuzustimmen, als vermutet werden kann, daß erst infolge der großen Zunahme der finanziellen Geschäfte im letzten Drittel des V. Jahrhunderts die Einnahmengebarung der Präfektur geteilt wurde, etwa in der Weise, daß von da an die seit jeher zur Annona gehörenden Einkünfte in der Hauptsache der *ἰδική*, der Rest, insbesondere die durch kaiserliche Zuweisungen und eigenmächtige Usurpationen erschlossenen Einnahmsquellen, vielleicht auch die Superindicta, das *ἀερικόν* u. dgl., der *γενικὴ τράπεζα* zuflossen. Die herrschende Ansicht ist, wie schon erwähnt, die, daß der mittelbyzantinische *λογοθέτης τοῦ γενικοῦ* der Erbe des Comes sacrarum largitionum sei; noch weiter geht Vogt, Basile I^er^ (1908) 95 ff., der — worüber der römisch Geschulte weiter kein Wort verlieren wird — das *γενικόν* vom alten Aerarium des Saturn herleitet, das, im Bas-empire „simple caisse municipale", später, wir erfahren nicht, wie, „la grande caisse de l'Empire" und zugleich „propriété des Empereurs" geworden sei. Man brauchte sich aber gar nicht dessen zu erinnern, was oben über den Niedergang

der Largitiones und dessen Ursache gesagt wurde, um allein aus der Schilderung, die Vogt selbst vom *γενικόν* entwirft, zu erkennen, daß es im wesentlichen mit Agenden befaßt ist, denen im VI. Jahrhundert die Prätorianerpräfektur obliegt; so ist beispielsweise der Zusammenhang zwischen den Chartularen und Notaren *τῶν ἀρκλῶν* (Philoth. in De caerim 717. 735 B.) und der Arca unverkennbar. Der *ἐπὶ τοῦ ἰδικοῦ* dagegen, den Vogt a. a. O. 99 ff. als „préfet du trésor privé" auffaßt, verdient diese Bezeichnung nur sehr nebenbei, indem jetzt auf ihn jene verhältnismäßig unbedeutenden Agenden der Largitiones übergegangen sind, die wenigstens im VII. Jahrhundert vom Sacellum ressortieren und über die u. S. 163 ff. gehandelt wird. Mit der Res privata hat er nicht das mindeste zu schaffen. Den Hauptinhalt seines Amtes bilden vielmehr jene Agenden, die im VI. Jahrhundert innerhalb der Präfektur zur Kompetenz der untereinander ähnlich organisierten Scrinia operum und armorum gehören (über diese Scrinia s. bes. Lyd. mag. III 5. Vom ersteren glaube ich die *ἄρχοντες των ἐργοδοσίων*, Philoth. in De caerim. 720 B. herleiten zu dürfen; vgl. auch den Kommentar von Reiske, De caerim. Bd. II 854 B., dessen Benützung durch Vogt 101, der ihn nicht nennt, das wundersame Zitat „la Loi 5 du Code Justinien" verrät).

Nach dem Gesagten darf wohl als sicher gelten, daß aus dem *στρατιωτικόν*, der *ἰδικὴ τράπεζα* und der *γενικὴ τράπεζα* der Prätorianerpräfektur die später selbständigen Ämter *στρατιωτικόν*, *ἰδικόν* und *γενικόν* entstanden sind. Jedes dieser Ressorts ist im VII. Jahrhundert ausgedehnt genug, um ein eigenes Ministerium zu bilden, dessen Chef durch seinen wohl auch für den *ἐπὶ τοῦ ἰδικοῦ* vorauszusetzenden Logothetentitel noch die Herkunft von den Scriniarii oder Logotheten der Präfektur anzeigt; scheint doch schon Malal. 400 B. mit *λογοθέτης* einen Sektionschef zu bezeichnen. Während die präfektorische Finanzverwaltung so auseinanderfällt, ist der alte politisch-jurisdiktionelle Stamm der Präfektur immer mehr verkümmert, so daß er nach der Ausscheidung der drei erwähnten Logothesien keine gesonderte Existenzberechtigung mehr hat. Wie unbedeutend er zuletzt war, zeigen die Definitionen der Präfektur, die Theophyl. VIII 1, 3 und VIII 9, 6 gibt, nach denen man glauben könnte, daß der Prätorianerpräfekt ausschließlich die Steuerverwaltung geleitet habe. In der Tat tragen jetzt vor allem der Präfekt und die ihm unterstehenden politischen Instanzen die Kosten der Ausdehnung des Wirkungskreises der militärischen Behörden, die seit Mauricius wahrnehmbar, durch die Gründung der Themenverfassung unter Heraclius einen gewaltigen Schritt nach vorwärts macht; seit der Mitte des VII. Jahrhunderts wird durch die Arabernot nicht nur der Wirkungskreis der Präfektur des Ostens territorial auf die Hälfte eingeschränkt, sondern der fortgesetzte Kriegszustand macht überhaupt eine geordnete Zivilverwaltung unmöglich. Der letzte Praefectus praetorio per Orientem erscheint im Jahre 626 (Chron. pasch. 715 f. B.); zum selben Jahre

wird das erstemal ein Logothet mit Patrizierrang, aber leider ohne genauere Determinierung, erwähnt (Chron. pasch. 721 B.). Im Eingang der Protokolle der I.—XI. und der XVIII. Sitzung des VI. ökumenischen Konzils (Mansi XI 209. 217 usw.) wird unter den anwesenden weltlichen Würdenträgern ein Julianus *ὁ ἐνδοξότατος ἀπὸ ὑπάτων πατρίκιος καὶ στρατιωτικὸς λογοθέτης* und ein Paulus *ὁ ἐνδοξότατος ἀπὸ ὑπάτων καὶ διοικητὴς τῶν ἀνατολικῶν ἐπαρχιῶν* genannt. Das Vorhandensein des *στρατιωτικόν* als eines selbständigen Ministeriums unter einem Patrizier und das Auftauchen des anderen Amtes, dessen Befugnisse ohne Zweifel einmal der Prätorianerpräfektur zugestanden hatten, sprechen dafür, daß diese damals (680) schon zu bestehen aufgehört hatte, um so mehr als wenige Jahre später durch Niceph. patr. 37 de Boor und Theophan. A. M. 6186, p. 367 de Boor auch der *λογοθέτης τοῦ γενικοῦ* nachweisbar ist. (Über das Vorkommen des Praefectus praetorio im Zeremonienbuch s. Bury, Engl. hist. rev. XXII 216. 433, der, m. E. ohne genügenden Grund, glaubt, das Amt sei erst unter den Isauriern aufgehoben worden. Auch in De caerim. 61 B. ist es bei einer späteren Überarbeitung stehen geblieben; ebenso rätselhaft sind übrigens dort die *ἀνθύπατοι τῶν θεμάτων*.)

Die obige Untersuchung in die Erörterung des Budgets einzuschieben, empfahl sich deshalb, weil aus ihr hervorgeht, daß im VI. Jahrhundert die Einkünfte, die dem Staate nicht durch die Prätorianerpräfekturen zuflossen, höchstens auf $^1/_3$ der gesamten Einnahmen veranschlagt werden dürfen; anders wäre es ja auch unverständlich, daß häufig die Einkünfte der Arcae als *δημόσιοι φόροι* schlechthin bezeichnet werden (s. P. M. Meyer, P. Hamb. I, p. 199). Da wir die Einnahmen der Prätorianerpräfekturen auf beiläufig 4800000 Solidi geschätzt haben (s. o. S. 144), so kommen wir für den gesamten Staatseinnahmenetat auf ungefähr 7 Millionen Solidi. Nun basiert diese Schätzung freilich auf einer sehr unsicheren Grundlage, der Annahme nämlich, daß 3000 Pfund Goldes ungefähr 6 $^0/_0$ der Einkünfte der Präfektur des Ostens seien; immerhin läßt sich insofern eine Art Wahrscheinlichkeitsbeweises antreten, als der Versuch einer Rekonstruktion des Ausgabenbudgets ein der angenommenen Höhe der Einnahmen entsprechendes Ergebnis zeitigt.

Noch mehr vielleicht als im IX. Jahrhundert beschränken sich im VI. die regelmäßigen Ausgaben auf die Erhaltung von Hof, Heer und Beamten; denn daß die „öffentlichen Arbeiten", zu denen das Material in specie geliefert wurde, damals wenigstens nicht viel gekostet haben können, ist nach dem, was Hartmann, Analekten (1904) 113 ff. über die Munera ausgeführt hat, klar. Die Berechnung der Kosten, welche die Erhaltung der Beamtenschaft verursachte, wird bis zu einem gewissen Grade ermöglicht durch die beiden Gesetze De officio praefecti praetorio Africae et de omni eiusdem dioeceseos statu, die Justinian nach der Vernichtung des Vandalenreiches und der Eroberung Afrikas im Jahre 534 erlassen hat (cod. Iust. I 27). Das Ergebnis dieser Berechnung

stimmt durchaus nicht zu derjenigen, die für das weströmische Reich des V. Jahrhunderts Sundwall, Weström. Stud. (1915) 154 ff. angestellt hat, der, von falschen Voraussetzungen ausgehend, notwendig zu einem falschen Resultat gelangen mußte.

Zunächst hätte er nicht die Berechnung Savignys über die Steuerleistung Galliens sich zu eigen machen dürfen, denn deren Unbrauchbarkeit hat schon Seeck, Rhein. Mus. XLIX (1894) 630 ff. in einer Miszelle dargetan, die Sundwall ebensowenig zu kennen scheint wie Seecks grundlegende Untersuchung über „die Schatzungsordnung Diokletians" (in Ztschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. IV). Sundwall meint ferner, daß die bini solidi remunerationis, die nach Maior. nov. 7, 16 vom Jahre 458 bis dahin per iuga singula vel singulas millenas eingehoben wurden und zu denen das Gesetz einen weiteren halben Solidus hinzufügt, den ganzen Sold „der zivilen und militärischen Beamten und Bureaux" bilden; die Millena aber hält er mit dem gallischen Caput und der italienischen Millena, wie sie durch Zeugnisse aus dem Anfang des IV. Jahrhunderts bekannt sind (s. Seeck, Ztschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. IV 301 ff.), für eine und dieselbe Steuereinheit. Ich sehe ganz davon ab, daß das Gesetz des Maiorianus, welches nur die italienische Millena und das pannonische (Seeck a. a. O. 301) Jugum erwähnt, sich nur auf die Präfektur per Italias bezieht, und will mit Sundwall annehmen, daß es für Gallien analoge Bestimmungen gab; höchst bedenklich ist dagegen von vornherein die Annahme, daß die Größe der Steuereinheit auch innerhalb eines und eines halben Jahrhunderts nicht variiert habe, denn wir wissen, daß während dieses Zeitraums, im Jahre 386, die Steuerhufe der Capitatio humana wenigstens in Teilen des Orients auf mehr als das Doppelte ihres bisherigen Ausmaßes gebracht wurde (cod. Theod. XIII 11, 2 = cod. Iust. XI 48, 10). Daß tatsächlich die Steuereinheit der posttheodosianischen Novellen des Westens eine ganz andere, und zwar viel größere war als die von Sundwall vorausgesetzte, beweist eine Stelle bei Apollinaris Sidonius, carm. XIII 20. Solcher Steuerhufen, wie sie im ersten Viertel des IV. Jahrhunderts der Kataster der Stadt Autun zu vielen, der Kataster des kleinen lukanischen Nestes Volcei zu wenigen Tausenden zählte (s. Seeck a. a. O. 298. 303 ff.), hätten jedenfalls hunderte auf dem Besitz eines der Häupter der gallischen Großgrundbesitzerklasse, des Sohnes und Enkels von Prätorianerpräfekten, der später selbst Präfekt und Patrizier wurde, des Schwiegersohnes eines Kaisers — dies alles war Sidonius (vgl. Sundwall a. a. O. 47 f., n. 24 f.; 133 f., n. 441) — liegen müssen; in diesem Falle aber hätte es ihm auf 3 Capita auf oder ab nicht ankommen können. Wenn daher der gefeierte Dichter an denselben Kaiser Maiorianus in demselben Jahre 458, in welchem das Gesetz erlassen wurde, von dem Sundwall ausgeht, die Bitte richtet: hinc capita, ut vivam, tu mihi tolle t r i a, so sind das unvergleichlich größere Hufen als die der Zeit Konstantins d. Gr. W i e groß sie aber sind, das wissen wir nicht, und eine brauchbare

Rechnung mit den von Sundwall benützten Angaben wäre daher auch dann nicht möglich, wenn er, was keineswegs feststeht, die solidi remunerationis richtig gedeutet haben sollte. Auch die 200 Capita, um die im Jahre 687 Justinian II. die Steuerlast des gewaltigen bruttisch-lukanischen Latifundienbesitzes der römischen Kirche ermäßigte (Lib. pont., v. Conon., c. 3; über den Zusammenhang s. Hartmann, Unters. 90. 171), muß man sich größer denken als die konstantinischen Millenae, wenn sie auch vielleicht kleiner waren als die maiorianischen. Die Einführung dieser letzteren scheint sehr früh erfolgt zu sein, da es nicht für nötig befunden wurde, die diesbezügliche Konstitution in den Theodosianus aufzunehmen (was freilich kein zwingender Beweis ist). Nun hat Seeck, Rhein. Mus. 1894, 630 ff. gezeigt, daß an der Stelle Ammian. XVI 5, 14 das handschriftlich überlieferte „capitulis“ nicht in „capitibus“ zu ändern ist, da es sich um eine andere, größere Einheit als das aus dem Anfang des IV. Jahrhunderts bekannte Caput handelt; das Capitulum wäre nach Seeck eine dem Caput übergeordnete, aus einer Mehrzahl von Capita bestehende Einheit gewesen. Mich dünkt es aber gar zu unwahrscheinlich, daß bei gleichzeitiger Verwendung der beiden Einheiten die höhere, das Vielfache des Caput, just mit dem Deminutiv von caput bezeichnet worden wäre; überdies fehlt für das Capitulum jede weitere Spur. Die Schwierigkeit wird verringert durch die Annahme, daß, vielleicht nur inoffiziell, während einer kurzen Übergangszeit nach Abschaffung des kleinen alten Caput, das man so zu nennen gewohnt war, und Einführung eines größeren neuen das letztere zur Vermeidung von Mißverständnissen Capitulum genannt wurde. Dann wäre die neue Steuerhufe des Westens kurz vor 356 aufgekommen; daß sie schon die in der Mitte des V. Jahrhunderts verwendete war, ist natürlich nicht sicher, aber möglich.

Addiert man die in den afrikanischen Grundgesetzen als Gehälter der Präfektur, der Zivilstatthalterschaften, der Duces und der ducianischen Bureaux angegebenen Beträge, so erhält man die Summe von ziemlich genau 29 000 Solidi (da l. 1, § 40 nur die Gehälter des Consularis der Tingitana und seines Officium angegeben sind, so ist deren Summe, 608 Solidi, mit der Zahl der Provinzen, 7, zu multiplizieren; da aber die 3 Praesides und deren Officia [s. § 12] schlechter bezahlt gewesen sein müssen als die konsularischen Statthalterschaften, so waren von der so ermittelten Gesamtsumme, 29 313$^1/_2$ Solidi, jedenfalls 313$^1/_2$ Solidi zu subtrahieren). Höchstens die Hälfte dieser Summe darf man für die Gesamtheit der übrigen in Afrika tätigen Beamten, nämlich der nicht sehr zahlreichen Organe der Finanz- und Domänenverwaltungen, rechnen, zu denen ja kein Würdenträger gehörte, dessen Gehalt der Riesendotation des illustren Präfekten entsprochen hätte; dieser erhielt nämlich mit seinen Consiliarii und Cancellarii allein 127 Pfund (er selbst davon 100 Pfund) Goldes = 9144 Solidi, während das übrige Personal der Präfektur in Karthago nur 4172 Solidi kostete. Somit beliefen sich die Kosten der gesamten Ver-

waltung in Afrika einschließlich der Militärbehörden auf höchstens 45 000 Solidi, selbst wenn noch die Gehälter von Cancellarii der Duces hinzuzurechnen sein sollten (vgl. Mommsen, Ges. Schr. VI 417, Anm. 6). Statt nun im einzelnen die Rechnung vorzulegen, durch die ich zum Ergebnis gelangt bin, daß die entsprechenden Ausgaben für das ganze Reich 1 Million Solidi ganz gewiß nicht überstiegen haben, genügt, um dem Leser die Nachprüfung zu ermöglichen, die Angabe der Momente, von denen ich mich bei der Berechnung leiten ließ. Es sind die folgenden: 1. Bis auf die Reformen Justinians sind die Provinzen untereinander ziemlich gleichartig organisiert; es empfiehlt sich der Einfachheit halber diese Reformen nicht zu berücksichtigen, da sie die Rechnung erschweren, ohne das Resultat nennenswert zu beeinflussen. 2. Die Kosten der Verwaltung der Präfekturen dürften sich zueinander ungefähr so verhalten wie die Zahl der Provinzen, aus denen diese bestehen, nur die Gehälter der Präfekten können nicht so stark differiert haben und werden in Afrika, Illyricum und Italien wesentlich gleich gewesen sein. 3. Daraus, daß jeder der beiden Cancellarii des Pr. pr. per Africam 252 Solidi bezieht (cod. Iust. I 27, 1, 21; mit Krüger und Mommsen, Ges. Schr. VI 416, Anm. 1 hier für den Plural den Singular einzusetzen, liegt kein Grund vor, wie schon Hartmann, Unters. 144 zu S. 38—39 bemerkt hat), die entsprechenden Beamten in der Präfektur in comitatu aber 365 Solidi (Lyd. de mag. III 36), darf man folgern, daß das Personal der Zentralstelle der Präfektur des Ostens besser gezahlt war als dasjenige der anderen Präfekturen; in den Provinzen aber besteht ein solcher Unterschied nicht, wie man aus den Gehaltsangaben der justinianischen Novellen, durch welche neue spektable Ämter geschaffen wurden, entnehmen kann, obwohl, nebenbei bemerkt, in den die Höhe der Bezüge normierenden Anhängen zu Iust. nov. 24—27 dem Authenticum zu folgen und im griechischen Text statt „sol. CCC“ vielmehr „sol. DCCC“ zu schreiben ist. 4. Aus den Novellen ist auch zu ersehen, daß die Kosten einer spektablen Verwaltungsstelle durchschnittlich höchstens denen von 3 Provinzen gleichgesetzt werden können. 5. Die Sonderverwaltungen von Rom und Sizilien wurden auf zusammen 25 000, die Sonderverwaltung von Konstantinopel auf 30 000 Solidi geschätzt; Ausgangspunkt der Schätzung bildete die Tatsache, daß die Zentralstelle der afrikanischen Präfektur und die ihr direkt unterstellten Funktionäre weniger als 18 000 Solidi kosteten. 6. Die Zentralstellen, an deren Spitze Illustres stehen, und die Tribuni et notarii wurden auf 15 $\times$ 20 000 Solidi veranschlagt; denn wenn auch das Magisterium officiorum ganz bedeutend mehr Aufwand erfordert haben wird als die afrikanische Präfekturzentrale, die auf nicht ganz 14 000 Solidi kam, so hat doch der Quästor überhaupt kein eigenes Officium, und die Officien der Comites domesticorum werden nicht groß gewesen sein. Die unter anderen Posten verrechneten Stadt- und Prätorianerpräfekten und der Hofstaat wurden

hier nicht mitgezählt. — Die Rechnung bediente sich also folgender, für den Orient nach Punkt 3 und 4 modifizierten Formel:

$$\underset{\substack{\text{(Kosten der Ver-}\\ \text{waltung eines}\\ \text{Reichsteils)}}}{X} = \substack{\text{Gehalt des Pr. pr.,}\\ \text{seiner Consiliarii}\\ \text{und Cancellarii}} + \frac{\underset{\substack{\text{(Gesamtkosten}\\ \text{von Afrika)}}}{45\,000} - \underset{\substack{\text{(Gehalt des Präf.}\\ \text{etc. von Afrika)}}}{10\,000}}{\underset{\text{(Zahl der Provinzen von Afrika)}}{7}} \times \substack{\text{Zahl der Provinzen}\\ \text{des betreffenden}\\ \text{Reichsteils.}}$$

Der angenommene Umfang des Reiches ist der vom Jahre 565, jedoch ohne den spanischen Besitz. Die nach diesen Anhaltspunkten vorgenommene Berechnung, bei der stets nach oben abgerundet wurde, ergab nicht ganz 995 000 Solidi.

Dazu kommen einmal die an die Barbaren gezahlten Jahrgelder, durchschnittlich etwa eine Viertelmillion Solidi (vgl. o. S. 3 f.), vor allem aber die Auslagen für das Heer. Rechnen wir, wie Sundwall, für den Mann 30 Solidi (s. o. Anm. 4 zum 3. Kap.), so gibt das bei einer Heeresstärke von 150 000 Mann $4^1/_2$ Millionen Solidi. Dazu kommen $^5/_6$ des Canon vestium (s. o. S. 145 f. und cod. Iust. XII 39, 4) = 125 000 Solidi und die Gehälter der clarissimi tribuni und einer kleinen Zahl von Duces der Expeditionstruppen, die nicht vorhin in den Beamtengehältern einbegriffen waren; rechnen wir auf nur 300 Mann einen Tribun (das Bandum zählt gewöhnlich 400 Mann) und auf den Tribun durchschnittlich 400 Solidi (ein Clarissimus der vornehmsten Kategorie, der Konsular der Tingitana, bezieht 448 Solidi, cod. Iust. I 27, 1, 40), so beläuft sich dieser Posten auf etwa 225 000 Solidi. Die Gesamtkosten des Heeres kamen also auf ungefähr 5 Millionen Solidi zu stehen, und für die Zwecke des Hofes bleiben mehr als drei Viertelmillionen übrig, ohne daß die von uns angenommenen Einnahmen von den Ausgaben überschritten würden.

Es sei nochmals betont, daß diese Ziffern gar nicht beanspruchen, als sichere Größen gewertet zu werden; es war mir nur darum zu tun, zu zeigen, daß die herkömmliche Ansicht die Höhe des byzantinischen Budgets maßlos übertreibt. Zu den obigen viel niedrigeren Ansätzen stehen die drei Riesensummen, die als in verschiedenen Zeiten vorhandener Metallschatz glaubwürdig bezeugt sind und die immer als Beweismittel für den unermeßlichen Reichtum des oströmischen Staates angeführt werden, bei genauerem Zusehen nicht in Widerspruch. Kaiser Anastasius I. hinterließ bei seinem Tode im Jahre 518 einen Schatz von 320 000 Pfund Goldes = 23 040 000 Solidi (Procop. anecd. 19, 7; die Tatsache, daß Justinian diese Gelder verbraucht hat, spiegelt sich in der Sage wieder, daß der Bau der Sophienkirche 320 000 Pfund gekostet habe, Narratio de s. Sophia c. 25, Scr. orig. Cpol. p. 102). Als die selige Theodora 856 gezwungen wurde, die Regentschaft für Michael den Trunkenbold niederzulegen, betrugen die vorhandenen seit 829 gemachten Ersparnisse außer 300 Pfund Silbers 190 000 Pfund Goldes = 13 680 000 Solidi (Genes. 90 B. Theophan. cont. 172 B.). Als Basilius der

Bulgarenschlächter nach fast fünfzigjähriger Regierung 1025 starb, lagen im Staatsschatz 200000 Pfund Goldes = 14400000 Solidi (Zon. XVII 8, Bd. IV, p. 120 Dindorf; darüber, daß *τάλαντον* im XII. Jahrhundert für das Pfund gebraucht wird, s. Ducange im Kommentar zur Anna Comnena, Bd. II 667 B.). „Die Ansammlung von Schätzen“, sagt Andreades, Finanzarchiv 1909 II 16, „war nötig in einer Zeit, wo Staatsanleihen unbekannt waren und wo es keine Nationalbanken gab zur Ansammlung eines Reservefonds in Gold.“ Wenn auch Staatsanleihen in seltenen Fällen in der frühbyzantinischen Zeit aufgenommen wurden (s. o. S. 3), so ist die Bemerkung von Andreades doch in der Hauptsache und ohne Einschränkung in ihrem zweiten Teile richtig. Während daher der moderne Finanzminister für gewöhnlich in normalen Zeiten nach Möglichkeit so budgetiert, daß im Staatsvoranschlag die Einnahmen einen geringen Überschuß über die Ausgaben aufweisen, muß eine gute byzantinische Regierung darauf aus sein, ihr Budget so einzurichten, daß der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ein möglichst großer sei. Wenn nun — ich schematisiere, weil dadurch das Verständnis ungemein erleichtert wird — Anastasius während seiner siebenundzwanzigjährigen Regierung den Staatshaushalt so zu regeln vermocht hätte, daß alljährlich die Einnahmen 7 171 290, die Ausgaben 6 829 800 Solidi betrugen, der Überschuß von 341 490 Solidi jährlich zu dem bei fiskalischen Kapitalsanlagen üblichen Zinsfuß von 6 % (vgl. cod. Iust. X 8, 3. Klingmüller, R.-E. VI 2200) angelegt wurde und mit den Zinsen der Überschüsse dasselbe geschah (was ohne Verletzung, ja sogar ohne Umgehung auch des später von Justinian durch cod. Iust. IV 32, 28 erlassenen Zinseszinsverbotes möglich war), so wäre bei seinem Tode die wirklich vorhandene Summe von 23040000 Solidi erreicht worden (analog hätte zur Erreichung der angegebenen Summen 829—856 der Überschuß 218 165 Solidi, 989—1025 — ich nehme an, daß Basilius II. erst seit der Niederwerfung des Bardas Sclerus und Bardas Phocas und dem Sturz des Parakimomenos Basilius im Jahre 989 in der Lage war, Ersparnisse zu machen — gar nur 120 850 Solidi jährlich betragen müssen). Es hätte also unter Anastasius $^1/_{21}$ der jährlichen Einnahmen erspart werden müssen, und daß dies möglich war, wird man nicht bezweifeln, wenn man beachtet, daß in Österreich, dessen normales Budget, wie erwähnt, auf ganz anderen Erwägungen aufgebaut ist als das byzantinische, im Budgetjahre 1906 den etatmäßigen Ausgaben von 1 862 667 556 Kronen etatmäßige Einnahmen in der Höhe von 2 008 891 352 Kronen gegenüberstanden, der Überschuß also 146 223 796 Kronen oder mehr als $^1/_{14}$ der Einnahmen betrug (Erläuterungen z. Zentralrechnungsabschlusse . . . d. im Reichsrate vertret. Königr. u. Länd. f. d. J. 1906, S. V). Daß tatsächlich vom byzantinischen Staate Bankgeschäfte, wie sie unsere Rechnung voraussetzt, durchgeführt wurden, geht daraus hervor, daß Nicephorus I. im Jahre 809/10, **τοὺς ἐν Κωνσταντινουπόλει ἐπισήμους ναυκλήρους** zwang, Anleihen von je

12 Pfund Goldes (= 864 Solidi) zum Zinsfuße von $16^2/_3\,^0/_0$ beim Staate aufzunehmen (Theophan. A. M. 6302, p. 487 de Boor, vgl. dazu Monnier, Nouv. rev. hist. de droit XIX [1895] 87—89). Welchen Umfang diese Bankiertätigkeit des Staates für gewöhnlich hatte, wissen wir freilich nicht, und es werden auch manche Jahresbilanzen unter Anastasius einen Überschuß ergeben haben, der viel kleiner war als der oben angenommene. Dafür haben wir aber auch eine sehr wichtige, budgetär indessen nicht zu fassende Einnahmsquelle der kaiserlichen Regierungen nicht berücksichtigt, nämlich Vermögenskonfiskationen, dem Kaiser zufallende Erbschaften u. dgl. — z. B. unter Anastasius Versteigerung der gesamten Hinterlassenschaft seines Vorgängers, einschließlich von dessen Garderobe (Joh. Ant., Exc. de ins. p. 142 de Boor, vgl. Mommsen, Hermes VI 341 f.).

Daß das Reich damals trotz seines fast dreifachen Umfangs, trotz des Besitzes Syriens, Ägyptens und Afrikas kein wesentlich größeres Einnahmenbudget gehabt haben dürfte als im IX. Jahrhundert, kann nicht befremden: die Zeit vor den großen bilderstürmenden Kaisern und besonders die vor den katastrophalen Zuständen des VII. Jahrhunderts, steht sozial und wirtschaftlich ganz unter der Signatur der Klassenherrschaft des Großgrundbesitzes. Spiegelt sich diese getreu in der justinianischen Gesetzgebung wider (vgl. Hartmann, Unters. 43 und — für die durch die pragmatische Sanktion von 554 und die Lex quae data est pro debitoribus besonders anschaulichen Verhältnisse in Italien — Gesch. It. I 355—361), so tritt sie äußerlich vielleicht am deutlichsten unter Justinus II. in Erscheinung, der im Jahre 569 die von Justinian für Italien getroffene Bestimmung (pragm. sanct. c. 12), daß die Provinzstatthalter in Hinkunft entgegen der bisherigen Übung aus der Zahl der Einwohner ihrer Provinz zu entnehmen und daß sie nicht mehr vom Kaiser nach freiem Ermessen zu ernennen, sondern von den Bischöfen und den ***κτητόρων τε καὶ οἰκητόρων ἄγοντες τὰ πρωτεῖα*** zu wählen und vom Kaiser lediglich zu bestätigen seien, auf das ganze Reich ausgedehnt und sich die kaiserliche Ernennung nur für den Fall vorbehalten hat, daß die Wähler die Ausübung ihres Wahlrechtes unterlassen sollten (nov. 149, 1. 3). Daran, daß die herrschende Großgrundbesitzerklasse es ebenso gut verstand, ungeheure Reichtümer aufzuhäufen, wie deren Nutzbarmachung für den Staat zu hintertreiben, braucht kaum erinnert zu werden. Dieses dem Feudalismus zutreibende System brach zum Wohle des Staates zusammen, als die Truppen des Königs Chosrau Parwez Kleinasien bis Chalcedon überschwemmten; es wurde nicht wieder aufgerichtet, sondern Heraclius schuf aus Gründen, die im vorigen Kapitel dargelegt sind, die Themen, indem er seine Soldaten in dem durch sie vom Feinde befreiten Lande ansiedelte. Hiefür besondere gesetzgeberische Voraussetzungen zu schaffen, war nicht notwendig, da die neugeschaffenen Soldatengüter bei ihrer Austeilung infolge der persischen Invasion wenigstens zu einem großen Teile

tatsächlich res nullius gewesen sein werden und es genügen mochte, daß sich die Regierung enthielt, Restaurationsbestimmungen nach Art der justinianischen zu erlassen. Einen Abschluß fand im wesentlichen die Umwälzung — auf kleinasiatischem Boden —, als Justinian II. im Jahre 688 Tausende von Slawen ins Obsequium bei Abydus verpflanzte (Theophan. A. M. 6180); der durch sie mehr oder weniger via facti hergestellte gesunde Rechtszustand wird sich dann unter Kaiser Leo dem Isaurier, dessen **Ἐκλογή** im Strafrecht die Bevorzugung der Reichen vor den Armen aufhebt, vollends durchgesetzt haben, wenn auch nach den Darlegungen von Ashburner, Journ. of Hell. Stud. XXXII (1912) 68 ff. der **Νόμος γεωργικός** nicht mehr als eine Art Kodifikation dieses Agrarrechtes angesehen werden kann. Entwickelt sich so im VIII. Jahrhundert ein kräftiger Bauernstand, den nicht mehr zur Gänze zum Heeresdienst heranzuziehen — daher die wahrscheinlich erst später entstandene Unterscheidung der **στρατιωτικὰ κτήματα** — die ruhigeren Zeiten gestatten, die dem Erlöschen der Umajadengefahr folgen, so wird durch die unglaublich kurzsichtige Wiederaufnahme des römischen Rechtes unter Basilius dem Mazedonier und Leo dem Weisen die fruchtbare Arbeit zweier Jahrhunderte vernichtet. Denn dafür, daß der Niedergang des Kleinbauerntums auf die Verheerungen des Bürgerkrieges zwischen Michael dem Stammler und Thomas von Gaziura zurückgehe, wie nach dem Vorgang Finlays neuerdings auch Bury, East. Rom. Emp. 109 f. annimmt, fehlt es an jedem Beweise, und viel wahrscheinlicher ist, daß die zweiten Ikonoklasten auch als Sozial- und Wirtschaftspolitiker ihre großen Vorgänger nachgeahmt haben. Aber noch bevor ein halbes Jahrhundert seit der Rezeption des justinianischen Rechtes vergangen ist, beginnt mit Romanus Lecapenus die Reihe der Kaiser, die genötigt sind, Bestimmungen zu treffen, um wenigstens die Soldatengüter vor der Aufsaugung durch den rasch erstarkten Großgrundbesitz zu retten (vgl. Hartmann, Untersuch. 71. 164. Zachariae v. Lingenthal, Gesch. des griechisch-römischen Rechts[3] [1892] 257—279 und besonders Neumann, Die Weltstellung d. byzant. Reiches vor den Kreuzzügen 52 ff.). Vielleicht hätte diese Gesetzgebung zum Ziele geführt, wenn sie sich konsequent in den von Romanus I. gewiesenen Bahnen weiterbewegt hätte; statt dessen wird sie dadurch lahmgelegt, daß sie immer wieder unter den Einfluß der Kreise gerät, deren Bekämpfung ihre Aufgabe ist. So hält es der vielgepriesene Nicephorus Phocas für notwendig, Maßnahmen zum Schutze des weltlichen Grundadels zu treffen, aus dem er stammt (über die abweichende Ansicht von Brentano, Die byzant. Volkswirtschaft 40 ff. s. meine demnächst erscheinende Besprechung in der Deutschen Literaturzeitung), und ähnlichen Interessen dient die Aufhebung des von Basilius dem Bulgarenschlächter eingeführten **ἀλληλέγγυον** durch Romanus III. Argyrus (vgl. Neumann a. a. O. 56 f. 61). Im XI. Jahrhundert entscheidet sich dieser Kampf. Die Rollen scheinen mir gegenüber der großen Umwälzung des VII. und VIII. Jahrhunderts ver-

tauscht. Damals hat eine kraftvolle im Heere organisierte Demokratie anscheinend mühelos die altersschwache Klassenherrschaft des die Zivilbeamten stellenden Senatorenstandes hinweggefegt; jetzt ist die Armee ein Werkzeug in den Händen der (vornehmlich kleinasiatischen) Großgrundbesitzer, aus denen die Generalität besteht, und dieses Werkzeug ist ein furchtbares. Um ein Gegengewicht zu schaffen, machen sich die Nachfolger Michaels des Paphlagoniers zum Mittelpunkt einer offen antimilitaristischen Bewegung, in der sie Geistlichkeit, Zivilbeamte und die breiten Schichten der städtischen Bevölkerung um sich scharen. Die Bodenreform wird als aussichtslos aufgegeben und man begnügt sich statt dessen damit, durch eine wesentliche Steigerung des Steuerdrucks das Interesse wenn nicht des Staates, so doch seiner Kasse den Latifundien gegenüber zu wahren. Zugleich erfährt die vereinzelt schon im X. Jahrhundert wieder vorkommende Adäration der Wehrpflicht durch Konstantin IX. eine umfassende Ausdehnung; soweit man nicht, die äußere Gefahr der inneren vorziehend, die Armee absichtlich verkümmern läßt, stehen jetzt wieder zu deren Ergänzung in den Normannen und Russen, den Petschenegen und Türken Barbaren genug zur Verfügung (vgl. Neumann a. a. O. 68—72. 79 f.; Brentano a. a. O. 30, Anm. 3 zitiert die überaus kennzeichnende Notiz der Ann. Bar. zum Jahre 1027, M. G., SS. V 53: Hoc anno descendit Ispo chitoniti in Italiam cum exercitu magno, id est Russorum, Guandalorum, Turcorum, Burgarorum, Vlachorum, Macedonum aliorumque, ut caperet Siciliam). „Keine Frage, daß der Reichskasse nun immer reichlichere Barmittel zuflossen,“ sagt Neumann mit Recht. Die Politik der Zivilkaiser, die ihre schärfste Ausprägung unter den Ducas erfahren hat, bricht zusammen und die das Reich nach außen noch einmal als Großmacht wiederherstellende Militäraristokratie gewinnt unter den Comnenen endgültig die Oberhand, so daß im Inneren der Staat rettungslos feudalistischer Zersetzung verfällt. Auf diese Entwicklung hier näher einzugehen, würde zu weit führen, doch schien der Hinweis auf sie zweckmäßig zur Bekräftigung der schon o. S. 141 ff. abgegebenen Meinung, daß es nicht angeht, Daten, die für eine bestimmte Periode der oströmischen Geschichte überliefert sind, mit rein schematischen Modifikationen auf eine beliebige andere zu übertragen.

Die wesentlichsten Ergebnisse dieses Abschnitts sind demnach: 1. Das byzantinische Budget hat, wenigstens bis in die Zeit der mazedonischen Dynastie hinein, den Betrag von 8 Millionen Solidi nicht erreicht. 2. Die weströmische Steuereinheit ist in der Mitte des V. Jahrhunderts ein Vielfaches derjenigen, welche im Anfang des IV. Jahrhunderts in Gallien und Italien verwendet wurde. 3. **λογοθέτης** ist im VI. Jahrhundert das Äquivalent von „scriniarius“; die Logotheten versehen den Dienst im **στρατιωτικόν**, in der **γενικὴ** und der **ἰδικὴ τράπεζα**, den finanziellen Ressorts der Prätorianerpräfektur, von denen das erste im IV., die beiden anderen wahrscheinlich im letzten Drittel des V. Jahr-

hunderts der Präfektur angegliedert wurden. 4. Die Einrichtung der beiden *τράπεζαι* und ihr Wachstum, mit dem innerhalb der Präfektur die Zurückdrängung des alten Officium durch die Scriniarii Hand in Hand geht, erfolgt auf Kosten der alten Finanzverwaltungen, besonders der Largitiones, deren Ausgaben in steigendem Maße durch das kaiserliche Sacellum gedeckt werden, das so schließlich unter Phocas ganz zum staatlichen Finanzministerium wird, während die alten Finanzverwaltungen verschwinden. 5. Die seit dem ausgehenden VII. Jahrhundert als selbständige Ministerien nachweisbaren Logothesien *στρατιωτικόν* und *γενικόν* und das ihnen gleichartige *ἰδικόν* sind aus dem *στρατιωτικόν*, der *γενικὴ* und der *ἰδικὴ τράπεζα* der Präfektur hervorgegangen; keineswegs dürfen *γενικόν* und *ἰδικόν* als Fortsetzungen der Comitivae s. largitionum und rerum privatarum aufgefaßt werden.

8. Kapitel.
Zum frühbyzantinischen Staatsrecht.

Eine politische Geschichte des römischen Reiches unter den zwei nächsten Nachfolgern Justinians I., wie sie dieses Buch in der Hauptsache geben will, muß, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, ohne Zweifel den Leser auch in den Stand setzen, die damalige römische Staatsverfassung zu überblicken; eigentlich müßte also jetzt eine zusammenhängende Darstellung des Staatsrechtes folgen, wie es in den Jahren 565—582 gegolten hat. In Wirklichkeit liegen aber die Dinge so, daß in dieser Zeit von einer Weiterentwicklung der öffentlichen Institutionen keine Rede sein kann — der einzigen nachweisbaren dauernden Verfassungsänderung der Periode ist o. S. 157 Erwähnung geschehen —, sondern daß in den alten Gleisen der diocletianisch-konstantinischen, von Justinian im ersten Drittel seiner Regierung nur notdürftig reformierten Verfassung „fortgewurstelt" wird, trotzdem der greisenhafte Mechanismus sich den immer schwieriger werdenden Zeitläuften immer weniger gewachsen erweist; die Errichtung der beiden Exarchate gehört erst der Regierung des Mauricius an. Niemand wird hier eine Fortsetzung des Mommsenschen Staatsrechtes erwarten, im Gegenteil, die Grundzüge der nachdiocletianischen und justinianischen Verfassung und Verfassungsgeschichte müssen als dem Leser bekannt vorausgesetzt werden; ebensowenig kann es Aufgabe einer Arbeit wie der vorliegenden sein, die besonderen Verhältnisse einzelner Provinzen zu studieren, wie es für Italien von Hartmann, für Afrika von Diehl, für Ägypten von M. Gelzer und J. Maspero geschehen ist. Der einzuschlagende Weg kann also nur der sein, daß einzelne staatsrechtliche Einrichtungen des VI. Jahrhunderts, deren Bestand unter Justinus II. und Tiberius nachweisbar oder vorauszusetzen ist, kurz erörtert werden, wenn sie in den bekannten Darstellungen des einschlägigen Stoffes nicht oder nicht richtig gewürdigt sind, und soweit nicht schon in den früheren Kapiteln die Gelegenheit, auf sie einzugehen, wahrgenommen wurde.

1. Caesar.

Seit Kaiser Zeno im Jahre 476/77 den jungen Basiliscus, Sohn des Armatus, zum Cäsar ernannt hatte und dieser wohl noch im Jahre 477 wieder abgesetzt worden war (s. Hartmann, R.-E. III 102. Brooks in The Cambr. med. hist. I 473 f.), hat es im römischen Reiche keinen Inhaber dieser Würde

gegeben, bis 574 Tiberius dazu ernannt wurde. Die außerordentlichen Verhältnisse, unter denen diese Ernennung stattfand, bringen es mit sich, daß dieser Cäsar mit seinen Vorgängern im II. bis V. Jahrhundert außer dem Titel und Hofrang nichts gemein hat. Er ist nicht wie seine Vorgänger ein Kaiser minderen Rechtes oder gar nur ein Prinz ohne alle amtliche Kompetenz, sondern Regent des Reiches mit allen wesentlichen Befugnissen des Souveräns. Die Papyrusurkunden datieren während dieser Regentschaft entweder nach Justinus Augustus allein (P. Lond. III, p. LXXIII, Nr. 1326 a. P. Cairo 10070) oder nach diesem und Tiberius Cäsar zugleich (P. Oxy. VII 1042. P. München I 2); eine Datierung nach dem Cäsar allein kommt m. W. in den Papyri nicht vor und das Gegenteil kann wenigstens für den offiziellen Gebrauch als ausgeschlossen gelten, da Justinus nach der rechtlichen Fiktion fortfährt, der einzige Vollkaiser zu sein und in der Tat als solcher jedesmal in Aktion tritt, so oft es ihm sein Gesundheitszustand gestattet, der ihn allerdings zumeist daran hindert; auch die Münzen dieser Jahre tragen Bildnis und Namen des Justinus, nicht des Tiberius (s. Wroth, Cat. Brit. Mus., Byz. coins I, p. 125), wenn dieser auch als Augustus seine Cäsarenjahre, wie üblich, weiterzählt. Demnach kann es nicht zweifelhaft sein, daß die fehlenden Subskriptionen der 3 in der Sammlung der 168 Novellen erhaltenen Gesetze des Tiberius Cäsar (nov. 161. 163. 164) in der Novellenausgabe von Schoell und Kroll irrig so ergänzt sind, als ob in ihnen nur Name und Jahr des Regenten und nicht auch des Augustus verzeichnet gewesen wäre. Bei ihrer Restitution berufen sich Schoell und Kroll auf die Epitome des Theodorus, aber aus dessen Vermerk zu nov. 161. 163: *ἐξεφωνήθη* (folgt Monat und Indiktion) *ἐπὶ τῆς βασιλείας Τιβερίου* kann der Text der Subskription, abgesehen vom Datum, das freilich das Wichtigste ist, nicht erschlossen werden, und die Worte, die er bei nov. 164 verwendet und deren Überlieferung: *ἐξεφωνήθη* (Monat und Indiktion) *ἐπὶ τῆς βασιλείας Ἰουστίνου Τιβερίου Καίσαρος* wegen der Überschrift des Auszugs ***Περὶ κληρονομιῶν Ἰουστίνου καὶ Τιβερίου*** sicher in: *ἐξ. . . . . ἐπὶ τ. β. Ἰουστίνου καὶ Τιβερίου Καίσαρος* zu emendieren ist, diese Worte weisen vielmehr den Weg zur richtigen Subskription, die analog gewesen sein muß der glücklicherweise erhaltenen eines Gesetzes vom 11. August 582 (Ius. Gr.-Rom. III, coll. I., nov. 13, p. 31). Dort heißt es nach dem „legi" des Quästors, wie es scheint, mit einer ganz leichten Verderbnis (für Tiberii Mauritii ist in einem hochoffiziellen Dokument Mauricii Tiberii zu schreiben): Dat. III. Id. Aug. Constant., imp. DN. Tiberii Constantini PP. Aug. anno VIII. et post cons. eius anno III. et Nob. Fl. Tiberii Mauritii felicissimi Caesaris anno I. Daß Nob(ilissimus) nicht mehr attributiv unmittelbar vor dem Titel Cäsar steht, wo es jetzt vielmehr durch felicissimus ersetzt ist, sondern mit einer Majuskel beginnend dem ganzen Namen vorausgeht, mag darin seinen Grund haben, daß dieses Wort jetzt als selbständiger Rangtitel betrachtet wird, der in der höfischen Hierarchie auf den

des Cäsar folgt. Die erste derartige Verwendung des Wortes fand im Jahre 337 statt und nach ihr sind allerdings noch nobilissimi Caesares nachweisbar; dann sind in den Jahren 363, 424 und 527 kaiserliche Prinzen zu Nobilissimi ernannt worden (s. die Belege bei Ducange, Gloss. med. et inf. Lat. s. v. nobilissimus). Die Stellung des Wortes vor dem Namen hat nach Analogieen in Kaisertitulaturen seit dem V. Jahrhundert (man denke an Victor Honorius etc., Victor Iustinus etc. in der Collectio Avellana) nichts Auffälliges; ferner ist der Cäsar in derselben Weise zugleich Nobilissimus, wie der Augustus zugleich Cäsar ist. Danach werden die Subskriptionen der 3 Novellen des Tiberius Cäsar folgendermaßen gelautet haben: Dat. . . . imp. DN. Iustini PP. Aug. anno X. et post cons. eius anno VIII. (bzw., in nov. 163, anno IX.) et Nob. Tiberii Constantini felicissimi Caesaris anno I.

Die Inskription des Gesetzes vom 11. August 582 ist so, wie sie noch bei Zachariae (Ius. Gr.-Rom. III, p. 30) gedruckt ist, unmöglich; die Korruptel ist im Wege bloßer Umstellungen folgendermaßen zu heilen:

In nomine domini Jesu Christi Imperator Caesar Flavius Tiberius Constantinus in Christo mansuetus maximus benefactor Alemannicus Gothicus Francicus Germanicus Anticus Alanicus Vandalicus Africanus pius felix inclytus victor ac triumphator semper Aug. et Nob. Flavius Mauricius Tiberius (im Cod. wieder Tiberius Mauritius) felicissimus Caesar Theodoro (zu ergänzen pp. Africae). Nach Analogie von coll. I., nov. 12, p. 24 ist außerdem wahrscheinlich „fidelis“ vor „in Christo“ und vielleicht „pacificus“ vor „Alemannicus“ einzuschalten.

Zu dem von Bréhier, Byz. Ztschr. XV (1906) 161—178 über die Kaisertitulatur Ausgeführten ist zu berichtigen, daß nicht seit dem III. Jahrhundert von der tribunizischen Gewalt keine Rede mehr ist (Bréhier 171), sondern daß diese im Gegenteil für die allgemein anerkannten Kaiser bis einschließlich Gratianus ohne Ausnahme nachweisbar ist (vgl. Cagnat, Cours d'épigraphie latine[4] [1914] 233—247; für Julianus CIL III 5983. 5984) und einmal sogar unter Anastasius I. wieder auftaucht (coll. Avell. n. 113, 1; allerdings als „tribunicium imperium“).

2. Comes sacrarum largitionum.

Narses, der später Italien erobert hat, erscheint in den Jahren 530 und 531 als *βασιλέως ταμίας* (Procop. bell. Pers. I 15, 31) im Perserkriege: in dieser Eigenschaft empfängt er die zu den Römern übergegangenen Persarmenier Narses und Aratius mit reichen Geschenken (Procop. l. c.) und erhält die Schätze eines von Dorotheus eroberten Kastells eingehändigt (Malal. 469 B.). Derselbe Mann kommt dann im Jahre 538 als *τῶν βασιλικῶν χρημάτων ταμίας* (Procop. bell. Goth. II 13, 6) oder *βασιλέως ταμίας* (II

18, 3; der Kaiser nennt ihn II 18, 28 *τὸν ἡμέτερον ταμίαν*) mit beträchtlichen Truppen zur Unterstützung des Belisarius nach Italien und spielt dort trotz seines unmilitärischen Titels an der Spitze der gegen den Generalissimus frondierenden Heerführer eine maßgebende und für den Gang der Operationen verhängnisvolle Rolle, bis er im Jahre 539 abberufen wird (s. Procop. bell. Goth. II 16, 1—II 22, 4. Marcell. com. z. J. 538 f. Mar. Avent. z. J. 538).

Es ist unzweifelhaft — und ist auch nie bezweifelt worden —, daß die Bezeichnung *τῶν βασιλικῶν χρημάτων ταμίας*, womit wenigstens in unserem Falle *βασιλέως ταμίας* identisch ist, ins Lateinische nur mit „comes sacrarum largitionum" zurückzuübersetzen sein kann. Andrerseits liegt es auf der Hand, daß dieses Amt nicht mit dem gleichnamigen des Chefs der Reichsfinanzverwaltung in Konstantinopel identisch sein kann; und in der Tat, während Narses als Comes s. l. im Perserkriege ist, bekleidet Constantinus die Stelle des Comes s. l. in der Hauptstadt (vgl. Diehl, Justinien 108). Welcher Art das Amt des Narses 530/31 und 538/39 gewesen ist, erfahren wir mit aller wünschenswerten Deutlichkeit aus Agath. III 2, p. 140 B., wo von Rusticus die Rede ist, der im Jahre 554 dieselbe Stellung im lazischen Kriege innegehabt hat: *παρῆν δὲ αὐτόσε οὐχ ὥστε στρατηγὸς ἢ ταξίαρχος ἢ ἄλλο τι εἶναι τῶν παρατάξεων μέρος* (vgl. Agath. 5, p. 216 B. 10, p. 229 B.), *ταμίας δὲ μόνον τῶν βασιλικῶν χρημάτων, οὐ μὴν τῶν ἐκ τῆς δασμοφορίας ἐρανιζομένων (ἄλλῳ γάρ τῳ ταῦτα ἐπιτέτραπτο), ἀλλὰ τῶν ὅσα ἐκ τῶν βασιλείων θησαυρῶν ἐπεπόμφει, ἐφ' ᾧ τοὺς ἀριστεύοντας ἐν ταῖς μάχαις τὰ προςήκοντα κομίζεσθαι γέρα. Ἐντεῦθέν τε οὐκ ἄσημος ἦν ὁ ἀνήρ, ἀλλὰ καὶ λίαν τῶν δυνατωτάτων ὡς καὶ κοινωνὸς εἶναι τῶν ἀπορρήτων* (vgl. Procop. bell. Goth. II 18, 4 von Narses: *τῷ τῶν ἀπορρήτων βασιλεῖ κοινωνοῦντι*), *βέβαιά τε τότε δοκεῖν καὶ πιστότερα τὰ παρὰ τῶν ἀρχόντων ἀναγγελλόμενα, ἡνίκα ἂν ἐκεῖνον ἀρέσκῃ.* Aus dieser Stelle ebenso wie aus dem, was über die Tätigkeit des Narses im ersten Perserkriege berichtet wird, geht hervor, daß wir es mit dem Vertreter der sacrae largitiones im Hauptquartier zu tun haben, der aber kein Untergebener des Reichsfinanzministers ist, sondern, diesem an Rang und Titel gleich, über ihn und den Generalissimus hinweg dem Kaiser unmittelbar untersteht, dessen besonderer Vertrauensmann er ist. Insofern das Amt nur im Kriege vorkommt, ist es als außerordentliches zu bezeichnen; insofern es u. a. seine Aufgabe ist, *τῶν στρατιωτῶν τοὺς ἀριστεύοντας βασιλείοις δώροις φιλοφρονεῖσθαι* (Agath. IV 17, p. 242 B.), paßt die gewählte Bezeichnung für dieses Amt mindestens ebensogut wie für das Reichsfinanzministerium. Über den eben erwähnten Teil der Agenden des die Armee begleitenden Comes s. l. erfahren wir Näheres durch das Strategikon (p. 63 Scheffer), wonach die Deputati (Sanitätssoldaten) für jeden von ihnen aus dem Gefecht geretteten Kombattanten *ἀπὸ τοῦ σακελλίου* (Leon. tact. XII 51 sagt bei der Wiedergabe der Stelle sprachreinigend *ἀπὸ τοῦ ταμιείου τῆς*

βασιλείας ohne Rücksicht darauf, daß noch drei Jahrhunderte früher unter *ταμιεῖον* die Comitiva privatarum verstanden wurde) einen Solidus erhalten sollten. Wenn namentlich Narses in Italien sich als Feldherr aufspielt, so kann das zum Teil darin begründet sein, daß er jedenfalls seine Bucellarii und wohl auch in gewissem Sinne die 2000 Heruler, die er mitgebracht hatte, selbst befehligt (Procop. bell. Goth. II 13, 18. 18, 6. 22, 5); in der Hauptsache aber rührt die Macht eines solchen Comes s. l. davon her, daß er zugleich die Aufgabe hat, dem Kaiser *ἕκαστά τε τὰ ποιούμενα ἐς τὸ ἀκριβὲς διαγγέλλειν* (Agath. IV 17, p. 242 B. von Rusticus und dessen Nachfolger Johannes Dacnas), und jeder General ein Interesse daran hatte, in diesen Berichten möglichst gut wegzukommen, zumal unter einem so mißtrauischen Herrscher, wie es Justinian war. Es ist möglich, daß die ganze Institution erst von Justinian geschaffen wurde; ex silentio historiae arcanae das Gegenteil zu schließen, geht um so weniger an, als diese bekanntlich auch über den in so naher Beziehung zur besprochenen Einrichtung stehenden Narses ein rätselhaftes Schweigen beobachtet. Andrerseits ist es aber auch möglich, daß sich unsere Comitiva s. l. aus dem Amte entwickelt hat, welches bis zum Jahre 260 Fulvius Macrianus, der Vater der kurzlebigen Kaiser Macrianus und Quietus, im Perserkriege des Valerianus bekleidet hat (Dionys. Alex. bei Euseb. h. e. VII 10, 5. Petr. Patr., Exc. de sent. p. 264, n. 159 Boissevain); dazu würde stimmen, daß Petrus Patricius den Macrianus als *κόμης τῶν θησαυρῶν* bezeichnet. — Im Jahre 573 scheint Magnus als Comes s. l. interimistisch das Kommando im Osten zu führen (s. o. S. 45 f.); daß aber hier unsere Comitiva vorliege, ist deshalb unwahrscheinlich, weil derselbe Mann wenige Jahre früher als Comes s. l. = Reichsfinanzminister in Konstantinopel nachweisbar ist (Coripp. Iust. I 22—24).

3. Quaestor Iustinianus exercitus.

Daß das spätere Thema Caravisianorum oder *τῶν πλωϊζομένων* nichts anderes ist als der allerdings modifizierte Amtsbezirk des früheren Quaestor Iustinianus exercitus, hat Diehl, Et. byz. 290 f. richtig erkannt; doch ist bisher nicht genügend beachtet worden, daß die Quaestura Iustiniana exercitus dem Wesen nach im Hinblick auf politische Verwaltung und Rechtsprechung ebenso eine neue Prätorianerpräfektur ist wie im Hinblick auf das Militärwesen ein neues Magisterium militum. Durch die als Lex ut Bonus gehende Novelle 41 vom 18. Mai 536 wurden nämlich 5 Provinzen, Caria, Cyprus, Cyclades insulae, Moesia secunda und Scythia, aus dem Bereiche der Präfektur in comitatu ausgeschieden und als eigenes Verwaltungsgebiet eingerichtet, dessen Chef nicht nur die erste Rangsklasse, wahrscheinlich neben dem Quaestor s. palatii rangierend, erhielt, sondern dessen Officium auch mit voller Absicht ad imitationem quandam praefecti praetorio eingerichtet wurde (vgl. auch Lyd. de mag. II 28 f., der den

neuen Beamten *Σκυθίας ἔπαρχος* nennt). Da die Errichtung dieses Amtes eine merkliche, wenn auch nicht allzu große Minderung der Präfektur in comitatu darstellt und da die Lex ut Bonus, obwohl den griechischen Osten betreffend, trotzdem nur in lateinischer Sprache publiziert worden ist, so haben wir es doch wohl mit einem Siege des Tribonianus in seinem hinter den Kulissen mit Johannes dem Cappadocier geführten Kampfe zu tun; es ist gewissermaßen die Rache des großen Juristen für die Novelle 20 vom 23. April desselben Jahres, die ein Siegesdenkmal des Prätorianerpräfekten über ihn darstellt. Epochemachend aber ist der neue — und daher vom Kaiser nach seiner geschmacklosen Gepflogenheit „der justinianische" zubenannte — Quaestor exercitus dadurch geworden, daß hier zum ersten Male seit mehr als zwei Jahrhunderten, seit der Abzweigung des Magisterium militum von der Präfektur, die zivile und die militärische Gewalt über einen Reichsteil wieder ständig in höchster Instanz vereinigt wird, indem auch die milites tam comitatenses quam limitanenses in den erwähnten Provinzen — Foederati scheinen dort nicht gestanden zu sein, wie sie ja überhaupt in den seltensten Fällen als Garnisonstruppen Verwendung fanden — aus den Bereichen der bisher für sie kompetenten Magistri militum ausgeschieden und dem Quaestor exercitus unterstellt wurden. Diese Tatsache spricht gegen die Richtigkeit von Diehls Vermutung (Justinien 225), daß es einen besonderen Magister militum per Moesiam gegeben habe; vielmehr handelt es sich bei Malal. 437 f. B. und Agath. I 19, p. 54 B. um den Quaestor exercitus, bei Agathias möglicherweise um denselben Bonus, der der erste Inhaber des Amtes war. Wenn *στρατηλάτης* und *στρατηγός* dafür gesagt wird, so wird daran wenigstens bei Agathias nur das Bestreben schuld sein, das Fremdwort zu vermeiden; denn *ταμίας* kann man nicht mehr sagen, weil dieses Wort jetzt offiziell etwas ganz anderes bedeutet. Während die spectabiles praetores und comites Iustiniani, ebenso der Proconsul Cappadociae, der Moderator Helenoponti und die ägyptischen Duces et Augustales allen Beschränkungen unterliegen, die ihre Zugehörigkeit zur zweiten Rangsklasse bedingt, unterscheidet sich die Machtfülle der gloriosen Heeresquästur grundsätzlich in nichts von derjenigen, die z. B. in Italien seit dem Eingehen der Prätorianerpräfektur der Exarch besitzt.

Seinen ständigen Aufenthalt hatte der Quaestor exercitus in den an der Donau gelegenen Teilen seines Gebietes, in die zu reisen für den Privatmann beschwerlich und infolge der durch die Donaubarbaren hervorgerufenen Unsicherheit schon gefährlich war. Daher verfügt Iust. nov. 50 vom August 537, daß zur Bequemlichkeit der Prozeßparteien über Appellationen, die bisher nach Analogie der nicht in comitatu residierenden Prätorianerpräfekten aus Carien, Cypern und den anderen Inseln an den Quaestor exercitus gingen, von nun an in Konstantinopel in sacro auditorio, d. h. gemeinsam mit dem Quaestor s. palatii, vom Quaestor exercitus, wenn dieser gerade anwesend ist, sonst von dessen hauptstädtischem Vikar geurteilt werden soll.

Daß auch in Finanzsachen der Quaestor exercitus in seinem Gebiet dieselben Befugnisse hatte wie die Prätorianerpräfekten in den ihrigen, beweisen nov. 148, 1 vom Jahre 566 und nov. 163, 2 vom Jahre 575, welche den Nachlaß von Steuerrückständen verfügen, die in das Ressort der Präfekten in comitatu und per Illyricum, des Quaestor exercitus und der Finanz- und Domänenverwaltungen gehören. Nov. 148, 1 wird unser Amt als *ἀρχὴ τοῦ ἐνδοξοτάτου Ἰουστινιανοῦ ἐπάρχου τῶν ἐπὶ Μυσίας καὶ Σκυθίας στρατιωτικῶν καταλόγων* bezeichnet, in nov. 163, 2 als *ἀρχὴ τῶν νήσων καὶ τῶν ἐπὶ Σκυθίας καὶ Μυσίας στρατιωτικῶν ταγμάτων*. Daß für Mösien und Scythien nur das Truppenkommando erwähnt wird, spricht dafür, daß die Zivilverwaltung dieser Provinzen entweder unter die Prätorianerpräfektur in comitatu zurückgekehrt ist oder infolge der Barbareneinbrüche zu existieren aufgehört hat. Von Carien ist weder in diesen beiden Novellen noch an der gleich zu erwähnenden Menanderstelle die Rede. Vielleicht war die Kompetenz des Quaestor exercitus auf dem kleinasiatischen Festlande jetzt ebenso auf die Flottenangelegenheiten beschränkt, wie bis zur Mitte des IX. Jahrhunderts die dortige Kompetenz seiner Nachfolger, der Flottenstrategen (s. o. S. 138); seine zivilen Befugnisse sind jedenfalls dort wieder auf den Präfekten in comitatu übergegangen, wie die u. S. 175 f. zu besprechende Inschrift zeigt, die der Zeit Justinus' II. anzugehören scheint und einen auch und wohl vornehmlich für Carien bestimmten Erlaß des Prätorianerpräfekten des Ostens enthält. Daß der Quaestor exercitus in erster Linie Admiral ist, ergibt sich mit Bestimmtheit nicht nur aus der ganz eindeutigen geographischen Konfiguration seines Amtsbezirks, sondern auch aus Menand. frg. 48, FHG IV 252, wo er zum letzten Male erwähnt wird. Dort wird nämlich erzählt, daß der Cäsar Tiberius im Jahre 578 den Johannes, *ὃς δὴ τῶν νήσων διήνυε τὴν ἀρχὴν τηνικαῦτα καὶ τὰς Ἰλλυρίδος ἰθύνειν ἔλαχε πόλεις*, nach Pannonien geschickt habe, von wo dieser mit seiner Flotte ein verbündetes Awarenheer auf das rechte Donauufer übersetzte, durch das illyrische Gebiet nach Scythien führte und von dort wieder aufs linke Stromufer bringen ließ. Die wichtigste Aufgabe des Quaestor exercitus war offenbar der Grenzschutz am untersten Laufe und an der Mündung der Donau, der vor allem durch die Flotte besorgt wurde; deshalb residiert der Funktionär auch dort. Das Amt, das er 578 mit der Heeresquästur kumuliert, dürfte eher die Praefectura praetorio als das Magisterium militum per Illyricum (vgl. aber Menand. frg. 19, FHG IV 227 vom Magister militum per Orientem: *ὃς τῶν πρὸς ἕω πόλεων τηνικαῦτα ὑπῆρχε στρατηγός*) gewesen sein; jedenfalls war die Kumulierung nur vorübergehend und wohl durch den besonderen Charakter der damaligen Unternehmung hervorgerufen, die zur Hälfte auf illyrischem Gebiet stattfand. Schon damals ist die heutige Dobrudscha und Donaubulgarien ein höchst unsicherer Besitz, der in den nächsten Jahren vollends zur Fiktion wird; da unter Mauricius die Donaulinie nicht mehr gehalten werden kann, ist auch das Flottenkommando

aus diesen Gegenden verschwunden. Aus der Heeresquästur war die Inselpräfektur geworden; diese wurde dann im VII. Jahrhundert zum Thema Carabisianorum ausgestaltet, vielleicht erst unter den Nachfolgern des Heraclius, als mit der wachsenden Arabergefahr die Flotte erhöhte Bedeutung gewann. Die Carabisiani erscheinen bekanntlich zuerst im Briefe Justinians II. vom Jahre 687 (Mansi XI 737).

4. Staatseigentum und Kronbesitz.

Um den Abschnitt nicht übermäßig anschwellen zu lassen, sehe ich in der Regel von einer Polemik gegen die so scharfsinnigen wie tiefschürfenden Ausführungen von His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit (1896) auch dort ab, wo ich in grundlegenden Punkten von ihm abweiche, und verweise ganz allgemein auf dieses Buch, welches ein reiches Material vorlegt und verwertet; solche Arbeiten sind schon deshalb unentbehrlich, weil es noch immer keine brauchbaren Indices zum theodosianischen und zum justinianischen Kodex gibt. Mit Genugtuung stelle ich fest, daß ich mit His in folgenden 3 Punkten übereinstimme, so verschiedene Bedeutung wir ihnen beimessen, so verschieden wir sie zum Teil begründen und so verschiedene Schlußfolgerungen wir aus ihnen ziehen: 1. daß die herrschende Ansicht von der völligen Identität von Staats- und Krongut in nachdiocletianischer Zeit falsch ist (His S. 32 f.); 2. daß die Einsetzung illustrer Kuratoren der Domus divina auf Justinian zurückgeht (His S. 79 f.), und 3. daß — wie ich meine, allerdings im Ostreich nur im IV. Jahrhundert — der Comes privatarum auch „die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Kronschatzes“ führt (His S. 50).

Das rechtlich wenigstens später unbeschränkte Verfügungsrecht der Kaiser über den Fiskus, der Umstand, daß fortgesetzt Kron- und kaiserliches Privatvermögen für staatliche Zwecke verwendet wurde, führen immer wieder zur Vereinigung von Staats- und Krongut, allerdings im Bas-empire nicht so, daß die private und Kronverwaltung einer bestehenden staatlichen einverleibt würde, sondern in der Weise, daß sie als besondere Zentralstelle neben die schon vorhandenen tritt. Umgekehrt bemühen sich schon seit dem sinkenden Prinzipat immer wieder die Kaiser, eine reinliche Scheidung der beiden Vermögensmassen herbeizuführen. Der Grund kann nur der sein, daß auch hier Theorie und Praxis sich nicht decken. Das römische Reich ist auch nach Diocletian zu keiner Zeit ein Sultanat gewesen. Diese Erkenntnis drängt sich wohl jedem von selbst auf, der auch nur die justinianischen Rechtsbücher aufmerksam liest; gleichwohl war es nützlich, daß Brassloff, Wien. Stud. XXXVI (1914) 351 ff. in dieser Richtung einige konkrete Hinweise gegeben hat, die sich aus den Proömien mancher Novellen vermehren ließen. Es ist ferner weder Heuchelei noch rhetorische Phrase, wenn der Papst Gregor an der Wende vom VI. zum VII. Jahrhundert schreibt: Hoc enim inter reges gentium et imperatorem Romanorum distat, quia reges gentium domini servorum sunt, imperator vero Romanorum dominus liberorum (Greg. I. reg. XI 4, p. 263; dazu Hartmanns Anm. 4). Der Grundsatz der Volkssouveränität, die der Populus dem Kaiser

delegiert, ist noch in der isaurischen Epoche lebendig, wie das im VIII. Jahrhundert bei der Bestellung des Cäsar und des Nobilissimus beobachtete Verfahren zeigt (s. Diehl, Ét. byz. 305). In dem Verzweiflungskampf, den das Kaisertum im XI. Jahrhundert für die römische Staatsidee gegen den obsiegenden Feudalismus führt, kehrt es — zu spät — von verhängnisvollen Irrwegen zu dem zurück, was es ursprünglich gewesen war: der würdige Nachfolger des C. Gracchus in der Vorstandschaft der demokratischen Partei. Wenn Kaiser Pertinax den Unterschied zwischen Staatseigentum und kaiserlichem Privatvermögen scharf betont (Herod. II 4, 13), wenn, ohne Zweifel dieselben Tendenzen weiterverfolgend, Septimius Severus die Ratio privata als selbständige Verwaltung einrichtet (Hist. Aug., v. Severi 12), so ist das die Reaktion gegen die scham- und gewissenlose Verwaltung des Commodus. Zum größten Teil wird die ursprüngliche Res privata aus den Besitztümern zusammengesetzt worden sein, die Severus gelegentlich der Besiegung seiner Gegenkaiser haufenweise konfiszierte (s. Hirschfeld, D. kais. Verwaltungsbeamten [2] [1905] 20); vielleicht wurde ihr aber schon damals und nicht erst beim Aufgehen des alten Patrimonium in die Res privata, wie sie im IV. Jahrhundert uns entgegentritt, das alte italienische Erbgut der jüngeren Faustina, die Pars Faustinae (not. dign. Occ. XII 9) einverleibt, und höchst wahrscheinlich ist das mit den Res Iuliani geschehen, dem anderen großen italienischen Güterkomplex der späteren Zeit (not. dign. Occ. XII 24), in welchem die konfiszierten Ländereien des Kaisers Didius Julianus zu erkennen sind (vgl. zur Herkunft dieser Vermögensmassen His, Die Domänen 66). Niemand kann ernstlich glauben, daß die Machtfülle — nicht der sie umhüllende Flitter — des Severus geringer gewesen sei als die eines der Kaiser, die seit dem IV. Jahrhundert regiert haben. Nein, auch von diesen späten Herrschern konnte es schwerlich einer, ohne sich gefährlichem Tadel auszusetzen, wagen, z. B. für den standesgemäßen Unterhalt seiner Maitressen und Lustknaben — man denke an Constans I. — auf Staatskosten zu sorgen; der fromme Basileus konnte auch nicht gut zu seiner seelischen Befriedigung der Christenpflicht des Almosenspendens obliegen, wenn seine Gaben vielleicht aus anderer Leute Tasche flossen; vor allem aber mußte dem gewissenhaften Kaiser daran gelegen sein, den Nachfolgern Mißbräuche zu erschweren. So wirken politisches Verantwortungsgefühl und sittliches Bewußtsein das Bestreben aus, den Staat vom Träger der Krone auch in vermögensrechtlicher Hinsicht zu unterscheiden. Der Ideenkomplex des L'état c'est moi ist der byzantinischen Geschichte immer fremd geblieben oder hat sich wenigstens nie dauernd und restlos durchsetzen können. Wenn Mommsen sehr richtig den „Gegensatz von Staats- und Krongut“ betont, „den dann die diocletianisch-constantinische Ordnung aufnimmt und weiter entwickelt“ (Staatsr. II [3] 999 f., Anm. 1), so steht dazu, weil unrichtig, in einem unlösbaren Widerspruch seine einige Seiten später folgende Bemerkung über den diocletianisch-konstantini-

schen Staat, „welcher das Staatseigentum als solches nicht mehr kennt und dem dieses in dem Eigentum des dominus aufgeht“ (Staatsr. II [3] 1008 und womöglich noch schärfer Ges. Schr. VI 402, Anm. 5). Dagegen scheint es nicht begründet zu sein, zwischen Krongut und kaiserlichem Privatvermögen so streng zu unterscheiden, wie es insbesondere durch Hirschfeld geschieht. Wie Hirschfeld, der selbst eine Abzweigung des Res privata nicht vom Fiscus, sondern vom Patrimonium annimmt (D. kais. Verwaltungsbeamten [2] 25), der weiters die Möglichkeit einer „Übertragung der patrimonialen Güter in Italien auf die Res privata“ zugibt (ebd. 44 f.), der schließlich auch nicht leugnen kann, daß im nachdiocletianischen Staat die alte Patrimonialverwaltung in der Comitiva privatarum aufgegangen ist (vgl. ebd. 47 f., Anm. 4), trotzdem für das III. Jahrhundert behaupten kann (ebd. 43): „an Stelle des Gegensatzes zwischen Fiskus (im engeren Sinne) und Patrimonium trat jetzt der schärfere zwischen Fiskus und Patrimonium auf der einen und der Res privata auf der anderen Seite“, ist unerfindlich. Mit Recht anerkennt hiegegen Mommsen den „Gegensatz des patrimonium und der res privata principis einer- und des fiscus andrerseits“ (Staatsr. II [3] 1002, Anm. 1. Die Frage, wer rechtlich Eigentümer des Fiscus Caesaris ist, geht uns hier nichts an; vgl. über sie zuletzt Mitteis, Röm. Privatrecht I [1908] 350 ff., Anm. 7). Ganz eigene Wege geht Mitteis, Privatr. I 358 ff. Er lehnt radikal die Unterscheidung zwischen kaiserlichem Privatvermögen und Krongut ab, und darin hat er wahrscheinlich recht; da aber auch er an der Verschiedenheit des Eigentumssubjektes am Patrimonium und an der Res privata festhält und das Patrimonium als Krongut betrachtet, so vermutet er, allerdings unter Vorbehalt, „daß durch Severus alle Staatsdomänen unter dem Ressort der Res privata vereinigt wurden“. Die ganz unerhörte Erscheinung, die sich dann ergäbe, daß der Name der neuen Institution nicht ihrem Wesen, sondern dessen konträrem Gegenteil, u. zw. von vornherein, entspräche, sucht Mitteis durch die Annahme aus dem Wege zu räumen, daß „res privata“ die Übersetzung des ägyptischen *ἴδιος λόγος* sei. Allein schon dadurch, daß der *ἴδιος λόγος* ein Teil der *διοίκησις* (so P. M. Meyer, Arch. f. Papyrusforsch. III 87 und Plaumann, R.-E. IX 882 ff., bes. 888 f.) gewesen zu sein scheint, entspricht er nicht der Res privata, die doch nicht ein Teil der Verwaltung des Fiscus ist, sondern als s e l b s t ä n d i g e s Ressort n e b e n diesem steht. Vor allem aber ist die „res privata“ deshalb sicher n i c h t die Übersetzung von *ἴδιος λόγος*, weil später „res privata“ griechisch mit *ἰδικὴ περιουσία* und anderen Ausdrücken, aber nie mit *ἴδιος λόγος* wiedergegeben wird; wäre res privata die Übersetzung eines griechischen Terminus, so wäre es ganz unverständlich, warum nie dieser, sondern statt seiner eine anders lautende Rückübersetzung seiner lateinischen Übersetzung verwendet worden wäre. Die Fehlerquelle liegt bei Mitteis in der ganz unnötigen Voraussetzung, daß der Eigentümer der Res privata von dem des Patrimonium verschieden sei; in Wirklichkeit wird einfach aus verwaltungs-

technischen Gründen für die riesigen Vermögensmassen, die unter Severus der Krone zuwuchsen, ein eigenes Ressort geschaffen worden sein, was ebensowenig befremden kann, wie daß man im IV. Jahrhundert für gut fand, die beiden gleichartigen Zentralstellen zu einer einzigen größeren zu vereinigen, und später diese große wieder zu zerschlagen. Der Umstand, den Mitteis S. 361 noch für seine Hypothese geltend macht, daß „im Codex Theodosianus die ‚Fundi patrimoniales atque emphyteutici‘ einen feststehenden Begriff bilden“, läßt sich zureichend und ungezwungen so erklären, daß bei dem allmählichen Aufkommen der Emphyteuse, die ja ihren Siegeslauf erst im V. Jahrhundert vollendet hat, das alte Patrimonium principis des früheren Prinzipats die erste und vielleicht lange Zeit einzige Vermögensmasse gewesen ist, die diese Vergabungsform anwendete (vgl. auch u. S. 183).

Die Zivilliste eines modernen Herrschers ist von dem Augenblick ihrer Auszahlung an sein Eigentum, nur mit der Verpflichtung zu gewissen repräsentativen Auslagen belastet, die hauptsächlich vom Herkommen bestimmt werden; diese Belastung ist keineswegs drückend oder braucht es jedenfalls nicht zu sein. So ist auch aller Wahrscheinlichkeit nach in der Res privata das immobile Bodenkapital enthalten, dessen Ertrag der Zivilliste entspricht (vgl. auch His, Domänen 22 f.); das Ausscheiden der Res privata dürfte dann im wesentlichen darauf hinauslaufen, daß der dem Fiscus verbliebene, zunächst weit größere Rest der Inanspruchnahme für höfische und persönliche Zwecke entzogen werden sollte. Die bevorzugte Stellung des Besitzers der Res privata, deren Funktionäre als Hofbeamte den Staatsbeamten gleichgeachtet wurden, ließ sie rasch anwachsen, aber die Kehrseite hievon ist die, daß diese hypertrophische Vermögensmasse bald und schließlich ständig wieder zur Unterstützung des notleidenden Staates herangezogen wird (vgl. cod. Iust. XI 75, 5). Die Folge davon ist dann wieder, daß ein Teil aus ihr ausgeschieden und dem Kaiser vorbehalten, der Rest grundsätzlich dem Staate überwiesen wird. Ansätze zu diesem zweiten Prozeß finden sich schon gegen Ende des IV. Jahrhunderts; spätestens damals wurden die kappadocischen Domänen der Verwaltung des Comes rerum privatarum entzogen und dem Praepositus s. cubiculi unterstellt. Diesem nämlich unterstehen sie in der Not. dign. Or. X; ihre ursprüngliche Unterordnung unter den Comes rerum privatarum scheint sich nicht nur aus dem Wesen der alten Res privata zu ergeben, sondern geht auch aus cod. Theod. VI 30, 2 (dazu Gothofredus) = cod. Iust. XII 23, 3 hervor und vielleicht noch mehr daraus, daß noch im VI. Jahrhundert diese Domänen als „praedia tamiaca“ bezeichnet werden (s. u. S. 182 f.), ταμ(ι)εῖον aber technisch im Bas-empire die Res privata, und nur diese, bezeichnet (so bei Zosim. V 32, 6. cod. Iust. I 5, 12, 16. nov. 148, 1. Ius. Gr.-Rom. III, coll. I., nov. 3; vgl. auch Syr. Rechtsbücher I [1907] p. 33, § 56. p. 135 unten. 177, § 110 Sachau). Die Kompetenz des Praepositus s. cubiculi zeigt deutlich den Zivillistencharakter dieser Besitzungen. Ob-

wohl das entsprechende Blatt in der Not. dign. Occ. fehlt, so läßt sich doch sagen, daß die Verhältnisse im Westen anders liegen, daß die hier jenen kappadocischen entsprechenden Domänen nicht dem Präpositus s. cubiculi, sondern dem Comes privatarum unterstehen, u. zw., wie His, D. Domänen 76 aus cod. Theod. XI 18 gezeigt hat, nicht erst zur Zeit der Not. dign., sondern auch am 15. Februar 409. Das ist bezeichnend für die dortige Mißwirtschaft, die denn auch entsprechende Früchte getragen hat: die Okkupation großer Teile von Gallien und Spanien durch die Barbaren war natürlich von bedeutenden Verlusten an Ländereien der Res privata begleitet; daraus scheint man in Ravenna jedoch nicht gefolgert zu haben, daß dementsprechend die Hofhaltung einzuschränken sei, sondern im Gegenteil, daß die Res privata jetzt weniger denn je ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet werden dürfe. Diese Umstände können aber im IV. Jahrhundert, als im Osten die erwähnte Veränderung vor sich ging, nicht bestanden haben, sondern erst von der barbarischen Okkupation, also frühestens von 407, angefangen. Das Natürliche wäre daher, daß zunächst auch im Westen dieselbe Maßnahme durchgeführt wurde wie im Orient, später aber der alte Zustand wiederhergestellt wurde; wenn schon 409 der abendländische Comes domorum in Afrika, in welchem His 78 f. zweifellos mit Recht den Vorgänger des gleich zu erwähnenden Rationalis rei privatae fundorum domus divinae per Africam erkannt hat, und dem im Osten der kappadocische Comes domorum entspricht (His 75 f.), nicht mehr dem Praepositus s. cubiculi untersteht, so sei daran erinnert, daß gerade damals nicht nur durch die Barbaren, sondern auch durch die Gegenkaiser (besonders Constantinus 407—411) so gut wie die ganze Praefectura Galliarum der Herrschaft des Honorius entzogen war. Daß in der Tat die Dinge den angedeuteten Verlauf genommen haben, wird nicht zur vollen Evidenz bewiesen, aber doch wahrscheinlich gemacht durch not. dign. Occ. XII 11. 16, wo als unter der Disposition des Comes rerum privatarum stehend einerseits der Rationalis rei privatae per Africam und andrerseits der Rationalis rei privatae fundorum domus divinae per Africam verzeichnet wird. Daß die Fundi domus divinae per Africam das westliche Pendant zu der Domus divina per Cappadociam des Ostens sind, ist sicher; diese aber untersteht dem Praepositus s. cubiculi, jene dem Comes privatarum des betreffenden Reichsteiles. Daß der Besitz der Res privata in Afrika so groß war, daß sich die Verteilung auf zwei Rationales zweckmäßig erwies, ist ohne weiteres verständlich; man möchte aber erwarten, daß die Verteilung nach geographischen Gesichtspunkten vorgenommen worden wäre. Das dagegen zur Anwendung gebrachte sachliche Aufteilungsprinzip erscheint für die Zeit der Notitia Occidentis (425) sinnlos, da jetzt jeder der beiden Güterkomplexe nicht mehr und nicht weniger als der andere einer und derselben illustren Zentralstelle untersteht. Vielleicht ist daher die Vermutung nicht zu kühn, daß hier ein formales Überbleibsel aus einer Zeit vorliegt, in der die beiden Domanialverwaltungen von verschiedenen

Zentralstellen (in unserem Falle dem Comes privatarum und dem Praepositus s. cubiculi) ressortierten, wie es in Italien für die Pars Faustinae und die Res Iuliani selbstverständlich ist. Umgekehrt möchte ich die Tatsache, daß dem Praefectus praetorio per Italias in Afrika Fundi patrimoniales (vgl. u. S. 183) unterstehen (not. dign. Occ. II 42), so deuten, daß, als dem Staate die Res privata wieder entzogen wurde, diese Güter von der Maßregel nicht betroffen wurden, sondern aus der Kompetenz des Comes privatarum ausschieden und unter die Verwaltung des Prätorianerpräfekten kamen. Ähnlich werden die emphyteutica rei publicae praedia der suburbikarischen Provinzen im Jahre 423 Staatseigentum und von der Präfektur oder von der Comitiva s. l. verwaltet sein (cod. Theod. XI 28, 14). Durch den Umstand, auf den ich noch zurückkomme, daß die Notitia des Westens einen Comes largitionum privatarum verzeichnet, den die des Ostens nicht kennt, erfährt die vorgetragene Ansicht eine weitere Unterstützung.

Ist sie richtig, dann bedeutet auch die von den italienischen Königen geschaffene Comitiva s. patrimonii inhaltlich etwas ganz anderes als die des Anastasius. Odovakar stellte den Zustand wieder her, der vermutlich vor der reaktionären Maßnahme des Honorius bestanden hatte: aus der Comitiva privatarum schied er die von ihm hinzuerworbenen Teile, das später von den Goten vermehrte germanische Königsgut, als Privatbesitz aus und überwies den ganzen Rest grundsätzlich dem Staate (s. Hartmann, Gesch. It. I 110 f. 131, Anm. 17). Im Osten hatte sich der von der Res privata schon geschiedene kaiserliche Besitz im Laufe des V. Jahrhunderts wieder stark vermehrt; der strenge, aber persönlich uneigennützige Fiskalist Anastasius überwies ihn zu einem großen Teil dem Fiscus (das ist die *ἰδικὴ τῷ δημοσίῳ ἐφευρεθεῖσα οὐσία*) und schuf hiefür in der Comitiva *τῆς ἰδικῆς κτήσεως* (= s. patrimonii) eine der Comitiva *τῆς ἰδικῆς περιουσίας* (= privatarum) gleichartige staatliche Zentralstelle, indem er zugleich verfügte, daß dieser und nicht der Comitiva privatarum die in Hinkunft *τῷ δημοσίῳ ἐφευρεθησομένη οὐσία* zuzuweisen sei (cod. Iust. I 34, 1).

Ein ganz anderer Mann als Kaiser Anastasius ist der Erbauer der Sophienkirche gewesen. Seinem ebenso prunkliebenden und verschwenderischen wie autoritären Sinne war die Unterscheidung zwischen Staatseigentum einerseits, Krongut oder kaiserlichem Privatbesitz andrerseits aus höchst praktischen wie aus prinzipiellen Gründen in der Seele zuwider und er hat alles getan, um die bestehende Tatsache zu beseitigen oder doch zu verdunkeln. Für die wissenschaftliche Behandlung der einschlägigen Fragen ist es verhängnisvoll geworden, daß sie bei der Erörterung des Wesens des s. g. „Dominats“ sich von den halb utopischen und nur von ephemeren Erfolgen begleiteten Bestrebungen Justinians über Gebühr hat leiten lassen. Das Bemühen des Kaisers geht nach zwei verschiedenen Richtungen, ohne Rücksicht auf den logischen Widerspruch, in den

er sich dabei verstrickt: einerseits, und hier bewegt er sich noch in den Grenzen des Erreichbaren, sucht er die Domus divinae vor künftiger Verstaatlichung zu schützen und die von Anastasius vorgenommene Verstaatlichung der vom Comes s. patrimonii verwalteten Güter rückgängig zu machen, also zwischen diesen Ländereien und dem Staatseigentum neuerdings zu unterscheiden; andrerseits lehnt er es ab, zwischen staatlichem und kaiserlichem Besitz zu unterscheiden, weil alles sein persönliches Eigentum sei. Nicht zum wenigsten auch aus dieser Gesinnung heraus dürfte Justinian das Amt des kappadocischen Comes domorum aufgehoben und dessen Agenden dem höchsten politischen und militärischen, also staatlichen, Funktionär der Provinz, dem neugeschaffenen Proconsul Cappadociae, übertragen haben, der dadurch in teilweise Abhängigkeit vom sacrum cubiculum geriet (Iust. nov. 30). Das Aufreizende dieses Standpunktes liegt auf der Hand, seine Vertretung erheischte große Geschicklichkeit, und an dieser hat es der größte Diplomat vielleicht aller Zeiten nicht fehlen lassen. Je größer sie war, desto schwieriger ist es für den Historiker, in diese Machenschaften Einblick zu gewinnen.

Sehr lehrreich ist das im Jahre 531 erlassene Gesetz cod. Iust. VII 37, 3. Indem hier ein durch Zeno den staatlichen Ländereien zuerkanntes Privileg auf die Güter der Res dominica erstreckt wird, wendet sich Justinian entrüstet gegen diejenigen, qui nec maiestatem imperialem agnoscunt, et quantum inter privatam fortunam et regale culmen medium est (§ 1 b); es gab also solche Leute, und auch Justinians Vorgänger, unter denen man den Unterschied machte, der jetzt aufgehoben wurde, haben zu ihnen gehört. Demnach scheint die Theorie, mit welcher der Kaiser unmittelbar vorher das Gesetz begründet: Quae enim differentia introducitur, cum omnia principis esse intellegantur, sive a sua substantia sive ex fiscali aliquid fuerit adquisitum? (§ 1 a), im Widerspruch wenigstens zur bisherigen Praxis zu stehen. Das Gesetz ist adressiert an zwei illustre Würdenträger, von denen jeder als Curator dominicae domus bezeichnet wird und von denen der eine zugleich der bekannte Comes privatarum Florus ist, und an einen Curator divinae domus Augustae; vom Comes s. patrimonii, der nicht zu umgehen gewesen wäre, wenn die herrschende Ansicht, daß er der Chef der privaten Domänenverwaltung gewesen sei, Recht hätte, ist nicht die Rede. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I (1885) 844 hält diese Curatores für identisch mit den schon früher zu belegenden Comites und Procuratores domorum; dabei übersieht er jedoch, daß erstere Illustres, letztere dagegen Spectabiles, mitunter vielleicht nur Clarissimi sind (der bekannte Comes et procurator divinae domus Fl. Peregrinus Saturninus ist darum, weil er eine Zeitlang moderans inlustrem sacri patrimonii comitivam, d. h. interimistischer Leiter der Comitiva privatarum, ist, noch lange nicht selbst Illustris; s. über ihn Sundwall, Weström. Stud. 131, n. 427), jene also nicht wie diese einer übergeordneten Zentralstelle unterstehen. Illustre Kuratoren kaiserlicher Domus finden sich, soviel ich sehe, vor Justinian

nicht, von da an aber so häufig, daß es unnötig ist, Beispiele anzuführen (Curator *τῶν Ὁρμίσδου*, *τῶν Πλακιδίας* usw.; in die zweite Hälfte des VI. Jahrhunderts dürfte auch Princeton Univ. 885 mit *ὑπὸ Λάζαρον τὸν ἐνδοξώτατον κουράτ[ο]ρα* gehören), es scheint hier also eine Neuerung Justinians vorzuliegen (soweit stimme ich dem von His, Domänen 79 f. Ausgeführten zu). Damit haben wir auch einen Terminus post quem für eine seit dem XVIII. Jahrhundert bekannte, aber in schlechtestem Zustand auf uns gekommene Inschrift aus Mylasa, deren Lesung von Zachariae von Lingenthal, Monatsber. d. Berl. Akad. 1879, 159 ff. zweifellos bedeutend gefördert worden ist, obgleich er sie falsch datiert. Denn die drei Gründe, aus denen er schließt, daß sie älter sei als Hierocles und Iust. nov. 8 und als die Einführung der Comitiva s. patrimonii und der Vindices durch Kaiser Anastasius sind hinfällig: 1. da die Consulares nicht weniger als die einfachen Praesides zur Klasse der Clarissimi gehören, so kann die angeredete *λαμπρότης* ebensogut ein Consularis der justinianischen Zeit wie ein Praeses des V. Jahrhunderts sein; 2. daß die Kumulierung der Comitiva rerum privatarum mit der Stelle eines Curator domus Placidiae keineswegs der Errichtung der anastasianischen Comitiva s. patrimonii vorausgehen muß, zeigt am besten der Umstand, daß, wie wir eben sahen, auch im Jahre 531 der Comes privatarum zugleich Curator dominicae domus ist; 3. daß die Inschrift (p. 162, 11 Zach.) von den Kurien in einem, übrigens vielleicht nur entfernten, Zusammenhang mit der Steuererhebung spricht, ist ebenfalls für die Chronologie nicht zu verwerten, denn obwohl Euagr. III 42 und vor ihm, doch wohl als seine Quelle, Lyd. de mag. III 49 berichten, Anastasius habe die Steuererhebung von den Kurien auf die Vindices übertragen, so sagt doch schon der alte Valois unter Berufung auf Justinians Novellen mit Recht (zu Euagr. III 42): Porro notandum est constitutionem illam Anastasii, qua tributorum exactio curialibus adempta esse dicitur, a sequentibus imperatoribus minime observatam fuisse. Dagegen hat Zachariae nicht auf einen Umstand hingewiesen, den man mit etwas größerer Berechtigung für seine Datierung in die 70er Jahre des V. Jahrhunderts geltend machen könnte. Die Ausdrucksweise *Πλακιδίᾳ τῇ ἐπιφανεστάτῃ* (p. 160, 3) statt *τῇ εὐσεβοῦς λήξεως* oder dgl. ließe nämlich die Deutung zu, daß es sich um eine lebende Person handle; dies könnte, da die Inschrift sicher jünger ist als das Jahr 465 (Zachariae p. 166), nur Placidia, die Tochter Valentinians III. und Frau des weströmischen Kaisers Olybrius, sein, die allerdings als Besitzerin der Domus Placidiae ohne weiteres möglich ist. Will man aber hier den Ausdruck so scharf fassen, so muß man es gleich darauf bei *τῆς αὐτῆς ἐπιφανεστάτης οἰκίας* auch tun, was dazu führen würde, daß wir es hier nicht mit einer divina, sondern mit einer nobilissima domus Placidiae zu tun hätten und somit die Inschrift aus dem Kreis unserer Betrachtung überhaupt ausschiede, wie denn auch die Not. urb. Cpol. XVI 23 f. die domos divinas Augustarum sex und die domos nobilissimas tres unterscheidet. Aber es ist

m. E. unstatthaft, den Text der Inschrift im angedeuteten Sinne zu pressen; denn es scheint ausgeschlossen, daß der Comes privatarum zugleich *γενικὸς κουράτωρ* einer nicht kaiserlichen Domus und ein geringeres Organ dieser privaten Güterverwaltung, noch dazu im V. Jahrhundert, Clarissimus gewesen sein sollte (p. 160, 2 f.). Jene Stelle ist vielmehr deshalb schätzbar, weil sich aus ihr ergibt, daß die Güter der Domus Placidiae, bevor sie in kaiserlichen Besitz übergingen, der nobilissima Placidia gehört hatten, und daß Olybrius, was bisher wegen Malal. 374 B. möglich, aber doch nicht sicher erschien (vgl. Barker in The Cambr. med. hist. I 428), im Osten nicht anerkannt worden ist, da andernfalls seine Witwe Augusta und nicht Nobilissima gewesen wäre. Unsere Inschrift ist ein Praeceptum des Prätorianerpräfekten, worin er auf eine Anzeige der Güterverwaltung der Domus Placidiae hin zur Abstellung von Mißbräuchen in der Steuererhebung eine in derselben Absicht erlassene, aber in Vergessenheit geratene generalis forma eines früheren Präfekten bei Strafe neuerdings zu publizieren und zu beachten befiehlt. Ich schlage nun dem Bemerkten gemäß vor, den Namen des Präfekten in der ersten Zeile nicht wie Zachariae zu *Δ[ιόσκορος]*, sondern zu *Δ[ιομήδης]* zu ergänzen und in ihm den diesen Namen führenden, durch nov. 144 am 18. Mai 572 nachweisbaren Prätorianerpräfekten Justins II. zu erkennen. Dann ist auch Platz für die Ergänzung des Wörtchens *ὁ* zwischen dem Namen und dem Titel *μεγαλοπρε(πέστατος) ἔπαρχος κτλ.*, das nicht fehlen darf (vgl. die Inskriptionen von nov. 166. 167) und deshalb bei Zachariae vermißt wird.

Mit dem über die illustren Kuratoren Gesagten müssen wir zusammenhalten, was sich für die justinianische Zeit über die Comitiva s. patrimonii ermitteln läßt. Daß im o. S. 174 besprochenen Gesetz von 531 des Comes s. patrimonii keine Erwähnung geschieht, ist beachtenswert, läßt aber noch keinen weiteren Schluß zu, wenn wir dieses Amt so verstehen, wie es oben geschehen ist. Aber sehr bezeichnend ist es, daß im XII. Buche des den Stand vom Jahre 534 darstellenden Cod. Iust. zwar von allen anderen Illustres die Rede ist (tit. 3—6; s. bes. tit. 6: De quaestoribus magistris officiorum comitibus sacrarum largitionum et rei privatae und vgl. tit. 23: De palatinis sacrarum largitionum et rerum privatarum), aber nicht vom Comes s. patrimonii. Ebenso werden im Epilog der langen Novelle 22 vom 18. März 536 als Empfänger je eines Exemplars des Gesetzes alle Staatsminister aufgeführt, d. h. alle in Konstantinopel residierenden Illustres administratores, soweit sie Staatsbeamte sind. Unter ihnen befinden sich die Comites s. largitionum und privatarum, während die Praepositi s. palatii (cubiculi) und die vorhin erwähnten illustren Kuratoren fehlen, offenbar, weil sie Hofbeamte sind; es fehlt aber auch der Comes s. patrimonii. Danach hat es den Anschein, daß dieser nicht mehr existiert; und dafür spricht auch der gewichtige Umstand, daß Justinian den Ausdruck sacrum patrimonium für sacrae largitiones verwendet,

was unmöglich wäre, wenn beide Ämter nebeneinander bestünden. Daß Justinian unter θεῖον πατριμόνιον die sacrae largitiones versteht, hat Karlowa a. a. O. 842 f. gegen Boecking und Bethmann-Hollweg daraus geschlossen, daß in der Tat der Codex Iustinianus nur drei „Arten des kaiserlichen Vermögens" kennt, von denen die eine als res dominica oder divina domus, die zweite als res privata bezeichnet wird, die dritte also auch dann die Largitiones sein müssen, wenn für sie gelegentlich patrimonium gesagt wird. (Nebenbei bemerkt, scheint sich aus der nachweisbar seit 450 [s. His 76 nach nov. Marciani II 1] im Gegensatz zu res privata verwendeten Bezeichnung divina domus, für die gelegentlich auch der Plural divinae domus vorkommt, die Wahrscheinlichkeit zu ergeben, daß die einem früheren Zustand entsprechende Bezeichnung domus divinae für Ländereien der Comitiva privatarum, die noch in der Not. dign. Or. XIV 3 erhalten ist, nicht mehr verwendet wird.) Einwände, die man gegen Karlowas Argumentation etwa geltend machen könnte, müssen verstummen, wenn wir hinzufügen, daß im Codex Iustinianus ein den Comes sacrarum largitionum betreffendes Gesetz des Anastasius unter dem auf den Comes s. patrimonii bezüglichen Titel steht (cod. Iust. I 34, 3), und vor allem darauf aufmerksam machen, daß nicht nur die Basiliken bei der Wiedergabe justinianischer Gesetze das θεῖον πατριμόνιον durch θεῖος θησαυρός oder θεῖοι θησαυροί ersetzen (s. den krit. Apparat zu Iust. nov. 69, c. 4, § 1 f. vom Jahre 538 und 102, c. 1 vom 18. März 536, an dem auch nov. 22 erlassen ist), sondern daß insbesondere auch die Novellenhandschrift Marc. Venet. gr. 179 zwischen den Zeilen in nov. 69, 4, 1 zu den Worten τοῦ θείου πατριμονίου die erläuternde Bemerkung θησαυροῦ gibt; gleich darauf werden in derselben Weise die Worte τῶν θείων πριβάτων durch ἤτοι περιουσιῶν erläutert, was bekanntlich richtig ist und auch in den Basiliken wiederkehrt. Mit θησαυρός und θησαυροί kann aber nur das Ressort des Comes sacrorum thesaurorum oder sacrarum largitionum gemeint sein. Demnach ist die anastasianische Comitiva s. patrimonii aufgehoben worden, u. zw. vor dem November 534, da in diesem Monat der Codex repetitae praelectionis veröffentlicht wurde. Daß sie jedoch einfach mit der Comitiva s. largitionum verschmolzen worden sei, mit dem einzigen Ziel und Ergebnis, daß der vielbeschäftigte Finanzminister in einer Weise überlastet worden wäre, die fast eine Verdoppelung seiner Agenden bedeutet hätte, kann wohl als ausgeschlossen gelten. Andrerseits ist es zwar für Justinians Tendenzen bezeichnend, daß er es von da an liebt, für die Largitiones das Wort „patrimonium" zu verwenden, aber ohne jeden sachlichen Anlaß wäre dieses Verfahren, mochte es noch so subreptizisch erfolgen, doch auch nicht möglich gewesen. Vielmehr müssen wir m. E. mit den zuletzt festgestellten Tatsachen das gleichzeitige Aufkommen illustrer Curatores von kaiserlichen Domus folgendermaßen kombinieren: die Comitiva s. patrimonii dürfte aufgelöst, die von ihr verwalteten Ländereien zu einem kleineren Teil den sacrae

largitiones überwiesen, in der Hauptsache jedoch als kaiserliches Privateigentum behandelt und, dezentralisiert, den illustres curatores unterstellt worden sein, neben, aber nicht etwa über denen die bisherige Privatverwaltung anderer Güter durch das s. cubiculum fortbesteht, wie sie besonders durch nov. 30 nachweisbar ist. Der Grund dafür, daß diese Form der Verwaltung gewählt wurde, ist klar: die gerechten und ungerechten Vorteile, die dem kaiserlichen Eigentum schon bisher infolge der Stellung des Besitzers erwachsen waren, konnten ungleich besser wahrgenommen werden, wenn an der Spitze jedes einzelnen Güterkomplexes ein Mann stand, dessen Rang dem der höchsten Würdenträger des Reiches gleichkam und der oft genug, wie z. B. der Comes privatarum Florus, zugleich eines der höchsten Staatsämter innehatte. Aus nov. 148, c. 1 vom Jahre 566 und aus einem zwischen 578 und 582 erlassenen Gesetze des Tiberius, in welchem die Rede ist von *ἐνδοξότατοι ἢ* (wofür wohl richtiger wie in c. 2 *καὶ* zu schreiben ist) *μεγαλοπρεπέστατοι κουράτωρες τῶν θείων ἡμῶν ἢ τῆς εὐσεβεστάτης βασιλίσσης οἴκων, οἷς συναριθμητέον τήν τε πατριμωναλικὴν τήν τε τῶν νέων ἐκκλησιῶν προεστῶσαν βασιλικὴν οἰκίαν* (Ius Gr.-Rom. III, coll. I., nov. 12, c. 1, p. 26) möchte man zunächst schließen, daß Justinus II., der ja in Finanzfragen ganz anders dachte als sein Vorgänger, im Beginn seiner Regierung die Comitiva s. patrimonii im anastasianischen Sinne wiederhergestellt und die Verwaltung der Domus, die er als Privateigentum zurückbehielt, einem einzigen *μεγαλοπρεπέστατος κουράτωρ τῶν οἰκιῶν* übertragen, Tiberius dagegen die erste dieser Einrichtungen beibehalten, den Einzelkurator aber wieder durch mehrere ersetzt habe. Indessen eine Mehrzahl von Curatores findet sich jedenfalls schon unter Justinus selbst wieder, der dem Magnus *μίαν τῶν βασιλικῶν οἰκιῶν* anvertraute (Euagr. V 10), und es ist mehr als fraglich, ob unter dem *θεῖον πατριμώνιον* der Novelle 148 und der *πατριμωναλικὴ οἰκία* des tiberischen Gesetzes nicht das s. patrimonium per Italiam zu verstehen ist, von dem gleich zu sprechen sein wird. Andrerseits scheint aber die Adresse eines ad Megantem curatorem gerichteten Briefes des Merowingers Childebert II. vom Jahre 588 (M. G., Epp. III, p. 143, n. 36; vgl. dazu Reverdy, Rev. hist. CXIV [1913] 76 f., Anm. 4) dafür zu sprechen, daß der seit dem IX. Jahrhundert sicher bezeugte *μέγας κουράτωρ* schon unter Mauricius bestanden hat.

Die ganze bisherige Untersuchung, wenigstens soweit sie die Comitiva s. patrimonii betrifft, scheint auf den ersten Anblick hinfällig zu werden durch zwei Textstellen, von denen sich bei näherem Zusehen die erste als in keiner Richtung entscheidend, die zweite vielmehr als Bekräftigung unserer Ansicht erweist. Procop. anecd. 22, 12 spricht von Palatini, *οἳ δὴ ἀμφί τε τοὺς θησαυροὺς καὶ τὰ πριβάτα καλούμενα τό τε πατριμόνιον ἐπιτελεῖν ἀεὶ τὴν ὑπουργίαν εἰώθασιν.* Die Stelle bezieht sich vornehmlich auf die Jahre 543 bis 546, in denen Petrus Barsymes zum ersten Male die Prätorianerpräfektur in comitatu verwaltet hat; aus ihr ergibt sich mit Gewißheit, daß es damals

ein den Largitiones und der Res privata gleichartig organisiertes Patrimonium gegeben hat, und auch daran ist kaum zu zweifeln, daß der Chef dieser Verwaltung seinen Sitz in Konstantinopel hatte. Die Möglichkeit, diese Tatsache mit dem vorhin Ermittelten in Einklang zu bringen, bietet Justinians Novelle 75 = 104 vom Dezember 537. Hier wird die eigentümliche Organisation ausgestaltet und begründet, welche der Kaiser nach der Eroberung Siziliens dort einführte. Es wird verfügt, daß die Appellationen vom Prätor an den Quaestor s. palatii nach Konstantinopel zu gehen haben, quia semper (?) Sicilia quasi peculiare aliquid commodum imperatoribus accessit (§ 2); zum Schluß heißt es nochmals: Esse enim non indignum putavimus, ut Siciliam nostrum quodammodo peculium constitutum nostrorum particeps consiliorum quaestor sub iurisdictione sua suscipiat (§ 3). Also weil der Kaiser Sizilien als sein quodammodo peculium auffaßt — eine Auffassung, die auch für seine schon wiederholt erwähnten Tendenzen charakteristisch ist und die er sehr mit Unrecht auch den früheren Kaisern zuschreibt —, deshalb gehen die Appellationen nicht an den bisher kompetenten Präfekten von Italien, aus dessen Bereich die Insel vielmehr überhaupt ausgeschieden ist, sondern an den Quaestor s. palatii in Konstantinopel. Für uns ist das deshalb wichtig, weil sich aus der Tatsache, daß die höchste jurisdiktionelle und, da der Prätor von Sizilien keinem Präfekten, sondern direkt dem Kaiser untersteht, auch die höchste politische Instanz, welche für die Insel kompetent ist, in Konstantinopel ihren Sitz hat, die Möglichkeit einer Analogie hiezu auf dem Gebiet der Finanzverwaltung ergibt. Über diese sagt nov. 75: nam publicas eiusdem insulae functiones sub iurisdictione viri excellentissimi comitis sacri patrimonii per Italiam antiqua consuetudo tradidit, cuius auctoritate tam exactio quam illatio earum procederet (pr.). Der Angelpunkt der ganzen Erörterung liegt in den Worten „per Italiam". Der Comes sacrarum largitionum und der Comes rerum privatarum in Konstantinopel haben keinen örtlich begrenzten Wirkungskreis, sondern ihre Kompetenz erstreckt sich zweifellos auch nach den justinianischen Eroberungen über das ganze Reich, wie sich aus dem Vorkommen von Organen dieser Behörden in Italien (s. Hartmann, Unters. 77 f. 167. 98. 173) ergibt. Dem entspricht es, daß, so oft der Comes s. l. und der Comes rerum privatarum in offiziellen Dokumenten und überhaupt erwähnt werden, dies ohne lokale Determinierung geschieht. An der eben zitierten Stelle, der einzigen, wo in justinianischer Zeit ein Comes s. patrimonii mit Exzellenzcharakter erwähnt wird, ist dagegen dessen Wirkungskreis örtlich begrenzt. Warum die italienische Comitiva s. patrimonii nicht der hauptstädtischen einverleibt wurde, wie die Largitiones und die Res privata des wiedereroberten Landes den entsprechenden hauptstädtischen Behörden in Konstantinopel, ist uns nach dem oben Gesagten klar: es gab einfach keine solche. Andrerseits bestand nicht der mindeste Anlaß, das Amt eingehen zu lassen, wie es mit der gleichnamigen Be-

hörde des Ostreichs geschehen war, denn es handelt sich nicht um die anastasianische, sondern um die von Odovakar als Amt des comes et vicedominus errichtete, dann von Theoderich comitiva patrimonii genannte Behörde (s. Mommsen, Ges. Schr. VI 401 f.; anders, doch nicht überzeugend Seeck, R.-E. IV 676), nicht um eine staatliche, sondern um eine (private) Vermögensverwaltung des Königs, und das Bestehen einer solchen lief nicht nur Justinians Tendenzen durchaus nicht zuwider, sondern mußte ihm sogar erwünscht sein, weil dieses Amt als lebende Rechtfertigung für die Manipulation verwendet werden konnte, die er mit den Domänen der anastasianischen Comitiva s. patrimonii vorgenommen hatte.

Die Agenden des gotischen Comes s. patrimonii mochten für die Verhältnisse des italienischen Königreiches ansehnlich gewesen sein, für einen kaiserlichen Minister waren sie entschieden zu gering. Das geht nicht nur daraus hervor, daß Justinian diesem Ressort auch die gesamte Finanzverwaltung von Sizilien zuwies, ähnlich wie nach der Okkupation Bosniens und der Hercegowina durch Österreich-Ungarn die gesamte Verwaltung dieser Gebiete dem sonst wenig beschäftigten gemeinsamen Finanzministerium übertragen wurde, sondern auch daraus, daß nach Prokop das gotische Patrimonium (*τὰ μὲν χωρία τῆς βασιλέως οἰκίας, ἣν δὴ πατριμώνιον καλοῦσι*) unter Theodahad, auch nachdem es durch dessen tuscische Besitzungen erheblich vergrößert worden war, eine jährliche Rente von ungefähr 1200 Pfund Goldes abwarf (bell. Goth. I 6, 19. 24. 26, vgl. Hartmann, Unters. 75), was nicht mehr ist, als der Ertrag eines ansehnlichen Kirchenvermögens: zog doch die ravennatische Kirche im VII. Jahrhundert, das der gotischen Zeit an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit weit nachstand, allein aus ihrem sizilischen Besitz an Geldeinkünften 31 000 Solidi = 430 Pfund 40 Solidi (Agn. c. 111, vgl. Hartmann, Unters. 88), während die römische Kirche unter Leo dem Isaurier sogar nicht weniger als 350 Pfund an Steuern für ihren Besitz in Kalabrien und Sizilien zu zahlen hatte (Theophan. A. M. 6224, vgl. Hartmann, Unters. 171), was bei Zugrundelegung desselben sehr hohen Steuersatzes, der nach Agnellus im VII. Jahrhundert auf dem sizilischen Besitz der ravennatischen Kirche lastete, auf einen Ertrag von 723 Pfund 24 Solidi führt. Soll nun das nostrum quodammodo peculium nicht völlig aus der Luft gegriffen sein, so müssen wir annehmen, daß der größere Teil des theodericianischen Patrimonium in Sizilien gelegen war. All dies führt dazu, daß der justinianische Comes sacri patrimonii per Italiam vorwiegend als Behörde höchster Instanz für Sizilien aufgefaßt wurde, was, wie erwähnt, die Annahme nahelegt, daß er seinen Amtssitz in Konstantinopel hatte. Auch der Grund, der etwa für ein Verbleiben des Amtes in Italien hätte geltend gemacht werden können, nämlich die einfache Übernahme des dort schon vorhandenen Personals aus der Verwaltung der Gotenkönige, wie es ähnlich mit den anderen Ämtern, die in Italien blieben, geschehen sein wird, ist hinfällig, denn wie der Chef der gotischen Comitiva s. patrimonii im Gegensatz zu den staatlichen Zivilfunktio-

nären kein Italiener, sondern ein Gote ist, so ist es gewiß auch wenigstens ein großer Teil seines Personals (vgl. Mommsen, Ges. Schr. VI 401 f.); und diese Goten konnten natürlich von Justinian nicht in die kaiserliche Verwaltung übernommen werden. Dazu, daß es seit Justinian keine andere Comitiva s. patrimonii gibt als die per Italiam, stimmt vorzüglich die Tatsache, daß Organe einer solchen nur im ehemaligen Ostgotenreiche vorkommen. Zu Marini, Pap. dipl. n. 87 s. Hartmann, Unters. 169. 173 (allerdings sehe ich nicht ein, warum es sich hier nicht vielmehr um Organe der Res privata handeln sollte); was den Johannes comes patrimonii in J.-K. 1033 (= Mansi IX 735) anlangt, der als gloria vestra angesprochen wird, so geht aus dieser Anrede keineswegs hervor, daß es sich um den Minister selbst, den Comes s a c r i patrimonii, handelt, sondern der Comes patrimonii des erwähnten Papstbriefs verhält sich zum Minister so, wie die Comites largitionum der Notitia dignitatum zu dem ihnen vorgesetzten Comes sacrarum l. und wie noch im Jahre 603 der Comes privatarum Beator (Greg. I. reg. XIII 26) zu seiner Zentralbehörde, dem Comes rerum privatarum in Konstantinopel, der hiedurch m. W. zum letzten Male bezeugt ist; sie alle sind — darauf läuft ja wohl für die Comites largitionum auch die nicht sehr durchsichtige, aber richtige Darlegung bei Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I 839 hinaus — ursprünglich spectabiles rationales, die mit dem Titel comes den v a k a n t e n Illustrat erhalten haben und mit diesem ebenso das Prädikat gloria, wie bekanntlich so viele spectabiles duces durch das vakante Magisterium militum ebenfalls Gloriosi werden (vgl. auch den comes [ration]arius domus dibine in CIL VIII 14399).

Wir kommen jetzt zu der zweiten o. S. 178 erwähnten Textstelle, die zum Teil im Wortlaut angeführt werden muß. Lyd. de mag. II 27 meint, den Comes (sacrarum) largitionum und den Comes privatarum *οὐκ ἄν τις ἐν ἀρχόντων ἀριθμήσειέ ποτε καταλόγῳ, θεραπόντων δέ· προαγωγῆς <μὲν γὰρ τῆς> ἄρχουσι πρεπούσης ἀξιοῦνται, κατὰ δὲ τὸ δοκοῦν τῇ βασιλείᾳ πρόσφατον ἔχουσι καὶ λανθάνουσαν τὴν γένεσιν, ὥσπερ ὁ λεγόμενος πατριμώνιος ἀντὶ τοῦ φύλαξ τῆς ἰδίᾳ πως ἀνηκούσης τῷ βασιλεῖ καὶ τυχὸν ἐκ προγόνων περιουσίας, ὃν καὶ αὐτὸν οὐ πρὶν ἀριθμούμενον Ἀναστάσιος ὁ πάντα ἔμφρων ἀνεστήσατο, διάκρισιν, ὥσπερ εἰώθει, περινοῶν τοῖς πράγμασιν, ὅπως μὴ συγχύσει κάμνοιεν.* Vor *προαγωγῆς* ist in der Editio princeps von Fuß: *<οὐδὲ γάρ>*, in der Ausgabe von Wünsch auf Krolls Vorschlag: *<οἵ μηδέ>* ergänzt. Die oben gedruckte Ergänzung rührt von Prof. Radermacher her, der die Güte hatte, eine Anfrage, die ich hinsichtlich der Textgestaltung an ihn richtete, folgendermaßen zu beantworten: „Die Tatsache, daß die Sätze ohne Verbindung nebeneinander stehen, weist auf eine Lücke, und daher mag denn auch der Gedanke stammen, eine Negation hineinzuinterpolieren. Bei *θεραπόντων δέ· <οἵ μηδέ>* ist ein Abirren des Auges von dem einen *δέ* zum zweiten angenommen. Von dem gleichen Gesichtspunkt unserer technischen Erfahrung aus-

gehend möchte ich nun vorschlagen, zu lesen *προαγωγῆς <μὲν γὰρ τῆς> ἄρχουσι πρεπούσης ἀξιοῦνται*, also ein Überlesen von *γωγῆς* nach *γαρτῆς* ansetzen. Diese Ergänzung hat auch den Vorteil, das *μέν* hineinzubringen, das man, wie Sie richtig empfinden, ungern entbehrt, sie schafft eine Gedankenverbindung und wahrt den Sinn, den Sie m. E. überzeugend richtig fordern. Wegen des eingesetzten Artikels s. z. B. meine Neutestamentl. Gramm. S. 93 unten.“ — Unzweifelhaft nämlich geht Lydus nicht so weit, daß er dem Comes s. l. und dem Comes privatarum den Rang (*προαγωγή*) von Staatsministern aberkennen wollte, womit er der Wahrheit allzu deutlich ins Gesicht schlüge; wohl aber ist es für das Tendenziöse der Darstellung des servilen Bureaukraten ebenso bedeutsam, daß er sich bestrebt, die beiden Funktionäre als zum Hofgesinde gehörig hinzustellen, wie wir in dem Tatsächlichen seiner fadenscheinigen Begründung einen handgreiflichen Beweis der schon wiederholt hervorgehobenen Wünsche des Kaisers haben: *κατὰ τὸ δοκοῦν τῇ βασιλείᾳ* werden alle Würdenträger ohne Ausnahme ernannt; daher kann Lydus, indem zugleich *πρόσφατον* adverbial zu fassen ist, nur dahin verstanden werden, daß die Comites s. l. und privatarum nach Ermessen des Kaisers seit kurzem (*πρόσφατον*) auch durch ein abgekürztes oder formloseres Verfahren ernannt werden (*ἔχουσι καὶ λανθάνουσαν τὴν γένεσιν*; vgl. Petr. Patr. bei Const. Porphyr. de caerim. 390 B.: *ῥεφερενδάριος δὲ γίνεται ἀπὸ ψιλῶν μανδάτων διδομένων αὐτῷ παρὰ τοῦ πραιποσίτου*) wie der s. g. *πατριμώνιος* und nicht wie die anderen hohen Beamten de laterculo maiore im Wege des primicerius notariorum, welch letzteres Verfahren in früherer Zeit als durch die Notitia dignitatum für sie bezeugt gelten kann. Was Justinian mit dieser formalen Änderung bezweckte, zeigt der Gebrauch, den Lydus von ihr macht.

Was Lydus über den „s. g. *πατριμώνιος*“ schreibt, scheint an Unzweideutigkeit nichts zu wünschen übrig zu lassen; dazu stimmen überdies die späten — vielleicht übrigens aus Lydus schöpfenden und jedenfalls als Quelle nicht ins Gewicht fallenden — Glossae nomicae (cod. Iust. p. 83, Anm. 10 Krüger). Daß wir den Lydus trotzdem der Unwahrheit überführen können, ist denn in erster Linie dem Umstand zu verdanken, daß das Gesetz des Kaisers Anastasius erhalten ist, welches die Einsetzung der Comitiva s. patrimonii im Osten verfügt (cod. Iust. I 34, 1). Dieses Gesetz spricht ausdrücklich von Besitztümern, welche dem *δημόσιον* zugewachsen seien und zuwachsen würden. Wenn auch zuzugeben ist, daß *δημόσιον* den Staat einschließlich seines Oberhauptes, des Kaisers, bezeichnen könne, wie in Iust. nov. 30, so ist es doch völlig ausgeschlossen, daß in dem Begriff *δημόσιον* der Fiskus nicht enthalten sei; dieselbe Novelle unterscheidet vielmehr an einer anderen Stelle (c. 7, 1) scharf zwischen den *δημόσιοι φόροι* und den *ταμειακοὶ πόροι*, dem Ertrag der Praedia tamiaca, welch letztere His, Die Domänen 30 f. zutreffend als das dem sacrum cubiculum zugewiesene Krongut der pontischen Diözese, namentlich die Domus

divinae per Cappadociam, erkannt hat. Am deutlichsten vielleicht aber tritt der Gegensatz zwischen dem *δημόσιον* und dem kaiserlichen Besitz zutage in nov. 148, pr.: *τὸ γὰρ δημόσιον χρέεσι πολλοῖς καταπεφορτισμένον εὑρόντες καὶ πρὸς τὴν ἐσχάτην ἀπορίαν ἐλάσαν εἰς ἑαυτοὺς ἡμεῖς ἀνεδεξάμεθα τὸ ὄφλημα.* So kennt auch das ptolemäische Ägypten, wo die einschlägigen Verhältnisse so liegen wie nach der herrschenden Ansicht — nicht in Wirklichkeit — im nachdiocletianischen Staate, im Bodenbesitzrecht den Ausdruck *δημόσιος* nicht, der erst aufkommt, als mit der Römerherrschaft die bisher königlich privaten Ländereien zu fiskalischem Eigentum wurden (vgl. Wilcken, Grundzüge [1912] 30 f. und zuletzt Arthur Stein, Unters. z. Gesch. u. Verw. Ägyptens [1915] 98 f.). Bei Lydus sehen wir also wieder das Bestreben, das Gehässige an Justinians Behandlung des anastasianischen Patrimonium dadurch zu verschleiern, daß der durch Justinians Vorgehen hervorgerufene Zustand als der ursprüngliche hingestellt wird, wir sehen aber auch, wie geschickt die Beibehaltung der italienischen Comitiva s. patrimonii von der offiziellen Publizistik ausgenützt wurde: die einzige Comitiva s. patrimonii, die es jetzt gibt, hat in der Tat den sachlichen Wirkungskreis, den ihr Lydus zuweist. Nur rührt diese Kompetenz ebensowenig vom Kaiser Anastasius her wie der örtliche Bereich, auf den sie beschränkt ist.

Die bisherige Untersuchung hat sich nur mit dem Bodenbesitz beschäftigt; ein Wort noch über den kaiserlichen Kron- und Privatschatz. Während die Agenden des Fiscus Caesaris auf die s. largitiones, zum Teil aber auch auf die Arcae der Praefecti praetorio übergehen, sind im IV. Jahrhundert die alte Res privata und das Patrimonium principis unter dem Rationalis, nach Konstantin d. Gr. Comes, rei privatae vereinigt; man bezeichnet jetzt als Fundi patrimoniales jene Grundstücke der Res privata, die emphyteutisch vergabt sind (wahrscheinlich rührt der Name davon her, daß diese Ländereien größtenteils und anfangs vielleicht ganz mit denen des alten Patrimonium identisch sind), das Wort patrimonium findet sich dagegen gleichbedeutend mit res privata gebraucht (vgl. His 18 ff. 70 ff., der die Fundi patrimoniales anders und m. E. falsch definiert).

Dementsprechend ist auch wenigstens mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln eine Unterscheidung zwischen kaiserlichem Privat- und Kronschatz nicht möglich, die auch zur alten Res privata bzw. zum alten Patrimonium gehört hatten und daher jetzt gleichfalls unter dem Comes rerum privatarum vereinigt sind. Diese letztere Tatsache ist in der organischen Entwicklung der Comitiva rerum privatarum begründet und läßt sich zwar nicht aus den Textstellen beweisen, die man dafür wohl geltend gemacht hat, die aber wegen der Vieldeutigkeit ihrer Ausdrucksweise auch anders verstanden werden können und verstanden worden sind, sondern aus den Titeln, die der „Domänenminister" führt. Oft wird dieser nämlich im IV. Jahrhundert — und in der westlichen Reichshälfte auch im V. Jahrhundert — mit dem Reichsfinanzminister in Ausdrücken wie

aerarii comites, comitiva utriusque aerarii, duo largitionum comites, sacrarum et privatarum remunerationum comites zusammengefaßt, ja es wird noch im VI. Jahrhundert der eine Minister einfach als Comes sacrarum, der andere als Comes privatarum bezeichnet, wobei hier wie dort largitionum zu ergänzen ist (Belege z. B. bei Seeck, R.-E. IV 664. 671); wenn aber, wie bekannt, sacrae largitiones, sacrum aerarium den Staatsschatz bezeichnen, so muß notwendig unter privatae largitiones, privatum aerarium der kaiserliche Privat- und Kronschatz verstanden werden. Als Chef der Domänenverwaltung dagegen und nur in dieser Eigenschaft führt der Comes (largitionum) privatarum den Titel comes rei privatae, so daß der volle Titel dieses Funktionärs ursprünglich gelautet haben muß: comes rei privatae et largitionum privatarum, was bald zu dem logisch nicht einwandfreien, aber gebräuchlichsten Ausdruck comes rerum privatarum verkürzt wurde, während das justinianische *κόμης τῶν θείων πριβάτων* = comes sacrarum privatarum eine ganz hybride Bildung ist. Innerhalb der Comitiva r. p. hat die Schatzverwaltung (largitiones privatae) größere Selbständigkeit als die anderen Sektionen, obwohl sie wie diese als Scrinium mit einem Primiscrinius an der Spitze organisiert ist: über dem Primiscrinius steht ein Comes largitionum privatarum, der höchste Beamte der Zentralstelle nach dem Minister. Durch die Annahme, daß die Res privata gegen Ende des IV. Jahrhunderts, vielleicht sogar vor 379 (vgl. cod. Theod. VI 30, 2), zum größten Teile grundsätzlich dem Staate überwiesen, diesem aber im Westen, nicht im Osten, um die Zeit von Stilichos Sturz wieder genommen wurde (s. o. S. 172 f.), erklärt sich auch am besten die Erscheinung, daß der Comes largitionum privatarum nur in der Not. dign. des Westens (XII 4) vorkommt, in der des Ostens aber fehlt; mit den Domus divinae per Cappadociam wird eben auch der größere Teil des kaiserlichen Schatzes nicht dem Staate zugewiesen, daher aus der Verwaltung der Comitiva rerum privatarum ausgeschieden worden sein, so daß der Comes largitionum privatarum entbehrlich wurde. Das Scrinium largitionum privatarum bestand noch eine Zeitlang fort, wir wissen nicht, mit welchen Agenden, bis es unter Theodosius II. ebenfalls in Wegfall gekommen zu sein scheint (cod. Theod. VI 30, 24 vom Jahre 425 kennt noch ebenso wie not. dign. Or. XIV 10—13 vier Scrinia der Comitiva r. p., cod. Iust. XII 23, 14, spätestens wohl vom Jahre 445, nur mehr drei, vgl. His, Domänen 53). Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß die Not. dign. Occ. XI 5 unter dem Comes s. l. einen Comes vestiarii verzeichnet, der im Osten gleichfalls fehlt.

Der Privatschatz dürfte jetzt im Osten ebenso dem Praepositus s. cubiculi unterstellt gewesen sein wie die Praedia tamiaca. Im Anfang der Regierung Justins II. begegnet dann zuerst ein Amt, das in der Folge wachsende Bedeutung gewinnt und seit dem VII. Jahrhundert mit dem Chef des *βεστιάριον* sich in das Erbe des Comes sacrarum largitionum teilt. Coripp. Iust. IV 334 bezeichnet den „Präpositus des Kaisers und Patrizier“ (so Joh. v. Eph. II 41,

p. 82) Callinicus, der nach der Rolle, die er als Wortführer der den Justinus zur Übernahme der Regierung einladenden Senatoren beim Thronwechsel von 565 gespielt hat (Coripp. Iust. I 68 ff. IV 335 ff.), auch Caput senatus gewesen sein mag, als Augusti servans pia gaza sacelli. Offenbar ist er Praepositus s. cubiculi und im besonderen mit der Verwaltung eines kaiserlichen Schatzes, des Sacellum, betraut (sollte im Gegensatz von Sacellum und Vestiarium der Gegensatz von Krongut und Privatvermögen wieder lebendig werden? diese Frage läßt sich nicht beantworten). Unter Justinus II. begegnet auch Andreas, ein trotz seines standhaften Monophysitismus vom Kaiserpaar lange Zeit hochgeschätzter Cubicularius und Sacellarius der Kaiserin (Joh. v. Eph. II 9, p. 51—54. II 38, p. 78 f. Schönfelder transkribiert ganz richtig „Sacellar"; die Transkription *σχολάριος* von Chabot in der Übersetzung des Mich. Syr. II 304 gibt keinen Sinn und ist völlig grundlos, da im Text SKLRA steht); unter Tiberius als Cäsar wird das kaiserliche *σακέλλιον* abermals erwähnt (Joh. v. Eph. III 11, p. 106, wo Schönfelder unzutreffend die Übersetzung „Staatsschatz" gibt). Die weitere Entwicklung des Sacellarius wurde o. S. 146 f. zu erklären gesucht.

Die Gesamtentwicklung bis ins VI. Jahrhundert scheint sich also folgendermaßen darzustellen: seit Septimius Severus wird das kaiserliche und das mit diesem zusammenfallende Kronvermögen von zwei Ressorts verwaltet, der Res privata und dem Patrimonium principis, die von Konstantin d. Gr. oder bald nach dessen Tode in der Comitiva rerum privatarum vereinigt werden. Gegen Ende des IV. Jahrhunderts wird die Res privata unter Ausscheidung des kaiserlichen Schatzes und der Zivillistengüter, die seither vom s. cubiculum ressortieren, dem Staate überwiesen; im Osten überweist diesem um 500 Anastasius auch den seither dem Kaiser zugewachsenen Besitz, zu dessen Verwaltung er eine staatliche Comitiva s. patrimonii errichtet. Justinian macht die Verfügung des Anastasius rückgängig und läßt die einzelnen Güterkomplexe der aufgehobenen Comitiva s. patrimonii als kaiserlichen Privatbesitz von illustren Kuratoren verwalten. Im Westen wird unter Honorius die vorübergehend staatlich gewesene Res privata zum größten Teile wieder Krongut und bleibt es bis auf Odovakar, der sie wahrscheinlich dem Staate überweist, aus ihr jedoch das nunmehrige Krongut aussondert; dieses von Theoderich Comitiva patrimonii genannte Ressort läßt Justinian nach der Eroberung des italienischen Königreiches bestehen. Der kaiserliche Schatz ist unter dem Comes largitionum privatarum ein Teilressort der Comitiva rerum privatarum, solange diese nicht staatlich ist, von da an wird er vom s. cubiculum verwaltet; im VI. Jahrhundert heißt er Sacellum, der mit seiner Verwaltung betraute Praepositus s. cubiculi wird Sacellarius genannt.

Anhang.

Das römische Staatsministerium in den Jahren 565—582.

Amt	Namen der Inhaber	Genauere Zeitbestimmung	Quellennachweis
Praefectus praetorio in comitatu	Diomedes	nachweisbar am 18. Mai 572	Nov. 144; s. ferner o. S. 175 f.
	Gregorius	577/78	Joh. v. Eph. VI 14, p. 241
Praefectus urbis Constantinopolitanae	Julianus	566	Nov. 140; vgl. Vict. Tonn. zum Jahre 566, 2
	Sebastianus	579/80	Joh. v. Eph. III 31 f., p. 127 f.
	Julianus	579/80	Joh. v. Eph. III 32 f., p. 128–130; vgl. III 34, p. 131 (wohl eine andere Persönlichkeit)
Quaestor sacri palatii	Anastasius	565—572/73	s. o. Anm. 2 zum 1. Kap.
	Trajanus	575	Menand. frg. 39, FHG IV 241
	Johannes	nachweisbar am 13. Aug. 582	Theophyl. I 1, 3
Magister officiorum	Anastasius	566	s. o. Anm. 2 zum 1. Kap.
	Theodorus Petri f.	566/67—spätestens 576	s. o. S. 69 u. Anm. 12 zum 3. Kap.
Comes sacrarum largitionum	Magnus	nachweisbar 566/67 und 573	s. o. Anm. 9 zum 2. Kap.
	Theodorus Petri f.	576	s. o. S. 69 u. Anm. 12 zum 3. Kap.
Comes rerum privatarum	Petrus	566	Ius Gr.-Rom. III, coll. I., nov. 3
	Eudaemon	unter Justinus	Joh. v. Eph. II 11, p. 55

Register.

Zusammengestellt von F. Mikschik.

(Die hochgestellten Ziffern bezeichnen Anmerkungen zu den Kapiteln des ersten Teiles, welche sachliche Zusätze zum Texte enthalten. Die rechtmäßigen römischen Kaiser und die Perserkönige sind nicht in der allgemeinen alphabetischen Reihenfolge aufgeführt, sondern unter den Schlagwörtern „Kaiser" und „Perserkönige" chronologisch geordnet.)

Abasgen 38.
Abbasiden, Budget der 142.
Abessynien 21. 37[25]. 58.
Abydus 158.
Acacius, Sohn des Archelaus 44.
Acampsis, Fl. 6.
Adäration der Blutsteuer 79[4]. 122. 159.
Addaeus, Verschwörer, 32[10].
Adharmahan, Marzban, 44 f. 52[9]. 61 f. 78[2]. 81[5]. 93. 101[4].
Adherbeidschan, s. Atropatene.
Adiabene 75. 91.
Adiectio sterilium 58. 79[2].
Ägypten 58 f. 78[2]. 170. 183. Vgl. 88. 100[2].
Aerarium: privatum 184. sacrum 145. 184. Saturni 149.
ἀερικόν 149.
Aetherius, Verschwörer, 27[2]. 32[10].
Afrika 5. 13. 105 f. 114[3]. Verwaltungskosten 153 f.
Aghlabiten 142.
Agrarrecht, s. Bodenreform.
Aila, Golf von 5.
Airarat 101[7].
Alamannen 15. Vgl. 10.
Alanen 20. 38 f.
Albanien (Kaukasuslandschaft) 39. 62.
Alboin, König der Langobarden, 8 f. 16. 103.
Albsuinda, Tochter Alboins, 17.
Aleppo 5.
ἀλληλέγγυον 158. — Vgl. 79[2].
Amabilis, Mag. mil. Africae, 14.
Amasea 65.
Amatus, Patrizier von Burgund, 16.
Ambar 44.
Amida 62. 65. 74.
Amingus, austras. Herzog, 15 f.
Amr, Lachmide, 4. 31[7]. 41 f.
Anagastus 35[20].
Anagai, Utigurenfürst, 59.
Anagni 104.
Anancastes, s. Anagastus.
Anastasia, Kaiserin, 54[13]. 77[1]. 99. Vgl. 56.
Anastasius, Quaestor s. palatii 26 ff[2]. 186. Mag. off. 28[2].
Anatoliken, s. Themen.
Anatolius, Vikar der Prätorianerpräfektur, 87 f.
Andigan, pers. Diplomat, 96.
Angeli, s. Kaiser.
Ankt 39.
Annona 144 f. 147. 149; s. Steuern. Annonae civiles 57. 78[2]; der röm. Araber 94.
Ansiedlung von Truppen 132 f. 157 f.
Anten 8. 120.
ἀνθύπατοι τῶν θεμάτων 151.
Antiochia 5. 44. 87. 90. 92. Juliansbasilika 45.
Anzitene 85[15].
Apamea 45.
Apennin 16. 114.
Aphumon 75. 86[17]. 90.
Appellationen 166. 179.
Apsich, Aware, 12.
Aquileia 16.
Araber 4. 74. 89. 121. 124 f. 135. S. Abbasiden, Ghassaniden, Lachmiden.
Arabia, Tochter Justinus' II., 26[1].
Arabia, Provinz, 94.
Ἀραβησσῶν, τὸ χωρίον 64.

Arabissus 66. 70.
„Aramäisches Gebiet“ 92.
Aratius, Persarmenier, 163.
Araxes, Fl., 70.
Arca (in Cappadocien) 60.
Arca (des Prätorianerpräfekten) 144 f. 150 f.
ἄρχοντες τῶν ἐργοδοσίων 150.
Arhest 63.
Arimannen, langobardische, s. Herinam.
Armenia: I. 64 f. 70. 128; — II. 65. 128; — III. 65. 128; — IV. 67. 72. 128.
Armeniaken, s. Themen.
Armenien 1. 5 f. 21—25. 37[25]. 38—40. 48. 49 f[2]. 61-64. 70. 72 f. 90. 97 f. 117. 127 bis 129. 135.
Arsanias, Fl., 5.
Artavasdus, Gegenkaiser (740—742), 130.
Artaz 63.
Arzanene 40. 67. 74. 86[16. 17]. 90. 93. 97.
Askel, Awarenfürst, 32[15].
Aspet Parthew und Pahlaw, der große, 50[2]. 98.
ἀσθενῆ, τὰ 123.
Atat Chorchoruni 128 f.
Athanagild, Westgotenkönig, 14.
Athanasius, Comes largitionum, 146.
Athraëlon, Friedenskonferenz zu, 69 f. 72 f. 91.
Atropatene 36[22]. 62. 68.
Aufidus, Fl., 136.
Aunarius, Bischof von Auxerre, 107.
aurilustralis collatio 146.
Aushebungen 72. 122. 127—129. Vgl. 51[7]. 85[15]. 120 f., Adäration.
Austrasien 8. 16. 59. 103. 107 f. 114 f.[6].
αὐτοκράτωρ στρατηγός, s. στρατηγὸς αὐτοκράτωρ.
Autun 152.
Avignon 108.
Awaren (Pseudawaren) 3 f. 8–13. 17. 32[11]. 33[12]. 46. 53[11]. 59. 71 f. 104 f. 109—113. 114[2]. 115[7]. 116[9]. 119.
Awaren, echte, s. Žoan-žoan.

Baalbek (Heliopolis) 87. 100[1].
Bacensis, civitas 115[7].
Baduarius, Curopalates, 8. 26[1]. 47. 56. 77[1]. 80[4]. 104 f. 114[2].
Baeza 14.
Bagrawand 63. 70.
Bahram Čobin 39. 79[3].
Bahram Gušnasp, s. Mihran.
Bajankhan 8–13. 32[11]. 32 f.[12]. 59. 105. 109 bis 113. 120.
Baktrien 18.
Balasch, s. Perserkönige.
Bandum (= Numerus) 155.
Baramaanes, s. Mihran.
Bardanes Turcus 139.
Basean 64. 70.
βασιλικὸς λόγος, s. Privatschatz.
βασιλέως ταμίας, τῶν βασιλικῶν χρημάτων ταμίας, s. ταμίας.
Basiliscus, Cäsar, 161.
Basilius, Parakimomenos, 156.
Basken 107.
Bassiana 115[7].
Beator, Comes privatarum (vacans) 181, vgl. 147.
Belisarius 121. 164.
Benedikt I., Papst, 105.
Benevent 103, 105.
Betuši, fl., 97.
βίγλη 126; Drungarius τῆς βίγλης 125.
Binganes, pers. Befehlshaber 75. 86[17].
Biriperach 30[6].
Bischof: von Nisibis 43. 96; — von Rešaina 96; — von Singidunum 110; — von Sirmium 11.
Bodenbesitz in Ägypten 183.
Bodenreform 157 f., vgl. 132—135.
Bokhan, türk. Feldherr, 59.
Bolorapahak 70.
Bonus, Mag. mil. per Illyricum, 10 f. 13. 33[12].
Bonus, Quaestor Iustinianus exercitus 33[12]. 166.
Bosporus (Kertsch) 59.
Bostra 94.
Brenner 15.
Breonen 15.
Brescia 15.
Brotpreis 78[2].
Brunichilde, austras. Königin, 115[6].
Bruttien 153. S. Kalabrien.
Bucellarii 123. 126 f. 130. 140. 165. S. Themen.
Budget, s. Finanzen; — der Abbasiden 142.
Burgund 16. 103 f. 107 f. 114 f.[6].
Busta Gallorum, Schlacht bei 8. 68.
Butilinus, Alamannenherzog, 10.

Cáceres 107.
Cadiz 14.

Cäsar 161—163. 169.
Cäsarea Cappadociae 65 f. 91.
Callinicum 31[8]; Schlacht bei 93. 101[4].
Callinicus, Praepositus s. cubiculi, 184 f.
Callistratus, Praef. praet. per Illyricum, 113.
Cancellarii 149. 154.
Canon vestium 145. 155.
Capitanata 136.
Cappadocien 65. 72.
Capitulum (Steuereinheit) 153.
Caput (Steuereinheit) 152 f.
Caput senatus 106. 185.
Carbonaria 112.
Caria 165—167.
Casia 112.
Catalogi 81[5], vgl. 61. 121—123. 127.
Catulfus, s. Kutlug.
Ceylon 18.
Chaboras, Fl., 5. 44.
Chaṫamachik 39.
Chalcedon 157; Chalcedonense 21.
Chalcis (Kinnešrin) 41.
Chaldia, s. Themen.
Charet bar Ǧabala, Ghassanide, 31[7]. 40 f. 50[4]. 92.
Charet d. J., Ghassanide, 95.
Charito, Tochter des Tiberius Constantinus, 98 f. Vgl. 56.
χαρτουλάριος τοῦ βασιλικοῦ βεστιαρίου 147. 184.
Chazaren 59. 123. Vgl. 119.
Cherson 111.
Childebert II., austras. König, 104, 107 f. 115[6]. 178.
Chilperich I., König von Neustrien, 108. 115[6].
China 17 f.
Chlomaron 75. 86[17].
Chlotar I., fränk. König, 34[18]. 107.
Chramnichis, austras. Herzog, 104. 114[6].
Christentum: in Armenien und dem Perserreiche 21—25. 37[23]; — bei nubischen Völkern 58. 79[3].
χρυσάργυρον 146.
χρυσοτέλεια 146.
Chrysotriklinos 29[6].
Chun, Teilstamm der s. g. Awaren, 8.
Cibyrhäoten, s. Themen.
Čihr-Wšnasp, Suren, 22 f. 37[23]. 50[2]. 81[5].
Cilicien 124.
Circesium 5. 44. 92.
Citharizon 72. 74.
Cividale 16.
Clarissimi 174 f.
Classis 103 f.
Cleph, König der Langobarden, 103.
Clisurarchen 136 f. 139.
Cölesyrien 44.
Coemptiones 58. Vgl. 68.
Comana 65.
Comentiolus 130.
Comersee, Insel im 104.
Comes (Comitiva): domesticorum 133. 154; — domorum 172. 174; — excubitorum 12. 46. 54[12]. 57. 70 f. 135; — foederatorum 85[14]. 135. 138; — largitionum privatarum 173. 184 f.; — thesaurorum (= largitionum) 165. 177; — Comites Iustiniani 166; — s. Largitiones, Patrimonium, Res privata, Themen (unter: Obsequium), Vestiarium, Vicedominus, Widin.
Comitas, Dolmetsch in Dara, 45. 53[10].
Comitas, röm. Gesandter bei Bajankhan, 10.
Comnenen, s. Kaiser.
Constantina, Kaiserin, 54[13]. 98. Vgl. 56.
Constantinus, Comes s. l., 164.
Constantinus, Gegenkaiser des Honorius, 172.
Constantinus, Quaestor s. palatii 27[2].
Constantinus tötet den Tamchosrau 97.
Consulares 153. 155. 175.
Conza 14.
Corcyra 143.
Cordova 14. 107. 114[5].
Corippus, Fl. Cresconius 26 f.[2].
Cubiculum, sacrum, 171—174. 176. 178. 182. 185.
Curator: dominicae domus 174; — domus Hormisdae 98. 102[7]. 175. — domus Placidiae 35[20]. 175. — illustres Curatores 174 bis 178. 185. μέγας κουράτωρ 178. — Vgl. Magnus.
Curopalates 26. 36[22]. 47. 71. 104. 114[2].
Cutsinas, maurischer Häuptling, 13.
Cyclades insulae 165.
Cypern 75. 165 f.

Dalmatien 11. 111. Vgl. 113.
Damaskus 94.
Daphnusia, Daphnutium 77[1].
Dara 5. 28[3]. 31[8]. 40. 43—48. 52[9]. 52 f.[10]. 60 f. 64. 68 f. 73. 75. 90. 96. 117. 121.

Daurentius (Dauritas), Slavenfürst, 109.
δημόσιον im Gegensatz zum Kaiser 182 f.
δημόσιοι φόροι 151. 182.
Deputati 164.
δικασταί, θεῖοι 148.
Διλμαῖνὸν ἔθνος, τὸ 49².
διοίκησις (in Ägypten) 170.
διοικητὴς τῶν ἀνατολικῶν ἐπαρχιῶν 151.
Diomedes, Praef. praet. per Or., 176. 186.
Dioscorus, Praef. praet. per Or., 176.
Διζάβουλος, s. Istämi.
Dobrogost, Slawe in kaiserlichen Diensten, 120.
Dobrudscha 32¹². 167. S. Scythia.
Domänen 168—185. Vgl. 144. 153.
Domestici: die hauptstädtischen Garnisonskommandanten 125; — et protectores 133 f., vgl. Protectores, — Domesticus der Excubitoren 135; — der Optimaten 125; — der palat. Scholen 125. 134.
Domitianus, Bischof von Melitene, 85¹⁴.
Domnentiolus (Domniziolus, Δομνιζίολος), Curator domus Hormisdae, 98. 101 f.⁷. Vgl. 6.
Domus divina 174. 177, vgl. 58; — per Africam 172; — per Cappadociam 172. 182—184, s. Praedia tamiaca; — nobilissima 175. — Vgl. Curator.
Donativum des Tiberius 57 f. 78 f.².
Dorotheus 163.
Dran, Fl., 9.
Drungarius τῆς βίγλης 125.
Dschebel Halakah 5.
Dux: Arabiae 95; Moesiae primae 110; — Romanae militiae 80⁴; — et Augustalis 59. 148. 166.
Duin 21. 23 f. 37²³. 38. 98.
Dulcidius, Vater Justins II., 26¹.
Duruperan 82⁷.
Dyrrhachium 121.

Edelmetallbestände 4. 30⁶. 141.
Edessa 87. 93.
Ἐκλογή Leos des Isauriers 158.
Embrun 16.
Emphyteuse 171. 173. 183.
ἐπίλεκτα, τὰ 123.
Epiphanius, italien. Bischof, 108.
ἐπισημότεροι τοῦ δήμου, οἱ 100².
Euagrius 50⁴.
Eudaemon, Comes rerum privatarum, 81⁵. 186.
Eunius, s. Mummolus.
Eusebius, Comes foederatorum, 135.
Eusebius, Mag. mil. per Orientem, 48. 52⁹.
Eutychius, Patriarch von Kpel, 26¹. 54¹². 65. 88. 96.
Ewin, langob. Herzog von Trient, 114⁶, vgl. 104.
Exarchate 131. 161. 166.
Excubitores 72. 86¹⁵. 126. 134 f. 137. 139. S. Comes excubitorum.

Faroald, langob. Herzog von Spoleto, 104.
Farruchdadh (Pherogdates), pers. Gesandter, 90.
Fa-shien, chines. Pilger, 19.
Faustina, die jüngere, 169. Vgl. Pars Faustinae.
Feudalismus 29⁴. 157. 159. 169.
Finanzen: unter Justinian 2 f. 15; unter Justinus II. 3 f. 57, vgl. 141; unter Tiberius 5. 57 f. 78². 79⁴. 118; unter Mauricius 3. 118. — Finanzgeschichte 141—160. Staatseinnahmen 141 f. 151. 156 f.; Ausgaben 146. 151. 154—157.; Budget 159, des VI. Jhdts. 143 f. 151., des VII. und VIII. Jhdts. 143, des IX. Jhdts. 141 f. — Staatsanleihen 3. 156. Staatsdarlehen 156 f. — S. Steuern.
Finanzverwaltung: gotische, in Italien 180 f. — S. Sizilien.
Firminus, austras. Gesandter, 16.
Fiscus, s. Finanzen.
Flotte, s. Quaestor Justinianus exercitus, Themen (unter: Caravisiani, Cibyrhäoten, Samos); — der Awaren 109; — auf der Donau 105. 110; — auf dem Euphrat 92 f.
Florus, Comes rerum privatarum, 174. 178.
Foederati 119. 121—124. 127. 130. 135—140. 166. S. Comes foederatorum.
Follis 78².
Forum Cornelii 101⁵. 104.
Francio, Mag. mil., 104.
Franken 4. 14—16. 103 f. 106—108. 119.
Frawaši, Fest der 31⁸.
Fundi patrimoniales 171. 173. 183.
Furlopaß 104.

Gafniden 40. 50⁴. Vgl. Ghassaniden.
Gagalike (Heraclea) 45.
Gallien 172. S. Franken.
Garmules, Maurenkönig, 14. 85¹⁵. 106.
Gehälter 153—155.
Geiserich, König der Vandalen, 148.

Geldwirtschaft 3. 79[2]. 141.
γενικὴ τράπεζα 149 f. 159 f.
γενικόν 149—151. 160.
Gennadius, Mag. mil. Africae, 85[15]. 106.
Genua 16.
Georgien, s. Iberien.
Georgius Maniaces 36[20]. 136.
Gepiden 8—11. 32[12]. 119.
Germanen im röm. Heere 118 f.
Γερμανία, Geburtsort Belisars, 121.
Germanus, Cäsar, 98 f.
Ghassaniden 1. 40 f. 62.
Gloriosi 181.
Gogo, Vormund Childeberts II., 108.
Gold: -gruben 4. 31[8]; — -münze 30[6]. 115[6]; — -preis 78[2].
Goŧon Mihran, s. Mihran.
Goten, s. Ostgoten, Tetraxiten, Theoderich; vgl. 79[4].
Γοτθογραῖκοι, Γοτθογροικία 126 f.
Gracchus, C. 169.
Grado 16.
Grasulf, langob. Herzog von Friaul, 108, vgl. 106.
Gregorius, Praef. praet., 70. 186.
Gregorius, Patriarch von Antiochia, 22. 43. 87. 94. 101[4]. 122.
Gregorius I., Papst, 168.
Grenze, römisch-persische, 5 f. 84[13]. Vgl. 117.
Grenzmarken, italienische, 15, 104.
Griechenland 105; vgl. 112.
Großgrundbesitz 157—159.
Gubazes, König von Lazistan, 42.
Gundovald, fränk. Prätendent, 15. 107 f. 115[6].
Guntram, König von Burgund, 104. 107 f. 115[6].
Guntram Boso, burgundischer Herzog, 108.
Gurgen, Mamasachlis von Iberien, 22. 24.

Hafenzoll, in Kpel, 57.
Hamazasp Mamikonian 128
Handelsverkehr 141; s. Seide.
Harun-ar-Raschid, Khalif, 142.
Heerwesen: Kosten 142 f. 155. — Lateinische Kommandosprache 132. — Reorganisation durch Justinus II. 5. — Stärke der Heere im VI. Jahrhundert 79 f.[4]; der gesamten Armee im VI. und im IX. Jahrhundert 143. — S. Adäration, Aushebungen, Themen.
Heidenprozesse, Heidentum 87 f. 100[1].
Helenopontus 65. 166.
Heliopolis, s. Baalbek.
Hephtaliten 17—19.
Heraclea, s. Gagalike.
Heraclius, Vater des gleichnamigen Kaisers, 128.
Herinam (Arimannen) 79[4].
Hermenegild, westgot. Prinz, 14. 107. 114[5].
Heruler 15. 119. 121. 165.
ἑταιρεία 136.
Hewarin 94. 101[5].
Hicanati 126. 134.
Hira 40. 62.
Hofhaltung, kaiserliche, 30[6]. 142. 155.
Hrahat, Marzban, 50[2].
Hrartin Datan, Marzban, 50[2].
Hungersnot: in Italien 105; — in Kpel 88; — in Sirmium 113.
Hunnen 3 f. 8. 10 f. 17. 33[12]. 120 f.
Hypatius, Neffe des Kaisers Anastasius I., 80[4].
ὑποστράτηγος 72.

Iberien (Georgien) 22. 24. 28[3]. 39. 64 f. 85[15]. 90. 98.
ἰδικὴ περιουσία 170.
ἰδικὴ τράπεζα 149 f. 159 f.
ἰδικόν, ὁ ἐπὶ τοῦ ἰδικοῦ 150. 160.
ἴδιος λόγος (in Ägypten) 170.
Illustres 102[7]. 154. 176. S. Curator. Vgl. 50[4].
Illyriciani 124. 135.
Illyricum 10. 111 f. 121. 135. Vgl. Magister militum, Praefectus praetorio.
Imola 101[5]. 104.
Indien 18 f.
Indiktionsjahr, griech. 23.
Ingundis, Gattin des Hermenegild, 107.
Ino, s. Anastasia.
Iraq 93.
Iris, Fl., 65.
Isaak III., armen. Catholicus 32[22].
Isaurien 59. 121 f. 124. 135. 138.
Isaurische Kaiser, s. Kaiser.
Istämi (Σιζάβουλος, Σιλζίβουλος, Singibu), türk. Kagan, 17—20. 35[19]. 59.
Istrien 143.
Italien 14—17. 103—108. 120.
Izadhgušnasp, Zik, 6 f. 32[9].
Izala (Tur Abdin) 67.
Jacobus Baradäus 84[12].
Jacobus, pers. Gesandter, 48.

Jakobiten 41 f. 92, vgl. 84[12].
Jesuyahb, s. Mar Jesujahb I.
Johannes der Cappadocier 143. 166.
Johannes, Comes patrimonii, 181.
Johannes Dacnas, Comes s. l. im lazischen Kriege, 165.
Johannes, Sohn des Domnentiolus, 6 f. 32[9]; — „de Callinice“ 31[8].
Johannes, Exkonsul, 69, s. 84[12].
Johannes IV. der Faster, Patriarch von Kpel, 88.
Johannes II. Gabetinetzi, armen. Catholicus, 22. 49[1].
Johannes, Mag. mil. per Armeniam, 38.
Johannes Mystacon, Mag. mil. per Armeniam, 97 f.
Johannes III., Papst, 15. 34[17].
Johannes, Quaestor Iustinianus exercitus 105. 167.
Johannes, Quaestor s. palatii 99. 186.
Johannes Rogathinus 13.
Johannes III. Scholasticus, Patriarch von Kpel, 26[1]. 27[2].
Johannes ὁ Σεισμός 78[2].
Johannes, Sohn des Timostratus, 45 f.
Johannes Troglita 13.
Johannicius von Ravenna 131.
Juden in Palästina 32[10]. 87.
Jugum 152.
Juldus, Fl., 20.
Julianus, Stadtpräfekt von Kpel, 88. 186.
Julianus, *στρατιωτικὸς λογοθέτης*, 151.
Justinianus, Sohn des Germanus: Mag. mil. per Armeniam 22. 24. 36[22]. 38; Mag. mil. per Orientem und *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* 60—62. 64—71. 80[4]; Thronanwärter 47. 56; Verschwörungen gegen Tiberius 87. 99.
Justinus, Sohn des Germanus 10. 32[10]. 32 f.[12]. 47.
Justus, Sohn Justins II., 26[1].
Ἰουνία 18 f.; s. Yu-hwuy.

Kabus, Lachmide, 41 f. 62.
Kaiser, römische:
Claudier (14—68) 53[12].
Marc Aurel (161—180) 118. 126.
Commodus (180—193) 169.
Pertinax (193) 169.
Didius Julianus 169.
Septimius Severus (193–211) 169–171. 185.

Kaiser, römische:
Severus Antoninus (211—217) 53[12].
Valerianus (253—260) 165.
Diocletian (284—305) 3.
Konstantin I. d. Gr. (306—337) 24. 37[28]. 147 f. 152. 185,
Constans I. (337—350) 169.
Julianus Apostata (361—363) 29[6]. 163.
Valens (364—378) 29[6].
Gratianus (375—383) 163.
Theodosius I. d. Gr. (379—395) 148.
Honorius (395—423) 145. 173. 185.
Theodosius II. (408—450) 184.
Valentinian III. (425—455) 122. 175.
Leo I. der Thraker (457—474) 35[20]. 145. 148.
Maiorianus (457—461) 152.
Olybrius (472) 175 f.
Zeno (474—491) 148. 161. 174.
Anastasius I. (491—518) 45. 69. 155—157. 163. 173. 175. 177. 182 f. 185.
Justinus I. (518—527) 45; vgl. 121.
Justinianus I. (527—565) 1—3. 62[1]. 29[4]. 54[12]. 69. 71. 79[4]. 118. — Gesetzgebung und Reformen 148. 151. 154. 156 f. 165—167. 173 f. 183. 185. Sophienkirche 15[5].
Justinus II. (565—578) vor der Thronbesteigung 26[1]. 71. Thronbesteigung 1, vgl. 184 f. Bauten 29[6]. Gesetze 3. 5. 31[8]. 157. 162. 167. 176. 178. Konsulate 29[5]. Krankheit und Tod 34[17]. 46 f. 53[11]. 76. 77[1]. Persönliches 26[1]. 53 f.[12], vgl. 56 f.
Tiberius II. Constantinus (578—582) vor der Thronbesteigung 12 f. 46 f. 53[11]. 54[12]; wird Cäsar 56 f. 77[1]; wird Augustus 76; als Cäsar und Augustus 1. 5. 29[6]. 34[17. 18]. 40. 50[4]. 3.—5. Kap. passim. 117 f. 185; Charakter 47. 88 f. 100[2]; Gesetze 57 f. 78 f.[2]. 162 f. 178; Konsulat 58; Krankheit und Tod 98 f. 102[8]; Triumph 97, vgl. 68.
Mauricius (582—602) 2 f. 5. 50[4]. 59; Persönlichkeit und Laufbahn 70 f. 85[14]; *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* im Orient 71—76. 80[4]. 85[15]. 91—93. 96—98. 101[4]. Cäsar und Augustus 88. 95. 98 f. 104. 107 f. 114[3]. 115[6]. 117. 122. 131. 150. 167. 178.
Phocas (602—610) 129. 131. 146 f. 160.
Heraclius (610—641) 73. 78[2]. 89. 117. 129 f. 132. 140. 143. 150. 157. 168.

Kaiser, römische:
Constans II. (641—668) 117. 131; vgl. 168.
Konstantin IV. Pogonatus (668—685) 131; vgl. 168.
Justinianus II. (685—695 und 705—711) 130. 132. 153. 158. 168.
Leo III. der Isaurier (717—740) 122. 158. 180.
Konstantin V. (740—775) 126. 140.
Nicephorus I. (802—811) 122. 134 f. 139. 142.
Leo V. der Armenier (813—820) 135. 139.
Michael II. der Stammler (820—829) 135. 139. 158.
Theophilus (829—842) 125; vgl. 155 f.
Michael III. der Trunkenbold (842—867) 138. 155.
Basilius I. der Macedonier (867—886). 125. 158.
Leo VI. der Weise (886—912) 123. 130. 144. 158.
Konstantin VII. Porphyrogenitus (913-959) 125. 133.
Romanus I. Lecapenus (920—944) 158.
Nicephorus II. Phocas (963—969) 158.
Basilius II. der Bulgarenschlächter (976 bis 1025) 156. 158.
Romanus III. Argyrus (1028—1034) 158.
Michael IV. der Paphlagonier (1034—1041) 159.
Konstantin IX. Monomachus (1042—1054) 159.
Ducas (1059—1078) 159.
Comnenen (1081—1185) 141. 143. 159.
Alexius I. (1081—1118) 78[2]. 141.
Angeli (1185—1204) 141.
Paläologen (1259—1453) 78[2].
Kaisertitulatur 162 f.
Kalabrien 180.
Karcha 83[9].
Karghalik 35[19].
Karin, s. Theodosiopolis.
Karmel 27[2].
Karthago 153.
Kaschgar 35[19].
Καστέλλιν 116[9].
Katharerkloster, bithyn. 34[17].
καθολικός (= rationalis) 149.
Kaukasus 6. 30[6]. 49[2].
Kertsch 59.
Kethin 70.
Khotan 19.
Kinnešrin, s. Chalcis.
Kirche: Einkünfte und Steuerleistung der ravennat. 180; der röm. 153. 180; — Organisation der jakobitischen 41. — Mazdaistische Staatskirche im Perserreiche 21. 68, vgl. Mobedhan — Mobedh.
Kolcher, Kolchis, s. Lazen, Lazistan.
Konstantinopel: Heidenkrawalle und -prozesse 87 f.; Hungersnot 88; Revolten 26[1]. 29[4]. 32[10]; Schiffsrheder 156.
Konsulate, Konsulatsspenden: Justins II. 29[5]; — des Tiberius 58.
Konzil: zu Duin 21. 37[23]; — VI. ökumenisches 130. 151.
Krim 59. 119.
Kronbesitz 168—185.
Ktesiphon 19 f. 22. 46. 90. 92.
Kuma, Fl., 10.
Kunimund, Gepidenkönig 8 f.
Kur, Fl., 63. 65. 71. 75.
Kurialen, Kurien 145. 175.
Kurs, Mag. mil., 39. 62 f. 65—67. 71. 75. 98.
Kutlug, Hephtalite 18 f.
Kuturguren 3 f. 8. 10—12. 33[12].

Lachmiden 4. 32[9]. 40—42. 44. 50 f.[4]. 62. Vgl. 31[7]. 74.
Langobarden 7—10. 15—17. 32[12]. 79[4]. 103 bis 108. 112. 114 f.[6]. 119.
Largitiones sacrae 144—147. 149 f. 160. 163 bis 165. 176—179. 181—184. 186.
Latein: im amtlichen Gebrauch 27[2]. 130 f. 166; — als Kommandosprache 132; — auf Münzen 132. — Vgl. 71. 100[2].
Λάζαρος, illustris curator, 175.
Lazen, Lazistan 6. 28[3]. 38.
Leander, Bischof von Sevilla, 114[5].
Lederata 115[7].
Leon (Hauptstadt der gleichnamigen Landschaft) 14.
Leontius, Sacellarius, 146.
Leovigild, Westgotenkönig, 14. 107.
Lepen, kaukas. Volk, 49[2].
Leutharis, Alamannenherzog, 10.
Liang-Dynastie 18.
Ligurien 16.
Lithosoria, Schlacht bei, 126.

Litra, syrische, 30[6]. 80[5].
Liuva I., Westgotenkönig, 14.
Logotheten 144. 148—151. 159 f.
Longinus, Praef. praet. von Italien, 15–17. 103.
Lucanien 153.
Lycaonier 136—140.

Macrianus, Fulvius, 165.
Maccuriten 14.
Magister(ium) militum: 147. 165 f.; — per Africam 13 f. 106; per Armeniam 139, s. Johannes, Justinianus, vgl. 39; — per Illyricum 167, s. Bonus; — per Orientem 147. 167, s. Eusebius, Justinianus, Kaiser (unter: Mauricius), Marcianus, Theodorus Tzirus; — praesentalis 130 f. 133; — vacans 181, einzelne passim.
Magister officiorum 144. 186; — Magistrianus 43.
Magnus, Comes s. l. und Curator, 45 f. 52[9]. 94 f. 165. 178. 186.
Magyaren 123.
Mailand 16.
Maior domus 10. 32[12].
Malaga 14.
Malalas 26[1].
Mamikonier 63. 98; s. Hamazasp, Manuel, Sahak, Wahan, Wardan.
μανδάτα, ἀπὸ ψιλῶν μανδάτων 182.
Mandschurei 17.
Maniach, türk. Statthalter von Sogdiana, 19. 36[20].
Manlius Torquatus 122.
Manuel Mamikonian 23.
Marcianus, Patrizier, 13. 39 f. 42—45. 51[7]. 51 f.[8]. 73. 94. 122.
Mardin 44—46. 96.
Μαρεπτική 63.
Marinus, Comes excubitorum, 54[12].
Marinus, Scriniarius, 149.
Mar Jesuyahb I., nestorian. Catholicus von Persien, 86[17], vgl. 75. 100[3].
Marseille 108.
Martinus, Mag. mil., 91.
Martinus I., Papst, 23. 147.
Martyropolis 74.
Masius (Tur Abdin) 67.
Mauren 13 f. 17. 106.
Mauretanien 13 f.
Mauricius, s. Kaiser.
Maximus (Confessor) 147.
Mazdaistische Kirche 68.
Mazedonier, s. Kaiser.
Mebodh, pers. Staatsmann und Feldherr, 7. 32[9]. 60 f. 69. 73—75. 81[5]. 91.
Medina-Sidonia 14.
μέγας κουράτωρ 178.
Melas, Fl., 66.
Melitene, Schlacht bei, 49[2]. 66—68. 72. 83[9].
Merida 107.
Mermeroës, s. Mihrmahrui.
μέρος, μεράρχαι 123 f.
Merowinger, s. Franken.
Michael Ducianus, Katepan von Italien, 136.
Mihran (Baramaanes, Bahram Gušnasp), Marzban, 39. 43. 48. 49 f.[2].
Mihran, s. Šapur Mihran.
Mihrmahrui, pers. Feldherr, 28[3].
Milites: im Gegensatz zu Foederati und Socii 121—124, vgl. 127; — tam comitatenses quam limitanenses 166. — Vgl. Praesentales.
Millena 152 f.
Mobedhan — Mobedh 67. 83[9].
Moderator Helenoponti 166.
Mösien 8. 167; — Moesia prima 110; Moesia secunda 165—167.
μοῖρα 124.
Mongolei 17.
Monocartum 97.
Monophysiten 1. 7. 21. 24. 27[2]. 31[8]. 38. 41 f. 84[12]. 89. 92. 96. Vgl. 63. 128.
Moses II. Eṫivartetzi, armen. Catholicus 49[1]. 63.
Mummolus, Eunius, Patrizier von Burgund, 16. 103 f. 107 f. 115[6].
Münze: Gold, s. Gold. — Silber 132. — Kupfer 78[2]. — Münzverschlechterung 29[4]. 30[6]; vgl. 78[2]. — Vgl. 54[13]. 162.
Mundar bar Charet, Ghassanide, 41—44. 51[6]. 61 f. 75. 86[17]. 91—96.
Mundhir III., Lachmide, 40 f.
Mundhir IV., Lachmide, 62. 92.
Munera 151; — sordida und extraordinaria 58.
Murch, Fl., 70.
Mygdonius, Fl., 44. 97.
Mylasa, Inschrift aus 175.

Nadoës, pers. Gesandter, 69.

Naʿman, Ghassanide, 94—96. 101[5].
Naʿman III., Lachmide, 92.
Nanking 18.
Narona 113.
Narses, der Eroberer Italiens, 8. 15 f. 33[12]. 34[17]. 80[4]. 119. 163—165.
Narses, General unter Mauricius, 85[15], vgl. 72.
Narses, Persarmenier, 168.
Narses, Protospathar, 53[11]. 85[15], vgl. 72. 112 f. 116[10].
Narses, die Heerführer dieses Namens, 127.
Naturalwirtschaft 3. Vgl. 142.
Neapel 15. 105.
Neocäsarea 65.
Nerses II. Aštaraketzi, armen. Catholicus, 21.
Nestorianismus 19. 36[20]. 75. 100[3].
Neustrien 108. 115[6].
Nicopolis (in Armenia I.) 65.
Nisibis 5. 37[25]. 39. 43—45. 61. 73. 75. 90.
Nobaden 58. 79[3].
Nobilissimus 162 f. 169; Nobilissima 175 f.
Νόμος γεωργικός 158.
Normannen 159.
Notarius 54[12]. 71. Vgl. 150. 154.
Numeri (*τάγματα*) 123 f., s. 155.
Numidien 13.
Nymphius, Fl., 5.

Obsequium, s. Themen.
Odovacar 173. 180. 185.
Officia (Bureaux) 148. 153 f. Vgl. 3. 42 f. 144 f. 160. 178.
Onoguris, Schlacht bei, 79[4].
Optimates 123—126. 130. 133. 140. — S. Themen.
Oriens, Diözese, 40. 48. 62. 83[9]. — Vgl. Prätorianerpräfektur.
Orientpolitik 58. 89. 117.
Osrhoëne 40. 93.
Ostgoten 8. 14 f. — Vgl. 173. 179-181. 185.
Oxus, Fl., 17.

Palästina 27[2]. 87. 94.
Palatini 144 f. 178.
Palencia 14.
Palmyra 94.
Pamphronius, Patrizier, 79[4]. 106.
Pamphylien 137 f.
Panes aedium 57. 78[2]; — palatini und populares 78[2].
Paphlagonien 133.
Pars Faustinae 169. 173.
Πατρίκις ἰλλούστριος 102[7].
Patrimonium 169—171. 173—183. 185.
Pauliten 92, vgl. 84[12].
Paulus, *διοικητὴς τῶν ἀνατολικῶν ἐπαρχιῶν*, 151.
Paulus, monophysit. Patriarch von Antiochia, 84[12], vgl. 92.
Pelagius II., Papst, 105. 107.
Persarmenien, s. Armenien.
Perserkönige:
  Šapur II. (310—379) 37[23].
  Firuz (458—484) 17.
  Balasch (484—488) 17. 21. 37[23].
  Kawad I. (488—531) 24.
  Chosrau I. Nuschirwan (531-579) 5 f. 17-21. 23—25. 31 f.[9]. 36[21. 22]. 37[25]. 43—48. 49 f.[2]. 53[10]. 61—70. 72—75. 83[9]. 89 f. 100[3]. 117.
  Hormizd IV. (579—590) 50[2]. 86[16]. 90 f. 100 f.[3].
  Chosrau II. Parwez (590—628) 117. 121. 128. 157.
Perserreich, Zustände, 29[4]. 68.
Petra Pertusa 104.
Petrus Barsymes 178.
Petrus I. Chrysologus, Bischof von Ravenna (433—450), 114[2].
Petrus, Comes rerum privatarum, 186.
Petrus, Exkonsul, 69, vgl. 84[12].
Petrus Patricius 6. 28[2. 3]. 84[12].
Petrus III. Senior, Bischof von Ravenna (570 bis 578), 114[2].
Petschenegen 159.
Pharangium 4.
Pharus Justins II. 29[6]. 46.
Pherogdates, s. Farruchdadh.
Philä 59.
Philipp von Sünik 39. 50[2].
Phocas, Bardas, 156.
Phoenice Libanensis 94.
Photius, Stiefsohn Belisars, 27[2].
Phylarchen 40 f. 95.
Piemont 104.
Pisidier 136. 138—140.
Placidia, die jüngere, 175.

Po, Fl., 16.
Pompierre 107.
Praedia tamiaca 171. 182. 184.
Praefectus praetorio, s. Prätorianerpräfektur.
Praepositus s. cubiculi, s. Cubiculum; — thesaurorum 145.
Praesentales 133, vgl. 130 f.
Praesides 153. 175.
Prätorianerpräfektur: (allgemein und per Orientem) 143—151. 154. 159 f. 165—167; s. Diomedes, Gregorius, Johannes der Cappadocier, Petrus Barsymes; — per Africam 151. 153—155; vgl. 13 f. 106; — Galliarum 172; — per Illyricum 105. 167; s. Callistratus; — per Italias 152. 166. 173. 179; s. Longinus, Pamphronius.
Predilpaß 16.
Primiscrinius 184.
Priscus, General unter Mauricius, 122.
Privatschatz (-schatulle) des Kaisers 3. 29[5]. 58. 113. 146. 183—185. Vgl. Sacellarius.
Proconsul: Armeniae 63. 82[7]; — Cappadociae 166. 174.
Procuratores domorum 174.
Protectores 86[15]. 134.
Protector τῶν μεϑορίων 96.
Proti 139.
Protospatharius 116[10].
Provinzstatthalter 144 f. 153 f.; — Ernennung und Wahl 157; — spektable, 148.

Quaestor: Iustinianus exercitus 105. 165–168; — s. palatii 27[2]. 154. 162. 179. 186.

Radagais 126 f.
Radegundis, hl., 34[18].
Rätien 15.
Rationales 145. 148. 172. 183.
Ravenna 17. 103—105. 172, vgl. 114[2].
Recht, Wiederaufnahme des justinianischen, 158.
Recidiva 115[7].
Rekrutierung, s. Aushebungen.
Reptila, Gepide, 9.
Res Iuliani 169. 173.
Res privata 144—147. 150. 160. 169—179. 181—185.
Rešaina (Theodosiopolis Mesopotamiae) 61. 74. 93.
Resapha (Sergiopolis) 61.
Riez 16.
Rimini 119.
Rom 15 f. 105 f.
Romanus, Mag. mil., 69. 75. 84[11]. 91.
Rosimunda 8. 17.
Rotes Meer 5.
Russen 136. 159.
Rusticus, Comes s. l. im lazischen Kriege, 164 f.

Sabiren 39 f. 62. 74. Vgl. 49[2].
Sacellarius, Sacellum 146 f. 160. 164. 184 f.
Sachsen 16. 103.
Sagalassus 138.
Sahak Mamikonian 128.
Saif, himyar. Fürst, 21.
Salurn 104.
Samaritaner 27[2]. 32[10]. 87.
Šamechart 97. 101[6].
Samnium 105.
Samos, s. Themen.
Šapur Mihran, pers. General, 74 f.
Sarazenen, s. Araber.
Sargathon 43. 51[7].
Sarosius, Alanenkönig, 38, vgl. 20.
Sassaniden, s. Perserkönige, Perserreich.
Satala 65.
Saturninus, Fl. Peregrinus, 174.
Save 11. 109 f. 112 f. 115[7].
Schisma, armen., 63. Vgl. 38.
Scholen, palatinische, 125 f. 133 f.
Sclerus, Bardas, 156.
Scribones 85 f.[15]; vgl. 59. 90.
Scriniarii, s. Logotheten.
Scrinium: armorum 150; — largitionum privatarum 184; — operum 150; — vestiarii sacri 147.
Scultor 32[11].
Scythia 8. 10. 32[12]. 165—167.
Sebastea 65 f.
Sebastianus, Stadtpräfekt von Kpel, 88. 186.
Sebokht, pers. Gesandter, 2. 24 f.
Seide 18 f. 24.
Seleucia 45. 52[9].
Seleucidenjahr 23.
Senat: von Kpel 88. 185; — von Altrom 106. — Senatorenstand 159.
Sergiopolis, s. Resapha.
Sergius bar Schofni 45.

Sethus, Mag. mil., 110.
Sevilla 107.
Sidonius, Apollinaris, 152.
Sigibert I., austras. König, 8. 16. 59. 104.
Sindual, Heruler, 15.
Singara 75.
Singibu, s. Istämi.
Singidunum 109 f.
Širak 98. 101[7].
Sirmium 8—12. 109—113. 116[8].
Sisinnius, Mag. mil., 104.
Sizilien 179 f.
Σκαμάρεις 13.
Slavonien 9.
Slawen 11. 105 f. 109. 111 f. 120. 158.
Smbat Bagratuni, Curopalates unter Justinian II., 36[22].
Smbat Bagratuni, Marzban von Hyrkanien, 129.
Smbat Bagratuni, Rebell unter Mauricius, 129.
Socii (σύμμαχοι) 121. 123.
Sogdaiten, Sogdiana 17—19. 79[3].
Solachus, Aware, 111.
Soldatengüter, s. στρατιωτικὰ κτήματα.
Solidus, s. Gold.
Solomon, Befehlshaber von Sirmium, 112.
Sophene 67. 74.
Sophia, Kaiserin, 26[1]. 29[6]. 34[18]. 47. 54[13]. 56. 77[1]. 87.
Sophienkirche 24. 155.
Spanien 14. 107.
Spectabiles 154. 166. 174. 181; vgl. 148.
Spoleto 103 f.
Squillace 101[5].
Staatsausgaben, = -einnahmen, s. Finanzen.
Stadtpräfekt: von Kpel 35[20]. 88. 186; — von Altrom 106.
Statthalter, s. Provinzstatthalter.
Steuerhufe 152 f. 159.
Steuerlisten, arabische, 142.
Steuern 57. 78[2]. 143—152. 159; — in Persarmenien unter Chosrau I. 21. — S. Finanzen.
Steuernachlaß, = -rückstände 3. 57. 78[2]. 167; = schuldner 123.
Stilicho 126 f. 184.
στρατηγὸς αὐτοκράτωρ 12. 56. 60. 70. 80[4]. 98. 104. 122.
στρατιωτικὰ κτήματα 134. 143. 157 f.
στρατιωτικόν 148. 150 f. 159 f.
στρατιωτός, ὁ, in Alexandria, 148.
στρατός als Truppenkörper 123 f.
Suanien 6. 20. 31[8]. 69.
Sueben 14.
Sünik 36[22]. 39.
Superindicta 149.
Suren, s. Čihr-Wšnasp.
Susa in Piemont 104. 107.
Symeon Stylites d. J. 26[1]. 27[2].
σύμμαχοι, s. Socii.

Τάγματα, τὰ βασιλικά, 125 f. 134. 143.
Talent, syr., 58. 80[5]. — = röm. Pfund 156.
Tamchosrau, Marzban, 50[2]. 61. 70. 74. 86[16]. 97.
ταμειακοὶ πόροι 182.
ταμίας, βασιλέως, τῶν βασιλικῶν χρημάτων 146. 163 f. 166.
ταμεῖον 164 f. 171.
Tardu, türk. Kagan, 59.
Targitis, Aware, 11 f., vgl. 4; 33[13]. 109.
Taron 63.
Taschkurghan 35[19].
Taurus, armen. 74.
Tekes, Fl., 20.
Tela d' manzalat (Constantina) 61. 69. 74. 93; — Schlacht bei, 97.
Telbesme 61. 81[5].
Tephrice 124.
Tetraxiten 119. 126 f.; vgl. 59.
Thamanon 74. 90.
Θαννάριος 74. 86[16].
Thebais 26[1]. 59.
Thebethon 43. 51[7].
Themen:
  Gründung der Themenverfassung 117–140. 143. 150. 157.
  Anatoliken 125. 134—137. 140.
  Armeniaken 133 f.
  Bucellarier 130. 133; vgl. Bucellarii.
  Caravisiani 165. 168.
  Chaldia 125. 137.
  Cibyrhäoten 138.
  Obsequium 125—127. 130 f. 133 f. 136.
  Optimaten 125 f. 130. 133; vgl. Optimates.
  Samos 138.
  Τάφρος 137.
  Thracenses 134—137; vgl. Thraker.
  Thracien 136 f.
Theoctistus, Mag. mil. Africae, 14.
Theodahad, ostgot. König, 180.

Theoderich, ostgot. König, 180. 185.
Theoderich, Mag. mil., 91. 93.
Theodora, Gemahlin Justinians I., 47. 54[13].
Theodora, die selige, 155.
Theodorus, Sohn des Bacchus, 63 f.
Theodorus, Dux et Augustalis der Thebais, 59.
Theodorus, μαχαιροφόρος, 90 f.
Theodorus, Mag. mil., 39. 62 f.
Theodorus, Bischof von Marseille, 108.
Theodorus, Sohn des Petrus, 28[2]. 69. 84[12]. 186.
Theodorus, Praef. praet. Africae unter Justinus II., 14.
Theodorus, Praef. praet. Africae unter Tiberius, 163.
Theodorus Trithurius 147.
Theodorus Tzirus 44. 52[9].
Theodosiopolis (Karin) 6. 22. 36[22]. 64 f.
Theodosiopolis Mesopotamiae, s. Rešaina.
Theodosius, monophysit. Patriarch von Alexandria, 79[3].
Theognis, Mag. mil., 112 f.
Theophilus, Religionskommissär, 27[2]. 32[10]. 87.
Theudebald, varnischer Häuptling, 119.
Theudebald, austras. König, 119.
Theudebert I., austras. König, 119.
Thomas von Gaziura 139. 158.
Thracenses, s. Themen, Thraker.
Thracien 13. 105. 112. 121 f.
Thraker 71. 100[2]. 121 f., vgl. 124; 135. 140.
Thüringen 4. 8. 119.
Tiberiopolis, s. Monocartum.
Tiberius, Sohn des Mauricius, 117.
Tien-schan 20. 59.
Tigris, Fl., 5. 44. 65. 90.
Timotheus 7. 31[9].
Tironum praebitio 122. Vgl. Aushebungen.
Tocharistan 18.
Trajanus, Patrizier, 28[2]. 60 f. 63. 186.
Trasarich, gepid. Bischof, 9.
Trdat d. Gr., König von Armenien, 24.
Tribonianus 166.
Tribunal der 19 accubita 99.
Tribuni et notarii 154.
Tribunizische Gewalt 163.
Tridentiner Mark 104.
Tschen-Dynastie 18.
Tschou-Dynastie, des Nordens, 18.
T'u-men, Großkhan der Türken, 17.
Tunainir, Ober- und Unter-, s. Θαννάριος.
Tur Abdin 67.
Türken 12. 17—21. 36[20]. 59. 79[3]. 111f. 119. 159.
Turmarchen 136—139.
Turme 123. 137 f.
Turxanthus, türk. Kagan, 59.
Tuscien 105. 180.

Uar, Teilstamm der s. g. Awaren, 8.
Uarchoniten (s. g. Awaren) 32[11].
Uiguren 8. 20.
Umajaden 158.
Usdibad, Gepide, 10. 12, vgl. 13.
Uthmus 39. 98.
Utiguren 3 f. 8. 10. 33[12]. 59.

Valentinus, Gesandter bei den Türken, 59.
Valeria (italien. Provinz) 105.
Varner 119.
Venedig 141.
Venetien 15.
Verfassungsgeschichte 1. 161.
Verkehrswesen 15. 142.
Verona 15 f.
Vestiarium, sacrum, 147. 184 f.
Vexillationes 124.
Vicenza 16.
Vigilantia, Mutter Justins II., 26[1].
Vindices 175.
Vitalianus, Dolmetsch, 10 f.
Vitalianus (der Konsul von 520) 80[4].
Völkerwanderung 118—120.
Volcei 152.

Wahan Mamikonian 21, s. 36[21]; 37[23].
Wahan, Fürst von Sünik, 36[22].
Wahriz, pers. Feldherr, 21.
Walachei 32[12]. 109—111. 120.
Wałarschapat 39.
Wanand 39. 98.
Waraz Wzur, Marzban, 50[2]. 98.
Wardan Mamikonian 24. 37[23]. 38. 63. 65. 128.
Wardan Wšnasp, Marzban, 25. 38. 50[2].
Waspurakan 63.
Wasserleitung des Valens 29[6].
Wei, Dynastie der Westlichen, 17.
Werbung von Truppen 59. 103 f. 122, vgl. 118—120.
Westgoten 14. 17. Vgl. 107.

Westtürken 17. 59.
Widin, gotischer Comes, 15.
Wu-ti, chinesischer Kaiser, 18.

Yemen 21. 37[25].
Yu-hwuy 19. 35[19].
Yu-mo 35[19].

Zacharias, Archiater, 48. 60 f. 69. 73. 89 bis 91. 96.
Zamora 14.
Zandalas, Maior domus des Narses, 33[12].
Zavrak Kamsarakan 37[23].
Zela 65.
Zemarchus 20. 35 f.[20].
Zeuxippos 29[6].
Zik, s. Jzadhgušnasp.
Zirkusunruhen, s. Konstantinopel.
Zirma, Fl., 74.
Zivilliste 171. 185.
Zivilverwaltung: Entwicklung der Zentralstellen 144—151. 159 f.; — Kosten 153 bis 155; — in Italien 15.
Žoan-žoan (echte Awaren) 17.
Zotto, langob. Herzog von Benevent, 105.

DIE SCHLACHT BEI MELITENE (575). RÖMER PERSER

H. GLÜCK

BINDING SECT. SEP 25 1965

DF 571 S7
Stein, Ernst
Studien zur Geschichte des Byzantinischen Reiches

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY